

50. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2025)

50. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2025)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

50. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2025)

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 50. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2025) [Seite]

Bibliographische Information der deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2026 by new academic press, Wien, Hamburg
www.newacademicpress.at
new academic press OG | Feldgasse 21/2, 1080 Wien, Österreich |
office@newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2346-4

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Adamgasse 17
Für den Inhalt verantwortlich:
Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und Mag. Dr. Florian Klebelsberg, LL.M.
Satz: Dipl.-HTL-Ing. Franz König, BEd, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg sowie, seit dem 1. Jänner 2019, Niederösterreich und Salzburg. Es hat folgende Ziele, die im Institutsvertrag aus dem Jahr 2003 wie folgt definiert werden:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, informiert über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt mehrere Schriftenreihen für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme und Themen des Föderalismus heraus.

Ebenso Teil der Tätigkeit des Instituts ist der seit 1975 jährlich erstellte und veröffentlichte Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer vorzulegen ist. Nachdem der Bericht bislang stets in gedruckter Form und zusätzlich als digitale Version erschienen ist, wird er beginnend mit dem vorliegenden Jahrgang nurmehr in digitaler Form erscheinen. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 50. Bericht über den Föderalismus in Österreich im August 2026 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. *Andreas Rosner* und seinem Mitarbeiter Herrn MMag. Dr. *Robert Gmeiner*, herzlich gedankt.

Herzlich gedankt sei außerdem Herrn *Peter Sachartschenko* vom new academic press Verlag sowie Herrn Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd für den Satz des vorliegenden Bandes.

Innsbruck, im August 2026

Peter Bußjäger / Florian Klebelsberg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Zusammenfassung	1
A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	10
1. Wirtschaftsdaten im Überblick	10
1.1. Bruttoinlandsprodukt	10
1.2. Öffentlicher Schuldenstand	10
1.3. Öffentliches Defizit	10
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	10
2.1. Wahlen	10
2.2. Weitere wichtige politische Ereignisse	12
3. Mediale Berichterstattung	12
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	15
4.1. Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen	15
4.2. Subsidiaritätsprüfung	20
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	22
5.1. Neue und laufende Projekte/Reformen	22
5.2. Reformvorschläge und Vorstöße	22
6. Föderalismus-Monitor 2025	24
B) Entwicklungen auf Bundesebene	
1. Bundesverfassung	30
1.1. Übersicht	30
1.2. Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen	30

2. Bundesgesetzgebung	36
2.1. Übersicht	36
2.2. Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl I 25/2025	37
2.3. Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes, BGBl I 25/2025	37
2.4. Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes sowie des Hochschulgesetzes 2005, BGBl I 44/2025	37
2.5. Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl I 82/2025	38
2.6. Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG), BGBl I 91/2025	39
3. Die Rolle des Bundesrates	39
3.1. Allgemeines	39
3.2. Rederecht der Landeshauptleute	40
3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	41
3.4. Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten	42
4. Zustimmungspraxis der Länder	44
5. Verfassungsgerichtshof	47
6. Verwaltungsgerichtshof	48
C) Entwicklungen auf Landesebene	50
1. Landesverfassungen	50
2. Landesgesetzgebung	55
2.1. Überblick	55
2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben	56
2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	62
2.4. Landeskompetenzen	65
3. Zustimmungspraxis des Bundes	71
4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	72

5. Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform	73
6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten	82
D) Entwicklungen auf Gemeindeebene	84
1. Allgemeines	84
2. Gemeinderecht	84
3. Österreichischer Städtetag	86
4. Österreichischer Gemeindetag	88
E) Finanzieller Föderalismus	90
1. Einfachgesetzliche Entwicklungen	90
1.1. Finanzausgleichsgesetz	90
1.2. Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz	90
2. Fiskalrat	92
3. Konsultationsmechanismus	96
F) Kooperativer Föderalismus	98
1. Allgemeines	98
2. Staatsrechtliche Vereinbarungen	98
3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	101
3.1. Überblick	101
3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG	102
3.3. Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten	108
3.4. Vertragsverletzungsverfahren	114
4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis	116
4.1. Überblick	116
4.2. Landeshauptleutekonferenz	116
4.3. Landesfinanzreferentenkonferenz	119
4.4. Landtagspräsidentenkonferenz	119
5. Beratungs- und Begutachtungsrechte	120

6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	123
6.1. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)	123
6.2. Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)	123
6.3. Planungsgemeinschaft Ost (PGO)	124
6.4. Schulbuchkommission der Länder	125
6.5. Tierzuchtrat	125
7. Transnationale Kooperation	126
7.1. Allgemeines	126
7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	126
7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	127
7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern	130
G) Judikatur	142
1. Verfassungsgerichtshof	142
1.1. Überblick	142
1.2. Bundesstaat und Verwaltungsorganisation	143
1.3. Wahlrecht	145
1.4. Weitere Themen	150
2. Verwaltungsgerichtshof	155
2.1. Garant der bundesstaatlichen Ordnung	155
2.2. Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahrensrecht	155
2.3. Tirol: Vergaberechtlicher Rechtsschutz darf nicht durch die bekämpften Ausschreibungsbedingungen aus- geschlossen werden (VwGH 29.1.2025, Ra 2021/04/0195)	158
2.4. Steiermark: Nachsicht von Gemeindeabgaben fällt aus- schließlich in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands (VwGH 28.5.2025, Ra 2024/13/0100)	159
2.5. Tirol: Böschungsfuß für die Baumassenberechnung nach dem TROG 2016 am tiefsten Punkt der Böschung an- zusetzen (VwGH 26.8.2025, Ro 2022/06/0002)	160
2.6. Salzburg: Eigennutzung eines Tourismusapartments schließt touristische Beherbergung aus (VwGH 3.9.2025, Ra 2025/06/0152)	161

2.7.	Steiermark: Zustimmung betroffener Grundeigentümer keine Voraussetzung für starkstromrechtliche Bewilligungen (VwGH 19.9.2025, Ra 2025/04/0199)	162
2.8.	Steiermark: Begriff des Neubaus im Kanalabgabengesetz richtet sich nach dem Stmk BauG (VwGH 30.9.2025, Ra 2024/13/0098)	162
2.9.	Tirol: Dienstbarkeit des Fahrens und Gehens schließt Stellung als Straßenverwalter nicht aus (VwGH 9.10.2025, Ra 2024/06/0203)	163
2.10.	Steiermark: Hilfen für junge Erwachsene nach dem StKJHG stehen im Ermessen der Behörde (VwGH 22.10.2025, Ra 2024/11/0149)	163
2.11.	Tiroler Tourismusgesetz 2006: Sitz des Abnehmers allein nicht maßgeblich für den Bestimmungsort einer Lieferung (VwGH 23.10.2025, Ro 2025/13/0004)	164
2.12.	Tiroler Tourismusgesetz 2006: Umsatzsteueroption bei Grundstückslieferungen beeinflusst die Beitragsbemessungsgrundlage nicht (VwGH 27.11.2025, Ra 2024/13/0031)	165
3.	Oberster Gerichtshof	166
3.1.	Zur Haftung eines Tourismusverbandes für eine Falschauskunft im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (OGH 25.3.2025, 1 Ob 176/24z)	166
3.2.	„Schilderwald“ bei Baustelle: Ungültiges Fahrverbot beseitigt den Vorrang auf der bevorrangten Straße nicht (OGH 29.4.2025, 2 Ob 47/25p)	167
3.3.	Verunreinigung des Trinkwassers einer Gemeinde durch einen Abfallentsorger (OGH 24.6.2025, 1 Ob 10/25i)	168
3.4.	Einräumung eines Notwegs zwecks Bebauung einer Liegenschaft (OGH 29.9.2025, 4 Ob 207/24f)	170
3.5.	Amtshaftung wegen verzögerter Rückstellung eines zu Unrecht geschlossenen Geschäftslokals (OGH 30.9.2025, 1 Ob 107/25d)	171
3.6.	Verfassungskonformität des § 12 Abs 3 VersVG? (OGH 22.10.2025, 7 Ob 110/25i)	172
3.7.	Amtshaftung: Kein Regress des funktionellen gegen den organisatorischen Rechtsträger (OGH 16.12.2025, 1 Ob 165/25h)	173

4. Europäischer Gerichtshof	174
4.1. Vertragsverletzungsverfahren	174
4.2. Vorabentscheidungsverfahren	176
H) Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	181
1. Allgemeines	181
2. Institutspersonal und Sitz des Instituts	181
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	182
3.1. Übersicht	182
3.2. Homepage	182
3.3. Soziale Medien	183
3.4. Veranstaltungen	183
3.5. Vorträge und weitere Aktivitäten	186
3.6. Mediale Präsenz	188
4. Publikationen	189
4.1. Schriftenreihen, FÖDOK-Reihe und Online-Publikationen	189
4.2. Sonstige Publikationen	190
4.3. Publikationen der Institutsmitglieder	191
5. Projekte	194
6. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2025	195
6.1. Übersicht	195
6.2. Einreichungen	195
6.3. Auszeichnungen	195
6.4. Preisverleihung	196
7. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	196
8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek	197

Anhänge

1. Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG	201
2. „Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2025)	202
3. Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahr 2025	203
4. Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2025	205
5. Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)	206
6. Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2025	207
7. Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2025	209
8. Einspruchs- bzw Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2025	213
9. „Vertrauen verpflichtet!“ zu stabilen Finanzen und mutigen Reformen. Resolution des Bundesvorstandes des Gemeindebundes anlässlich des 71. Österreichischen Gemeindetages am 1. Oktober 2025 in Klagenfurt	214
10. Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahr 2025	217
11. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 bis 2025)	218
12. Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahr 2025	220
13. Reformpartnerschaft; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025 (VSt-8014)	222
14. Reformpartnerschaft; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025 (Beilage zu VSt-8014)	224

15. Verordnung zur Wiederherstellung der Natur – Beseitigung von Unklarheiten, Anrechnung von bereits erbrachten Vorleistungen im Bereich der Renaturierung, Bereitstellung bzw. Aufstockung der Fördermittel, Sicherstellung der Finanzierung; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025 (VSt-4791/423)	229
16. „Once-only“-Prinzip – Beseitigung rechtlicher Hindernisse; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025 (VSt-375/4)	231
17. EU-Richtlinienumsetzung: Erleichterung von frühzeitigen und koordinierten Umsetzungsarbeiten der Länder; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025 (VSt-6693/243)	233
18. Teuerung und die Last der Länder; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 14. November 2025 (VSt-262/13)	235
19. EU-Kohäsionspolitik 2028+; Einbindung der Bundesländer in Erstellung und Umsetzung des NRPP; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 14. November 2025 (VSt-7677/174)	237
20. Statistik; Verbesserung der Datenübermittlung vom Bund an die Länder; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 14. November 2025 (VSt-8037)	241
21. Reform des Österreichischen Stabilitätspakts; Finanzausgleich (neu); einseitige steuerpolitische Maßnahmen des Bundes; Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. April 2025 (VSt-3228/606)	244
22. Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP); Verhandlungen zum ÖStP-NEU; Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. Oktober 2025 (VSt-3228/622)	247

Zusammenfassung

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Das Berichtsjahr 2025 war von mehreren Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene sowie neuen Reforminitiativen geprägt. Im Unterschied zum Vorjahr fanden keine bundesweiten Wahlen statt. Hervorzuheben sind insbesondere die Landtagswahl im Burgenland sowie die vorgezogenen Landtags- und Gemeinderatswahlen in Wien. Auf Gemeindeebene standen zudem die Gemeinderatswahlen in Niederösterreich und der Steiermark sowie die Vorarlberger Gemeindewahlen im Mittelpunkt.

Im Berichtsjahr 2025 wurde mit der zwischen Bund, Ländern sowie Städte- und Gemeindebund vereinbarten „Reformpartnerschaft“ ein neuer, die Gebietskörperschaften übergreifender Reformprozess eingeleitet. Dieser soll insbesondere in den Bereichen Verfassungs- und Verwaltungsvereinigung, Energie, Bildung, Gesundheit und Finanzen zu einer engeren Zusammenarbeit der staatlichen Ebenen sowie zu strukturellen Reformen beitragen.

Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene

Im Bereich des Bundesverfassungsrechts gab es im Berichtsjahr 2025 im Gegensatz zu vielen vorangegangenen Jahren keine Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Die Stammurkunde blieb unverändert und auch neue Bundesverfassungsgesetze wurden nicht erlassen, was in erster Linie mit der langen Phase der Regierungsbildung nach den Nationalratswahlen vom Herbst 2024 zu tun hatte. Das Bundesverfassungsrecht war jedoch weiterhin von zahlreichen Änderungen außerhalb des B-VG betroffen: Insgesamt wurden 38 Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen neu erlassen oder geändert, wobei mehrere dieser Regelungen Eingriffe in die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zum Gegenstand hatten.

Im Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung kam es im Berichtsjahr 2025 zu mehreren föderalismusrelevanten Gesetzesvorhaben. Hervorzuheben sind insbesondere die Novellierung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Beschleunigung von Großverfahren, Änderungen im Sozialhilferecht sowie die Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für den Strommarkt durch das Elektrizitätswirtschaftsgesetz. Letzteres führte durch eine Kompetenzdeckungsklausel zu einer weiteren Konzentration von Zuständigkeiten beim Bund im Bereich des Elektrizitätswesens.

Der Bundesrat behandelte im Jahr 2025 insgesamt 102 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates. Anders als im Vorjahr wurde kein Einspruch gemäß Art 42 Abs 2 B-VG gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben. Ebenso machte die Länderkammer von ihrem Recht, die nach Art 44 Abs 2 B-VG erforderliche Zustimmung zu Gesetzesbeschlüssen mit Auswirkungen auf Länderkompetenzen zu verweigern, keinen Gebrauch. Im Berichtsjahr erteilte der Bundesrat in sieben Fällen eine solche Zustimmung.

Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene

Auf Ebene des Landes(verfassungs)rechts waren im Berichtsjahr 2025 in allen neun Bundesländern Änderungen der Landesverfassungen zu verzeichnen. Im Mittelpunkt standen dabei vor allem Anpassungen an die mit 1. September 2025 in Kraft getretene Informationsfreiheit. Zahlreiche verfassungsrechtliche Bestimmungen wurden an den neuen Art 22a B-VG und das Informationsfreiheitsgesetz angepasst, wodurch die Transparenz verstärkt als Regelfall und Geheimhaltung als Ausnahme ausgestaltet wurde. Daneben kam es vereinzelt zu weiteren verfassungsrechtlichen Neuerungen, etwa im Bereich des Datenschutzes parlamentarischer Einrichtungen, der Kontrollrechte von Landesrechnungshöfen oder der Verankerung neuer Staatszielbestimmungen.

Wie bereits in den Vorjahren nahm die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben breiten Raum ein. Von besonderer Bedeutung war dabei die Umsetzung der RED III zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Mehrere Länder erließen eigene Erneuerbaren-Ausbau-Gesetze oder nahmen entsprechende Anpassungen im Bau-, Raumordnungs-, Naturschutz- und Elektrizitätsrecht vor. Darüber hinaus wurden landesrechtliche Anpassungen zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben vorgenommen, etwa im Bereich des Umweltrechts, der Produktsicherheit, der Energieeffizienz sowie des Dienstrechts.

Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben spielten insbesondere das Informationsfreiheitsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie verschiedene schulrechtliche Bundesgesetze eine wichtige Rolle. Hervorzuheben ist zudem die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank, die in zahlreichen Ländern durch eigene Förder- bzw Transparenzgesetze begleitet wurde.

Interessante Neuerungen gab es in zahlreichen Landeszuständigkeiten. Besondere Schwerpunkte bildeten Maßnahmen zur Deregulierung, Digitalisierung und Verwaltungsvereinfachung, etwa durch das NÖ Deregulierungsgesetz 2025, das Oö Deregulierungsgesetz 2025, das Salzburger Bezirksverwaltungs-

behörden-Kooperationsgesetz oder das Steiermärkische Digitalisierungsgesetz 2025. Auch im Bereich des Dienst-, Wahl-, Abgaben-, Sozial-, Pflege-, Bau- und Raumordnungsrechts wurden zahlreiche Reformen umgesetzt. Hervorzuheben sind etwa die Einführung einer authentischen Kundmachung von Gemeindeverordnungen im RIS in Oberösterreich, die Weiterentwicklung der Leerstandsabgabe in Tirol, die befristete Bausperre für Windkraftanlagen in Kärnten sowie das Burgenländische Klimaschutzgesetz als zweites nominelles Klimaschutzgesetz eines Bundeslandes.

Darüber hinaus war die Landesebene weiterhin von Bemühungen um Verwaltungsinnovationen geprägt. Zahlreiche Länder setzten Reform- und Digitalisierungsinitiativen fort, darunter die niederösterreichische Aufgabenkritik, der Tirol Konvent, Digitalisierungsprojekte in Kärnten und Salzburg sowie verschiedene Deregulierungs- und Transparenzvorhaben. Gleichzeitig erforderte die angespannte finanzielle Situation vieler Gemeinden neuerlich gesetzgeberische Maßnahmen zur kommunalen Unterstützung, insbesondere in Niederösterreich, Tirol und Kärnten.

Kapitel D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

Die Entwicklungen auf Gemeindeebene waren im Berichtsjahr 2025 wesentlich von der angespannten finanziellen Situation der Städte und Gemeinden sowie von Forderungen nach einer stärkeren Einbindung der kommunalen Ebene in Reform- und Entscheidungsprozesse geprägt. Dies kommt insbesondere in den Resolutionen des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zum Ausdruck, die eine nachhaltige Absicherung der Gemeindefinanzen, die Einbindung der kommunalen Ebene in die Reformpartnerschaft von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, Digitalisierung und Entbürokratisierung forderten.

Im Gemeinderecht kam es im Berichtsjahr 2025 in mehreren Bundesländern zu Änderungen der Gemeindeordnungen bzw Stadtrechte. Dabei standen insbesondere Anpassungen an die Informationsfreiheit, der Ausbau von Transparenz- und Kontrollmechanismen, die Stärkung der Bürgerbeteiligung sowie organisatorische Modernisierungen im Vordergrund. Zu nennen sind etwa neue Beteiligungsinstrumente im Salzburger Stadtrecht, die Stärkung von Kontrollrechten in Graz, die Einführung zusätzlicher Digitalisierungsmöglichkeiten im Burgenland sowie mehrere Änderungen der Wiener Stadtverfassung, darunter die Schaffung von Grundlagen für Live-Übertragungen von Sitzungen und die weitere Öffnung parlamentarischer Informationen.

Besonders hervorzuheben sind die Weiterentwicklungen kommunaler Kontrolleinrichtungen. So wurde in Salzburg das bisherige Kontrollamt zu einem

Stadtrechnungshof weiterentwickelt und dessen Stellung aufgewertet. In Graz wurden die Kontrollrechte des Kontrollausschusses ausgeweitet und die Vorhabenskontrolle gestärkt. Gleichzeitig kam es dort zur Umbenennung der bisherigen gemeindeinternen Kontrollinstitution vom Stadtrechnungshof in Kontrollamt, um eine klarere Abgrenzung gegenüber den Rechnungshöfen zu schaffen.

Darüber hinaus stand die kommunale Ebene im Zeichen der Forderung nach strukturellen Reformen, einer nachhaltigeren Finanzierung sowie einer stärkeren Berücksichtigung kommunaler Interessen in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Bildung, Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung. Sowohl der Österreichische Städtetag als auch der Österreichische Gemeindetag bekannten sich ausdrücklich zu einer verstärkten Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und zu einer aktiven Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei den laufenden Reformvorhaben auf gesamtstaatlicher Ebene.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Im Bereich des finanziellen Föderalismus wurden im Berichtsjahr 2025 insbesondere die Diskussionen um eine Reform des Österreichischen Stabilitätspakts sowie die finanzielle Situation der Gebietskörperschaften von der Landesfinanzreferentenkonferenz intensiv behandelt. Im Mittelpunkt standen dabei Forderungen nach einer sachgerechten Verteilung der Defizitspielräume, dem Ausschöpfen von Übergangsregelungen zugunsten der Länder, der Vermeidung innerstaatlicher Verschärfungen europäischer Fiskalvorgaben sowie einer stärkeren Einbindung der Länder in die Erstellung künftiger budgetpolitischer Programme.

Bedeutsam waren auch die Auswirkungen der angespannten budgetären Lage aller Gebietskörperschaften. Der Fiskalrat verwies in seinem Bericht über die öffentlichen Finanzen 2024 bis 2029 auf die deutliche Verschlechterung der Finanzierungssalden von Ländern und Gemeinden sowie auf den weiteren Anstieg ihrer Verschuldung. Als Ursachen wurden insbesondere die hohe Ausgabendynamik, gestiegene Personal- und Transferausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen, etwa durch Hochwasserschäden, genannt.

Der Fiskalrat betonte darüber hinaus die Notwendigkeit umfassender Strukturreformen auf allen staatlichen Ebenen. Besonders hervorgehoben wurden Reformen im Gesundheits-, Pflege-, Pensions- und Förderwesen sowie eine stärkere gebietskörperschaftsübergreifende Koordination. Zudem wurde die weitere Nutzung der Transparenzdatenbank als Instrument zur Verbesserung der Transparenz und zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachförderungen angeregt.

Was finanzielle Mehrbelastungen der Länder durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurden diese im Berichtsjahr 2025 in insgesamt 35 Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht. In keinem Fall kam es jedoch zu einem Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gemäß der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde auch im Berichtsjahr 2025 erneut untermauert. Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Gemeinden sowie europäischen und internationalen Partnern erfolgte in einer Vielzahl unterschiedlicher Formen. Kapitel F enthält dementsprechend eine umfassende Darstellung staatsrechtlicher, politischer, administrativer, europäischer und internationaler Kooperationsformen mit Relevanz für die Länder. Bedeutende Koordinationsorgane auf Länderseite waren wiederum die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren.

Auch die in den vergangenen Jahren festgestellte intensive Nutzung der Instrumente des kooperativen Föderalismus setzte sich fort. Im Jahr 2025 wurden vier Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern kundgemacht, darunter Vereinbarungen zur Zielsteuerung-Gesundheit, zur Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, zu den Sozialbetreuungsberufen sowie zur Grundversorgung. Weitere Vereinbarungen standen in Ausarbeitung oder wurden weiterverhandelt. Darüber hinaus trat eine neue Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 in Kraft.

Auf europäischer Ebene waren die Länder insbesondere mit Fragen der künftigen Kohäsionspolitik, des Mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union, der Wasserresilienz, des Bürokratieabbaus sowie der Umsetzung zahlreicher unionsrechtlicher Vorgaben befasst. Im Rahmen des Länderbeteiligungsverfahrens nach Art 23d B-VG wurden drei einheitliche Länderstellungnahmen sowie drei gemeinsame Länderstellungnahmen zu europäischen Vorhaben abgegeben. Gleichzeitig spielte die Mitwirkung der Länder in Institutionen wie dem Ausschuss der Regionen, dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas sowie verschiedenen europäischen Netzwerken weiterhin eine bedeutende Rolle.

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich im Berichtsjahr unter anderem mit der Reformpartnerschaft von Bund, Ländern und Gemeinden, Fragen der Verwaltungsdigitalisierung, der Umsetzung europäischen Rechts, der Natur-

wiederherstellungsverordnung, dem Once-only-Prinzip sowie der künftigen Kohäsionspolitik der Europäischen Union. Die Landesfinanzreferentenkonferenz widmete sich insbesondere der Reform des Österreichischen Stabilitätspakts, dem Finanzausgleich, Fragen der Neuverschuldung sowie der Finanzierung verschiedener Aufgabenbereiche. Die Landtagspräsidentenkonferenz behandelte unter anderem Themen der Informationsfreiheit, der Demokratieentwicklung und der Reformpartnerschaft.

Darüber hinaus blieb die transnationale Zusammenarbeit der Länder ein wesentlicher Bestandteil des kooperativen Föderalismus. Die Länder engagierten sich weiterhin in zahlreichen grenzüberschreitenden Kooperationen, europäischen Netzwerken und makroregionalen Initiativen wie der ARGE Alp, der EUSALP, der ARGE Donauländer, der Internationalen Bodenseekonferenz oder der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. Gleichzeitig wurden bestehende Partnerschaften vertieft und neue Kooperationsprojekte in Bereichen wie Digitalisierung, Klimaschutz, Infrastruktur, Raumordnung, Sicherheit, Bildung und Forschung initiiert oder weiterentwickelt.

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2025 ergingen zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), Verwaltungsgerichtshofs (VwGH), Obersten Gerichtshofs (OGH) und Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die aus bundesstaatlicher Sicht von besonderer Bedeutung waren. Die Entscheidungen betrafen insbesondere Fragen der Kompetenzverteilung, der Auslegung von Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung, des Wahl- und Verwaltungsrechts, des Informationszugangs sowie des Landes- und Gemeinderechts.

Von besonderer Bedeutung für die Bundesländer waren im Jahr 2025 die Ausführungen des VfGH zum Verhältnis zwischen Grundsatzgesetzgebung des Bundes und Ausführungsgesetzgebung der Länder in Angelegenheiten des Art 12 B-VG. Der Gerichtshof hob Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sowie des Niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes auf und präzisierte dabei die Grenzen des landesgesetzlichen Gestaltungsspielraums gegenüber bundesrechtlichen Grundsatzgesetzen. Hervorzuheben sind ferner mehrere Entscheidungen zu Volksbefragungen, in denen der VfGH seine strenge Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Klarheit, Eindeutigkeit und Neutralität von Fragestellungen weiterentwickelte. Dies betraf insbesondere Volksbefragungen zu Windkraftanlagen in Niederösterreich und Kärnten sowie die Salzburger Volksbefragung zum S-LINK-Projekt.

Der VwGH hatte sich unter anderem mit Fragen des Verwaltungsverfahrensrechts, des Vergaberechts, des Raumordnungs- und Baurechts sowie des

Gemeinde- und Abgabenrechts auseinanderzusetzen. Von besonderem Interesse waren Entscheidungen zur Zulässigkeit gekürzter Erkenntnisausfertigungen, zur Anwendbarkeit des Postlaufprivilegs, zu den Zuständigkeiten von Gemeindeorganen bei Nachsichten von Gemeindeabgaben sowie zu verschiedenen landesrechtlichen Regelungen in Tirol, Salzburg und der Steiermark. Darüber hinaus konkretisierte der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu tourismusrechtlichen Bestimmungen, zur Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Starkstrom- und Straßenrecht.

Der OGH befasste sich im Berichtsjahr 2025 unter anderem mit Fragen der Amtshaftung, des Schadenersatzrechts und des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Hervorzuheben sind Entscheidungen zur Haftung eines Tourismusverbandes für unrichtige Auskünfte während der COVID-19-Pandemie, zur Verunreinigung einer kommunalen Trinkwasserversorgung durch einen Abfallentsorger, zur Einräumung eines Notwegs für ein als Bauland gewidmetes Grundstück sowie zur Amtshaftung im Zusammenhang mit der verzögerten Rückstellung eines behördlich geschlossenen Geschäftslokals. Zudem leitete der OGH ein Gesetzesprüfungsverfahren zur Verfassungskonformität von § 12 Abs 3 VersVG vor dem VfGH ein.

Im Berichtsjahr 2025 wurde keine Entscheidung des EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art 258 AEUV gegen Österreich gefällt. Von besonderem Interesse waren jedoch mehrere Vorabentscheidungsverfahren österreichischer Gerichte. Hervorzuheben sind dabei die Entscheidungen des EuGH zur Auslegung des Art 57 Abs 4 DSGVO über exzessive Datenschutzbeschwerden sowie zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit organisatorisch unselbständiger Verwaltungseinheiten. Insgesamt blieb die Zahl der gegen Österreich gerichteten Vertragsverletzungsverfahren weiterhin vergleichsweise gering, was erneut unterstreicht, dass der österreichische Föderalismus in der Praxis keine wesentlichen Probleme bei der Umsetzung und Vollziehung des Unionsrechts verursacht.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Das Berichtsjahr 2025 stand ganz im Zeichen des 50-jährigen Bestehens des Instituts für Föderalismus. Das Institut nahm dieses Jubiläum zum Anlass, die bisherige Entwicklung der österreichischen Föderalismusforschung zu reflektieren und zugleich zukünftige Herausforderungen des Bundesstaates in den Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit zu stellen. Neben zahlreichen Publikationen, Forschungsprojekten und Medienbeiträgen widmete sich das Institut verstärkt der Vermittlung föderalistischer Themen an eine breitere Öffentlichkeit, insbesondere über seine Homepage,

verschiedene Social-Media-Kanäle, den wöchentlichen Pressespiegel sowie die gemeinsam mit Tirol TV produzierten „Föderalismus-Talks“.

Höhepunkt des Jubiläumsjahres war der Festakt „50 Jahre Institut für Föderalismus“ am 30. Juni 2025 im Tiroler Landhaus. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde die Bedeutung des Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat sowie die Rolle des Instituts als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Föderalismusforschung gewürdigt. Nach einleitenden Worten von Landeshauptmann *Anton Mattle* hielt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, *Christoph Grabenwarter*, die Festrede. Institutsdirektor *Peter Bußjäger* zog in seinem Festvortrag Bilanz über fünf Jahrzehnte Institutsgeschichte und skizzierte Perspektiven für die künftige Entwicklung des Föderalismus in Österreich und deren Begleitung durch das Institut.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Jubiläumsjahr stand auch die gemeinsam mit dem Forschungszentrum Föderalismus der Universität Innsbruck organisierte wissenschaftliche Tagung „100 Jahre Kompetenzverteilung und allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ am 4. Juli 2025. Die Veranstaltung widmete sich aus rechtswissenschaftlicher, politikwissenschaftlicher und vergleichender Perspektive der Entwicklung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung seit der Verwaltungsreform 1925 und diskutierte aktuelle Fragen der Verwaltungsorganisation und des Föderalismus im internationalen Vergleich.

Einen weiteren Schwerpunkt des Jubiläumsjahres bildete die von September 2025 bis Jänner 2026 durchgeführte Ringvorlesung zum 50-jährigen Bestehen des Instituts für Föderalismus. In sechs Vorträgen beleuchteten renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zentrale Fragestellungen des Föderalismus aus der Sicht der Politik-, Rechts-, Geschichts- und Wirtschaftswissenschaften. Die Vorlesungsreihe verdeutlichte die Vielschichtigkeit der Föderalismusforschung und unterstrich die Rolle des Instituts als Plattform für den wissenschaftlichen Austausch zu bundesstaatlichen Themen.

Auch im Bereich der Publikationen war das Institut besonders aktiv. Hervorzuheben sind die Veröffentlichung des Sammelbandes „Die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder. Rechtsrahmen, Tätigkeitsfelder und Instrumente“ sowie zahlreiche wissenschaftliche Beiträge, Blogbeiträge und Ausgaben der „Föderalismus Info“. Darüber hinaus wurde das „Kleine Föderalismus ABC“ in einer aktualisierten Neuauflage veröffentlicht.

Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2025 wurde an *David Hirner* für seine Dissertation „Der kanadische Senat und der österreichische Bundesrat im verfassungsrechtlichen Vergleich“ sowie an *Tobias Huber* für seine Masterarbeit „Die Zuständigkeitsübertragung in der Landesregierung“ vergeben. Beide Arbeiten zeichnen sich durch einen besonders starken

Föderalismusbezug und innovative wissenschaftliche Ansätze aus. Die Preisverleihung fand im Rahmen der Landtagspräsidentenkonferenz im Oktober 2025 in Geinberg statt.

Insgesamt war das Jubiläumsjahr 2025 für das Institut für Föderalismus von einer besonders intensiven wissenschaftlichen, publizistischen und öffentlichen Tätigkeit geprägt. Die zahlreichen Veranstaltungen, Publikationen und Kommunikationsformate boten nicht nur Gelegenheit zur Rückschau auf fünf Jahrzehnte Institutsgeschichte, sondern leisteten zugleich einen wichtigen Beitrag zur Diskussion aktueller und zukünftiger Herausforderungen des österreichischen Föderalismus.

A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

1. Wirtschaftsdaten im Überblick

- 1.1. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) im Berichtsjahr 2025 um 3,8% (nominell) bzw 0,6% (real).¹ Die Arbeitslosenquote stieg leicht auf 5,7% an.²
- 1.2. Der öffentliche Schuldenstand im Jahr 2025 betrug laut Statistik Austria insgesamt 81,5% des BIP (2024: 80%) bzw 418.078 Mio Euro (2024: 395.051 Mio Euro). Davon entfielen im Jahr 2025 69,9% des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor (358.498 Mio Euro), 6% des BIP auf die Landesebene ohne Wien (30.914 Mio Euro), 2,9% des BIP auf Wien (14.993 Mio Euro), 2,4 % des BIP auf die Gemeindeebene ohne Wien (12.273 Mio Euro) und 0,3 % des BIP auf die Sozialversicherungsträger (1.400 Mio Euro).³
- 1.3. Das öffentliche Defizit betrug im Berichtsjahr 2025 österreichweit -4,2% des BIP bzw 21.464 Mio Euro. Im Bundessektor betrug das Defizit -3% (15.188 Mio Euro), auf Landesebene (ohne Wien) -0,5% (2.362 Mio Euro), auf Gemeindeebene (ohne Wien) -0,2% (904 Mio Euro), in Wien -0,5% (2.365 Mio Euro) und im Bereich der Sozialversicherungsträger -0,1% (644 Mio Euro.)⁴

2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick

2.1. Wahlen

2.1.1. Übersicht

Im Berichtsjahr 2025 fanden keine bundesweiten Wahlen statt. Im Burgenland fanden Landtagswahlen statt, in Wien kam es zu vorgezogenen Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie Bezirksvertretungswahlen. Auf Gemeindeebene sind die Gemeinderatswahlen

1 Wirtschaftskammer Österreich, Wirtschaftslage und Prognose (Stand April 2026).

2 Statistik Austria, Arbeitsmarkt 2025. Ergebnisse der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung und der Offene-Stellen-Erhebung, abrufbar unter <https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Arbeitsmarkt-2025_bf.pdf> (23.6.2026).

3 Statistik Austria, Öffentliche Finanzen. Erstellt am 31.3.2026. Anmerkung: Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

4 Statistik Austria, Öffentliche Finanzen. Erstellt am 31.3.2026. Anmerkung: Daten gemäß ESVG 2010. Bundesländer einschließlich außerbudgetäre Einheiten und Landeskammern.

in Niederösterreich und der Steiermark sowie die Vorarlberger Gemeindewahlen hervorzuheben.

2.1.2. Landtagswahl im Burgenland

Die Landtagswahl im Burgenland 2025 fand am 19. Jänner 2025 statt und brachte folgendes Ergebnis: SPÖ 46,38% (90.605 Stimmen), FPÖ 23,09% (45.109 Stimmen), ÖVP 21,98% (42.927 Stimmen), GRÜNE 5,66% (11.061 Stimmen), NEOS 2,07% (4.052 Stimmen), HAUS 0,81% (1.588 Stimmen). Von 250.401 Wahlberechtigten gaben 197.142 ihre Stimme ab; die Wahlbeteiligung lag somit bei 78,73%.

Die Landtagswahl brachte insofern eine Änderung im Bundesrat, als ein Mandat von der ÖVP zur FPÖ wechselte. Die zwei weiteren der insgesamt drei burgenländischen Mandate im Bundesrat entfallen wie auch bisher auf die SPÖ.

2.1.3. Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie Bezirksvertretungswahlen in Wien

Die Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie Bezirksvertretungswahlen in Wien 2025 fanden am 27. April 2025 statt. Die Landtags- und Gemeinderatswahl brachte dabei folgendes Ergebnis: SPÖ 39,38% (268.514 Stimmen), FPÖ 20,35% (138.761 Stimmen), GRÜNE 14,52% (98.995 Stimmen), NEOS 10% (68.152 Stimmen), ÖVP 9,65% (65.820 Stimmen), KPÖ 4,06% (27.657 Stimmen), HC 1,1% (7.533 Stimmen), SÖZ 0,84% (5.737 Stimmen), PRO 0,08% (525 Stimmen), HERZ 0,02% (114 Stimmen). Von 1.109.936 Wahlberechtigten gaben 696.345 ihre Stimme ab; die Wahlbeteiligung lag somit bei 62,74%.

Die Landtags- und Gemeinderatswahl in Wien wirkte sich auch auf die Zusammensetzung des Bundesrats aus. Durch den großen Stimmenzuwachs bei der FPÖ gibt es in Hinkunft wieder zwei freiheitliche Bundesräte aus Wien. Im Gegenzug verloren ÖVP und Grüne jeweils ein Mandat.

2.1.4. Weitere Wahlen

Die Gemeinderatswahlen in Niederösterreich 2025 fanden am 26. Jänner 2025 in Niederösterreich statt. Gewählt wurden die Gemeinderäte für alle niederösterreichischen Gemeinden mit Ausnahme der Marktgemeinde Pernersdorf, der Marktgemeinde Vösendorf sowie der Städte mit eigenem Statut Krems an der Donau, St. Pölten und Waidhofen an der Ybbs. Die von den Wahlen ausgenommenen Städte mit eigenem Statut haben in Niederösterreich traditionell eigene Wahltermine. Der Stadtssenat von Wiener Neustadt, eine weitere Stadt mit eigenem Statut, hatte hingegen die Gemeinderatswahl – ebenso wie

die Niederösterreichische Landesregierung die allgemeinen Gemeinderatswahlen – für Sonntag, den 26. Jänner 2025 ausgeschrieben.

Im Rahmen der Vorarlberger Gemeindewahlen 2025 fanden am 16. März 2025 in Vorarlberg die Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters statt. Bei den Bürgermeisterwahlen gilt das Mehrheitswahlrecht. Zum Bürgermeister erklärt werden kann nur ein Wahlwerber, dessen Partei mindestens ein Gemeindevertretungsmandat erhalten hat. Erreichte keine solche Person im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, fand am 30. März 2025 eine Stichwahl statt.

Am 23. März 2025 fanden die Gemeinderatswahlen in der Steiermark statt. An diesem Tag wurden die Mitglieder des Gemeinderates und deren Ersatzmitglieder aller steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, gemäß den Wahlgrundsätzen und dem Verhältniswahlrecht gewählt.

2.2. *Weitere wichtige politische Ereignisse*

- 2.2.1. Nach der Landtagswahl im Burgenland fand am 6. Februar 2025 die konstituierende Sitzung des Landtages statt. Der Landtag wählte den Landeshauptmann und die Regierungsmitglieder, die 36 Abgeordneten wurden angelobt. Die **Landesregierung Doskozil III** bildet die Burgenländische Landesregierung in der XXIII. Gesetzgebungsperiode.
- 2.2.2. Nach den Landtags- und Gemeinderatswahlen in Wien konstituierten sich Gemeinderat und Landtag in der Sitzung am 10. Juni 2025. Nach der Angelobung der 100 Mandatare wurden der Bürgermeister und die Stadträte gewählt. **Landesregierung** und **Stadtsenat Ludwig III** bilden den Wiener Stadtsenat und die Wiener Landesregierung der XX. Gesetzgebungsperiode.

3. **Mediale Berichterstattung**

- 3.1. Das Thema „Föderalismus“ wurde in seinen verschiedenen Facetten in der heimischen Medienlandschaft auch in diesem Berichtsjahr regelmäßig behandelt. Auffallend war dabei auch im Jahr 2025 die Anzahl an Interviews mit Politikern und sonstigen Personen des öffentlichen Lebens, welche sich für eine Föderalismusreform aussprachen. Das Bild der letzten Jahre spiegelt sich im Berichtsjahr wider: Während die Regionalmedien differenzierter über den Föderalismus in Österreich berichten, neigen die in der Bundeshauptstadt angesiedelten Print-

medien regelmäßig dazu, nicht mit teilweise deutlich überzogener Kritik am bisherigen System zu sparen.

- 3.2. In einer Kolumne von *Peter Plaikner* in der „Kleinen Zeitung“ wurde die Frage nach konkreten Einsparungspotenzialen im österreichischen Staat analysiert und die Rolle von Forschungsinstituten im Spannungsfeld zwischen Bund, Ländern und Gemeinden beleuchtet. Dabei wurde hervorgehoben, dass Einrichtungen wie das Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) und das Institut für Föderalismus wissenschaftlich fundierte Analysen liefern, welche entsprechende Anhaltspunkte liefern können. Weiters wurde ausgeführt, dass die aktuelle Sparpolitik der Regierung auf Widerstände insbesondere auf Länderebene stößt, da diese den finanziellen Druck häufig an Gemeinden weitergeben müssten. Am Beispiel Tirol werde deutlich, dass strukturelle Faktoren – etwa kleinteilige Gemeindestrukturen und kostenintensive Infrastruktur wie Bezirkskrankenhäuser – erhebliche Ausgaben verursachen und Reformen politisch heikel sind. Vorschläge wie Gemeindefusionen gelten als schwer durchsetzbar, weshalb eher auf Kooperationen gesetzt wird. Insgesamt unterstreicht der Beitrag, dass Einsparungsfragen eng mit föderalen Strukturen verknüpft sind und evidenzbasierte Analysen zwar Orientierung bieten, politische Umsetzung jedoch durch Interessenkonflikte zwischen den Ebenen erschwert wird.⁵
- 3.3. In einem Interview in der „Presse“ analysierte IHS-Chef *Holger Bonin* die Rolle der Bundesländer im österreichischen Föderalismus und bezeichnete diese als zunehmend problematisch. Die Länder befänden sich in einer „Sandwich-Position“ zwischen Bund und Gemeinden, wodurch sie an funktionaler Bedeutung verlieren würden. Gleichzeitig ortet Bonin einen schleichenden Funktionsverlust, da viele Aufgaben in Zeiten der Digitalisierung effizienter auf zentraler oder lokaler Ebene organisiert werden könnten. Er stellt die Existenzberechtigung der Länder teilweise infrage, betont jedoch zugleich deren identitätsstiftende Rolle für die Bevölkerung, weshalb ihre Abschaffung politisch kaum realistisch sei. Insgesamt sieht Bonin im bestehenden System strukturelle Schwächen und Reformbedarf, insbesondere im

5 „Einsparen – aber wo? Institute liefern Anhaltspunkte“, in: Kleine Zeitung vom 16.4.2025, abrufbar unter <<https://www.kleinezeitung.at/artikel/19585468/einsparen-aber-wo-institute-liefern-anhaltspunkte>> (23.6.2026).

Hinblick auf klare Zuständigkeiten und eine effizientere Aufgabenverteilung zwischen den staatlichen Ebenen.⁶

- 3.4. In einem Interview in der Ö1-Reihe „Im Journal zu Gast“, über welches im Anschluss von verschiedenen Medien berichtet wurde,⁷ sprach sich die Salzburger Landeshauptfrau *Karoline Edtstadler* (ÖVP) für eine grundlegende Neuordnung der Kompetenzen im österreichischen Föderalismus aus. Sie plädierte dafür, sämtliche Gesundheitsagenden – inklusive der Spitäler – in die Zuständigkeit des Bundes zu überführen, da eine zentrale Steuerung effizienter sei. Im Gegenzug könnten die Länder die vollständige Kompetenz im Bildungsbereich übernehmen, wobei *Edtstadler* betonte, dass Kompetenzverschiebungen keine „Einbahnstraße“ sein dürften. Der Vorschlag stieß auf gemischte Reaktionen: Während einige Ländervertreter Offenheit signalisierten, äußerten andere Skepsis gegenüber der Umsetzbarkeit solcher umfassenden Reformen. Auch innerhalb der Bundespolitik gab es differenzierte Einschätzungen – von grundsätzlicher Zustimmung bis hin zu deutlicher Ablehnung weitreichender Strukturveränderungen. Insgesamt verdeutlicht die Debatte die anhaltende Kontroverse über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sowie den Bedarf an strukturellen Reformen im österreichischen Föderalismus.
- 3.5. In einem Interview in der „ZiB 2“, über welches anschließend auch medial berichtet wurde,⁸ erläuterte die Wifo-Ökonomin *Margit Schratzenstaller* zentrale Ursachen des österreichischen Budgetdefizits und mögliche Reformansätze. Sie betonte, dass die verzögerte Erfassung des Defizits auch auf die komplexe föderale Struktur mit neun Bundesländern und über 2.300 Gemeinden zurückzuführen sei. Gleichzeitig kritisierte sie, dass Aufgaben im Bundesstaat ineffizient verteilt seien und zahlreiche Doppelgleisigkeiten sowie Überschneidungen – etwa zwischen Bund, Ländern und Gemeinden – zu un-

6 „IHS-Chef Bonin: „Die Länder sind in einer Sandwich-Position“, in: Die Presse vom 24.5.2025, abrufbar unter <<https://www.diepresse.com/19719936/ihs-chef-bonin-die-laender-sind-in-einer-sandwich-position>> (23.6.2026).

7 Siehe etwa „Edtstadler: Gesundheitsagenden an Bund, Bildung an Länder“, abrufbar unter <<https://orf.at/stories/3408850/>> (23.6.2026), „Edtstadler fordert: Gesundheitsagenden an Bund, Bildung an Länder“, in: Der Standard vom 18.10.2025, abrufbar unter <<https://www.derstandard.at/story/3000000292561/edtstadler-fordert-gesundheitsagenden-an-bund-bildung-an-laender>> (23.6.2026) sowie „Edtstadler fordert: Gesundheitsagenden an Bund, Bildung an Länder“, in: Kleine Zeitung vom 18.10.2025, abrufbar unter <<https://www.kleinezeitung.at/artikel/20218917/edtstadler-fordert-gesundheitsagenden-an-bund-bildung-an-laender>> (23.6.2026).

8 Siehe etwa „Wo lässt sich Geld für das Budget holen? Schratzenstaller über Grundsteuer und Doppelgleisigkeiten“, in: Der Standard vom 26.11.2025, abrufbar unter <<https://www.derstandard.at/story/3000000298025/wo-laesst-sich-geld-fuer-das-budget-holen-schratzenstaller-ueber-grundsteuer-und-doppelgleisigkeiten>> (23.6.2026).

nötigen Mehrkosten führten. Als zentrale Ursache der Defizite sieht *Schratzenstaller* daher weniger einzelne politische Ebenen als vielmehr den Föderalismus selbst, den sie als strukturell ineffizient bezeichnet. Einsparungspotenzial ortet sie insbesondere bei Förderungen, etwa in den Bereichen Wirtschaft, Familie und Pendler, wo häufig parallele Systeme bestehen. Gleichzeitig plädiert sie für strukturelle Reformen statt kurzfristiger Maßnahmen und lehnt etwa ein Zurücknehmen der Abschaffung der kalten Progression als ungeeignet ab. Auf der Einnahmenseite hält sie eine Reform der Grundsteuer für sinnvoll, da deren Potenzial bislang nicht ausgeschöpft werde, sowie die Reduktion klimaschädlicher Subventionen und eine Anpassung bestehender Abgaben. Zudem spricht sie sich für mehr Abgabenaufonomie der Bundesländer aus, da diese derzeit Ausgaben tätigen könnten, ohne ausreichend für deren Finanzierung verantwortlich zu sein. Insgesamt unterstreicht *Schratzenstaller* die Notwendigkeit umfassender Reformen, um Effizienz zu steigern und das Budget nachhaltig zu konsolidieren.

- 3.6. Abschließend ist einmal mehr auf den hohen Zentralisierungsgrad der österreichischen Medienlandschaft hinzuweisen. Zwar existieren erfolgreiche Regionalzeitungen, die meisten der sogenannten Qualitätsmedien erscheinen jedoch in der Bundeshauptstadt. Die Verflechtungen zwischen Bundespolitik und den in der Bundeshauptstadt erscheinenden Medien ist kundigen Leserinnen und Lesern augenfällig.⁹

4. *Entwicklung auf europäischer Ebene*

- 4.1. *Bedeutende Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen*
- 4.1.1. Im Zuge des Europäischen Semesters veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich einen Länderbericht und länderspezifische Empfehlungen mit dem Ziel, die Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten besser aufeinander abzustimmen. Am 4. Juni 2025 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2025 für Österreich. Für Österreich

9 Vgl. dazu *Bußjäger/Schramek*, Catch22: Das föderalistische Paradoxon in Österreich, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2017. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (2017) 336 (340).

schlägt die Europäische Kommission für die Jahre 2024/25 unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Konsolidierung der öffentlichen Finanzen durch Begrenzung des Ausgabenwachstums, Eindämmung der alterungsbedingten Ausgaben (insbesondere Pensionen, Gesundheit und Pflege) sowie Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters;
- Verbesserung und Vereinfachung des fiskalischen Rahmens, insbesondere durch höhere Effizienz und klarere Zuständigkeiten zwischen den staatlichen Ebenen;
- Weiterentwicklung des Steuermixes durch Entlastung des Faktors Arbeit und gleichzeitigen Abbau umweltschädlicher Subventionen;
- Konsequente Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans einschließlich des REPowerEU-Kapitels sowie stärkere Nutzung von EU-Instrumenten zur Förderung von Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit;
- Stärkung des Innovationssystems und der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Förderung von Spitzenforschung, Verbesserung des Zugangs zu Risikokapital sowie Abbau bürokratischer und regulatorischer Hemmnisse;
- Förderung der Digitalisierung durch Ausbau digitaler Infrastruktur und Kompetenzen sowie stärkere Nutzung moderner Technologien in Unternehmen;
- Bekämpfung des Arbeits- und Fachkräftemangels, unter anderem durch bessere Arbeitsanreize, Ausbau der Kinderbetreuung, stärkere Integration von Frauen, älteren Arbeitnehmern, Migranten und Geringqualifizierten sowie Förderung der Weiterbildung;
- Senkung der Energiekosten und Beschleunigung der Energiewende, einschließlich Investitionen in Netze und Infrastruktur sowie weiterer Diversifikation der Energieversorgung;
- Fortführung der Dekarbonisierung, insbesondere durch rasche Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen im Verkehrs- und Industriesektor und schrittweisen Abbau fossiler Subventionen;
- Stärkung der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz, insbesondere durch zusätzliche Investitionen und Verringerung des Abfallaufkommens.¹⁰

10 Der Länderbericht ist unter <https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/fca1ebd8-9670-4482-906d-ba121c873112_de?filename=AT_CR_SWD_2025_220_1_DE_autre_document_travail_service_part1_v2_0.pdf> abrufbar (29.6.2026).

- 4.1.2. Die Europäische Kommission legt im 3-Jahres-Rhythmus einen Kohäsionsbericht zu den Fortschritten vor, die im Hinblick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Union erzielt wurden. Der im Artikel 175 AEUV festgelegte Bericht muss dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss für Regionen vorgelegt werden. Der Bericht beurteilt die sozioökonomische Lage und bietet einen Überblick über alle EU-Regionen anhand wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Indikatoren. Darüber hinaus wird die Wirkung und der Beitrag der Politik und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der EU und anderer Organe wie etwa der Europäischen Investitionsbank analysiert. Der zehnte Kohäsionsbericht soll in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2027 vorgelegt werden und wird daher erst im übernächsten Berichtsband ausführlich behandelt.
- 4.1.3. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR) konnte im Jahr 2025 insgesamt sechs Plenartagungen (164.–169.) abhalten, in denen unterschiedliche föderalismusrelevante Themen diskutiert worden sind.

Im Rahmen der **164. Plenartagung des Ausschusses der Regionen vom 19.–20.2.2025**, die zugleich den Auftakt der neuen Mandatsperiode 2025–2030 bildete, standen institutionelle Fragen sowie die zukünftige strategische Ausrichtung der EU im Mittelpunkt. Neben der Wahl von *Kata Tűttő* zur neuen Präsidentin des AdR diskutierten die Mitglieder insbesondere mit Vertreterinnen und Vertretern der EU-Institutionen über die Rolle der Regionen und Städte bei der Umsetzung der strategischen Agenda der EU. Dabei wurden Themen wie die Kohäsionspolitik, die Bewältigung des Ukrainekriegs sowie die Bekämpfung der Wohnraumkrise als zentrale Herausforderungen hervorgehoben, wobei insbesondere eine stärkere Einbindung der lokalen und regionalen Ebene gefordert wurde.

Einen Schwerpunkt auf der **165. Plenartagung vom 2.–3.4.2025** bildete die Festlegung der politischen Prioritäten des AdR für die neue Mandatsperiode. Die Mitglieder verabschiedeten eine programmatische Entschließung, in der „Kohäsion, Resilienz und Bürgernähe“ als zentrale Leitprinzipien definiert wurden. Zugleich wurde betont, dass die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion ein Kernpfeiler der EU bleiben müsse und eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden insbesondere im künftigen EU-Haushalt nach 2027 entscheidend sei. Ergänzend wurden Stellungnahmen zu Themen wie erschwinglichem Wohnraum, Gesundheitsarbeitskräften, Forschungspolitik sowie der Rolle von Städten und Metropolregionen als Innovationstreiber verabschiedet.

Die **166. Plenartagung vom 14.–15.5.2025** war von Debatten über wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und den grünen sowie digitalen Wandel geprägt. Im Zentrum stand die Frage, wie Regionen und Städte stärker als Motoren für Innovation, Forschung und nachhaltige Entwicklung wirken können. Dabei wurde insbesondere die Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie regionaler Innovationsökosysteme betont, ebenso wie die Notwendigkeit, Investitionsbedingungen zu verbessern und bürokratische Hürden abzubauen. Gleichzeitig unterstrichen die Mitglieder die Rolle der lokalen Ebene bei der Umsetzung von Klima und Energiezielen sowie bei der Anpassung an demografische und strukturelle Veränderungen.

Auf der **167. Plenartagung vom 2.–3.7.2025** lag ein besonderer Fokus auf sozialpolitischen und gesellschaftlichen Themen. Diskutiert wurden unter anderem Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut, zur Stärkung der Rechte von Frauen sowie zur Weiterentwicklung von Kompetenzen und Bildungssystemen im Kontext des Fachkräftemangels. Darüber hinaus wurde die Bedeutung der Energieunion und einer koordinierten Energiewende hervorgehoben, bei der Regionen und Städte eine zentrale Rolle einnehmen.

Im Rahmen der **168. Plenartagung vom 13.–15.10.2025** standen schließlich die Reform des EU-Haushalts, die Zukunft der Kohäsionspolitik sowie Fragen der Demokratie und internationalen Zusammenarbeit im Mittelpunkt. Die Mitglieder des AdR befassten sich intensiv mit Vorschlägen zur Neugestaltung des mehrjährigen Finanzrahmens und warnten vor einer möglichen Zentralisierung zulasten der Regionen. Zudem wurden Initiativen zum Schutz demokratischer Prozesse („Democracy Shield“) sowie zur Stärkung internationaler Partnerschaften zwischen Städten und Regionen diskutiert. Insgesamt betonten die Mitglieder erneut, dass die EU nur dann wirksam handeln könne, wenn lokale und regionale Gebietskörperschaften aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden werden und ausreichende finanzielle sowie institutionelle Unterstützung erhalten.

Im Rahmen der **169. und letzten Plenartagung des Jahres im Dezember 2025 (10.–11.12.2025)** standen insbesondere die globale Rolle der EU sowie ihre strategische Zukunftsfähigkeit im Mittelpunkt. Die Mitglieder diskutierten die Bedeutung internationaler Partnerschaften und betonten, dass Programme wie die Global-Gateway-Strategie nur dann wirksam umgesetzt werden können, wenn Städte und Regionen aktiv eingebunden werden und Investitionen an lokale Bedürfnisse angepasst sind. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf Zukunftsthemen wie Künstlicher Intelligenz, Klimaanpassung und Rechtsstaatlichkeit.

Dabei wurde hervorgehoben, dass Innovation und Digitalisierung zentrale Chancen für die Wettbewerbsfähigkeit Europas darstellen, gleichzeitig aber ein gleichberechtigter Zugang in allen Regionen sichergestellt werden müsse, um neue Ungleichheiten zu vermeiden. Zudem verabschiedete der AdR mehrere Stellungnahmen, unter anderem zu Energiepolitik, Gesundheitsversorgung und innerer Sicherheit. Die Mitglieder betonten insbesondere die Bedeutung einer sozial ausgewogenen Energiewende, einer verbesserten Krisenvorsorge sowie einer stärkeren Rolle der Regionen bei der Sicherstellung kritischer Infrastrukturen und Dienstleistungen. Insgesamt unterstrich die Plenartagung erneut, dass die Bewältigung aktueller Herausforderungen eine enge Zusammenarbeit aller politischen Ebenen erfordert.

- 4.1.4. Bei der **EUSALP** handelt es sich um eine makroregionale EU-Strategie für den Alpenraum.¹¹ Diese Strategie betrifft 7 Länder und 48 Regionen. Die **EUSALP-Präsidentschaft** hatten nach Slowenien im Jahr 2025 zum ersten Mal zwei Mitglieder gemeinsam, nämlich **Österreich und Liechtenstein** inne.

Der österreichisch-liechtensteinische EUSALP-Vorsitz 2025 beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit den drei Themen **Transformation der Bauwirtschaft (Kreislauffähiges Bauen und Sanieren)**, **Mobilitätswende (Nachhaltig, energieeffizient, multimodal)** sowie **Energiewende (Zukunftsfähige und nachhaltige Etablierung erneuerbarer Energien)**.

Im Zuge des am 25. und 26.11.2025 in Innsbruck stattgefundenen EUSALP-Jahresforums und der Generalversammlung kamen politische Entscheidungsträger aus allen Alpenstaaten zusammen, um eine Bilanz des zehnjährigen Bestehens der EUSALP zu ziehen und einen neuen Aktionsplan für die kommenden zehn Jahre zu beschließen. Dieser zielt auf eine stärkere thematische Fokussierung, eine verbesserte politische Steuerung, den Abbau von Doppelstrukturen, klar definierte Verantwortlichkeiten sowie eine stärkere Ausrichtung von Projekten auf europäischen Mehrwert ab; zugleich betonten die Teilnehmer die Bedeutung einer stärkeren politischen Rolle der EUSALP, insbesondere zur Vertretung alpiner Interessen in künftigen EU-Finanzperioden. Auch der Jugendrat mit 28 jungen Vertretern aus den Alpenländern nahm als fester Bestandteil der Struktur an der Generalversammlung teil.

11 Siehe dazu näher *Bußjäger/Chilla*, Die Markroregion EUSALP und die ARGE ALP Regionen: Rückblick, Stand der Dinge und Potenziale, in: ARGE Alp (Hg), Ein Buch für die EUSALP. ARGE ALP präsentiert die EU-Strategie für den Alpenraum (2017) 125 ff.

Im Jahr 2026 übernimmt der Freistaat Bayern die Präsidentschaft der Alpenstrategie.

4.2. Subsidiaritätsprüfung

Gemäß den Bestimmungen in Art 5 Abs 3 Unterabs 2 sowie Art 12 lit b EUV sorgen die nationalen Parlamente dafür, dass der **Grundsatz der Subsidiarität** gemäß dem im Protokoll Nr 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit)¹² vorgesehenen Verfahren eingehalten wird. Im Zuge dieses Verfahrens („**Frühwarnsystem**“) können die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente binnen acht Wochen nach der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art 6 Abs 1 Protokoll Nr 2).¹³

Was die Praxis der **Subsidiaritätsprüfung**¹⁴ durch die nationalen Parlamente im **Jahr 2024** angeht, legte die Europäische Kommission im September 2025 dazu ihren Bericht vor.¹⁵ Bei der Kommission gingen 2024 **14 begründete Stellungnahmen** von nationalen Parlamenten ein. Diese Zahl liegt etwa ein Drittel unter den 22 Stellungnahmen, die im Jahr 2023 abgegeben wurden, was einen langfristigen Abwärtstrend bei der Gesamtzahl der Stellungnahmen und insbesondere bei der Zahl der begründeten Stellungnahmen bedeutet. Der Abwärtstrend bei den begründeten Stellungnahmen wird noch deutlicher, wenn ihre Zahl als Prozentsatz der Gesamtzahl der Stellungnahmen ausgedrückt wird.

12 Vgl auch Art 3 Protokoll Nr 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union.

13 Siehe dazu *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523 ff. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe *Gamper*, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 339 ff.

14 Siehe Anhang 1.

15 *Europäische Kommission*, Jahresbericht 2024 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, COM(2025) 473 final.

Die 14 eingegangenen begründeten Stellungnahmen¹⁶ waren aus thematischer Sicht breit gestreut und betrafen **elf verschiedene Kommissionsvorschläge**, von denen – wie im Vorjahr – keiner mehr als drei begründete Stellungnahmen erhielt. Der Vorschlag zur „**Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa**“ (BEFIT) löste mit drei begründeten Stellungnahmen und sechs Stimmen die meisten Reaktionen aus und erreichte damit beinahe die Schwelle für eine aggregierte Antwort der Kommission, blieb jedoch deutlich unter der Grenze für eine sogenannte „gelbe Karte“. Ein weiterer Vorschlag zur Transparenz von Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern erhielt zwei Stellungnahmen mit vier Stimmen, während die übrigen neun Vorschläge jeweils nur eine begründete Stellungnahme hervorriefen.¹⁷

Die Anzahl an bisher eingeleiteten „Gelbe-Karte-Verfahren“ zu Gesetzgebungsvorschlägen – zuletzt wurde ein solches im Jahr 2016 angestrengt –,¹⁸ blieb mit insgesamt drei unverändert, da die dafür erforderliche Schwelle¹⁹ in keinem der genannten Fälle erreicht werden konnte. Damit zeigt sich, dass das Instrument – wie bei seiner Einführung befürchtet –²⁰ zu schwerfällig ist, um in der Praxis Erfolg zu haben.

16 Die meisten begründeten Stellungnahmen wurden dabei vom schwedische *Riksdag* abgegeben (sechs), welcher bereits in den beiden vorangegangenen Jahren durch eine hohe Anzahl abgegebener begründeter Stellungnahmen aufgefallen war. Weitere begründete Stellungnahmen wurden im Jahr 2024 vom französischen *Sénat* (zwei), von den irischen *Houses of the Oireachtas: Dáil und Seanad Éireann* (zwei), von der italienischen *Camera dei Deputati*, von der tschechischen *Poslanecká sněmovna*, von der maltesischen *Kamra tad-Deputati* und vom ungarischen *Országgyűlés* (jeweils eine) abgegeben.

17 Vgl. dazu näher *Europäische Kommission*, Jahresbericht 2024 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, COM(2025) 473 final, 11 ff.

18 Siehe Anhang 2.

19 Gemäß Protokoll Nr 2 hat jedes nationale Parlament zwei Stimmen; in einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme. Erreicht die Zahl der begründeten Stellungnahmen mindestens ein Drittel (im Falle von Vorschlägen nach Artikel 76 AEUV ein Viertel) der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen, so ist die Schwelle für die „gelbe Karte“ erreicht und der Entwurf des Gesetzgebungsakts muss überprüft werden. Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs stellen 18 von 54 Stimmen ein Drittel aller zugewiesenen Stimmen dar. Darüber hinaus hat sich die Kommission verpflichtet, aggregierte Antworten auf begründete Stellungnahmen nationaler Parlamente mit sieben oder mehr Stimmen zu erstellen.

20 Siehe dazu *Bußjäger*, Die Auswirkungen des Verfassungsvertrages auf die Länder – Protokoll zur Subsidiarität und Länderkompetenzen, in: Floimair (Hg), Der Vertrag über eine Verfassung für Europa, Schriftenreihe des Landespressebüros Salzburg (2005) 39 ff.

Im Berichtsjahr 2025 hat der Bundesrat zudem von seinem Recht, **begründete Stellungnahmen** gemäß Art 23g B-VG zu beschließen **in keinem Fall** Gebrauch gemacht.²¹

5. **Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich**

5.1. *Neue und laufende Projekte/Reformen*

Bezüglich der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich sind für das Berichtsjahr 2025 zwei Projekte hervorzuheben: Einerseits die Initiative Bessere Verwaltung, die als laufendes Projekt ihre Arbeit fortsetzte, andererseits die neu ins Leben gerufene Reformpartnerschaft von Bund, Ländern und Gemeinden.

5.2. *Reformvorschläge und Vorstöße*

- 5.2.1. Die im Jahr 2023 gebildete „**Initiative Bessere Verwaltung**“²² setzte im Berichtsjahr 2025 ihre Arbeit fort. Die Initiative agierte dabei als Expertenplattform, die regelmäßig Stellungnahmen veröffentlichte und sich in den öffentlichen Diskurs einbrachte. Thematisch standen im Jahr 2025 insbesondere Fragen der politischen Einflussnahme auf die Verwaltung, der Transparenz sowie der Leistungsfähigkeit des Staatsapparats im Fokus.

Ein Schwerpunkt im Frühjahr 2025 lag auf der **kritischen Analyse struktureller Probleme der Verwaltung**. So diskutierten etwa *Irmgard Griss* und *Martin Kreutner* im April 2025 in einer ORF-Sendung über Korruption in der Politik und deren Auswirkungen auf staatliche Institutionen.²³ Parallel dazu griff *Nikolaus Forgó* in einem Podcast die Politisierung der Spitzenverwaltung auf.²⁴ Diese Beiträge zeigen, dass die Initiative aktiv an öffentlichen Debatten zu Integrität, Governance und institutioneller Unabhängigkeit teilnahm und versuchte, Bewusstsein für systemische Risiken zu schaffen.

Darüber hinaus veröffentlichte die Initiative 2025 mehrere Fachbeiträge und Kommentare zu **spezifischen Reformfeldern der Verwaltung**.

21 Siehe Anhang 5. Vgl dazu auch Kapitel B. Entwicklungen auf Bundesebene, Punkt 3.4.4.

22 Siehe dazu bereits *Institut für Föderalismus*, 48. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2023) 15 f.

23 Siehe <<https://on.orf.at/video/14271398/das-gespraech-mit-susanne-schnabl-macht-geld-korruption-wie-kaeuflisch-ist-politik-herr-hohegger>> (30.6.2026).

24 Siehe <<https://www.youtube.com/watch?v=efYQlbZ6-50>> (30.6.2026).

Im März 2025 legte *Wolfgang Gratz* Überlegungen zur Steuerung der Ressorts der österreichischen Verwaltung vor,²⁵ während *Michael Fälbl* im April 2025 die digitale Widerstandsfähigkeit Österreichs thematisierte.²⁶ Ergänzt wurden diese Aktivitäten durch Gastkommentare, etwa zur neuen Regierung, die Reformbedarf und politische Rahmenbedingungen aus Perspektive der Initiative einordneten. Diese Publikationen zielten darauf ab, konkrete Reformvorschläge zu präzisieren und den politischen Entscheidungsprozess mit Expertise zu begleiten.

Insgesamt lässt sich die Arbeit der Initiative im Jahr 2025 als kontinuierliche, diskursorientierte Einflussnahme beschreiben. Durch Medienauftritte, wissenschaftlich fundierte Beiträge und Analysen aktueller politischer Entwicklungen setzte sie Impulse für Reformen in Bereichen wie Personalpolitik, Digitalisierung und Korruptionsbekämpfung. Ihr Beitrag bestand somit weniger in der direkten Umsetzung von Maßnahmen, sondern in der Bündelung von Expertise und der gezielten Intervention in öffentliche und politische Debatten zur Verbesserung der staatlichen Verwaltung.

- 5.2.2. Am 6. Juni 2025 wurde im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz in Leogang zwischen der österreichischen Bundesregierung, den Bundesländern sowie dem Städte- und Gemeindebund die sogenannte „**Reformpartnerschaft**“ beschlossen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch eine enge Zusammenarbeit aller staatlichen Ebenen umfassende Reformen umzusetzen, um Österreich angesichts wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und globaler Herausforderungen zukunftsfit zu machen sowie Wohlstand, Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität langfristig zu sichern.

Im Bereich der **Verfassungs- und Verwaltungsbereinigung** sollen durch klare Zuständigkeiten, vereinfachte Abläufe und verstärkte Digitalisierung Verfahren deutlich beschleunigt und die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verbessert werden. Der Bereich **Energie** zielt auf eine grundlegende Reform des Energiesektors ab, um Energiepreise zu senken, Investitionen zu fördern, die Infrastruktur rascher auszubauen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu stärken. In der **Bildung** stehen Chancengerechtigkeit, mehr Schulautonomie und eine moderne Organisation im Vordergrund, um Kinder und Jugendliche besser auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten. Im **Gesundheitsbereich** sollen durch bessere

25 Siehe <https://bessereverwaltung.at/wp-content/uploads/2025/05/2503_Ueberlegungen-zur-Steuerung-der-Ressorts.pdf> (30.6.2026).

26 Siehe <<https://www.diepresse.com/19563004/weniger-social-media-mehr-rss>> (30.6.2026).

Steuerung, klare Zuständigkeiten und Maßnahmen gegen Personal-
mangel Effizienz gesteigert und die Qualität der Versorgung langfristig
gesichert werden. Unter dem Punkt **Finanzen** wird festgelegt, dass die
Ergebnisse der Reformen in den Finanzausgleich einfließen und damit
auch finanziell nachhaltig abgesichert werden.

Die Umsetzung der Reformpartnerschaft erfolgt über eine gemein-
same politische Steuerungsstruktur, wobei erste Maßnahmen bereits
im Jahr 2025 eingeleitet werden sollen; der Abschluss des gesamten
Reformprozesses ist bis Ende 2026 vorgesehen.

6. **Föderalismus-Monitor 2025**

Das Institut für Föderalismus hat die Performance des Föderalismus in
Österreich bereits in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2023 untersucht.
Nunmehr wurde die Untersuchung um eine weitere Follow-up-Studie
ergänzt. Die jeweils vom Institut für Angewandte Politikwissenschaft
(IFAP) durchgeführten repräsentativen Studien (September 2019,²⁷
Oktober 2020,²⁸ August 2021,²⁹ September 2023³⁰ und März 2025) er-
folgten jeweils mit hohen Stichproben von ca. 1.000 Befragten und
lassen Rückschlüsse auf die Entwicklung der öffentlichen Meinung
bzw der Rolle des Föderalismus in Österreich zu.

Die im März 2025 durchgeführte Studie konnte die bereits zuvor
identifizierten Trends der vorherigen Jahre bestätigen. Aus der Unter-
suchung lassen sich folgende Kernergebnisse ableiten:

Hinsichtlich der **Verbundenheit** und der **politischen Zufriedenheit**
schneiden die Gemeinden/Städte mit Abstand am besten ab (71%).
Die Länder werden weiterhin von der Mehrheit der Befragten positiv
beurteilt. So fühlen sich 85% mit dem eigenen Bundesland verbun-
den, jedoch sank die Zufriedenheit mit der Politik im Allgemeinen von
Werten von 71% in den Jahren 2019 und 2020 auf nun nur noch 53%.
Die Bundespolitik bildet erstmalig das Schlusslicht in dieser Frage –
mit 30% so niedrig wie bei keiner Messung zuvor. Während mehr als

27 Vgl zu den Ergebnissen *Institut für Föderalismus*, 44. Bericht über den Föderalismus in
Österreich (2019) 22 ff

28 Vgl zu den Ergebnissen *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht über den Föderalismus in
Österreich (2020) 25 ff.

29 Vgl zu den Ergebnissen *Institut für Föderalismus*, 46. Bericht über den Föderalismus in
Österreich (2021) 20 ff.

30 Vgl zu den Ergebnissen *Institut für Föderalismus*, 48. Bericht über den Föderalismus in
Österreich (2023) 16 ff.

70% der Befragten der Gemeinde- und Stadtführung sowie 57% der Landesregierung vertrauen, leidet die Bundesregierung mit nur 33% an einem massiven Vertrauensproblem.

Beim Faktor **Zufriedenheit** zeigt sich folglich ein Muster, das sich in der Studie mehrmals wiederholt: **Je näher die politische Ebene, desto größer die Zufriedenheit**. Die Menschen differenzieren klar zwischen einer „Politik der Nähe“ und einer „Politik der Ferne“ (Bundes- und Europapolitik). Allerdings nimmt die Bevölkerung in den Ländern momentan wenig Abgrenzung und wenig Profilierung gegenüber dem Bund wahr, was sich in den schwächeren Werten widerzuspiegeln scheint (siehe nachfolgend Abbildung 1).

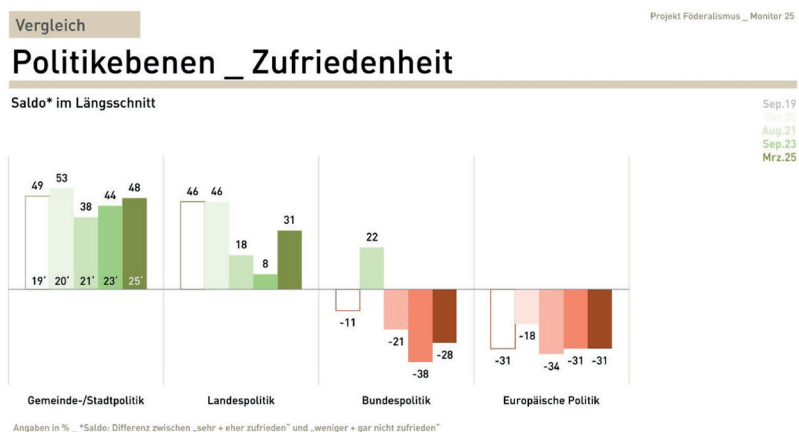
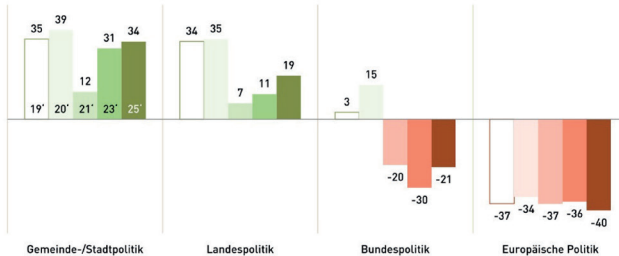


Abbildung 1: Politikebenen _ Zufriedenheit – Saldo im Längsschnitt.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich beim Thema **Lösungskompetenz** ab. Während zwei Drittel der Befragten der Gemeindepolitik hohe Lösungskompetenz zuweisen, sind es für die Landespolitik etwas mehr als die Hälfte (57%). Der Bund (36%) und die EU (27%) bilden dabei klar das Schlusslicht. Eine veränderte Themenlage und neue Herausforderungen führen dazu, dass Menschen Politik generell kritischer bewerten. Aber auch hier zeigt sich: Je näher die politische Ebene, desto größer das Zutrauen.

Politikebenen _ Lösungskompetenz

Saldo* im Längsschnitt

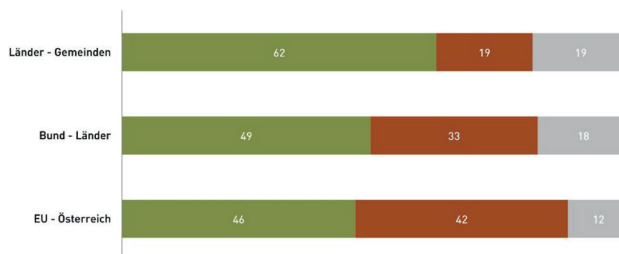
 Sep.19
 Okt.20
 Aug.21
 Sep.23
 Mrz.25


Angaben in % _ *Saldo: Differenz zwischen „sehr + eher hohe Lösungskompetenz“ und „eher + sehr niedrige Lösungskompetenz“

Abbildung 2: Politikebenen _ Lösungskompetenz.

In der **Zusammenarbeit** bewerten knapp zwei Drittel der Befragten (62%) jene zwischen Ländern und Gemeinden als eher gut – damit setzen sich die positiven Werte der letzten Jahre fort. Zwischen Bund und Ländern stagniert die Bewertung betreffend die Kooperation und bleibt mit 49% in etwa gleich wie im Jahr 2023 (51%). Auf Unions- und Österreich-Ebene bewerten 46% die Zusammenarbeit als gut, 42% als schlecht (siehe nachfolgend Abbildung 3).

Politikebenen _ Zusammenarbeit

 eher gut
 eher weniger gut
 keine Antwort


Angaben in %

Abbildung 3: Politikebenen _ Zusammenarbeit.

Die **überwiegende Mehrheit** der Bevölkerung sieht das höhere **Problemlösungspotenzial bei den Bundesländern** – 55% der Befragten wünschen sich eigenständige Problemlösungen durch die Länder. 44% der Befragten sprechen sich zudem für mehr Länderkompetenzen aus. Ein Blick auf die Längsschnitte zeigt: Das Ergebnis ist über die Jahre hinweg stabil. Mit **Wohnen und Wohnbau, Kinderbetreuung** sowie **Altenpflege und Betreuung** werden drei Aufgabenbereiche „emotional“ der **Landesebene zugeordnet**. Die zehn Themenbereiche Öffentlicher Verkehr, Gesundheit und Spitäler, Naturschutz, Bildung und Ausbildung, Wirtschaftsstandort, Katastrophenschutz, Energie und Energieversorgung, Klimawandel und Umwelt, Soziale Absicherung sowie Steuern fallen aus Sicht der Befragten jedoch klar in die Bundeskompetenz. Auch dieser Befund verhält sich auf der Zeitachse bemerkenswert stabil (siehe nachfolgend Abbildungen 4 und 5) und bestätigt – und dies, obwohl gerade der Naturschutz sowie der Katastrophenschutz klassische Materien der Länder sind.

Vergleich

Projekt Föderalismus _ Monitor 25

Problemlösungskompetenz _ Länder vs. Bund

Längsschnitt

jedes Land eigene Lösungen
Lösungen durch den Bund

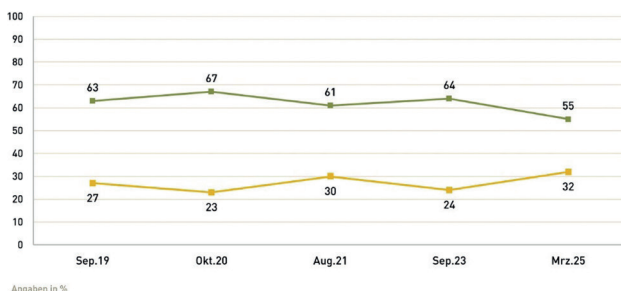


Abbildung 4: Problemlösung _ Länder vs. Bund – Längsschnitt.

Zuständigkeiten _ Länder vs. Bund

Längsschnitt

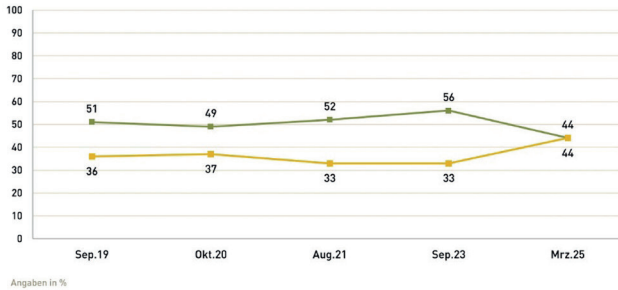
mehr Zuständigkeiten für Länder
mehr für Bundesregierung

Abbildung 5: Zuständigkeiten _ Länder vs. Bund – Längsschnitt.

Die im Berichtsjahr durchgeführte Studie hat sich zudem auch mit der Frage **des Vertrauens** der Bevölkerung in **Institutionen und Einrichtungen** befasst. Es zeigt sich dabei, dass Blaulichtorganisationen sowie Wissenschaft und Forschung einen sehr hohen Stellenwert in der österreichischen Bevölkerung genießen. Während 75 % der Befragten der Gemeinde- und Stadtführung vertrauen, leidet die Bundesregierung – obwohl sich im Vergleich zur 2023 durchgeführten Befragung von 33 % auf 40 % verbessern konnte – nach wie vor an einem Vertrauensproblem. Die auflagenstarken Boulevardmedien bilden schließlich das Schlusslicht im Vertrauensranking (21 %). Die regionalen Landesmedien schneiden im Vergleich wesentlich besser ab (45 %).

Institutionen und Einrichtungen _ Vertrauen _ 1

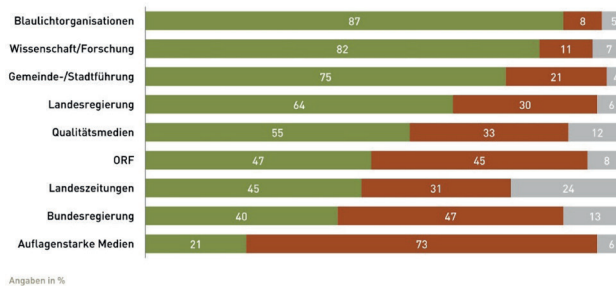
eher Vertrauen
eher weniger Vertrauen
keine Antwort

Abbildung 6: Institutionen und Einrichtungen _ Vertrauen _ 1.

Es bestätigt sich daher auch der Befund früherer Umfragen, wonach zwar grundsätzlich eine Stärkung der Länderkompetenzen befürwortet wird, die Bevölkerung sich allerdings im Hinblick auf die einzelnen Materien für ausgeprägtere Bundeskompetenzen ausspricht („**föderalistisches Paradoxon**“³¹). Als zutreffend hat sich zudem der Trend bestätigt, dass das Thema Wohnen („leistbares Wohnen“) jenes ist, wo den Ländern klar die besten Lösungen zugetraut werden.

31 Vgl. *Sturm*, Landesbewusstsein und Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse: Das Föderalismus-Paradox, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), *Jahrbuch des Föderalismus* 2010 (2010) 29 ff; siehe auch *Bußjäger/Schramek*, *Catch22* 340.

B. Entwicklungen auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

1.1. Übersicht

Nachdem im vorherigen Berichtsjahr die Stammurkunde, das **Bundes-Verfassungsgesetz** (B-VG), fünf Mal abgeändert worden war, kam es im Jahr 2025 zu keiner Änderung im B-VG. Zuletzt war dies im Jahr 2023 der Fall. Im Berichtsjahr wurden auch keine neuen **Bundesverfassungsgesetze** (BVG) erlassen bzw bestehende abgeändert. Das Bundesverfassungsrecht im Allgemeinen war dennoch von Änderungen betroffen: Insgesamt gab es **38 Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen, die **neu erlassen bzw geändert** wurden. Damit bewegt man sich im Schnitt der letzten Jahre; es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Regelungen häufig mit einem Eingriff in Länderkompetenzen einhergehen.

Neue oder geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen sind in BGBl I 5/2025 betreffend das Sanktionengesetz 2024 (1), in der Novelle BGBl I 15/2025 betreffend das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (5), in der Novelle BGBl I 18/2025 betreffend das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (2), in BGBl I 60/2025 betreffend das Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (4), in der Novelle BGBl I 69/2025 betreffend das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (2) sowie das Ökostromgesetz 2012 (2), in der Novelle BGBl I 73/2025 betreffend das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (1), in der Novelle BGBl I 91/2025 betreffend das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (4), das Energiearmuts-Definitions-Gesetz (3) sowie das Energie-Control-Gesetz (7), in der Novelle BGBl I 92/2025 betreffend das Preisgesetz 1992 (3) sowie das Energie-Control-Gesetz (1) und in BGBl I 94/2025 betreffend das Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (3) zu finden.

1.2. Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen

1.2.1. Sanktionengesetz 2024 (BGBl I 5/2025)

§ 1 Abs 3 Sanktionengesetz 2024 enthält eine **Kompetenzdeckungsklausel**, um Gesetzgebung und Vollziehung in Bezug auf Sanktionsmaßnahmen, die diesem Bundesgesetz unterliegen, beim Bund zu konzentrieren. Mit dem zeitlich befristeten Bundesgesetz über Ge-

nehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BGBl I 150/2022) wurde die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in Gesetzgebung und Vollziehung bereits dem Bund übertragen. Diese Zuständigkeit soll künftig ohne Befristung bestehen und in das Sanktionengesetz 2024 integriert werden. Da aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der russischen Aggression gegen die Ukraine jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass künftige Sanktionsmaßnahmen die Zuständigkeit der Länder berühren, soll die nach Vorbild des § 1 des Bundesgesetzes BGBl I 150/2022 formulierte Kompetenzdeckungsklausel für den gesamten Anwendungsbereich des Sanktionengesetzes 2024 und nicht nur für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens gelten. Inhaltlich wird es vornehmlich um die Erteilung oder Nichterteilung von Ausnahmegenehmigungen gehen, die in unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der EU vorgesehen sind.

1.2.2. Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (BGBl I 15/2025)

Durch eine Änderung mehrerer Bestimmungen im Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus wurde die Möglichkeit geschaffen, die **Leitung des Fonds** und damit zusammenhängende Aufgaben, welche in der Fassung des Gesetzes vor der gegenständlichen Novellierung automatisch dem Nationalratspräsidenten zukam, teilweise oder ganz an den Zweiten bzw Dritten Nationalratspräsidenten zu übertragen. Da die ursprünglichen entsprechenden Bestimmungen bereits als Verfassungsbestimmungen erlassen worden waren, musste deren Änderung auch in dieser Form erfolgen.

1.2.3. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (BGBl I 18/2025)

Mit der gegenständlichen Gesetzesnovelle wurde der Anwendungsbereich des Kriteriums zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung gemäß § 6a Abs 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz auf Komponenten aus der Schweiz erweitert.

Da § 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz eine als Verfassungsbestimmung ausgestaltete Ermächtigung zur Vollziehung der im Gesetz geregelten Angelegenheiten in **unmittelbarer Bundesverwaltung** enthält, musste diese Regelung – da sich diese Angelegenheiten nun geändert hatten – erneut (mit unverändertem Wortlaut) beschlossen werden.

1.2.4. Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (BGBl I 60/2025)

§ 1 Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz enthält eine **Kompetenzdeckungsklausel**. Das B-VG kennt keinen eigenen Kompetenztatbestand „physische Sicherheit“ oder etwa „Resilienz bzw Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen“. Die Gefahr von Störfällen im Bereich der physischen Sicherheit stellt auch keine „allgemeine Gefahr“, die im Sinne der Rechtsprechung des VfGH unter den Kompetenztatbestand der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) zu subsumieren wäre, dar. Die abzuwehrenden Gefahren nach der RKE-RL reduzieren sich zudem nicht auf ein bestimmtes Verwaltungsgebiet; es handelt sich dabei mit Blick auf die unterschiedlichen „Anbieter“ bzw Sektoren oder Einrichtungen, die von der RKE-RL umfasst sind, – wie grundsätzlich im Bereich der Netz- und Informationssystemsicherheit – vielmehr um eine materienübergreifende Querschnittsgefahr, deren Abwehr verschiedenen besonderen Verwaltungsmaterien zuzuordnen ist und die demnach kompetenzrechtlich der Zuständigkeit zur Regelung des jeweiligen Sachgebietes folgt. Daraus ergibt sich, dass die Vorschriften in diesem Bundesgesetz, mit dem insbesondere die innerstaatliche Umsetzung der RKE-RL erfolgen soll, zwar überwiegend gemäß Art 10 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fallen, in einigen (Teil-)Sektoren fällt die Umsetzung jedoch in die (Ausführungs-)Gesetzgebung und/oder in die Vollziehung der Länder, weshalb die Begründung einer Kompetenz des Bundes für diese Bereiche verpflichtend einer Verfassungsänderung bedarf. Vor dem Hintergrund wurde in § 1 Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz vorgesehen, dass die Erlassung, Aufhebung sowie Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Zudem wurde abweichend von Art 102 Abs 1 B-VG ausdrücklich angeordnet, dass die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten – sofern nicht im Einzelfall (einfachgesetzlich) eine gegenteilige Anordnung erfolgt (vgl etwa § 5 Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz betreffend die Nichteinhaltung von Verpflichtungen) – in **unmittelbarer Bundesverwaltung** besorgt werden können.

In § 4 Abs 2 Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz wird in Umsetzung der Vorgaben der RKE-RL festgelegt, dass der **Bundesminister für Inneres seine Befugnisse**, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, **auch gegenüber den in Art 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung** ausübt. Nach der Rechtsprechung des VfGH sind oberste Organe jedoch gegenüber keinem anderen Organ weisungsgebunden und besteht keine sachlich in Betracht kommen-

de Oberbehörde; aus diesem Grund musste die entsprechende Bestimmung in Form einer Verfassungsbestimmung erlassen werden.

§ 24 Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz enthält einen als Verfassungsbestimmung ausgestalteten **vom Gesetz abweichenden Sanktionsmechanismus** für Behörden und sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung – auch wenn sie als kritische Einrichtungen gelten. Der 5. Abschnitt des Gesetzes (§§ 14 ff Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz) enthält eine Reihe von Verpflichtungen, die kritische Einrichtungen zu erfüllen haben (etwa die Durchführung einer Risikoanalyse oder die Ergreifung bestimmter Resilienzmaßnahmen); bei deren Nichterfüllung sind grundsätzlich Geldstrafen vorgesehen. Statt der Verhängung einer Geldstrafe stellt die Bezirksverwaltungsbehörde bei Verstößen durch Behörden und sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung die Pflichtverletzung per Bescheid fest, setzt eine Frist zur Behebung und veröffentlicht bei Nichtbefolgung die Verletzung öffentlich, wodurch ein abschreckender politischer und öffentlicher Druck entsteht.

1.2.5. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (BGBl I 69/2025)

Mit der gegenständlichen Novelle wurden mehrere kleinere, nicht im Verfassungsrang stehende Änderungen im Gesetz vorgenommen. Da § 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz eine als Verfassungsbestimmung ausgestaltete Ermächtigung zur Vollziehung der im Gesetz geregelten Angelegenheiten in **unmittelbarer Bundesverwaltung** enthält, musste diese Regelung – da sich diese Angelegenheiten nun geändert hatten – erneut (mit unverändertem Wortlaut) beschlossen werden.

1.2.6. Ökostromgesetz 2012 (BGBl I 69/2025)

Im Ökostromgesetz 2012 wurden die einfachgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Bilanz der Ökostromabwicklungsstelle geringfügig geändert. Da § 1 Ökostromgesetz 2012 eine als Verfassungsbestimmung ausgestaltete Ermächtigung zur Vollziehung der im Gesetz geregelten Angelegenheiten in **unmittelbarer Bundesverwaltung** enthält, musste diese Regelung – da sich diese Angelegenheiten nun geändert hatten – erneut (mit unverändertem Wortlaut) beschlossen werden.

1.2.7. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (BGBl I 73/2025)

Durch den als Verfassungsbestimmung neu erlassenen § 815 ASVG wurde klargestellt, dass auch die **Anpassung der Sonderpensionen** entsprechend der sozialen Staffelung nach dem Pensionsanpassungsgesetz 2026 limitiert ist, also ihre Erhöhung unter Berücksichtigung

des Gesamtpensionseinkommens zu erfolgen hat. Die Verfassungsbestimmung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil auch **Sonderpensionen im Kompetenzbereich der Länder** betroffen sind.

1.2.8. Elektrizitätswirtschaftsgesetz (BGBl I 91/2025)

In § 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz erfolgte eine Anpassung der **Kompetenzdeckungsklausel** an die Neuregelung bzw Änderung des Gesetzes, da es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht vom Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ des Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG oder anderen Kompetenztatbeständen des Bundes erfasst sind. Die entsprechende Inkrafttretensbestimmung in § 188 Abs 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz musste ebenfalls als Verfassungsbestimmung beschlossen werden.

Eine **Übergangsbestimmung** in § 189 Abs 12 Elektrizitätswirtschaftsgesetz, wonach der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988, soweit sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind, durch die Regelungen dieses Bundesgesetzes unberührt bleiben und Leitungsanlagen, deren Kostenabgeltung im Rahmen der genannten Verträge geregelt ist, sind in keinen der Netzbereiche gemäß Anlage I aufzunehmen sind, wurde ebenfalls als Verfassungsbestimmung beschlossen. Mit der Vollziehung dieser Bestimmung wird durch die weitere Verfassungsbestimmung in § 190 Abs 2 Elektrizitätswirtschaftsgesetz die Bundesregierung beauftragt.

1.2.9. Energiearmuts-Definitions-Gesetz (BGBl I 91/2025)

§ 1 Energiearmuts-Definitions-Gesetz enthält eine **Kompetenzdeckungsklausel** sowie eine Ermächtigung zur Vollziehung der im Gesetz geregelten Angelegenheiten in **unmittelbarer Bundesverwaltung**. Da einige Bestimmungen des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes wie die Bestimmungen, mit denen unterstützungswürdige Haushalte definiert und Regelungen zum Nachweis der Unterstützungswürdigkeit getroffen werden, dem Kompetenztatbestand des Art 12 Abs 1 B-VG (Armenwesen und Elektrizitätswesen) zuzuordnen sind, können diese Bestimmungen nur unter Schaffung einer Kompetenzdeckungsklausel als unmittelbar anwendbares Bundesrecht beschlossen werden. Die vorgesehene Kompetenzdeckungsklausel verankert eine Bundeszuständigkeit für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung dieser Bestimmungen. § 14 Abs 1 und § 15 Z 1 Energiearmuts-Definitions-Gesetz, die Inkrafttreten und Vollziehung dieser Bestimmung regeln, wurden ebenfalls in Form einer Verfassungsbestimmung beschlossen.

1.2.10. Energie-Control-Gesetz (BGBl I 91/2025)

Die Novellierung des Energie-Control-Gesetzes war erforderlich, um es an die Inhalte und die Terminologie des mit derselben Novelle geänderten Elektrizitätswirtschaftsgesetzes anzugleichen. Mit wenigen Ausnahmen waren die Änderungen folglich ausschließlich redaktioneller Natur. Da § 1 Energie-Control-Gesetz eine als Verfassungsbestimmung ausgestaltete **Kompetenzdeckungsklausel** sowie eine Ermächtigung zur Vollziehung der im Gesetz geregelten Angelegenheiten in **unmittelbarer Bundesverwaltung** enthält, musste diese Regelung – da sich diese Angelegenheiten nun geändert hatten – erneut (mit unverändertem Wortlaut) beschlossen werden.

1.2.11. Preisgesetz 1992 (BGBl I 92/2025)

Die in Art I Preisgesetz 1992 enthaltene **Kompetenzdeckungsklausel** bietet die Grundlage für die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Bestimmungen des Preisgesetzes 1992. Da Änderungen dieses Bundesgesetzes jedoch nicht gedeckt sind, war eine Neuerlassung der Kompetenzdeckungsklausel erforderlich.

Mit § 5b Preisgesetz 1992 wurde ein neues Instrument zur **Preisüberwachung im Energiesektor durch die E-Control** eingeführt, die als bestehende unabhängige Regulierungsbehörde aufgrund ihrer Erfahrung und Synergien besonders geeignet ist. Künftig kann sie bei auffälligen Preisentwicklungen untersuchen, ob überhöhte Preise oder Preiserhöhungen auf ungerechtfertigte Unternehmenspolitik zurückzuführen sind, und bei festgestelltem Missstand entsprechende Maßnahmen vorschlagen. Auf Basis dieser Untersuchungen kann die Bundesregierung – als *ultima ratio* und unter Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben – zeitlich befristet Höchstpreise festlegen, sofern marktkonforme Lösungen nicht greifen. Die Bestimmung wurde als Verfassungsbestimmung beschlossen, weil sie einen erheblichen Eingriff in die Preisbildungsfreiheit und damit in wirtschaftliche Grundrechte (insbesondere Eigentums- und Erwerbsfreiheit) ermöglicht und zugleich die Kompetenzverteilung zwischen Behörden sowie die Eingriffsbefugnisse des Staates besonders absichert.

1.2.12. Energie-Control-Gesetz (BGBl I 92/2025)

Es wurde eine geringfügige begriffliche Änderung vorgenommen. Da § 1 Energie-Control-Gesetz eine als Verfassungsbestimmung ausgestaltete **Kompetenzdeckungsklausel** sowie eine Ermächtigung zur Vollziehung der im Gesetz geregelten Angelegenheiten in **unmittelbarer Bundesverwaltung** enthält, musste diese Regelung – da sich die-

se Angelegenheiten nun geändert hatten – erneut (mit unverändertem Wortlaut) beschlossen werden.

1.2.13. Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (BGBl I 94/2025)

§ 1 Abs 1 Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 enthält eine Kompetenzdeckungsklausel. Das B-VG kennt keinen eigenen Kompetenztatbestand „Cybersicherheit“ oder etwa „Netz- und Informationssystemsicherheit“. Die Gefahr von Störfällen im Bereich der Cybersicherheit stellt auch keine „allgemeine Gefahr“, die im Sinne der Rechtsprechung des VfGH unter den Kompetenztatbestand der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) zu subsumieren wäre, dar. Die abzuwehrenden Gefahren nach der NIS-2-Richtlinie reduzieren sich zudem nicht auf ein bestimmtes Verwaltungsgebiet, sondern handelt es sich dabei mit Blick auf die unterschiedlichen „Anbieter“ bzw. Sektoren oder Einrichtungen, die von der NIS-2-Richtlinie umfasst sind, vielmehr um eine materienübergreifende Querschnittsgefahr, deren Abwehr verschiedenen besonderen Verwaltungsmaterien zuzuordnen ist und die demnach kompetenzrechtlich der Zuständigkeit zur Regelung des jeweiligen Sachgebietes folgt. Hinsichtlich jener Sektoren, die bereits vom NIS-1-Regime erfasst waren, begründet die (dynamische) Kompetenzdeckungsklausel in § 1 NISG seit ihrem Inkrafttreten am 29. Dezember 2018 eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in Bezug auf den diesbezüglichen Regelungsgegenstand. Daraus ergibt sich, dass die Vorschriften in diesem Bundesgesetz, mit dem insbesondere die innerstaatliche Umsetzung der NIS-2-Richtlinie erfolgen soll, zwar überwiegend gemäß Art 10 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fallen, in einigen (Teil-)Sektoren fällt die Umsetzung jedoch in die (Ausführungs-)Gesetzgebung und/oder in die Vollziehung der Länder, weshalb die Begründung einer Kompetenz des Bundes für diese Bereiche verpflichtend einer Verfassungsänderung bedurfte.

2. **Bundesgesetzgebung**

2.1. Im Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung gab es im Berichtsjahr 2025 interessante Entwicklungen in mehreren Bereichen. Bundesrechtliche Anpassungen erfolgten etwa im Bereich der Sozialhilfe, im Verwaltungsverfahrensrecht und im Elektrizitätsrecht.

Im folgenden Abschnitt wird eine Auswahl von im Berichtsjahr erlassenen bzw novellierten Bundesgesetzen mit föderalistischer Relevanz näher behandelt.

2.2. *Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl I 25/2025*

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 geändert. Sozialhilfebeziehende, die sich in einer länger als vier Monate dauernden Maßnahme des Arbeitsmarktservice (AMS) befinden und eine Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, erhalten derzeit vom AMS den einfachen Schulungszuschlag sowie – aufbauend darauf – vom Sozialhilfeträger einen weiteren Schulungszuschlag. Aufgrund der derzeitigen Komplexität des Vollzugs des Schulungszuschlags sind an der Schnittstelle zum AMS organisatorische Doppelgleisigkeiten entstanden. Zu der im Regierungsprogramm 2025-2029 in Aussicht genommenen Vereinfachung des Schulungszuschlages wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nun geändert. Der mit BGBl I 20/2024 eingeführte Schulungszuschlag wurde wieder gestrichen.

2.3. *Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes, BGBl I 25/2025*

Das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz wurde ebenfalls im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2025 geändert. Mit der vorliegenden Novellierung wurde die gesetzliche Vorgabe zur Einrichtung eines Fonds zur Armutsbekämpfung und Sozialen Innovation, der von der Bundesministerin bzw dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwaltet und vertreten wird, geschaffen. Es handelt sich dabei um einen öffentlich-rechtlichen und gemeinnützigen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2.4. *Änderung des Schulunterrichtsgesetzes, des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes sowie des Hochschulgesetzes 2005, BGBl I 44/2025*

Mit diesem Bundesgesetz wurde insbesondere die Arbeit mit den Eltern als Schulpartner intensiviert. Sie werden dabei ua verpflichtend über bestehende Regeln und Pflichten in der Gesellschaft und im schulischen Kontext informiert und erhalten Informationen über das österreichische (Schul-)system. Sollten Eltern dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden sie entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelungen sanktioniert. Diese Vorbereitung dient auch der Unterstützung der Schulen bei der Integration der neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler. Dabei werden durch eine enge Abstimmung mit dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) des-

sen Erfahrungen einbezogen, um „Doppelgleisigkeiten“ zu vermeiden und inhaltlich gleiche Informationen sprachlich gleich zu kommunizieren.

Der Besuch einer Orientierungsklasse erfolgt zeitlich befristet und dauert höchstens sechs Monate. Der Übertritt in eine Deutschförderklasse kann flexibel dann erfolgen, wenn bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden.

Der Orientierungsunterricht bereitet zugewanderte, quereinsteigende Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ohne ausreichende institutionelle (vor-)schulische Erfahrung auf den Einstieg in das Schulsystem vor. Die Rückstufung aus einer Deutschförderklasse in eine Orientierungsklasse ist daher nicht zulässig.

2.5. *Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl I 82/2025*

Diese Novelle zum AVG zielt darauf ab, Großverfahren zu beschleunigen und kostengünstiger zu machen. So wird die zuständige Behörde künftig bereits ab 50 Beteiligten die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Großverfahren anwenden können. Bisher war das erst ab 100 Beteiligten möglich. Zudem werden verschiedene Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung gesetzt. Dazu gehört etwa die Möglichkeit der Behörde, gleichzeitig mit der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung eine Frist für weitere Vorbringen zu setzen. Zudem wird die Behörde für Teilbereiche einer Sache den Schluss des Ermittlungsverfahrens erklären können. Auch die Kundmachung von Edikten wird neu geregelt und die sogenannte „Ediktalsperre“, die derzeit Verlautbarungen während typischer Urlaubszeiten untersagt, aufgehoben. Zudem wurde eine Bestimmung in den Gesetzentwurf eingebaut, die die Heranziehung nicht-amtlicher Sachverständiger bei Verwaltungsverfahren und Verfahren vor Verwaltungsgerichten erleichtert. Auch das soll zu einer Verfahrensbeschleunigung führen.

Mit der gegenständlichen Novelle wurde einer seit vielen Jahren von den Ländern gestellten Forderung (zahlreiche Beschlüsse der Landesamtsdirektorenkonferenz und Landeshauptleutekonferenz) nachgekommen.

2.6. *Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG), BGBl I 91/2025*

Mit dem ElWG wurde das bisherige Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) abgelöst und ein neuer Rechtsrahmen für den Strommarkt geschaffen. Die bundesrechtlichen Regelungen stützen sich auf eine im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel (§ 1 ElWG). Dadurch wird die nach Art 12 Abs 1 Z. 2 B-VG vorgesehene Kompetenzverteilung (Grundsatzgesetzgebung des Bundes und Ausführungsgesetzgebung der Länder in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, soweit es nicht unter Art 10 B-VG fällt) zu Lasten der Länder verschoben. Die Ausführungskompetenz des Landesgesetzgebers beschränkt sich nunmehr faktisch auf wenige im ElWG ausdrücklich genannte Grundsatzbestimmungen. Dazu zählen insbesondere Regelung betreffend die Errichtung und Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen.

3. *Die Rolle des Bundesrates*

3.1. *Allgemeines*

An der Bundesgesetzgebung wirken die österreichischen Länder durch den Bundesrat mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2025 zu **12 Sitzungen** (974. bis 985. Sitzung) zusammen und behandelte dabei **102 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrats. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **vier** Staatsverträgen, **welche den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen**,³² zu und nahm **vier Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder zur Kenntnis.³³

Im Berichtsjahr 2025 wurde **kein Einspruch gemäß Art 42 Abs 2 B-VG** gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben. Damit bestätigt dieses Berichtsjahr den Trend der vergangenen Jahre, wonach dieses Instrument insgesamt nur sehr spärlich eingesetzt wird. Eine Ausnahme davon bildete lediglich das Jahr 2020, in welchem gleich

32 In allen Fällen handelte es sich um nach Art 50 Abs 2 Z 2 B-VG zustimmungspflichtige Staatsverträge. Die Zustimmungen wurden erteilt. Vgl zur Mitwirkung des Bundesrates beim Abschluss von Staatsverträgen *Ranacher*, Mitwirkung des Nationalrates und Bundesrates am Abschluss von Staatsverträgen, in: Müller/Schröder (Hg), Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2018) 9 (19 f).

33 Tätigkeiten des Bundesrates 2025, abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Taetigkeiten-BR-2025_bf.pdf> (10.9.2026).

fünf Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats im Bundesrat erhoben wurden.³⁴

3.2. *Rederecht der Landeshauptleute*

Das Rederecht der Landeshauptleute gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2025 **zwei Mal** genutzt:

Anlässlich der Vorsitzübernahme des Landes Salzburg im Bundesrat nutzte der **Salzburger Landeshauptmann Wilfried Haslauer** die 975. Sitzung des Bundesrats vom 13. März 2025, um eine Rede in der Länderkammer zu halten. In seiner fast halbstündigen Ansprache analysierte er vor allem den aktuell stattfindenden Transformationsprozess, der auf allen Ebenen erkennbar sei. Vor diesem Hintergrund hielt er es aber auch für notwendig, die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und Antworten auf die Herausforderungen zu finden. *Haslauer* erachtete es als essentiell, gemeinsam an einem System zu arbeiten, das effizienter, bürgernäher und dienstleistungsorientierter gestaltet sei. Vor allem sollte man nicht permanent zurückzuschauen, sondern nach vorne. Als Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz biete er jedenfalls eine Reformpartnerschaft zwischen Bund und Ländern an, erklärte *Haslauer*. Man sollte mit neuem Pioniergeist in spannende Zeiten aufbrechen, in denen nicht Besitzstandswahrung und Klientelpolitik im Mittelpunkt stünden, sondern der gemeinsame Weg in die Zukunft des Landes.³⁵

Der **Steirische Landeshauptmann Mario Kunasek** machte von seinem Rederecht im Bundesrat in der 981. Sitzung des Bundesrats vom 9. Oktober 2025 ebenso Gebrauch. Anlässlich der Steirischen Vorsitzübernahme im Bundesrat sowie in der Landeshauptleutekonferenz gab der Landeshauptmann eine Erklärung mit dem Titel „**Starke Länder, sichere Zukunft**“ ab. Er betonte, dass Politik auf die „dringenden und drängenden Fragen“ der Menschen nicht nur Antworten geben, sondern auch entsprechende Lösungen finden müsse. Das sei nicht immer einfach, doch die Österreicher würden sich das erwarten. Dies könne – auch im Sinne der Reformpartnerschaft – nur gemeinsam geschafft werden. Es brauche die Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Gemeinden und der Europäischen Union. Ein Schulterschluss sei notwendig, das „große Ganze“ dürfe nicht aus den Augen verloren wer-

34 Siehe *Institut für Föderalismus*, 45. Bericht (2020) 45 ff.

35 Dazu ausführlich Parlamentskorrespondenz Nr 145 vom 13.3.2025.

den und es müsse verhindert werden, dass man sich in Einzelinteressen verzettele.³⁶

3.3. Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG

- 3.3.1. Eine **Zustimmung des Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Die Schaffung des Instruments erfolgte im Zuge der B-VG Novelle 1984³⁷, mit welcher einigen Länderforderungen Rechnung getragen wurde.³⁸ Aus bundesstaatstheoretischer Sicht handelt es sich beim Zustimmungsrecht in Art 44 Abs 2 B-VG um ein äußerst bedeutendes bundesstaatliches Instrument, da es den Ländern im Wege des Bundesrates die Möglichkeit eröffnet, an der Kompetenz-Kompetenz mitzuwirken.³⁹

Im Jahr 2025 erteilte der Bundesrat in **sieben** Fällen diese Zustimmung.⁴⁰ Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **330** Fälle.⁴¹

Wie im Vorjahr hat die Länderkammer von ihrem Recht, die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrats nach Art 44 Abs 2 B-VG zu verweigern, nicht Gebrauch gemacht. Damit bleibt das Jahr 2019 insofern ein historisches, als seit 1985 – damals wurde das Zustimmungsrecht des Bundesrates in Art 44 Abs 2 B-VG geschaffen – in keinem anderen Jahr jemals die Zustimmung des Bundesrates verweigert wurde.⁴²

- 3.3.2. Insgesamt stehen daher den bisher **330 erteilten Zustimmungen zwei Verweigerungen** gegenüber.⁴³ Diese Zahlen verdeutlichen, dass die praktische Handhabe des Zustimmungsrechtes symptomatisch für die Rolle des Bundesrates im Gesamten ist, der weniger im Sinne

36 Dazu ausführlich Parlamentskorrespondenz Nr 872 vom 9.10.2025.

37 BGBl 490/1984.

38 Bußjäger, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates (2001) 7.

39 Bußjäger, Zustimmungsrechte 3 sowie 71 ff.

40 Vgl dazu Anhang 3.

41 Siehe dazu Anhang 4.

42 Vgl etwa Bußjäger, Das Instrument der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit, in: Bußjäger/Weiss (Hg), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (2004) 3 (8).

43 Siehe Anhang 3 sowie die Aufstellung in Anhang 4.

der Wahrnehmung von spezifischen Länderinteressen, sondern vielmehr nach parteipolitischen Interessen agiert. Es wäre allerdings verfehlt, aus diesen Ausführungen darauf zu schließen, dass das Zustimmungsrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG bedeutungslos wäre. Bereits die präventive Wirkung der bloßen Existenz dieses Instruments ist nicht zu unterschätzen. Gemeinsam mit anderen Zustimmungsrechten der Länder (vgl Art 42a B-VG) ist es, wie eingangs beschrieben, zu einem wesentlichen Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips geworden.

3.4. *Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten*

- 3.4.1. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine **Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle (BGBl I 57/2010), die mit 1. August 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich ausgebaut. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH.

Der **EU-Ausschuss** des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2025 insgesamt **13 Sitzungen** ab.

- 3.4.2. Gemäß **Art 23e Abs 1 B-VG** hat der zuständige Bundesminister den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihm **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Handelt es sich dabei um ein Vorhaben, das innerstaatlich nur durch ein Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden kann, durch das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, so ist der betroffene Bundesminister an eine allfällige Stellungnahme gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen (Art 23e Abs 4 B-VG).⁴⁴

44 Siehe dazu Egger, Art 23e B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2014) sowie Storr, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Gesetzgebung der Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft in Österreich (2015) 315 (325 ff).

Wie im Vorjahr wurde auch im Berichtsjahr 2025 **keine Stellungnahme** des Bundesrats gemäß Art 23e Abs 1 B-VG abgegeben.⁴⁵

- 3.4.3. Gemäß **Art 23f Abs 4 B-VG** kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen** an die Organe der Europäischen Union Ausdruck verleihen.⁴⁶ Während von dieser Möglichkeit im Vorjahr kein Gebrauch gemacht wurde, erging im Berichtsjahr 2025 eine Mitteilung gemäß Art 23f Abs 4 B-VG.
- 3.4.4. Im Zuge des Verfahrens nach **Art 23g B-VG** kann der Bundesrat zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer **begründeten Stellungnahme** darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem **Subsidiaritätsprinzip** vereinbar ist.⁴⁷ Dabei ist der Bundesrat verpflichtet, bei der Beschlussfassung derartiger begründeter Stellungnahmen die **Stellungnahmen von Landtagen** zu erwägen und die Landtage in weiterer Folge über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Dem Bundesrat wurde im Jahre 2025 **eine Stellungnahme eines Landtags gemäß Art 23g Abs 3 B-VG** übermittelt. Konkret erging diese vom Oberösterreichischen Landtag:

Stellungnahme des Ausschusses für Standortentwicklung im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen „Europäische Wasserresilienzstrategie“, COM(2025) 280 final vom 4.6.2025 (91/SLT-BR/2025). Zusammenfassend wird darin festgehalten, dass die Mitteilung „Europäische Wasserresilienzstrategie“ die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt. Es wird aber darauf zu achten sein, dass auch die darauf aufbauenden Maßnahmen und Rechtsakte die Handlungs- und Entscheidungskompetenz der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

Im Berichtszeitraum wurde vom Bundesrat **keine begründete Stellungnahme** gemäß **Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten

45 Siehe Anhang 5.

46 Egger, Art 23f B-VG, in: Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2015) Rz 29 ff.

47 Hierzu Gamper, Mitwirkung 348 ff.

im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden.⁴⁸

Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass im Berichtsjahr 2025 wie schon in den Vorjahren die Schwelle für die „**Gelbe Karte**“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** bei **keinem Entwurf** eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union erreicht wurde. Damit bleibt es bei insgesamt drei Fällen (in den Jahren 2012, 2013 und 2016).⁴⁹

4. *Zustimmungspraxis der Länder*

4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in zahlreichen Fällen ein **direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen**. Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

- Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind),
- Art 22a Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten der Informationsfreiheit, in denen der Bundesgesetzgeber seine Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art 22a Abs 4 Z 1 B-VG in Anspruch nimmt),⁵⁰
- Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten),
- Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung),
- Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten),
- Art 113 Abs 4 B-VG (betreffend Übertragung von Aufgaben der Bundesvollziehung auf die Bildungsdirektion),⁵¹

48 Siehe Anhang 5 und 1. Die entsprechenden Informationen sind der Jahresstatistik des Bundesrats (siehe <https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Taetigkeiten-BR-2025_bf.pdf> [1.7.2026]) zu entnehmen.

49 Siehe dazu Anhang 2.

50 Mit 1.9.2025 in Kraft getreten. Siehe dazu *Bußjäger*, Art 22a B-VG, in: ders/Dworschak (Hg), Kommentar zum IFG Informationsfreiheitsgesetz (2024) Rz 25.

51 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

- Art 113 Abs 10 B-VG (betreffend die Einrichtung der Bildungsdirektion),⁵²
- Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden),
- Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und
- Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend einer Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten).

Die Zustimmung der Länder ist Erzeugungsbedingung der jeweiligen Norm. Ohne Vorliegen der Zustimmung darf das betreffende Bundesgesetz nicht kundgemacht werden. Insofern stellen diese Zustimmungserfordernisse eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Form der **unmittelbaren Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung** dar.⁵³

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden einige neue Zustimmungsrechte der Länder, die bei diversen Zuständigkeitsverschiebungen durch Bundesgesetz zum Einsatz kommen, geschaffen.⁵⁴ Gleichzeitig wurde das Verfahren nach dem Vorbild des damaligen Art 97 Abs 2 B-VG (nunmehr in Art 98 B-VG) in Art 42a B-VG geregelt.⁵⁵ Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen die Zustimmung verweigert. Dabei legt der Landesverfassungsgesetzgeber fest, welches Organ in welchem Verfahren die Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dem Landeshauptmann kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Bundeskanzler die entsprechende Mitteilung zu erstatten.⁵⁶

52 Mit 1.1.2019 in Kraft getreten.

53 Zur bundesstaatsrechtlichen Bedeutung der Zustimmungsrechte vgl. *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013) Rz 2.

54 Bis dahin gab es lediglich die Zustimmungsrechte in Art 3 Abs 2, Art 14b Abs 4, Art 102 Abs 1 und 4 sowie Art 129a Abs 2 B-VG. Letztere Bestimmung trat mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 außer Kraft.

55 Zur Entstehungsgeschichte *Bußjäger*, Art 42a B-VG Rz 1.

56 Vgl. *Schramek*, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat (2017) 166 ff.

Ein neues Zustimmungsrecht der Länder wurde zuletzt mit dem Informationsfreiheitsgesetz⁵⁷ in Art 22a Abs 4 B-VG eingeführt; diese Bestimmung trat mit 1.9.2025 in Kraft.

- 4.2. Im Berichtsjahr 2025 ist in insgesamt **vier** Fällen die direkte Zustimmung der Länder zu einem **Bundesgesetz** ergangen, wobei die Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse in einem Fall erst im Jahr 2026 erfolgte.⁵⁸

Konkret betroffen waren:

- Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden (BGBl I 54/2025)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 131 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

- Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz geändert wird (BGBl I 53/2025)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 113 Abs 10 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018 geändert wird (BGBl I 121/2025)

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 14b Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026) (BGBl I 8/2026)

57 BGBl I 5/2024.

58 Siehe Anhang 6.

Für die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses war gemäß Art 14b Abs 4 B-VG die Zustimmung der Bundesländer einzuholen. Kein Bundesland hat innerhalb der 8-Wochenfrist gemäß Art 42a B-VG die Zustimmung verweigert.

Die in Art 42a zweiter Satz B-VG geregelte Zustimmungsfiktion, wonach die Zustimmung als erteilt gilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Amt der Landesregierung eingelangt ist, dem Bundeskanzler mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird, stellt dabei den Regelfall dar, da es dem Bund nur in Ausnahmefällen gelingt, alle Bundesländer zur rechtzeitigen aktiven Zustimmung zu veranlassen. Die Kundmachung der betreffenden Gesetze kann somit in aller Regel frühestens acht Wochen nach Einlangen des jeweiligen Gesetzesbeschlusses bei den Ämtern der Landesregierung erfolgen.

Seit dem Jahr 2011 wurde die Zustimmung der Länder nur in zwei Fällen verweigert.⁵⁹ Dies zeigt, dass das Zustimmungsrecht der Länder jedenfalls nicht als Blockade der Bundesgesetzgebung wirkt.

5. Verfassungsgerichtshof

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025⁶⁰ führt der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter anderem an, dass im Jahr 2025 insgesamt 4.784 neue Fälle anhängig wurden, was einem Rückgang des Arbeitsanfalls um 592 Fälle gegenüber dem Jahr 2024 (5.376 neue Fälle) entspricht. Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war erneut in Asylrechtssachen (2.828 neue Fälle, rund 59,1 % des Gesamtanfalls) zu verzeichnen.

Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von bedeutenden Entscheidungen getroffen. Besonders hervorzuheben sind dabei die Entscheidungen zum ORF-Beitrag,⁶¹ zum Verlangen von 46 Mitgliedern des Nationalrates auf Einsetzung eines „ÖVP-Machtmissbrauchs-Untersuchungsausschusses“,⁶² zum Fortpflanzungsmedizingesetz betreffend „Social Egg Freezing“,⁶³ zur Verpflichtung zu sozialen Leistun-

59 Siehe Anhang 6.

60 Der Tätigkeitsbericht ist unter <https://www.vfgh.gv.at/downloads/taetigkeitsberichte/VfGH_Taetigkeitsbericht_2025.pdf> abrufbar (6.7.2026).

61 VfGH 24.6.2025, E 4624/2024.

62 VfGH 12.8.2025, UA 1/2025.

63 VfGH 6.10.2025, G 52/2024.

gen als Verwaltungsstrafe,⁶⁴ zum „Bahnzwang“ für Abfalltransporte⁶⁵ sowie zu Volksbefragungen betreffend Windkraftanlagen in Niederösterreich⁶⁶ und Kärnten⁶⁷.

Ebenso hervorgehoben wird in dem Tätigkeitsbericht die Zusammenarbeit mit den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol, die dem VfGH Landesbedienstete zu Ausbildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich zur Verfügung stellten.⁶⁸

6. **Verwaltungsgerichtshof**

Mit Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (VwG-Novelle 2012, BGBl I 51/2012) am 1.1.2014 wurden über 120 Sonderbehörden abgeschafft, der administrative Instanzenzug weitgehend beseitigt und stattdessen neun Landesverwaltungsgerichte⁶⁹ sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) als Verwaltungsgerichte erster Instanz eingesetzt. Dies hatte nicht nur massive Veränderungen für einzelne Behörden, wie insbesondere die Landesregierungen in der Landesverwaltung und die Landeshauptleute in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Folge, sondern bedeutete auch für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einen Rollenwechsel. Dieser entscheidet nun als letzte Instanz innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat und wird auf der Basis eines Revisionsmodells auf die Lösung von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Während die in der Literatur als unpräzise beschriebene „Einzelfallgerechtigkeit“ auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz gewahrt werden soll, obliegt es nun dem VwGH, als gemeinsame Instanz des Bundes und der Länder die Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung zu wahren.⁷⁰

64 VfGH 24.6.2025, G 152/2024.

65 VfGH 6.10.2025, G 216/2024. Siehe dazu auch *Bußjäger/Kaschka*, Der „Bahnzwang“ vor dem VfGH. Zugleich ein Beitrag zur Verhältnismäßigkeit von Klimaschutzmaßnahmen, RdU 2026, 24.

66 VfGH 24.6.2025, V 99/2024 und VfGH 24.6.2025, W III 1/2024.

67 VfGH 9.12.2025, V 218/2025 und VfGH 9.12.2025, W III 1/2025.

68 *Verfassungsgerichtshof Österreich*, Tätigkeitsbericht 2025, 22.

69 Vgl zu den Landesverwaltungsgerichten nachfolgend C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 4.

70 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 177 ff.

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025⁷¹ führt der VwGH unter anderem an, dass im Jahr 2025 insgesamt 6.379 neue Fälle anhängig wurden, was einem Rückgang des Arbeitsanfalls um 945 Fälle gegenüber dem Jahr 2024 (7.324 neue Fälle) entspricht. Ein überdurchschnittlich hoher Arbeitsanfall war erneut in Asylrechtssachen (2.577 neue Fälle) zu verzeichnen.

Im Berichtszeitraum erging eine Reihe von bedeutsamen Entscheidungen des VwGH. Besonders hervorzuheben sind dabei die Entscheidungen zur Unwiederholbarkeit von Erkenntnissen nach unzulässiger gekürzter Ausfertigung,⁷² zur vergaberechtlichen Antragslegitimation bei der Anfechtung von Ausschreibungsbedingungen,⁷³ zur Zuständigkeit für die Nachsicht von Gemeindeabgaben in der Steiermark,⁷⁴ zur Baumassenberechnung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016,⁷⁵ zur Eigennutzung von Tourismusapartments nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009⁷⁶ sowie zur beitragsrechtlichen Behandlung von Umsätzen nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006.⁷⁷

71 Der Tätigkeitsbericht ist unter <<https://www.vwgh.gv.at/gerichtshof/taetigkeitsberichte/Taetigkeitsbericht-2025.pdf>> abrufbar (6.7.2026).

72 VwGH 20.1.2025, Ra 2022/20/0229.

73 VwGH 29.1.2025, Ra 2021/04/0195.

74 VwGH 28.5.2025, Ra 2024/13/0100.

75 VwGH 26.8.2025, Ro 2022/06/0002.

76 VwGH 3.9.2025, Ra 2025/06/0152.

77 VwGH 23.10.2025, Ro 2025/13/0004 und VwGH 27.11.2025, Ra 2024/13/0031.

C. Entwicklungen auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Das **Berichtsjahr 2025** ist im Hinblick auf das Landesverfassungsrecht insoweit bemerkenswert, als die Landesverfassungen aller neun Bundesländer Änderungen unterzogen wurden – wenngleich es zu keiner Neuerlassung oder Wiederverlautbarung einer Landesverfassung kam. Zahlreiche dieser Novellierungen dienten der Anpassung an die neuen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen über die **Informationsfreiheit**: Der neue Art 22a B-VG gilt auch für die Landes- und Gemeindeverwaltung, die Parlamentsverwaltung der Landtage und seiner Hilfsorgane sowie für das Landesverwaltungsgericht.⁷⁸ Die Pflicht zur Veröffentlichung bzw der Anspruch auf Informationszugang ergeben sich daher aus Art 22a B-VG und den entsprechenden Bestimmungen des IFG. Die Landesverfassungen waren daher insoweit anzupassen, als sich in diesen Bestimmungen fanden, die mit der Informationsfreiheit unvereinbar sind (etwa aufgrund von Verweisen auf die Amtsverschwiegenheit, normierten Verschwiegenheitspflichten oder weil sie nicht auf die neue Terminologie „Information“ statt „Auskunft“ angepasst waren). Ziel dieser Maßnahmen war, auch in den Landesverfassungen die **Transparenz als den Regelfall** und die **Geheimhaltung als die Ausnahme** davon zu verankern.

Im Verfassungsrang stehende Landesgesetze wurden – wie noch zu zeigen sein wird – ebenso einzeln novelliert. Die folgenden Ausführungen untersuchen zunächst die Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ der Länder. Im Anschluss daran (1.2.) werden Änderungen betreffend Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen dargestellt.

- 1.1.1. Gegenstand der Novellierung des **Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes** waren Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit. Mit dem Gesetz LGBl 54/2025 wurden insbesondere die Bestimmungen über die bisherige Amtsverschwiegenheit in Art 62 an die durch Art 22a B-VG und das Informationsfreiheitsgesetz geschaffene neue Rechtslage angepasst. Zudem erfolgten Änderungen in Art 69 betreffend das besondere Informations- und Beschwerderecht der Bürgerinnen und Bürger sowie in Art 75 Abs 4 zur begrifflichen Angleichung an die bun-

⁷⁸ Zur Kompetenzverteilung im Informationsrecht siehe *Bußjäger*, Art 22a B-VG, in: ders./Dworschak (Hg), Kommentar zum IFG (2024) Rz 25 ff.

desverfassungsrechtliche Terminologie. Ziel der Novelle war es, die Transparenz als Regelfall und die Geheimhaltung als Ausnahme auch im burgenländischen Landesverfassungsrecht zu verankern und die Landesverfassung mit den neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

- 1.1.2. Mehrere Novellierungen der **Kärntner Landesverfassung** hatten Anpassungen an die Informationsfreiheit, datenschutzrechtliche Neuerungen im Bereich des Landtages sowie Änderungen des Mandatsrechts von Landtagsabgeordneten zum Gegenstand. Mit dem Kärntner Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz⁷⁹ wurden die Mitglieder der Landesregierung in Art 58 Abs 2 und 3 K-LVG verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt über ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art 22a Abs 2 B-VG erforderlich ist. Durch eine weitere Novelle⁸⁰ wurde die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees als Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landtages, seiner Organe und des Landesrechnungshofes geschaffen. Schließlich wurde mit LGBl 88/2025 die Möglichkeit eines Karenzurlaubes aus medizinischen Gründen für Landtagsabgeordnete eingeführt und damit der Kreis der zulässigen Karenzgründe erweitert.
- 1.1.3. Ebenfalls wurden Änderungen der **Niederösterreichischen Landesverfassung 1979** vorgenommen, deren Gegenstand datenschutzrechtliche Regelungen für den parlamentarischen Bereich, Anpassungen an die Informationsfreiheit sowie die Erweiterung bestehender Staatszielbestimmungen waren. Mit der NÖ Landtags-Datenschutznovelle 2025⁸¹ wurde Art 16 Abs 5 NÖ LV 1979 geschaffen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landtages sowie die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees als Aufsichtsbehörde zu regeln. Daneben wurde mit Art 51a NÖ LV 1979 eine besondere Grundlage für die Datenverarbeitung des Landesrechnungshofes geschaffen. Durch eine weitere Novelle⁸² wurden die Zielbestimmungen des Art 4 NÖ LV 1979 um demokratische Werte, Traditionen und Bräuche sowie Humanität, Solidarität, Gerechtigkeit und Toleranz ergänzt. Schließlich wurden mit dem NÖ Informations-

79 LGBl 47/2025.

80 LGBl 64/2025.

81 LGBl 52/2025.

82 LGBl 58/2025.

freiheitsanpassungsgesetz 2025⁸³ die zur Umsetzung des neuen verfassungsrechtlichen Informationszugangsrechts erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

- 1.1.4. Gegenstand der Novellierung des **Oö Landes-Verfassungsgesetzes** waren Anpassungen an die neue bundesverfassungsrechtliche Rechtslage im Bereich der Informationsfreiheit. Durch das Oö Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz⁸⁴ wurde Art 46a Oö L-VG neu gefasst und eine Geheimhaltungsverpflichtung der Mitglieder der Landesregierung normiert. Diese Verpflichtung knüpft an die in Art 22a B-VG vorgesehenen Geheimhaltungsgründe an und ersetzt die bisherige verfassungsrechtliche Systematik der Amtsverschwiegenheit. Die Novelle diente damit der Anpassung des oberösterreichischen Landesverfassungsrechts an das Informationsfreiheitsgesetz und der Umsetzung des Grundsatzes, dass Informationen grundsätzlich zugänglich und nur aus gesetzlich vorgesehenen Gründen geheim zu halten sind.
- 1.1.5. Das **Salzburger Landes-Verfassungsgesetz** wurde geändert, um Anpassungen an die durch das Informationsfreiheitsgesetz geänderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Mit dem Salzburger Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz⁸⁵ wurden ein neuer Art 28 Abs 3a sowie ein Art 34 Abs 5a L-VG eingeführt. Die Änderungen dienten der Anpassung der Landesverfassung an das neue System der Informationsfreiheit, welches die bisherige Amtsverschwiegenheit ersetzt. Damit wurden die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Transparenz staatlichen Handelns im Bereich der Landesverwaltung und der parlamentarischen Einrichtungen entsprechend den Vorgaben des Art 22a B-VG sicherzustellen.
- 1.1.6. Gegenstand der Novellierung des **Steiermärkischen Landes-Verfassungsgesetzes 2010** waren datenschutzrechtliche Anpassungen im Bereich des Landtages, die Umsetzung der Informationsfreiheit, Änderungen der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes sowie die Verankerung der Landeshymne in der Landesverfassung. Durch LGBl 69/2025 wurde die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees als Aufsichtsbehörde für Datenverarbeitungen des Landtages und seiner Organe geschaffen und die Landesverfassung an die neue Rechtslage der Informationsfreiheit angepasst. Darüber hinaus wurden die bisherigen Bestimmungen zur Prüfkompetenz des

83 LGBl 63/2025.

84 LGBl 64/2025.

85 LGBl 76/2025.

Landesrechnungshofes durch eine neue, umfassende Regelung in Art 50 Abs 1 Z 5 L-VG ersetzt, welche die Kontrollbefugnisse eindeutig gesetzlich festlegt und auf juristische Personen sowie Personengesellschaften erstreckt.⁸⁶ Schließlich wurde mit derselben Novelle die steirische Landeshymne erstmals ausdrücklich in der Landesverfassung verankert.

- 1.1.7. Durch eine Änderung der **Tiroler Landesordnung 1989** wurden Anpassungen an die Informationsfreiheit, datenschutzrechtliche Neuerungen im parlamentarischen Bereich sowie die Verankerung der interregionalen Zusammenarbeit als Staatszielbestimmung vorgenommen. Mit LGBI 34/2025 wurden die bisherigen Regelungen über die Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Landesregierung in Art 54 TLO an die neue Rechtslage angepasst und die Bestimmungen zur Information der Bevölkerung neu geordnet. Zudem wurde mit Art 26a TLO die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die Aufsicht über Datenverarbeitungen des Landtages, der Landesvolksanwältin und des Landesrechnungshofes geschaffen. Darüber hinaus wurde mit Art 7a TLO die Zusammenarbeit Tirols mit den Provinzen Bozen-Südtirol und Trient sowie die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino als Staatszielbestimmung verfassungsrechtlich verankert. Schließlich wurde durch eine Klarstellung in Art 12 Abs 2 TLO ausdrücklich festgelegt, dass das Petitionsrecht auch juristischen Personen und Personengemeinschaften zukommt.
- 1.1.8. Die **Vorarlberger Landesverfassung** wurde geändert, um Anpassungen an die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben der Informationsfreiheit vorzunehmen sowie neue datenschutzrechtliche Regelungen im Bereich der Landesorgane einzuführen. Mit LGBI 43/2025 wurden die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder der Landesregierung an die neue Terminologie des Bundes-Verfassungsgesetzes angepasst und Verweise auf die Amtsverschwiegenheit durch Hinweise auf gesetzliche Verschwiegenheitspflichten ersetzt. Daneben wurde hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes dessen Veröffentlichung im Internet ausdrücklich klargestellt. Darüber hinaus wurde das Parlamentarische Datenschutzkomitee als Aufsichtsbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag, den Landesvolksanwalt und den Landes-Rechnungshof eingerichtet. Die Novelle diente insgesamt der Anpassung der Landes-

86 Hintergrund bildete die Entscheidung VfGH 6.12.2022, G 221/2022. Siehe dazu *Institut für Föderalismus*, 47. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2022) 125 ff.

verfassung an die neuen Anforderungen von Transparenz und Datenschutz.

- 1.1.9. Gegenstand mehrerer Novellierungen der **Wiener Stadtverfassung** waren Anpassungen an die Informationsfreiheit sowie Änderungen parlamentarischer und bezirksdemokratischer Verfahrensregelungen. Mit dem Wiener Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025⁸⁷ wurde die Stadtverfassung an die Vorgaben des Art 22a B-VG und des Informationsfreiheitsgesetzes angepasst. Darüber hinaus änderte LGBI 24/2025 die Beschlussautomatik des Gemeinderates sowie Regelungen über die Aktuelle Stunde und Fraktionsvereinbarungen. Mit LGBI 25/2025 wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Live-Übertragung öffentlicher Sitzungen der Bezirksvertretungen und die Einrichtung einer Mediathek geschaffen. Weitere Änderungen betrafen durch LGBI 37/2025 die Untersuchungskommissionen sowie durch LGBI 67/2025 die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die Veröffentlichung von Verhandlungsgegenständen und Inhalten des Wiener Landtages und Gemeinderates in einer Informationsdatenbank. Dadurch wurden Transparenz, Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit parlamentarischer Verfahren weiter ausgebaut.
- 1.2. Neben den Änderungen im Bereich der „Verfassungsurkunden“ werden im Folgenden Änderungen von **Verfassungsgesetzen der Länder** und **Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen** kurz dargestellt:
 - 1.2.1. Das **Oö Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz** enthielt neben der oben behandelten Änderung des Oö L-VG weitere Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen: In § 12 Abs 6 letzter Satz Oö PartFinG wurde die Amtsverschwiegenheit durch einen Verweis auf die **Geheimhaltungsverpflichtung** ersetzt. Zudem wurde verfassungsrechtlich eine Zuständigkeit des **Parlamentarischen Datenschutzkomitees** für die Aufsicht über die Datenverarbeitungen des Landtags einschließlich dessen Mitglieder in Ausübung ihres Mandats sowie für Datenverarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtags und für die Aufsicht über die Datenverarbeitungen des Oö Landesrechnungshofs einschließlich jener im Bereich seiner Verwaltungsangelegenheiten geschaffen (§ 16 Abs 3 Oö LGO

87 LGBI 39/2025.

2009⁸⁸ und § 7 Abs 3 Oö LRHG 2013⁸⁹). Weiters wurde in § 16a Abs 4 Oö LGO 2009 eine verfassungsrechtliche Bestimmung hinsichtlich der **Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landtags** aufgenommen. Schließlich enthielt auch das Landesgesetz über die Regelung der Krankenfürsorge für oö Gemeinden (Oö KFGG)⁹⁰ zwei Verfassungsbestimmungen (in § 65 Abs 3 und § 72).

- 1.2.2. In **Salzburg** enthielten die Gesetze LGBl 47/2025 (§ 89d Landtags-Geschäftsordnung und § 10b Landesrechnungshofgesetz 1993) und LGBl 75/2025 (§ 45 Abs 1, § 46 Abs 1 und § 47 Abs 1 Grundverkehrsgesetz) Verfassungsbestimmungen.
- 1.2.3. In der **Steiermark** kam es durch LGBl 117/2025 zu einer Änderung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes. Unter anderem wurde mit der Novelle eine **Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben für Wahlen des Gemeinderates der Stadt Graz** festgelegt. Sie beträgt für jede politische Partei 400.000 Euro und für die Wahlausgaben für die auf die Person eines Wahlwerbers abgestimmte Wahlwerbung bei dieser Wahl 1.500 Euro.

2. *Landesgesetzgebung*

2.1. *Überblick*

Im Berichtsjahr 2025 wurden die Landesgesetzgeber wieder in verschiedenen Bereichen aktiv, um auf bestehende und zukünftige Herausforderungen zu reagieren. Zu nennen sind hier insbesondere gesetzgeberische Tätigkeiten im Bereich des **Bau- und Raumordnungsrechts**, im Zusammenhang mit dem **Klimawandel** oder auch im Bereich der **Digitalisierung**. Darüber hinaus war das Berichtsjahr wiederum regelmäßig von der Umsetzung zahlreicher **Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union** – zu nennen sind hier insbesondere die **Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)** sowie die **Energieeffizienz-Richtlinie (EED III)** – sowie vereinzelt länderspezifischen Vorhaben gekennzeichnet.

Bei den Anpassungen der Landesrechtsordnungen an **bundes(verfassungs)rechtliche Vorgaben** spielten mehrere Regelwerke des

88 Landesgesetz über die Geschäftsordnung des Oö Landtags (Oö Landtagsgeschäftsordnung 2009 – Oö LGO 2009), LGBl 70/2009 idF LGBl 64/2025.

89 Landesgesetz über den Oberösterreichischen Landesrechnungshof (Oö Landesrechnungshofgesetz 2013 – Oö LRHG 2013), LGBl 62/2013 idF LGBl 64/2025.

90 LGBl 44/2025.

Bundes eine Rolle, unter anderem das **Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten**, das **Informationsfreiheitsgesetz**, das **Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024**, das **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz**, das **Schulorganisationsgesetz**, das **Schulunterrichtsgesetz** sowie das **Schulpflichtgesetz 1985**.

Interessante Neuerungen gab es in zahlreichen Landeszuständigkeiten, wie etwa im **Bereich des Dienstrechts** oder des **Wahlrechts**. Auch im **Abgabewesen** haben sich erwähnenswerte Entwicklungen ergeben.

Im Folgenden werden einige (ausgewählte) Gesetzesänderungen auf Landesebene besprochen.

2.2. *Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben*

2.2.1. Mehrere Novellen der Länder ergingen aufgrund der Pflicht zur Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen.⁹¹ In der Folge werden außerdem Novellen behandelt, die vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen auf europäischer Ebene erforderlich waren.

2.2.2. In zwei Ländern wurden im Berichtsjahr Gesetze über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von **EU-Verordnungen** erlassen oder geändert:

- **Burgenland:** Gesetz vom 18. September 2025, mit dem das Burgenländische EU-Verordnungen Begleitregelungsgesetz geändert wird, LGBl 67/2025;
- **Vorarlberg:** Gesetz über begleitende Regelungen zur EU-Verordnung betreffend die allgemeine Produktsicherheit – Sammelnovelle, LGBl 10/2025.

Den Hintergrund dieser begleitenden Maßnahmen bildeten folgende Verordnungen:

- **Burgenland:** Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (**IAS-Verordnung**), ABl L 2014/317, 35.

91 Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedstaaten nach Art 288 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar. Insofern bedürfen sie grundsätzlich keiner innerstaatlichen Umsetzung. Einer ergänzenden Durchführung auf mitgliedstaatlicher Ebene bedürfen Verordnungen der Europäischen Union nur in jenen Belangen, in denen die betreffende Verordnung dies vorsieht.

- **Vorarlberg:** Verordnung (EU) Nr. 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (**Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung**), ABl L 2017/198, 1; Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (**Marktüberwachungsverordnung 2019**), ABl L 2019/169, 1; Verordnung (EU) Nr. 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (**Produktsicherheitsverordnung**), ABl L 2023/135, 1; Verordnung (EU) Nr. 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (**Critical Raw Materials Act – CRMA**), ABl L 2024/1252, 1.

2.2.3. Außerdem dienten die in den Ländern gesetzten legislativen Maßnahmen zum Teil der Umsetzung verschiedener **EU-Richtlinien**:

2.2.4. In mehreren Bundesländern dienten Änderungen im Dienstrecht der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (**Mindestlohnrichtlinie**). Gegenstand der Richtlinie ist insbesondere die Verbesserung der Angemessenheit der Mindestlöhne für Arbeitnehmer. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung dieser Richtlinie besteht im Bereich des Dienstrechtes der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Im Jahr 2025 wurden die Dienstrechts- und Besoldungsvorschriften der Länder zahlreichen Änderungen unterworfen, um Gehaltsanpassungen zu regeln, Anpassungen an geänderte bundesrechtliche Vorschriften vorzunehmen und unionsrechtliche Vorgaben umzusetzen.

Im **Burgenland** erfolgten einschlägige Änderungen insbesondere durch das Sammelgesetz – Dienstrecht 2025, LGBl 35/2025, sowie

durch das Gesetz vom 26. Juni 2025, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz, das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 und das Burgenländische Landtagsklubsfinanzierungsgesetz geändert werden, LGBl 55/2025.

In **Kärnten** wurden unionsrechtlich relevante dienstrechtliche Anpassungen mit dem Gesetz vom 23. Oktober 2025, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz, das Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz, das Kärntner Pensionsgesetz, das Kärntner Bezügegesetz 1997, das Kärntner Objektivierungsgesetz und das Kärntner Stellenbesetzungsgesetz geändert werden, LGBl 65/2025, sowie mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2025, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Kärntner Pensionsgesetz 2010 geändert werden, LGBl 87/2025, vorgenommen.

In **Niederösterreich** erfolgten Änderungen durch das Landesgesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, die NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 und das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert werden, LGBl 33/2025.

In **Salzburg** wurden einschlägige Änderungen durch das Gesetz vom 5. Februar 2025, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert wird, LGBl 15/2025, durch das Gesetz vom 5. November 2025, mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird, LGBl 107/2025, sowie durch das Gesetz vom 17. Dezember 2025, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Bediensteten-Schutzgesetz, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz und das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987 geändert werden, LGBl 132/2025, vorgenommen.

In der **Steiermark** erfolgten im Dienstrecht mehrere Novellierungen, darunter das Gesetz vom 11. Februar 2025, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1957, das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 und das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert werden, LGBl 18/2025, das Gesetz vom 1. Juli 2025, mit dem das Steiermärkische KAGes-Zuweisungs-, Dienst-

und Besoldungsrecht, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark und das Steiermärkische Mutterschutz- und Karenzengesetz geändert werden, LGBl 72/2025, sowie das Gesetz vom 25. November 2025, mit dem das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Steiermärkische KAGes-Zuweisungs-, Dienst- und Besoldungsrecht, das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009 und das Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen geändert werden, LGBl 99/2025.

In **Tirol** wurden dienstrechtliche Anpassungen mit der Dienstrechts-Novelle 2025, LGBl 62/2025, sowie mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2025, LGBl 96/2025, vorgenommen.

In **Wien** erfolgten entsprechende Änderungen durch die Dienstrechts-Novellen 2025, LGBl 27/2025, LGBl 42/2025 und LGBl 74/2025.

2.2.5. In **Vorarlberg** wurde mit dem Gesetz über unionsrechtlich bedingte Anpassungen im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht – Sammelnovelle, LGBl 37/2025, die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (**UVP-Änderungsrichtlinie**) im Kompetenzbereich des Landes umgesetzt. Zudem erfolgten Anpassungen des Landesrechts zur Umsetzung der Aarhus-Konvention im Anwendungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**) und der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**).

2.2.6. Gegen die Republik Österreich ist derzeit ein **Vertragsverletzungsverfahren** wegen **fehlender Teilumsetzung** der „Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates“ (Renewable Energy Directive III – **RED III**) anhängig (VV 2024/0206).

Die RED III ist eine Überarbeitung der EU Erneuerbare-Energie-Richtlinie. Die EU-Staaten werden dabei verpflichtet, die oftmals jahrelangen **Verfahren zur Genehmigung von erneuerbaren Energieanlagen erheblich zu verkürzen**. Die RED III-Richtlinie hat das Ziel, den Anteil an Erneuerbaren Energien im Endverbrauch bis zum Jahr 2030 auf

42,5 % innerhalb der EU zu erhöhen. Durch die Richtlinie werden die EU-Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien in den Sektoren Elektrizität, Gebäude, Wärme und Fernwärme, Industrie sowie Verkehr (Transport) angehoben. Weiters werden Regelungen betreffend grenzüberschreitende Projekte, Herkunftsnachweise, Verwaltungsverfahren sowie Information und Ausbildung adaptiert. Die Richtlinie gibt auch Vorgaben bezüglich der Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, Biomassebrennstoffe und erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe vor. Da die RED III zu einem großen Teil Länderkompetenzen betrifft (etwa das Bau- und Naturschutzrecht; betroffen ist auch die Ausführungsgesetzgebungskompetenz im Elektrizitätswesen), müssen die Landesrechtsordnungen zu deren Umsetzung adaptiert werden.

In mehreren Ländern wurden im Jahr 2025 Sammelgesetze zur Umsetzung der RED III erlassen. Diese enthielten etwa – von Land zu Land unterschiedlich – Regelungen betreffend die **Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, Verfahrenserleichterungen in Beschleunigungsgebieten**, eine **Verfahrenskonzentration** der landesrechtlich geregelten Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bewilligung von Vorhaben der Energiewende oder das **überragende öffentliche Interesse** an Vorhaben betreffend Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Leitungsanlagen und Speichereinrichtungen:

Im **Burgenland** erfolgte die Umsetzung der RED III durch das Erste Burgenländische Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, LGBl 19/2025, sowie durch das Zweite Burgenländische Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, LGBl 106/2025.

In **Salzburg** wurde zur Umsetzung der RED III das 1. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz, LGBl 53/2025, erlassen.

In der **Steiermark** erfolgte die Umsetzung der RED III durch das Steiermärkische Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – StEABG, LGBl 48/2025.

In **Tirol** wurden die zur Umsetzung der RED III erforderlichen Bestimmungen mit dem Zweiten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz, LGBl 72/2025, verankert.

In **Vorarlberg** wurde die RED III durch das Gesetz über Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende – Sammelgesetz, LGBl 21/2025, umgesetzt.

In **Niederösterreich, Oberösterreich** und **Wien** erfolgte die Umsetzung der RED III nicht durch eigene Sammelgesetze, sondern punktuell: In Niederösterreich durch eine Änderung der NÖ Bauordnung 2014, LGBl 40/2025, sowie durch das NÖ Deregulierungsgesetz 2025, LGBl 104/2025; in Oberösterreich durch das Landesgesetz, mit dem das Oö Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird, LGBl 48/2025; und in Wien durch das Gesetz, mit dem das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, die Bauordnung für Wien und das Wiener Naturschutzgesetz geändert werden, LGBl 45/2025.

- 2.2.7. In der **Steiermark** wurde vor dem Hintergrund eines anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens⁹² das Steiermärkische Seveso-Betriebe Gesetz 2017 geändert, um die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (**Seveso III-Richtlinie**), ordnungsgemäß umzusetzen. Die Änderung erfolgte mit LGBl 32/2025.

Auch in **Vorarlberg** erfolgten unionsrechtlich bedingte Anpassungen im Zusammenhang mit der Seveso III-Richtlinie. Diese wurden mit dem Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, LGBl 20/2025, vorgenommen.

- 2.2.8. Generell besteht bei der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben das Problem fehlender Koordination durch den Bund bei horizontalen Prozessen. Hinzu kommt eine teilweise schlechte Umsetzungsdisziplin vor allem auf Bundesebene, was vor allem dann problematisch wird, wenn davon wiederum Umsetzungsmaßnahmen der Länder abhängen, wie etwa im Elektrizitätsbereich aufgrund der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes.⁹³

Verbesserungen in der Koordinierung der Länder untereinander und auch in der Bund-Länder-Koordinierung ändern nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit und Verantwortung primär des Mitgliedstaates Österreich und in zweiter Linie – entsprechend der Kompetenzverteilung – des Bundes (für seinen Rechtsbereich) sowie der Länder (für ihre jeweilige Landesrechtsordnung) für die Umsetzung (und bei Verordnungen: Durchführung) von Unionsrecht.

92 VV 2020/2104.

93 Diese Problematik wurde eingehend auf der Länderexpertenkonferenz der Verfassungsdienste am 29./30. Jänner 2024 in Klagenfurt am Wörthersee behandelt; siehe dazu das als Beilage zu VSt-6526/104 vom 19.2.2024 abgedruckte Ergebnisprotokoll.

2.3. *Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben*

2.3.1. Nicht nur das Landesverfassungsrecht,⁹⁴ sondern auch das einfache Landesrecht war Gegenstand von Novellierungen, die durch das **IFG** erforderlich geworden waren. Konkret ergab sich ein legislatischer Anpassungsbedarf insbesondere bei Bestimmungen, die noch auf die Amtsverschwiegenheit verwiesen, sonstige Verschwiegenheitspflichten enthielten oder terminologisch an „Auskunft“ statt „Information“ anknüpften. Folgende Landesgesetze enthielten die entsprechenden Regelungen:

- **Burgenland:** Burgenländisches Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (LGBl 58/2025);
- **Kärnten:** Kärntner Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (LGBl 47/2025);
- **Niederösterreich:** NÖ Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025 (LGBl 63/2025);
- **Oberösterreich:** Oö Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – Oö IFAG (LGBl 64/2025);
- **Salzburg:** Salzburger Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (LGBl 76/2025);
- **Steiermark:** Steiermärkisches Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025 (LGBl 68/2025);
- **Tirol:** Tiroler Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (LGBl 35/2025);
- **Vorarlberg:** Gesetz über begleitende Regelungen zur Informationsfreiheit und landesspezifische Regelungen zum Datenschutz – Sammelnovelle (LGBl 44/2025);
- **Wien:** Wiener Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025 (LGBl 39/2025).

2.3.2. In mehreren Ländern wurden Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), insbesondere zu jenen Bestimmungen, die im Rahmen des Vereinbarungsumsetzungsgesetzes 2024 (VUG 2024), BGBl I 191/2024, geändert wurden, erlassen:

- Burgenland: Gesetz vom 16. Oktober 2025, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird, LGBl 81/2025;

94 Siehe dazu oben unter C.1.1.

- **Kärnten:** Gesetz vom 12. Juni 2025, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird, LGBl 42/2025;
- **Niederösterreich:** Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes, LGBl 2/2025;
- **Tirol:** Gesetz vom 18. Dezember 2025, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz und das Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz geändert werden, LGBl 95/2025.

2.3.3. In **allen Ländern außer Niederösterreich** wurden Landesgesetze erlassen, um die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe** geändert wird, umzusetzen:

- **Burgenland:** Gesetz vom 26. Juni 2025, mit dem das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird, LGBl 52/2025;
- **Kärnten:** Gesetz vom 12. Juni 2025, mit dem das Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird, LGBl 43/2025;
- **Oberösterreich:** Landesgesetz, mit dem das Oö Sozialberufegesetz geändert wird, LGBl 23/2025;
- **Salzburg:** Gesetz vom 2. Juli 2025, mit dem das Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird, LGBl 67/2025;
- **Steiermark:** Gesetz vom 1. Juli 2025, mit dem das Steiermärkische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird, LGBl 67/2025;
- **Tirol:** Gesetz vom 7. Mai 2025, mit dem das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird, LGBl 41/2025;
- **Vorarlberg:** Gesetz über eine Änderung des Sozialbetreuungsberufegesetzes, LGBl 36/2025;
- **Wien:** Gesetz, mit dem das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird, LGBl 55/2025.

2.3.4. Im Bereich der **Förderungsverwaltung** wurden in mehreren Ländern Landesgesetze kundgemacht, die der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Etablierung einer **gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank** dienen:

- **Burgenland:** Burgenländisches Förderungstransparenzgesetz, LGBl 57/2025;
- **Kärnten:** Kärntner Transparenzdatenbankgesetz, LGBl 71/2025;

- **Oberösterreich:** Oberösterreichisches Transparenzdatenbank-Begleitregelungsgesetz, LGBl 59/2025;
- **Salzburg:** Salzburger Fördertransparenzgesetz, LGBl 74/2025;
- **Steiermark:** Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz, LGBl 55/2025;
- **Tirol:** Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl 61/2025;
- **Vorarlberg:** Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über landes-spezifische Regelungen zum Datenschutz, LGBl 73/2025;
- **Wien:** Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl 53/2025.

2.3.5. Nachdem bereits im Vorjahr aufgrund der **Novellierung des Forstgesetzes 1975** durch das Gesetz BGBl I 144/2023 die entsprechenden Regelungen in mehreren Ländern angepasst worden waren, wurde im Jahr 2025 auch in **Niederösterreich** eine entsprechende Änderung vorgenommen. Hintergrund war, dass die Regelung der **Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung** künftig durch den Bundesgesetzgeber erfolgt. Mit dem Landesgesetz, mit dem das NÖ Forstausführungsgesetz und das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 geändert werden, LGBl 36/2025, wurden die erforderlichen landesrechtlichen Anpassungen vorgenommen.

2.3.6. Mit dem **Wahlrechtsänderungsgesetz 2023**, BGBl I 7/2023, wurden auf Bundesebene Änderungen im Wahlrecht vorgenommen. Um Unterschiede zwischen Wahlen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zu vermeiden, kam es im Jahr 2025 auch zu weiteren Anpassungen in landesrechtlichen Wahlordnungen:

Im **Burgenland** erfolgte mit dem Gesetz vom 12. Dezember 2024, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 und das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert werden, LGBl 10/2025, im Wesentlichen eine Anpassung der Gemeindewahlordnung 1992 an die bundesgesetzlichen Regelungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 bzw der Landtagswahlordnung 1995 sowie eine Anpassung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes an die Gemeindewahlordnung 1992. Die dadurch geschaffene Harmonisierung der Wahlrechtsgesetze soll die Vollziehung auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene vereinheitlichen und erleichtern; besonderes Augenmerk wurde auf Verbesserungen für Menschen mit Behinderung gelegt.

In **Wien** wurden mit einer Novelle der Gemeindewahlordnung 1996, LGBl 6/2025, Änderungen vorgenommen, um nach dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 des Bundes Unterschiede zwischen Landes- und Bundeswahlen zu vermeiden, insbesondere beim Ausschluss vom

passiven Wahlrecht, bei der Auszählung von Briefwahlkarten sowie bei der Barrierefreiheit von Wahllokalen. Zudem wurden organisatorische und strukturelle Anpassungen vorgenommen, etwa eine neue Systematik der Briefwahlauszählung, sprachliche Modernisierungen sowie Änderungen bei der Wahlkreiseinteilung.

2.3.7. Im Bereich des Schulrechts wurde in **Vorarlberg** das **Landwirtschaftliche Schulgesetz** geändert. Damit wurde auf das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, BGBl I 121/2024, reagiert. Durch dieses Bundesgesetz entfielen die im Rahmen der abschließenden Prüfung an berufsbildenden mittleren Schulen zu verfassenden Abschlussarbeiten. Aufgrund der grundsätzlich gleich gelagerten Situation im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie zur Vermeidung einer Schlechterstellung wurde in Vorarlberg eine entsprechende Angleichung vorgenommen. Die Änderung erfolgte mit LGBl 40/2025.

2.4. *Landeskompetenzen*

2.4.1. Einen wesentlichen Schwerpunkt der Landesgesetzgebung bildeten im Berichtsjahr 2025 **Maßnahmen zur Deregulierung, Digitalisierung, Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung der Verwaltung:**

In **Niederösterreich** wurde das **NÖ Deregulierungsgesetz 2025** beschlossen.⁹⁵ Dieses dient nach seiner Zielsetzung der strukturellen

95 Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG) und das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert werden sowie das NÖ Sammlungsgesetz 1974 aufgehoben wird und das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (NÖ LStFG), das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), das NÖ Campingplatzgesetz 1999, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (NÖ PSMG), das NÖ Bienenzuchtgesetz, das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) und das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001) geändert werden sowie das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher aufgehoben wird und das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007), das NÖ Forstausführungsgesetz, das NÖ Veranstaltungsgesetz, das NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1978, das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), das NÖ Starkstromweggesetz, das NÖ Kleingartengesetz, das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002), das NÖ Straßengesetz 1999, das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Bestattungsgesetz 2007, die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), die NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016), das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 und das NÖ Weinbaugesetz 2019 (NÖ WBG 2019) geändert werden sowie das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz aufgehoben wird (NÖ Deregulierungsgesetz 2025), LGBl 104/2025.

Vereinfachung, Effizienzsteigerung und Entbürokratisierung der niederösterreichischen Landesverwaltung. Ausgangspunkt war die in den Jahren 2024/2025 durchgeführte Aufgabenkritik in der NÖ Landesverwaltung. Insgesamt wurden 33 Landesgesetze dereguliert, wobei drei Landesgesetze ersatzlos aufgehoben wurden. Zu den wesentlichen Maßnahmen zählt insbesondere der Ausschluss des zweigliedrigen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung. Dadurch besteht seit 1.1.2026 ein direkter Rechtszug mittels Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht. Zudem wurde in zahlreichen Materiengesetzen die elektronische Antragstellung ausgeweitet.

In **Oberösterreich** wurden durch das **Oö Deregulierungsgesetz 2025**⁹⁶ insbesondere Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachungen in den Bereichen des Oö Baurechts sowie des Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 vorgenommen. Diese sollen auch zu einer Kostenreduktion für Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden führen.

In **Salzburg** wurde mit dem **Salzburger Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz**⁹⁷ die Zusammenarbeit der Bezirkshauptmannschaften gestärkt. Das Gesetz schafft eine Grundlage dafür, Zuständigkeiten für bestimmte Angelegenheiten auf eine einzige Bezirksverwaltungsbehörde im gesamten Landesgebiet zu übertragen, zwischenbehördliche Mandate vorzusehen und bestimmte Aufgaben organisatorisch bei einer Behörde zu bündeln. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird flexibel der Landesregierung als Verordnungsgeber überlassen.

In der **Steiermark** wurde das **Steiermärkische Digitalisierungsgesetz 2025 – StDigG 2025** erlassen.⁹⁸ Dieses zielt darauf ab, den elektronischen Verkehr in der Landesverwaltung auszubauen, einheitliche Regeln für digitale Verfahren zu schaffen, vollständig elektronische Verwaltungsabläufe zu ermöglichen und die Nutzung von Registern zu stärken. Zugleich wird ein Recht auf analogen Zugang zu Veröffent-

96 Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz geändert sowie das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 aufgehoben werden (Oö. Deregulierungsgesetz 2025), LGBl 84/2025.

97 Gesetz vom 2. Juli 2025 über die Kooperation zwischen Bezirksverwaltungsbehörden in Salzburg (Salzburger Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz – S. BVB-KG), LGBl 70/2025.

98 Gesetz vom 21. Oktober 2025 über Grundsätze der Digitalisierung im Land Steiermark (Steiermärkisches Digitalisierungsgesetz 2025 – StDigG 2025), LGBl 125/2025.

lichungen im Internet durch Einsichtnahme bei der Behörde vorgehen.

2.4.2. Gesetzesbeschlüsse in mehreren Ländern betrafen die **finanzielle Unterstützung von Gemeinden** bzw die **Stärkung kommunaler Strukturen**:

In **Niederösterreich** wurde das **NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2025 – NÖ GUG 2025**, LGBl 64/2025, erlassen. Mit diesem Gesetz gewährt das Land Niederösterreich den Gemeinden eine Finanzzuweisung in Höhe von insgesamt EUR 35.000.000, verteilt auf die Jahre 2025, 2026 und 2027. Die Finanzzuweisung soll dynamische Kostensteigerungen im Gesundheitsbereich, die von den Gemeinden mitfinanziert werden müssen, durch eine Liquiditätsunterstützung aus allgemeinen Mitteln des Landes abmildern.

In Tirol wurde das **Tiroler Finanzzuweisungsgesetz 2020** geändert.⁹⁹ Hintergrund war eine Evaluierung der Gehälter der Gesundheitsberufe der öffentlichen Krankenanstalten sowie der Altenwohn- und Pflegeheime, die zu punktuellen besoldungsrechtlichen Anpassungen führte. Da diese Anpassungen, insbesondere auch im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, erhebliche Mehrkosten für Gemeinden und Gemeindeverbände verursachen, stellt das Land Tirol den Gemeinden in den Jahren 2025 bis 2028 eine Finanzzuweisung zur teilweisen Kompensation dieser Mehrkosten zur Verfügung.

In **Kärnten** wurde das **Kärntner Regionalfondsgesetz** novelliert.¹⁰⁰ Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage der Kärntner Gemeinden wurde dem Kärntner Regionalfonds eine neue Fördermöglichkeit eröffnet, indem Gemeinden nunmehr bei der Neuanschaffung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen unterstützt werden können.

2.4.3. Im Bereich der kommunalen Rechtsetzung wurde in **Oberösterreich** mit dem **Oö Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz**¹⁰¹ festgelegt, dass **Gemeindeverordnungen** künftig **authentisch** und damit rechtlich verbindlich **im RIS kundzumachen** sind. Die zentrale Abrufbarkeit dieser Rechtsakte stärkt die Transparenz und ermöglicht zudem einen

⁹⁹ Gesetz vom 19. März 2025, mit dem das Tiroler Finanzzuweisungsgesetz 2020 geändert wird, LGBl 32/2025.

¹⁰⁰ Gesetz vom 23. Oktober 2025, mit dem das Kärntner Regionalfondsgesetz geändert wird, LGBl 63/2025.

¹⁰¹ Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert werden (Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz), LGBl 38/2025.

bundesländerweiten Vergleich im Bereich der kommunalen Rechtsetzung.

2.4.4. Im **Abgabenrecht** wurden landesgesetzliche Regelungen zur **Besteuerung von Leerstand und Freizeitwohnsitzen** weiterentwickelt:

In **Tirol** wurde das **Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz** geändert.¹⁰² Die bisherige Höhe der Leerstandsabgabe wurde als zu gering erachtet, weshalb nun eine deutliche Erhöhung im Wege der Einhebung einer Leerstandsabgabe im Rahmen des freien Beschlussrechts der Gemeinde vorgesehen wurde. Die Abgabe kann künftig bis zu 30 % des lokalen Durchschnitts von Netto-Marktmieten bzw Basismietwerten betragen. Zudem wurde den Gemeinden eine Überprüfungsmöglichkeit eröffnet, ob für leerstehende Einheiten entsprechende Abgabenzahlungen bzw Abgabenerklärungen eingelangt sind; dazu wurde insbesondere die Möglichkeit einer Verknüpfungsanfrage im Zentralen Melderegister samt Datenabgleich vorgesehen.

2.4.5. Im Bereich **Pflege und Soziales** wurden in mehreren Ländern eigenständige landespolitische Akzente gesetzt:

In der **Steiermark** wurde das **Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz** novelliert.¹⁰³ Mit dieser Novelle wurde die automatische jährliche Valorisierung der Höchstsätze gestrichen, die erst mit LGBl 44/2024 eingefügt worden war. Die zuvor vorgesehene jährliche Valorisierung hätte sowohl die Einkommensgrenzen als auch die Höchstsätze betroffen.

In **Tirol** wurde das **Tiroler Mindestsicherungsgesetz** novelliert.¹⁰⁴ Hintergrund war ein Erkenntnis des VfGH, mit dem näher bezeichnete Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben worden waren. Zudem wurde die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände nach § 14a Tiroler Mindestsicherungsgesetz in die Zuständigkeit der Landesregierung überführt.

2.4.6. In **Niederösterreich** wurde mit einer **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992**¹⁰⁵ für die NÖ Landesgesundheitsagentur die Rechts-

102 Gesetz vom 19. März 2025, mit dem das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz geändert wird, LGBl 38/2025.

103 Gesetz vom 21. Oktober 2025, mit dem das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz geändert wird, LGBl 116/2025.

104 Gesetz vom 19. März 2025, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird, LGBl 16/2025.

105 Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992), LGBl 1/2025.

grundlage zur Erlassung einer Verordnung über situationsangepasste Zuwendungen für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte geschaffen. Auf dieser Grundlage wurde die NÖ LGA-Verordnung über die Gewährung einer Verfügbarkeitsprämie, LGBl 35/2025, erlassen. Die Verfügbarkeitsprämie soll die verfügbare Personalressource im spitalsärztlichen Bereich erhöhen und die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs sicherstellen.

- 2.4.7. In **Kärnten** wurden das **Kärntner Jagdgesetz 2000** und das **Kärntner Wildschadensfondsgesetz** novelliert.¹⁰⁶ Die Änderungen betrafen unter anderem das Ruhen der Jagd, die Kündigung des Jagdpachtvertrages, die Beibringung einer Kautions, die Prüfung der Verlässlichkeit, Erleichterungen für Schweizer Staatsangehörige bei der Ausstellung der Jagdkarte, die vorzeitige Endigung der Funktion eines Jagdschutzorgans, den Ausschluss der Ersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten in bestimmten Schadensfällen, das amtliche Monitoring, die elektronische Abschussmeldung, den Katalog verbotener Jagdmethoden sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kärntner Jägerschaft.
- 2.4.8. Das **Zweite Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz**¹⁰⁷ enthielt – neben den Gesetzesänderungen zur Umsetzung der RED III –¹⁰⁸ begleitende Änderungen im **Tiroler Naturschutzgesetz 2005**, einschließlich der Wiedereinführung des Tiroler Naturschutzfonds und Einführung der Möglichkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Vorbild der Naturschutzgesetze anderer Länder.
- 2.4.9. Im **Bau- und Raumordnungsrecht** zeigte sich auch im Berichtsjahr 2025 eine hohe Dynamik. Neben Maßnahmen zur Entlastung des Wohnungsmarktes standen auch Fragen der Steuerung von Energieinfrastruktur und baulicher Rechtssicherheit im Vordergrund:

In **Kärnten** wurde mit einer Änderung des **Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021** und der **Kärntner Bauordnung 1996** für das Landesgebiet eine **befristete überörtliche Bausperre für die Errichtung von Windkraftanlagen bis 21.2.2026** erlassen.¹⁰⁹ Diese soll der Durchführung einer raumplanerischen Grundlagenforschung hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen und der Ausweisung von Flächen für

106 Gesetz vom 6. Februar 2025, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 und das Kärntner Wildschadensfondsgesetz geändert werden, LGBl 21/2025.

107 LGBl 72/2025.

108 Dazu oben unter C.2.2.6.

109 Gesetz vom 6. Februar 2025, mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden, LGBl 17/2025.

deren Errichtung dienen sowie verhindern, dass konkrete Planungsabsichten der Landesregierung im Rahmen der überörtlichen Raumplanung beeinträchtigt werden.

In **Tirol** wurden das **Tiroler Raumordnungsgesetz 2022** und das **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** geändert.¹¹⁰ Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 betrafen die Änderungen insbesondere die verpflichtende elektronische Kundmachung von Gemeindeverordnungen im RIS sowie eine Ausweitung der Regelungen zur Vertragsraumordnung. Im Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 wurden die Kriterien für Vorbehaltsgemeinden präzisiert und die Strafrahmen für Verstöße im Zusammenhang mit Freizeitwohnsitzen erhöht.

Ebenfalls in **Tirol** wurde mit dem **Zweiten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz**¹¹¹ – neben den bereits behandelten Änderungen zur Umsetzung der RED III bzw den Änderungen im Bereich des Naturschutzes – die **Tiroler Bauordnung 2022** geändert. Neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Feststellung eines vermuteten Baukonsenses wurde für bestimmte Fälle die Möglichkeit geschaffen, die Rechtmäßigkeit bestehender baulicher Anlagen festzustellen, die abweichend von einer zum Zeitpunkt der Errichtung erforderlichen Baubewilligung ausgeführt oder geändert wurden. Ziel ist es, für bestimmte vom Baukonsens abweichende bauliche Anlagen rasch Rechtssicherheit zu schaffen; sogenannte Schwarzbauten sind davon jedoch nicht erfasst.

In **Vorarlberg** wurden mit einer Änderung des **Baugesetzes** baurechtliche Erleichterungen für Unterkünfte zur Grundversorgung geschaffen.¹¹² Die Regelungen sollen insbesondere sicherstellen, dass bereits vorhandene Unterkünfte weiterhin für die Unterbringung von Asylwerbern sowie sonst hilfs- und schutzbedürftigen Fremden genutzt werden können.

- 2.4.10. Im Umwelt- und Energierecht ist das **Burgenländische Klimaschutzgesetz**¹¹³ hervorzuheben. Damit ist das Burgenland nach Wien das zweite Bundesland mit einem nominellen Klimaschutzgesetz. Ziel des

110 Gesetz vom 5. Februar 2025, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert werden, LGBl 6/2025.

111 Gesetz vom 8. Oktober 2025, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, die Tiroler Bauordnung 2022, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert werden (Zweites Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz), LGBl 72/2025.

112 Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes, LGBl 34/2025.

113 Gesetz vom 16. Oktober 2025, mit dem das Burgenländische Klimaschutzgesetz (Bgl. KliG) erlassen wird, LGBl 79/2025.

Gesetzes ist es, einen verbindlichen Pfad zur Energieunabhängigkeit und Klimaneutralität bis 2040 festzulegen. Darüber hinaus wurden ein jährliches Monitoring, ein Ausbauziel für erneuerbare Energie sowie verpflichtende Klimachecks für neue Gesetze und Bauvorhaben des Landes gesetzlich verankert.

- 2.4.11. Im **Schulrecht** wurden in mehreren Ländern landesgesetzliche Anpassungen vorgenommen, die nicht der Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben dienten:

In **Kärnten** wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung eines landesweiten gemeinsamen Berechtigungssprengels für Mittelschulen geschaffen.¹¹⁴ Ferner wurde die Verpflichtung zur Teilung von Pflichtschulen ab einer bestimmten Mindestschülerzahl in eine Ermächtigung umgewandelt; die diesbezügliche Mindestschülerzahl bei Volksschulen wurde an jene von Mittelschulen angeglichen.

In **Tirol** wurde das **Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012** geändert.¹¹⁵ Mit der Novelle wurden einerseits Verweisungen an die geänderte Rechtslage angepasst; andererseits wurde die Möglichkeit zur Klassenteilung eingeführt, sofern eine bestimmte Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer verlängerten Lehre oder einer Teilqualifikation integrativ auszubilden sind, überschritten wird.

3. *Zustimmungspraxis des Bundes*

Analog zu den Zustimmungsrechten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen. Es handelt sich dabei um folgende Fälle: Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte), Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung), Art 113 Abs 4 B-VG (Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektionen) und Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder) sowie § 11 Abs 3 F-VG (Übertragung der Bemessung und Einhebung von Landes- oder Gemeindeabgaben an Bundesorgane).

114 Gesetz vom 17. Dezember 2025, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, LGBl 85/2025.

115 Gesetz vom 2. Juli 2025, mit dem das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012 geändert wird, LGBl 63/2025.

Insgesamt beläuft sich die Zahl der **von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Berichtsjahr 2025 auf **15**.¹¹⁶

Ein **Einspruchsrecht der Bundesregierung** wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält § 9 F-VG betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben. Dieses Einspruchsrecht wurde im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) im Gegenzug für den Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (damals Art 98 B-VG) geschaffen und ist mit 6. Juni 2012 in Kraft getreten. § 9 F-VG ist gemäß § 14 F-VG sinngemäß auf die durch die Landesgesetzgebung geregelte Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden anzuwenden.

Im Berichtsjahr 2025 gab es insgesamt **15 Verfahren** nach § 9 F-VG.¹¹⁷ Dabei wurde gegen **keinen Gesetzesbeschluss** eines Bundeslandes wegen Gefährdung von Bundesinteressen **Einspruch** erhoben.

4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit

- 4.1. Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 und der damit verbundenen Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** erhielten die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit, welche – im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung – bis zum 1. Jänner 2014 gemäß Art 82 Abs 1 B-VG (idF vor BGBl I 51/2012) ausschließlich dem Bund vorbehalten war. Diese Neuerung hatte zur Folge, dass die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich nunmehr auf der Ebene aller drei Gewalten verwirklicht ist. Im Folgenden werden exemplarisch einzelne Erfahrungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Ländern dargestellt. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem Berichtsjahr 2025, sondern generell auf den ersten elf Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014.
- 4.2. Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine **PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes**. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeits-

116 Siehe dazu die Aufstellungen in Anhang 6 und 7. Differenziert wird nunmehr einerseits nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen (35) und andererseits nach Beschlussfassungen der Bundesregierung (15) im Berichtsjahr.

117 Vgl dazu Anhang 8.

gruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des VwGH an diesen Konferenzen.

Im Berichtsjahr 2025 hatte das **LVwG Steiermark** den Vorsitz dieser Konferenz inne. Die Frühjahrstagung fand am 18.3.2025 in Wien statt. Von 17.09.2025 bis 19.09.2025 fand die Herbsttagung der Präsidentenkonferenz in Riegersburg statt. Daran nahmen neben den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes sowie des Bundesfinanzgerichts auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer teil.

- 4.3. Hinsichtlich der Erfahrungen mit der Arbeit der Landesverwaltungsgerichte ist auch in diesem Jahr auf die erfolgreiche Abhaltung des **Linzer Verwaltungsgerichtstags 2025** zu verweisen, der am 23. September 2025 stattfand. Der Linzer Verwaltungsgerichtstag wird jährlich in Kooperation mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der JKU Linz und der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö Landesregierung bzw der Landtagsdirektion veranstaltet. Inhaltlich wurde über aktuelle Entwicklungen in der österreichischen öffentlich-rechtlichen Rechtsordnung, die Anknüpfungspunkte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur ordentlichen Gerichtsbarkeit und das Thema der Laiengerichtsbarkeit referiert. Im Rahmen des Linzer Verwaltungsgerichtstags 2025 wurde außerdem die Kooperationsvereinbarung zwischen der Johannes Kepler Universität, dem Land Oberösterreich und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich feierlich erneuert. Die Kooperation sichert eine hohe Qualität von Forschung, Lehre und Rechtsprechung. Ihre Schwerpunkte sind neben der jährlichen Abhaltung des Linzer Verwaltungsgerichtstags unter anderem die Verzahnung von Lehre und Praxis durch Gastvorträge, die Herausgabe gemeinsamer Publikationen, die Durchführung diverser Fachtagungen, die Organisation von Diskussionsrunden zu aktuellen Rechtsfragen sowie Exkursionen, Praktika und Austauschprogramme für Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten.
- 4.4. Abschließend ist festzuhalten, dass sich die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 durchaus bewährt hat.

5. *Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform*

- 5.1. Im Jahr 2025 konnten einige Reformbestrebungen der Länder vorangetrieben werden. Folgende interessante Initiativen der Länder waren dabei zu beobachten:

- 5.2. Im **Burgenland** wurde im Zusammenhang einer Modernisierung der Verwaltung im Bereich der Digitalisierung und Transparenz an der **Umsetzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank** weitergearbeitet und diese im Burgenland auch etabliert. Diese Datenbank soll eine **öffentliche, interaktive Übersicht mit Angaben zu Förderungen, Förderbeträgen, Fördersummen und** Abwicklungsstellen liefern.

Weiters hat das Burgenland im Jahr 2025 eine **Entbürokratisierungs-Offensive** gestartet, mit dem Ziel bürokratische Hürden abzubauen und Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten. Dafür wurde ein **Lenkungsausschuss zur Entbürokratisierung und Deregulierung (LAS DER)** mit Mitgliedern aus dem Bereich der Landesverwaltung und Interessensvertretungen eingerichtet, der bestehende Vorschriften, Verordnungen und Abläufe prüfen und Vorschläge für Vereinfachungen und schnellere Verfahren ausarbeiten soll. Hauptziele der so erarbeiteten Vorschläge und daraus abgeleiteter Vorhaben sind schnellere Bewilligungsverfahren, Entlastung der Gemeinden und ein attraktiverer Wirtschaftsstandort.

Im Bereich der Landesverwaltung wurden im Jahr 2025 im Burgenland **umfassende Ausgliederungen** forciert und umgesetzt. Aufgaben in den Bereichen Informationstechnologie, in der Baubetriebsverwaltung, in der Kultur- und Bildungsverwaltung wurden dabei effizienter gestaltet und Potentiale gebündelt. So wurden mit dem **Burgenländischen Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz**¹¹⁸ die Angelegenheiten im Elementarbereich und im land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich von der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion für das Burgenland übertragen. Eine Übertragung der Förderangelegenheiten im Kulturbereich von der Landesverwaltung an die **Kulturförderung Burgenland GmbH** wurde ebenfalls beschlossen und umgesetzt. Im Zuge dieser Strukturreformen 2025 wurden weiters die Bau- und Betriebsdienstleistungen in einen Eigenbetrieb **„Bau und Betrieb Burgenland“** ausgegliedert.

- 5.3. In **Kärnten** wurde die Ausrollung des Projekts **„Digitaler Verwaltungsakt – DiVA“** auch im Berichtsjahr 2025 vorangetrieben. Mittlerweile kommt DiVa in allen Abteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie im Kärntner Landesrechnungshof und im Landesarchiv vollständig zur Anwendung.

5.4. In **Niederösterreich** wurde auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 4. Juli 2024 das Projekt **„Aufgabenkritik in der NÖ Landesverwaltung“** gestartet. Niederösterreich führte in diesem Zusammenhang 2024/2025 eine umfassende Aufgabenkritik durch, in der der Ist-Zustand erhoben sowie aktuelle Aufgaben und Prozesse auf ihre Notwendigkeit und Effizienz geprüft wurden. Zusätzlich waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgerufen, Verbesserungsvorschläge einzubringen. Insgesamt wurden über 1.500 Optimierungspotentiale erfasst. Auf dieser Grundlage wurden 180 Maßnahmen identifiziert, die sowohl organisatorisch als auch rechtlich umzusetzen sind, um Verfahren zu vereinfachen, den Mitarbeiterereinsatz zu optimieren, Kompetenzen zu bündeln und überbordende Anforderungen abzubauen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag im Jahr 2025 in Niederösterreich auf der **Forcierung der Digitalisierung**. Die Ausarbeitung und Umsetzung wurde im Jahr 2025 begonnen und erfolgt weiterhin laufend. Mit der Aufgabenkritik und der damit in Zusammenhang stehenden Aufgabenreform leistet Niederösterreich einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsreform.

Darüber hinaus wurden ermittelte **Optimierungspotentiale, die kompetenzrechtlich in die Zuständigkeit des Bundes fallen**, als Resolutionsantrag, der vom NÖ Landtag am 23. Oktober 2025 beschlossen wurde, an den Bund übermittelt. Dieser Resolutionsantrag betreffend Entbürokratisierung im Bundesrecht und EU-Recht beinhaltet konkrete legistische und organisatorische Anpassungen wie beispielsweise die Vereinfachung sowie Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts, die generelle Möglichkeit der elektronischen Einbringung von Anbringen, Verwaltungsvereinfachungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes, Reduktion von Dokumentations- und Berichtspflichten für Wirtschaftsbetriebe, Vereinfachung bzw Pauschalierung der Verwaltungstarife und Gebühren, systematische Weiterentwicklung des Energierechts, Förderung der Datenverknüpfung und Verbesserung von Schnittstellen sowie unionsrechtlich das Verbot von Gold-Plating sowie die Reduzierung europäischer Normen zur Entlastung der Wirtschaft.

Ein weiterer zentraler Reformschritt in Niederösterreich ist die **Ausweitung der elektronischen Antragstellung**. In zahlreichen Materiengesetzen, in denen bislang eine Ausfertigung in Papierform vorgeschrieben war, wird nunmehr die elektronische Einbringung von Anbringen ermöglicht. Dies betrifft unter anderem das NÖ Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000), das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG),

das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005) sowie das NÖ Starkstromwegesgesetz. Die Maßnahme stärkt die Digitalisierung der Verwaltung und trägt zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren bei.

Schließlich ist an dieser Stelle erneut auf das **NÖ Deregulierungsgesetz 2025**¹¹⁹ hinzuweisen, welches eine umfassende gesetzliche Umsetzung der Ergebnisse der Aufgabenkritik darstellt und die Grundlage für eine moderne, digitale und effiziente Landesverwaltung schafft. Durch den gezielten Abbau von Regelungsdichte, die Vereinfachung von Verfahren und die Stärkung elektronischer Verwaltungsabläufe wurde ein nachhaltiger Beitrag zur Entlastung der Verwaltung sowie zur Verbesserung des Serviceangebots für die Bevölkerung geleistet.

- 5.5. Für **Oberösterreich** ist zunächst der **Beitrag des Landes zur Reformpartnerschaft** zu nennen, konkret etwa durch Vorschläge zum Verzicht auf Genehmigungspflichten, zur Reduzierung des Prüfungsumfangs im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, zum Verzicht auf obligatorische mündliche Verhandlungen und auf obligatorische Gutachten sowie zur Schaffung rechtlicher Grundlagen (auch) für nichtamtliche Sachverständige, zur Einführung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters, zum Verzicht bzw zur Rückführung verfahrensrechtlicher Sonderbestimmungen gegenüber dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, die Rechtsordnung gezielt zu deregulieren und modernisieren, Digitalisierungshemmnisse (insbesondere auch im AVG, E-GovG, VStG, VwGVG, GGG, GebG) zu identifizieren und zu beseitigen sowie Synergien für sicheren, verantwortungsvollen Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu finden und zu nutzen (strategisch, organisatorisch, rechtlich, operativ).

Hervorzuheben ist weiters die **OÖ-Bundesliste**: Es wurde eine **Liste mit 52 konkreten Deregulierungsvorschlägen an den Bund** übermittelt, welche im Rahmen des Schlankmacher-Programms des Landes Oberösterreich von externen und internen Stellen beim Amt der Oö Landesregierung eingebracht wurden und Bundesmaterien betreffen (zB Wasser-, Abfall-, Gewerberecht, Landwirtschaft, Verkehr, Betreuung und Pflege, Verfahrensrecht, Pflichtstatistiken).

Zu betonen ist weiters die **Zusammenarbeit** des Landes Oberösterreich **bei Digitalisierungsprojekten**. Zur Einführung neuer digitaler Applikationen war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch im Jahr 2025 in laufendem Austausch mit Vertretern des Amts und

119 Dazu bereits oben unter C.2.4.1.

testete hausintern etwa eine Software zur Transkription von Audio zu Text („KARLI“ von der FiveSquare GmbH).

- 5.6. Das Land **Salzburg führte** im Berichtsjahr 2025 unter Einbeziehung aller Dienststellen eine **Aufgabenanalyse** durch, um in Zeiten der Haushaltskonsolidierung **Optimierungspotentiale** zu identifizieren und mehr mit den vorhandenen Ressourcen zu erreichen. Es ging somit um eine effektive, schlanke und zeitgemäße Vollzugspraxis durch Prozessoptimierungen, Digitalisierung oder auch strukturelle Weiterentwicklungen. Im Zuge des Vorhabens wurden **ca 100 Einzelvorschläge umgesetzt**.

Aufbauend auf der **KI-Strategie** wurde in Salzburg ein Programm beauftragt, welches insbesondere darauf abzielt, die Umsetzung der **Top 10 Use Cases** voranzutreiben und ein begleitendes Maßnahmenpaket umzusetzen (zB **Fördermittel einwerben, Kooperationen vorantreiben, Schulungen ausbauen, begleitendes** Change Management).

Weiters wurde in Salzburg das Programm **DIVAS** vorangetrieben: Das Ziel des Programmes DIVAS ist die **Einführung einer organisationsweiten Plattform für die Abwicklung verschiedener AVG-Verfahren in den Dienststellen des Landes**. Mit DIVAS digitalisiert und standardisiert das Land Salzburg AVG-Verfahren von der Antragstellung bis zur Dokumentenverwaltung, wodurch intern wie extern Überblick und Transparenz verbessert werden und gleichzeitig der administrative und organisatorische Aufwand verringert wird.

Auch im Bereich der **Bezirksverwaltungsbehörden** arbeitete das Land Salzburg an Reformen: Ziel ist es, Verfahren mit geringen jährlichen Fallzahlen und hohem benötigten Fachwissen an eine **Kompetenz-Bezirkshauptmannschaft** zu übertragen, bei der die Verfahren konzentriert für alle Bezirkshauptmannschaften des Bundeslandes durchgeführt werden. Diese Struktur ermöglicht einen einheitlichen und effizienten Vollzug dieser speziellen Materien. Rechtsgrundlage dafür ist das neu geschaffene Salzburger Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz¹²⁰ und die darauf aufbauende BVB-Übertragungsverordnung (in Vorbereitung).

Das Land Salzburg errichtet in zentraler Lage ein neues Bürogebäude (**Landesdienstleistungszentrum, LDZ**), welches erstmals nahezu die **gesamte Landesverwaltung ab 2027 unter einem Dach** vereinen wird. Im LDZ werden völlig neue Arbeitswelten und ein moderner und

120 Dazu bereits oben unter C.2.4.1.

großzügiger Bürgerservicebereich geschaffen. Damit ist dieses Projekt viel mehr als ein Bauprojekt und ein zentraler Innovationsmotor unserer Organisation.

Eine **Taskforce Deregulierung, Plattform Pflege III** sowie eine **Optimierung des Beschaffungswesens** sind weitere aktuelle Handlungsschwerpunkte des Landes Salzburg im Bereich der Verwaltungsreform.

- 5.7. Für die **Steiermark** ist an dieser Stelle erneut auf das **Steiermärkische Deregulierungsgesetz 2025** zu verweisen,¹²¹ welches den Abbau von Bürokratie durch Vereinfachungen in über 30 Gesetzen zum Ziel hat. Zentrale Maßnahmen sind die Umwandlung von Bewilligungen in Meldepflichten für Photovoltaik/Wärmepumpen, gestraffte Verfahren, digitale Erleichterungen sowie die Abschaffung veralteter Vorschriften. In diversen Gesetzen fanden Bereinigungen statt – so etwa im Rettungsdienstgesetz. Doppelregelungen wurden ua im Gesetz über die Patientenentschädigung beseitigt. Hervorzuheben ist weiters der generelle Entfall des zweistufigen administrativen Instanzenzuges auf Gemeindeebene.

Derzeit wird in der Steiermark die **Förderungsabwicklung im Bereich Wohnbau** sukzessive auf eine neu entwickelte **Anwendung FAST** umgestellt. Eigenheimförderungen und Förderungen der Hausstandgründung von Jungfamilien werden bereits mit dieser ausgeführt. Die Geschoßbauförderung umfasst als wesentlicher Teil der Wohnbauförderung unterschiedlichste Wohnungstypen von Eigentumswohnungen über Mietwohnungen bis hin zu Wohnheimen. Auch diese soll in den notwendigsten Bearbeitungsschritten mit FAST abgewickelt werden, wobei sämtliche nicht direkt mit der Förderungsfallverwaltung notwendigen Bearbeitungsschritte (Vorprüfungen, Berechnungen, Verwaltung Darlehensdaten etc) in eigenen Fachinformationssystem ausgelagert werden.

Nach dem Abschluss des Vorgängerprojektes „**Online-Formulare – Technisches Update**“ wurde 2025 in der Steiermark mit der **flächen-deckenden Umsetzung von Online-Formularen auf eine neue technische Infrastruktur** begonnen. Diese Überführung ist essenziell, um den digitalen Bürgerservice landesweit auf ein einheitliches, modernes und zukunftssicheres Fundament zu stellen.

Schließlich werden von der Steiermark seit dem letzten Quartal 2025 Gespräche mit den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich ge-

121 Dazu bereits oben unter C.2.4.1.

führt, die eine die Bundesländergrenzen **übergreifende Versorgung der Bevölkerung der Versorgungsregion 63 Liezen zum Inhalt haben. Dieses Ziel wurde im Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark 2030 definiert.**

- 5.8. In **Tirol** ist im Berichtsjahr 2025 erneut der **Tirol Konvent** hervorzuheben: Dabei handelt es sich um ein **strategisches Umsetzungsinstrument zur schrittweisen und systematischen Weiterentwicklung der Tiroler Landesverwaltung**. Das übergeordnete Ziel ist es, Verwaltungsprozesse effizienter, transparenter und serviceorientierter zu gestalten, um einerseits den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Systempartnerinnen und Systempartner gerecht zu werden. Andererseits werden dadurch auch interne Ressourcen eingespart und Prozesse beschleunigt.

Hinsichtlich der Zielsetzung des Konvents gibt es folgende sieben Kernelemente:

- **Digitale Transformation:** Die Einführung und Nutzung digitaler Technologien zur Verbesserung von Prozessen und Angeboten;
- **Serviceorientierung und Kundenorientierung:** Aktivitäten werden auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden ausgerichtet und haben das Ziel den Service zu verbessern;
- **Effizienz und Vereinfachung/Einsparung von Ressourcen:** Prozesse werden optimiert, um Zeit, Geld oder Ressourcen sowohl intern als auch extern zu sparen;
- **Innovation bzw neue Ansätze:** Neue Ideen und kreative Lösungen werden entwickelt und umgesetzt, um bestehende Prozesse oder Produkte zu verbessern;
- **Partizipation und Verbesserungskultur:** Stakeholder (Bürgerinnen und Bürger, Systempartnerinnen und Systempartner) werden aktiv in Entscheidungen einbezogen und tragen zur kontinuierlichen Verbesserung bei;
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** inklusive **Feedback-Kultur:** Entscheidungen und Prozesse sind offen und für alle nachvollziehbar, mit einer Kultur des konstruktiven Feedbacks;
- **Barrierefreiheit und inklusive Lösungen:** Produkte und Dienstleistungen sind für alle Menschen zugänglich, unabhängig von ihren individuellen Bedürfnissen.

Nachdem im Jahr 2024 Handlungsfelder und Maßnahmen erarbeitet wurden,¹²² wurden im Jahr 2025 gemeinsam sowohl mit engagierten Mitarbeitenden als auch mit externen Akteuren Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Landesdienstes innerhalb der Handlungsfelder des Tirol-Konvents definiert und umgesetzt.

Das Umsetzungsprogramm umfasste Anfang 2025 43 Maßnahmen – im Laufe des Jahres kamen weitere Themen hinzu, weshalb Ende 2025 bereits 61 Maßnahmen gezählt wurden. Davon wurden 27 Maßnahmen im Jahr 2025 umgesetzt, 25 Maßnahmen befanden sich in Umsetzung. Weitere neun Maßnahmen werden 2026 initiiert.

Zu den Best Practice Beispielen zählen:

- Neuaufstellung der Landesstelle für Brandverhütung (Novelle Feuerpolizeiordnung sowie Schulungen; Maßnahme 1.3);
- Vereinfachung der Ausstellung von amtlichen Dokumenten durch zusätzliche Services („Bürgerservice 2.0 – der digitale Weg zu meinem Ausweisdokument“; Maßnahme 3.1);
- Etablierung eines Clearing-Prozesses in den Bezirkshauptmannschaften (Maßnahme 7.1);
- Treffsicherheit, Vereinheitlichung und Vereinfachung von Förderungen (Maßnahme 10);
- Einführung der digitalen Verfahrensplattform Tirol (Maßnahme 18);
- Vollständigkeitsbestätigung im gewerblichen Betriebsanlageverfahren (Maßnahme 19);
- Tag der offenen Tür serviceorientierter gestalten (Maßnahme 29);
- Servicetage – Kooperation zwischen den Bezirksstellen der Wirtschaftskammer und den Bezirkshauptmannschaften (Maßnahme 32.8);
- Personalentwicklungsmaßnahmen (Maßnahme 33.1);
- Service Design weiter forcieren und Verwaltungsabläufe aus Kundensicht optimieren (Maßnahme 39);
- Kundenfeedback systematisch erfassen und zur Verbesserung nutzen (Maßnahme 40).

122 Siehe dazu 49. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2024) 64 f.

Die Umsetzung des Tirol Konvents erfolgt nun in drei Phasen bis zum Jahr 2030. Ende 2025 wurde eine Jahresbilanz 2025 zum Tirol-Konvent veröffentlicht.¹²³

Unter den Initiativen des Landes Tirol auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform ist weiters noch das im März 2025 veröffentlichte **Maßnahmenprogramm 2025–2027 zur Umsetzung der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie** zu nennen. Die Nachhaltigkeits- und Klimastrategie wurde am 25.5.2021 von der Tiroler Landesregierung beschlossen und fokussiert sich ua den Ausbau eines attraktiven öffentlichen Verkehrsnetzes, die Förderung einer kreislauffähigen Wirtschaft sowie den Aufbau einer krisenresilienten Gesellschaft. Dabei hat sich die Tiroler Landesregierung auch zum Ziel gesetzt, die Handlungsweise der Landesverwaltung nachhaltig und klimaneutral zu gestalten und dabei eine Vorbildfunktion einzunehmen. Ein besonderer Fokus liegt auf den Bereichen, in denen erhebliche Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bestehen, insbesondere in den Landesgebäuden und der Mobilität. Zusätzlich soll die Digitalisierung vorangetrieben werden, um Prozesse zu optimieren und effizienter zu gestalten, wobei ein besonderer Fokus auch auf der Förderung von Frauen und der Gesundheit der Mitarbeiter*innen gelegt werden soll. Zur Umsetzung der Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie sind insgesamt drei Maßnahmenprogramme vorgesehen. Das erste Maßnahmenprogramm deckte den Zeitraum von 2022 bis 2024 ab und umfasste insgesamt 191 Maßnahmen. Mit dem im März 2025 veröffentlichten zweiten Maßnahmenprogramm, das den Zeitraum von 2025 bis 2027 fokussiert, wurden nun weitere konkrete Maßnahmen definiert, um den Weg Tirols zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Zukunft fortzusetzen.

- 5.9. Das Land **Vorarlberg** errichtete im Jahr 2025 eine **Anlaufstelle zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung**, für welche die Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt und erste konkrete Arbeitsschritte gesetzt wurden. Dazu zählen insbesondere der Start eines breit angelegten Beteiligungsprozesses mit einer Online-Konsultation sowie die Konzeption und Vorbereitung eines Bürgerrats zum Thema Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Die dabei eingebrachten Erfahrungen und Vorschläge aus Bevölkerung, Wirtschaft, Verwaltung und weiteren Stakeholdern bilden

123 Tirol-Konvent. Jahresbilanz 2025 (2025), abrufbar unter <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/Nachhaltigkeit/Tirol-Konvent/Bilanzen/Tirol-Konvent_Bilanz_2025.pdf> (15.7.2026).

eine Grundlage für die weitere systematische Prüfung und Priorisierung von Vereinfachungs- und Beschleunigungsmaßnahmen.

Weiters initiierte das Land Vorarlberg im Jahr 2025 das **Reformvorhaben Konsolidierung 2025+**, ein breit angelegtes langfristiges Konsolidierungsvorhaben der gesamten Landesverwaltung. Dabei soll mit Strukturreformen in allen Ressorts, Leistungs- und Aufgabenkritik sowie einer strengen Haushaltsdisziplin ein nachhaltiger Budgetplan für die kommenden Jahre erreicht werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss auch den Abbau unnötiger Bürokratie und Effizienzsteigerungen in allen Bereichen. Der gemeinsame Fokus liegt dabei auf Möglichkeiten und Wegen, um die Verwaltung im eigenen Bereich zukunftsfit zu positionieren und finanzielle Gestaltungsspielräume nachhaltig abzusichern.

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung der Landesverwaltung wurde im Jahr 2025 eine **landeseigene KI-Strategie** erarbeitet, welche die Basis für einen verantwortungsvollen und zielgerichteten Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Landesverwaltung schafft. Auf dieser Grundlage wird eine landesinterne KI-Plattform aufgebaut. Ziel ist es, den Beschäftigten der Landesverwaltung einen sicheren, datenschutzkonformen und bedarfsgerechten Zugang zu KI-gestützten Anwendungen zu ermöglichen. Diese sollen die Mitarbeitenden der Verwaltung künftig bei der Aufgabenerfüllung unterstützen, Arbeitsabläufe beschleunigen und damit zu einer nachhaltigen Entlastung sowie zu einer höheren Effizienz in der Verwaltung beitragen.

Im Jahr 2025 wurde zudem mit dem **Aufbau des neuen Serviceportals des Landes Vorarlberg** begonnen. Die neue Online-Plattform wird als In-house-Lösung entwickelt und soll künftig als zentrale digitale Anlaufstelle für die Verwaltungsleistungen des Landes dienen. Ziel ist es, schrittweise sämtliche geeigneten Services zu integrieren und eine durchgängig digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. Dadurch sollen Verwaltungswege vereinfacht, Prozesse effizienter gestaltet und der Zugang zu Leistungen des Landes weiter verbessert werden.

6. *Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten*

- 6.1. **Burgenland:** Auch im Jahr 2025 wurden im Burgenland **Anti-Teuerungsmaßnahmen** weitergeführt, so gab es im Burgenland 2025 zB weiterhin einen Wärmepreisdeckel als Unterstützungsmaßnahme für private Haushalte, um die stark gestiegenen Heizkosten abzufedern.

Im Burgenland wurde im Bereich der **Alten- und Pflegebetreuung** ein neues System von **Pflegestützpunkten** etabliert, das derzeit aufgebaut wird. Diese Stützpunkte sind **zentrale Anlaufstellen für Pflege- und Betreuungsleistungen** (mobile Pflege, Tageszentren, betreutes Wohnen, Pflege- und Sozialberatung). Geplant ist eine flächendeckende Umsetzung mit insgesamt 71 Pflegestützpunkten im ganzen Land.

Das Land Burgenland war im Jahr 2025 in der **Innovationsförderung** sowohl als Träger von Privatrechten über **Auszeichnungen, Förderprogramme** und **strategische Initiativen** als auch als **Kooperationspartner für private Akteure und Akteurinnen und Forschungseinrichtungen**, tätig. Zu erwähnen sind hierbei unter anderem der **Innovationspreis Burgenland 2025** oder die **Energieinnovation im Bereich grüner Wasserstoff**.

- 6.2. **Oberösterreich:** Zur Steuerung des **nachhaltigen Einkaufs** in Oberösterreich (Basis ist der Ökoleitfaden der zentralen Beschaffung in Anlehnung an die naBe-Kriterien des Bundes) wurden eigene **Kennzahlen** entwickelt, die 2026 erstmalig umfassend für alle Produktgruppen des Ökoleitfadens zum Einsatz kommen.

Daneben sind die bereits in den vergangenen Berichten über den Föderalismus in Österreich¹²⁴ beschriebenen etablierten Themen in Umsetzung bzw bereits umgesetzt.

124 Zuletzt etwa 49. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2024) 66.

D. Entwicklungen auf Gemeindeebene

1. Allgemeines

- 1.1. In diesem Berichtsjahr wurde im Gemeindemagazin „public“ erneut ein vom KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung erstelltes **Bonitäts-ranking der besten 250 Gemeinden Österreichs** veröffentlicht.¹²⁵ Siegergemeinde ist wie im Vorjahr die Salzburger Gemeinde Elixhausen, gefolgt von den Niederösterreichischen Gemeinden Hernstein und Parbasdorf. Im Bundesländervergleich weisen die Gemeinden in Salzburg und in Niederösterreich die besten Bonitätswerte auf.

Zu beobachten ist insbesondere, dass kleinere Gemeinden von der Infrastruktur größerer Gemeinden im selben Bezirk profitieren: Die Bevölkerung kann sie nutzen, muss sie aber nicht selbst finanzieren. Investitionen in kleinen Gemeinden sind pro Kopf naturgemäß teurer, da sie sich tendenziell auf weniger Köpfe verteilen. Deshalb enthält das Ranking zwar mehr kleine Gemeinden, weil es mehr von ihnen gibt. Um die Größe bereinigt schneiden große wie kleine Gemeinden allerdings in etwa gleich gut ab.

2. Gemeinderecht

- 2.1. Im Berichtsjahr 2025 ergingen in fünf Ländern **Novellen der jeweiligen Gemeindeordnungen** (und/oder der Stadtrechte), wobei die mit den Novellen erfolgten Zielsetzungen unterschiedliche waren. Häufig hatten die Novellierungen den Ausbau von Kontrollrechten im Allgemeinen sowie eine Verbesserung der Bürgerbeteiligung zum Gegenstand.
- 2.2. Die Änderungen im Gemeinderecht werden in der Folge für das Berichtsjahr 2025 überblicksmäßig dargestellt:
- 2.2.1. Im **Burgenland** wurden die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003 und Ruster Stadtrecht 2003 je zweimal novelliert. Mit der ersten Novelle¹²⁶ wurden dabei **Anpassungen an die Informationsfreiheit** vorgenommen. Mit der zweiten Novelle¹²⁷ wurden unter anderem die **Bestellung externer Orts- bzw. Stadtbezirksvorsteher** ermöglicht, ein **zweites Ersatzmitglied im Gemeinde-**

125 Vgl. dazu „Bonität – Der KDZ-Quicktest“, in: public 7-8/2025, 20 ff.

126 LGBl 54/2025.

127 LGBl 97/2025.

rat für größere Fraktionen eingeführt und die Wahl eines nicht dem Gemeinderat angehörenden Bürgermeisters unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Digitalisierung, wie die elektronische Amtstafel, neue Finanzierungsmöglichkeiten durch Darlehen sowie angepasste Zuständigkeitsregelungen in der Aufsicht geschaffen. Ergänzend dazu erfolgten sprachliche Präzisierungen bestehender Bestimmungen und eine Anpassung der Regelungen zur Volksabstimmung an die Rechtslage des Landes.

- 2.2.2. In **Niederösterreich** wurden mit LGBI 3/2025 die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert. Gegenstand der Novelle war die Schaffung einer klaren gesetzlichen **Zuständigkeit des Gemeinderates** zum **Abschluss von Verträgen mit Unternehmen**, die im Zusammenhang mit **größeren Infrastrukturvorhaben und Projekten** Maßnahmen zur **Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde** oder zur **Abmilderung möglicher negativer Auswirkungen** vorsehen. Darüber hinaus wurden mehrere legistische Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund praktischer Erfahrungen in der Anwendung der bestehenden Regelungen als erforderlich erwiesen haben.
- 2.2.3. In **Salzburg** wurde das Salzburger Stadtrecht 1966 mit LGBI 29/2025 geändert. Dabei wurde das bisherige Kontrollamt zu einem **Stadtrechnungshof** weiterentwickelt und dessen Stellung aufgewertet. Zudem wurden die **Regelungen zu Bürgerbefragungen und Bürgerbegehren** auf Grundlage praktischer Erfahrungen verbessert sowie mit **Stadtumfragen** und **Bürgerräten** neue Instrumente der partizipativen Demokratie eingeführt. Ergänzend dazu erfolgten mehrere Anpassungen im Bereich der dienstrechtlichen Bestimmungen.
- 2.2.4. In der Steiermark wurde mit LGBI 117/2025 das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 novelliert. Damit wurden die **Kontrollrechte in der Stadt Graz** gestärkt, indem die **Organstellung des Leiters des Kontrollamtes** gesetzlich festgeschrieben, dem **Kontrollausschuss** ein **Befragungsrecht gegenüber den Mitgliedern des Stadtsenates** eingeräumt und die **Vorhabenskontrolle auf Projekte ab einem Volumen von 4 Millionen Euro** ausgeweitet wurde. Darüber hinaus erfolgte zur klareren Abgrenzung von der externen Kontrolle durch die Rechnungshöfe die Umbenennung der gemeindeinternen Kontrollinstitution vom „Stadtrechnungshof“ in „Kontrollamt“.
- 2.2.5. Die **Wiener Stadtverfassung** wurde im Berichtsjahr insgesamt viermal geändert. Eine Änderung erfolgte durch das **Wiener Informations-**

freiheitsanpassungsgesetz 2025¹²⁸; weitere Novellierungen erfolgten durch LGBl 24/2025 (Änderung der **Beschlussautomatik** in § 26 Abs 1 WStV, Änderungen betreffend die **Abhaltung der Aktuellen Stunde im Gemeinderat** sowie Erweiterung der Möglichkeit, **Fraktionsvereinbarungen** im Gemeinderat zu schließen), LGBl 25/2025 (Schaffung der Rechtsgrundlage für die **Live-Übertragung von öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen** und für die **Einrichtung einer Mediathek**, Angleichung der Kommissionen der Bezirksvertretungen mit den Ausschüssen), LGBl 37/2025 (Änderungen betreffend **Untersuchungskommissionen**) sowie LGBl 67/2025 (verfassungsrechtliche Grundlage für die **Veröffentlichung von Verhandlungsgegenständen und Inhalten des Wiener Landtags in der Informationsdatenbank des Wiener Landtags und Gemeinderates** in § 121 Abs 5 WStV).

3. *Österreichischer Städtetag*

Der 74. Städtetag fand von 21. bis 23. Mai 2025 in Eisenstadt unter dem Motto „Stadt mit Weitblick“ statt. In der Vollversammlung wurde einstimmig und parteiübergreifend eine Resolution beschlossen, welche Forderungen der österreichischen Städte und Gemeinden an Bund und Länder zu den Themenbereichen kommunale Finanzen, Bildung und Freizeit, Verwaltungs- und Strukturreformen, Digitalisierung und Effizienz sowie Europa beinhaltet. In der Resolution wurden ua folgende konkrete Forderungen gestellt:¹²⁹

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Sicherstellung grundlegender kommunaler Dienstleistungen wie Wasserver- und Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft sowie öffentlichen Verkehr im Rahmen der europäischen Gesetzgebung stärker zu berücksichtigen. Übermäßige bürokratische Vorgaben sowie eine über unionsrechtliche Anforderungen hinausgehende nationale Umsetzung („Gold Plating“) zulasten der kommunalen Ebene sind zu vermeiden.
- Im Zuge der Diskussionen über europäische Resilienz und Souveränität sollen die Perspektiven von Städten, Gemeinden und lokaler Wirtschaft stärker in europäische Entscheidungsprozesse eingebracht werden. Insbesondere sind resiliente Verwaltungs-

128 LGBl 39/2025.

129 Die vollständige Resolution steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: <<https://www.staedtetag.at/archiv/2025/standard-inhalte/resolution/>> (16.7.2026).

strukturen, regionale Kooperationen und digitale Infrastrukturen gezielt zu fördern.

- Die dynamisch steigenden Kosten in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Elementarpädagogik sind von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam zu bewältigen. Dabei sollen insbesondere die bestehenden Umlagensysteme der Länder überprüft werden.
- Den Städten und Gemeinden dürfen keine zusätzlichen Aufgaben oder finanziellen Belastungen ohne entsprechende Gegenfinanzierung übertragen werden. Die kommunale Handlungsfähigkeit muss dauerhaft gesichert bleiben.
- Die seit langem geforderte Reform der Grundsteuer ist rasch umzusetzen. Gleichzeitig soll die Gemeindeautonomie gewahrt bleiben, indem die Städte und Gemeinden weiterhin eigenständig über die Höhe der Grundsteuer entscheiden können. Bis zur Umsetzung einer Reform wird eine Anhebung des Hebesatzes gefordert. Für den sozialen Wohnbau sollen entsprechende Ausnahmeregelungen vorgesehen werden. [Resolution...tetag_2025 | PDF]
- Steuerentlastungen auf Bundesebene dürfen nur dann erfolgen, wenn die daraus resultierenden Ausfälle für die kommunale Ebene vollständig kompensiert werden. Dies betrifft insbesondere geplante Änderungen bei der Grunderwerbsteuer.
- Vor den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen wird eine ergebnisoffene Evaluierung der vertikalen Mittelverteilung im Finanzausgleich gefordert. Auf Basis dieser Analyse sollen notwendige Anpassungen vorgenommen werden.
- Verwaltungsgebühren des Bundes, etwa für die Ausstellung von Reisedokumenten, sollen auf ein kostendeckendes Niveau angehoben werden. Darüber hinaus sind den Städten und Gemeinden bisher nicht abgegoltene Leistungen, beispielsweise im Zusammenhang mit der ID Austria, angemessen zu vergüten.
- Die Finanzausweisung des Bundes gemäß § 28a FAG 2024 in Höhe von 300 Millionen Euro zur Unterstützung der kommunalen Haushalte soll nicht nur im Jahr 2025, sondern bis zum Auslaufen des FAG 2024 weitergeführt werden.
- Bei geplanten Verwaltungs- und Strukturreformen sind die Städte und Gemeinden sowie der Österreichische Städtebund von Beginn an gleichberechtigt einzubinden. Dies gilt insbesondere für Reformen, die den Vollzug in den Gemeinden oder in der mittelbaren Bundesverwaltung betreffen.
- Die angekündigte dauerhafte Anhebung der Schwellenwerte für Direktvergaben im Bundesvergabegesetz wird ausdrücklich be-

- grüßt und soll möglichst rasch umgesetzt werden, um den Verwaltungsaufwand bei kleineren Beschaffungsvorhaben zu reduzieren.
- Der Österreichische Städtebund fordert die rasche Umsetzung einer gebietskörperschaftsübergreifenden Daten- und Registerinfrastruktur. Ein verbesserter Zugang zu Registern soll die Effizienz der Verwaltung steigern, Bürokratie abbauen und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bessere Dienstleistungen ermöglichen.
 - Zur Stärkung der digitalen Souveränität sollen Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam Maßnahmen setzen, um die Abhängigkeit von außereuropäischen IT-Konzernen zu reduzieren. Ziel ist der Ausbau und die gemeinsame Nutzung europäischer beziehungsweise österreichischer digitaler Infrastruktur und Softwarelösungen.
 - Die Finanzierung der Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen sowie der Schulassistenten bleibt ungeklärt. Der Städtebund fordert, dass der Bund die Kosten für die Freizeitpädagogik unverzüglich übernimmt und dieses Thema nicht erst im Zuge eines künftigen Finanzausgleichs behandelt wird.
 - Darüber hinaus hält der Österreichische Städtebund ausdrücklich an den umfassenden Forderungen fest, die bereits vom 73. Österreichischen Städtetag 2024 einstimmig beschlossen und der Bundesregierung übermittelt wurden.¹³⁰

4. *Österreichischer Gemeindetag*

Von 2. bis 3. Oktober 2025 fand der 71. Österreichische Gemeindetag in Klagenfurt am Wörthersee, Kärnten, unter dem Motto **„Nachhaltige Zukunft gemeinsam schaffen. Ökologisch. Ökonomisch. Sozial.“** statt. Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes hat im Vorfeld des Gemeindetages am 1. Oktober 2025 die Resolution **„Vertrauen verpflichtet! Zu stabilen Finanzen und mutigen Reformen“** ausführlich beraten und einstimmig beschlossen. Die Resolution greift die aktuellen Herausforderungen der österreichischen Gemeinden auf und formuliert zentrale Forderungen an Bund und Länder zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit. Im Mittelpunkt stehen die langfristige finanzielle Absicherung der Gemeinden, eine faire Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen den Gebietskör-

130 Siehe dazu 49. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2024) 71 ff.

perschaften sowie umfassende Reformen zur Modernisierung und Entbürokratisierung der Verwaltung.

Mit der Resolution fordert der Gemeindebund insbesondere Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Finanzen, darunter eine faire Beteiligung der Gemeinden an neuen Steuererträgen, die Reform der Grundsteuer sowie eine nachhaltige Neuordnung der Finanzierung in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Bildung. Gleichzeitig bekennen sich die Gemeinden zu einer Reformpartnerschaft mit Bund und Ländern, die auf klare Zuständigkeiten, effiziente Verwaltungsstrukturen und den Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit abzielt. Weitere Schwerpunkte bilden die Stärkung der Kinderbetreuung, die Belebung von Ortskernen und die Förderung der Nahversorgung, die Digitalisierung der Verwaltung sowie der flächendeckende Ausbau der digitalen Infrastruktur.

Die Gemeinden Österreichs sind bereit, notwendige Veränderungen aktiv mitzugestalten und Verantwortung für die Zukunft ihrer Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen. Voraussetzung dafür sind jedoch verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen, gegenseitiges Vertrauen zwischen den Gebietskörperschaften und der politische Wille zu mutigen Reformen. Nur so können die Gemeinden auch künftig ihre Rolle als wichtigste Anlaufstelle der Menschen, als Motor der regionalen Entwicklung und als Fundament des gesellschaftlichen Zusammenlebens erfüllen.¹³¹

131 Die Resolution ist in Anhang 9 abgedruckt.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Einfachgesetzliche Entwicklungen

1.1. Finanzausgleichsgesetz

- 1.1.1. Die für den finanziellen Föderalismus zentrale Norm ist das im Jahr 2023 beschlossene **Finanzausgleichsgesetz 2024** (FAG 2024, BGBl I 168/2023 idF BGBl I 128/2024). Dieses wurde im Berichtsjahr **nicht novelliert**.

1.2. Beschlüsse der Landesfinanzreferentenkonferenz

- 1.2.1. Im Rahmen der im Berichtsjahr insgesamt zwei Mal stattgefundenen Tagungen der Landesfinanzreferentenkonferenz nahm erneut die **Reform des Österreichischen Stabilitätspakts** breiten Raum ein. So wurde im Rahmen der ersten Tagung am 25. April 2025 unter dem Vorsitz Salzburgs gefordert, dass
- die **Verteilung des gesamtstaatlichen Defizits** zumindest anhand der Schlüssel des § 11 Abs 1 FAG 2024 erfolgen sollte, da diese Regelung die faktische Lastenverteilung im Bundesstaat widerspiegeln sollte;
 - für die Länder alle vorhandenen europarechtlichen und innerstaatlichen Spielräume für eine **Übergangsregelung** auszuschöpfen sind; insbesondere sind für die Jahre bis 2026 sachgerechte Übergangsregeln zu implementieren, die Belastungen der subnationalen Ebene – auch nachträglich in Form von Belastungen auf einem Kontrollkonto – ausschließen;
 - innerstaatlich strengere Regeln als die EU-Vorgaben („**Gold Plating**“) zu vermeiden sind, wobei jede Form von Sanktionsmechanismus (einschließlich nicht finanzieller Sanktionen) auf subnationaler Ebene abgelehnt wird, sofern ein solcher Mechanismus im Verhältnis zwischen der EU und Österreich nicht zur Anwendung kommt;
 - sämtliche Pfade, Pläne, Berichte und die Erstellung der künftigen mittelfristigen Programme nach den reformierten Haushaltsregeln der EU hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Länder **mit den Län-**

dern vorab abzustimmen und erst nach Zustimmung der Länder der Kommission vorzulegen sind;

- sämtliche **Investitionen in den Bereichen Gesundheit, Klimaschutz- und Klimawandelanpassung sowie -folgen** für einen neuen ÖStP außer Betracht zu bleiben haben.¹³²

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hielt außerdem fest, dass die Kritik, der Bund habe über die Budgetlage der Länder keine Kenntnis, ins Leere gehe. Die Budget- und Rechnungsabschlusssdaten werden dem Bund laufend bekannt gegeben (Voranschlags- und Rechnungsabschlüsse; mittelfristige Finanzprognosen; Meldungen an die Statistik Österreich; Sitzungen des [beamteten] ÖKK, zuletzt im November 2024) und werden in der Folge auch veröffentlicht (zB auf der Homepage des BMF).¹³³

In diesem Gesamtzusammenhang wurde der Bund zum wiederholten Mal aufgefordert, umgehend ein **Österreichisches Koordinationskomitee** (auf politischer Ebene) als dafür zuständiges gesetzliches Gremium einzuberufen, um die budgetäre Situation in den Gebietskörperschaften zu beraten.¹³⁴

Weitere auf der Tagung behandelte Themen waren der **Finanzausgleich, einseitige steuerpolitische Maßnahmen des Bundes**, ein **Sonderlimit für eine Neuverschuldung**,¹³⁵ der **Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026**,¹³⁶ das **Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999**¹³⁷ sowie **Nachfolgebestimmungen der KIM-VO**.¹³⁸

- 1.2.2. Im Rahmen der zweiten Tagung der Landesfinanzreferentenkonferenz am 24. Oktober 2025 unter dem Vorsitz der Steiermark wurden die Forderungen im Hinblick auf eine **Reform des Österreichischen Stabilitätspakts** erneut bekräftigt;¹³⁹ weitere Themen waren die **nachhaltige Finanzierung der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen** und eine **Reform des Berufsbildes Freizeit- und Stützpädagogik**,¹⁴⁰

132 VSt-3228/606 vom 25.4.2025.

133 VSt-3228/606 vom 25.4.2025.

134 VSt-3228/606 vom 25.4.2025.

135 VSt-3228/607 vom 25.4.2025.

136 VSt-4191/41 vom 25.4.2025.

137 VSt-3242/115 vom 25.4.2025.

138 VSt-26/599 vom 25.4.2025.

139 VSt-3228/622 vom 24.10.2025.

140 VSt-4911/17 vom 24.10.2025.

die **Valorisierung der Strukturmittel** nach § 6 Abs 8 FAG¹⁴¹ sowie eine **Steuerentlastung im Sozialbereich** und gesetzliche **Umsatz- und Kommunalsteuerbefreiung im sozialen Sektor**.¹⁴²

2. *Fiskalrat*

- 2.1. Im November 2013 wurde der sogenannte „Staatsschuldenausschuss“ durch das Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates¹⁴³ in den „**Fiskalrat**“ umgewandelt und – zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben – mit der Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln in Österreich betraut. Hintergrund ist die seit November 2013 in allen Ländern des Euroraums bestehende Verpflichtung, unabhängige Gremien auf nationaler Ebene zur Intensivierung der Haushaltsüberwachung einzurichten.¹⁴⁴ Beim Fiskalrat handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das sich aus 15 weisungsfreien Mitgliedern, allesamt Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens, zusammensetzt (zum Entsendungsrecht siehe § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates). Die Aufgaben des Fiskalrates werden in § 1 Abs 1 *leg cit* festgelegt und umfassen unter anderem die Einschätzung der finanzpolitischen Lage aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger) im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Qualität sowie die Abgabe von schriftlichen Empfehlungen zur Finanzpolitik unter Berücksichtigung konjunktureller Rahmenbedingungen.
- 2.2. Im Dezember des Berichtsjahres wurde der **Bericht über die öffentlichen Finanzen 2024 bis 2029** veröffentlicht. Dieser enthielt für die Länder und Gemeinden folgende relevante Punkte:
- 2.2.1. **Entwicklung der Staatsverschuldung laut Maastricht:** Das neuerlich sehr hohe Budgetdefizit im Umfang von 23,1 Mrd Euro führte zu einem deutlichen Anstieg der Staatsverschuldung. Das Budgetdefizit und Stock-Flow-Anpassungen¹⁴⁵ in der Höhe von 0,1 Mrd Euro ließen

141 VSt-1185/19 vom 24.10.2025.

142 VSt-8032 vom 24.10.2025.

143 BGBl I 149/2013.

144 Siehe ua Verordnung (EU) Nr 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, ABl L 2013/140, 11.

145 Stock-Flow-Anpassungen sind Anpassungen des Schuldenstandes, die nicht durch die Entwicklung des Finanzierungssaldos erklärbar sind. Siehe dazu *Fiskalrat Austria*, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2023–2028 (2024) 38.

den gesamtstaatlichen Bruttoschuldenstand im Jahr 2024 in Summe um 23,3 Mrd Euro ansteigen. Zum Jahresende 2024 betrug der Bruttoschuldenstand 394,8 Mrd Euro.

Das hohe Budgetdefizit 2024 ist die Hauptursache für den Anstieg der **Verschuldung auf Bundesebene** um 17,9 Mrd Euro. Ein weiterer Teil des Anstiegs kann durch das zusätzliche Volumen an Rechtsträgerfinanzierungen für Einheiten der Bundesebene und von der OeBFA im Namen der Länder aufgenommenen Schulden im Umfang von 7,2 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr erklärt werden. Der Anstieg der Verschuldung der ÖBB aus den Vorjahren, der auch dem Bund zugeordnet wird, setzte sich im Jahr 2023 fort (+2,7 Mrd Euro auf 34,4 Mrd Euro).¹⁴⁶

Die **Bruttoverschuldung der Landes- und Gemeindeebene** betrug im Jahr 2024 52 Mrd Euro und stieg damit im Vorjahresvergleich um 5,2 Mrd Euro an. Der starke Anstieg erklärt sich, wie bereits im Vorjahr, durch den Anstieg der Bruttoverschuldung der Stadt Wien und des Landes Steiermark im Umfang von 1,8 Mrd Euro bzw 0,7 Mrd Euro. Zusätzlich kam 2024 auch ein hoher Zuwachs der Bruttoverschuldung von Niederösterreich (+0,6 Mrd Euro) und Salzburg (+0,4 Mrd Euro) hinzu und die Bruttoverschuldung der Gemeinden ohne Wien stieg um 1,0 Mrd Euro stark an. Dabei stieg die Bruttoverschuldung der Gemeinden ohne Wien vorrangig durch den hohen Zuwachs der Bruttoverschuldung der steirischen (0,4 Mrd Euro) und niederösterreichischen Gemeinden (+0,3 Mrd Euro). Die Verschuldung der Sozialversicherungsträger erhöhte sich 2024 um 0,1 Mrd Euro auf 1,3 Mrd Euro.¹⁴⁷

- 2.2.2. Der Bericht enthält ein eigenes Kapitel zu fiskalischen Entwicklungen auf Länder- und Gemeindeebene.¹⁴⁸ Darin wird zunächst festgestellt, dass sich der **Finanzierungssaldo laut Maastricht** auf Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2024 um 2,6 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert hat. Nach einem Maastricht-Überschuss in Höhe von 2,8 Mrd Euro oder 0,6 % des BIP im Jahr 2022 verzeichneten die beiden Subsektoren im Jahr 2024 zusammen ein Budgetdefizit in Höhe von 5,4 Mrd Euro oder 1,1 % des BIP. Ausschlaggebend für diese Entwicklung war die anhaltend hohe Ausgabendynamik auf Landes- und Gemeindeebene. Der Zuwachs der Gesamtausgaben in Höhe von 9,4 % (2024) lag deutlich über dem Durchschnittswert der letzten

146 *Fiskalrat Austria*, Bericht über die öffentlichen Finanzen 2024–2029 (2025) 39.

147 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2024–2029, 40.

148 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2024–2029, 70 ff.

zehn Jahre (+5,4%). Dabei kam vor allem der starke Preisauftrieb zum Tragen, der zeitverzögert mit einer signifikanten Anpassung der Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und im Kontext der Pensions- und Ruhebezüge, die als Geldleistung an die Sozialversicherung verbucht werden, nun vollständig budgetär wirksam wurde. Aber auch der deutliche Anstieg der Transferleistungen – sowohl an private Haushalte als auch an Marktproduzenten – trug wesentlich zur dynamischen Ausgabenentwicklung bei. Als Besonderheit des Jahres 2024 sind in diesem Zusammenhang allem voran die Ausgaben zur Behebung von Hochwasserschäden, vor allem in Niederösterreich, zu nennen.¹⁴⁹

- 2.2.3. Der Fiskalrat hält fest, dass eine entsprechend strategische und zwischen den gebietskörperschaftlichen Ebenen abgestimmte Vorgehensweise zu Erreichung fiskalischer Nachhaltigkeit im Rahmen des neuen Österreichischen Stabilitätspakts entsprechend der vereinbarten Konsolidierungsbeiträge erhöhte Konsolidierungsanstrengungen und einen strikten Budgetvollzug erfordere.

Ein wichtiger Bestandteil der aktuellen und mittelfristigen Fiskalpolitik müsse sein, Budgetspielräume zur Ausübung der makroökonomischen Stabilisierungsfunktion des Staates und zur Weichenstellung in Fragen der Standortattraktivierung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit herzustellen, Budgetrisiken zu minimieren und Vorsorge für erforderliche Transformationsprozesse (Klimawandel, Digitalisierung, Alterung) zu treffen. Das bedeutet, bei der Konsolidierungsstrategie die Anforderungen der regelgebundenen Fiskalpolitik umzusetzen und ein strukturelles Budgetdefizit von maximal 1,5 % des BIP zu erreichen.

Ein Schlüssel zur erfolgreichen Konsolidierung sei die Priorisierung von Ausgabenbereichen, aber auch innerhalb von Ausgabenbereichen, etwa im Rahmen der öffentlichen Investitionen unter konstruktiver Gewichtung der relevanten wirtschaftspolitischen Zieldimensionen. Die Investitionsquote sei historisch betrachtet sehr hoch. Dies sei vorrangig auf Investitionen in den Ausbau der Schieneninfrastruktur, aber auch auf die Anschaffung von militärischen Gütern zurückzuführen. Generell sollte als Leitschnur für die Priorisierung der Staatsausgaben die Verlagerung zu Ausgabenbereichen mit besonderem „Multiplikatoreffekt“ durch Sicherung von langfristigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit (zB für Bildung, Forschung und Entwick-

lung, nachhaltiger Infrastruktur, Digitalisierung, Technologie, Transformation der Industrie und Energiesysteme) dienen.

Schließlich sei bei der ausgewogenen Zusammenstellung und -setzung von einnahme- und ausgabenseitigen Konsolidierungsmaßnahmen in besonderem Maße auf Wachstums-, Beschäftigungs- und Verteilungswirkungen zu achten.¹⁵⁰

- 2.2.4. Weiters empfiehlt der Fiskalrat die Einleitung und Umsetzung von Strukturreformen, um einen fließenden Übergang der Konsolidierungswirkung zwischen kurz- und längerfristig wirksamen Maßnahmen zu erreichen.

Eine massive Reduktion der Lücke zwischen Staatsausgaben und Staatseinnahmen sei erforderlich, um aus der Phase hoher Budgetdefizite rasch herauszukommen. Allerdings seien auch umfassende gebietskörperschaftsübergreifende Reformen im Gesundheits-, Pflege- und Pensionsbereich sowie im Förderwesen unerlässlich, um in Zukunft eine dauerhafte Angleichung der Zuwächse auf der Einnahmen- und Ausgabenseite zu erreichen, die eine neuerliche Öffnung dieser Einnahmen-Ausgaben- Schere verhindert und nachhaltige Staatsfinanzen gewährleistet.

Aufgrund längerer Vorlaufzeiten drängen sowohl die Entscheidung als auch die Umsetzung dieser wichtigen, nachhaltig wirksamen Strukturreformen. Beispiele für wichtige Anknüpfungspunkte seien demnach:

- Spitalsreform als Vorbote einer umfassenden Reform des heimischen Gesundheitswesens in Richtung einer kompetenzbereinigten, integrierten Gesundheitsversorgung umsetzen. Die Hebung von Effizienzpotenzialen sowie die Entfaltung positiver budgetärer Effekte durch einen rasch zu erarbeitenden Reformkatalog im Gesundheitswesen (Patient:innenlenkung, Vermeidung der Mehrebenenbetreuung, etc) ist wesentlich dadurch bestimmt, eine bedarfsorientierte Redimensionierung des Spitalsbereichs zu erreichen.
- Pensionsreformmaßnahmen im Licht der steigenden Lebenserwartung unter Bedachtnahme auf differenzierte Erwerbsfähigkeit unterschiedlicher Berufsgruppen und Bevölkerungsschichten und Vermeidung von strukturell wirksamen, außertourlichen Eingriffen, die die Nachhaltigkeit des Pensionssystems gefährden.

- Reform des heimischen Förderwesens entlang einer Gesamtstrategie, die einerseits die Minimierung von Zielkonflikten, Doppelgleisigkeiten und Mitnahmeeffekten sowie andererseits die Erhöhung der Transparenz und Treffsicherheit ins Zentrum der Reformbemühungen rückt. Dies schließt eine wissenschaftlich begleitete Evaluierung, eine verbesserte Koordination der fördernden Stellen innerhalb einer Gebietskörperschaft und deren zum Teil ausgelagerten Fördereinrichtungen, aber auch zwischen den Gebietskörperschaften sowie die verbesserte Nutzung und Aufarbeitung der Inhalte der Transparenzdatenbank (zB Identifikation von Mehrfachförderungen) ein.
- Unterstützung der grünen Transformation und gebietskörperschaftsübergreifend koordinierter Umweltschutz.¹⁵¹

2.2.5. Zur Erhöhung der Transparenz und für Steuerungsmöglichkeiten empfiehlt der Fiskalrat abschließend. Ein verlässliches, informatives Budgetcontrolling im Bundesstaat zu etablieren.

Das im Rahmen des innerösterreichischen Stabilitätspaktes geplante Vollzugsmonitoring und Budgetcontrolling sei positiv zu bewerten, allerdings sei auch eine transparente Bereitstellung der Entwicklungen konsequent umzusetzen. Datenlieferungen und Publikationen müssen dabei auch den Bereich der außerbudgetären Einheiten umfassen.

Die Qualität der ESVG-Daten sollte erhöht und deren Verfügbarkeit beschleunigt werden. Dabei geht es um ESVG-Quartalsdaten, aber auch um Jahresdaten.

Dies erfordere insbesondere im Hinblick auf das laufende ÜD-Verfahren die Etablierung einer Datenbasis, die eine valide unterjährige gesamthafte Darstellung von budgetären Entwicklungen aller sektoralen Ebenen im Sinne des ESVG 2010 („Maastricht-Ergebnis“) ermöglicht.¹⁵²

3. **Konsultationsmechanismus**

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, wurde dies im Berichtsjahr 2025 in insgesamt **35** Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, häufig

151 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2024–2029, 9 f.

152 *Fiskalrat Austria*, Bericht 2024–2029, 10.

wegen zusätzlicher Kosten, einem erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand sowie befürchteter Mindereinnahmen. In **keinem Fall** gab es ein Verlangen eines Bundeslandes nach **Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium** gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I 35/1999.¹⁵³

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege **staatsrechtlicher Vereinbarungen** oder **koordinierter Rechtsetzung**, über **Kooperation auf politischer und administrativer Ebene** bis hin zur **transnationalen Kooperation**. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu,¹⁵⁴ so auch im Berichtsjahr 2025. Diese Tradition der Zusammenarbeit ist grundsätzlich eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungs- und Harmonisierungstendenzen sowie in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.¹⁵⁵

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Neben der im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen erfolgten Bund-Länder-Koordination gab es auch im Bereich der Art 15a B-VG-Vereinbarungen im Berichtsjahr interessante Entwicklungen. Dabei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bund und Ländern (vertikale Koordination) oder zwischen Ländern untereinander (horizontale Koordination). Zudem können Bund und Länder auf der Grundlage einer ausdrücklichen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung¹⁵⁶ mit anderen Rechtsträgern vergleichbare Verträge schließen, bei denen es sich allerdings nicht um Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.¹⁵⁷

154 Vgl. *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/Plaikner/Duffner (Hg), *Bundesländer und Landtage* (2012) 37 (52).

155 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), *Kooperativer Föderalismus in Österreich* (2010); ferner *ders*, *Austria's Cooperative Federalism*, in: Bischof/Karlhofer (Hg), *Austrian Federalism in Comparative Perspective* (2015) 11 ff.

156 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl I 61/1998).

157 Vgl. umfassend *Arbeitsgruppe zu Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG der Verfassungsdienste des Bundes und der Länder sowie Verbindungsstelle der Bundesländer* (Hg), *Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG*. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen (2015).

Gerade in jüngerer Vergangenheit wurde vom Instrument der Art 15a-Vereinbarungen häufiger als früher Gebrauch gemacht.¹⁵⁸ Die Vereinbarungen beruhen auf Freiwilligkeit und bieten die Möglichkeit einer koordinierten Regelung und Vorgehensweise unbeschadet der jeweils vorherrschenden Kompetenzlage. Insofern konnte durch die steigende Bedeutung dieses Instruments bislang vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.¹⁵⁹ Im Berichtsjahr hat sich der zunehmende Trend der Inanspruchnahme dieses Instruments der Bund-Länder-Zusammenarbeit weiter bestätigt, wie die folgenden Ausführungen aufzeigen. Allerdings standen im Jahr 2025 mehr Art 15a B-VG-Vereinbarungen in Diskussion als schlussendlich tatsächlich kundgemacht worden sind.

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung durchaus bewährt, wenngleich zum Teil langwierige Verhandlungen mit ihnen verbunden sind. Vor allem bei komplexen Materien wird vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt der Einführung einer neuen Bundeskompetenz beschritten.¹⁶⁰ Das Institut für Föderalismus begrüßt grundsätzlich Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen,¹⁶¹ wenngleich einzuwenden ist, dass in bestimmten Konstellationen der Rechtsanwender vor gewisse Herausforderungen gestellt werden könnte (zB bei Widersprüchen zwischen einer Art 15a B-VG-Vereinbarung und dem damit korrelierenden Gesetz).

2.2. Folgende Vereinbarungen gemäß **Art 15a Abs 1 B-VG** zwischen dem Bund und einzelnen oder allen Ländern wurden im Berichtsjahr 2025 **kundgemacht**:

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit;¹⁶²
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens;¹⁶³

158 Siehe die Analyse nachfolgend unter Punkt 2.5. Vgl auch *Rosner*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127 ff.

159 Vgl *Bußjäger/Schramek*, Catch22, 341 ff.

160 Vgl dazu auch *Lukan*, Koordination und Kooperation im Bundesstaat – Determinanten und Begriffsabgrenzung, in: Gotthard et al (Hg), Kooperation und Koordination als Rechtsentwicklungstrends (2014) 17 (25).

161 Vgl *Bußjäger/Lütgenau/Thöni*, Föderalismus im 21. Jahrhundert (2012) 16 f.

162 BGBl I 1/2025 und zB S LGBl 3/2025 oder zB K LGBl 3/2025.

163 BGBl I 2/2025 und zB S LGBl 4/2025 oder zB K LGBl 4/2025.

- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird;¹⁶⁴
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung).¹⁶⁵

Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Burgenland wurde zwar im **Berichtsjahr 2025 beschlossen**, jedoch **erst im darauffolgenden Jahr 2026 kundgemacht**:

- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel.¹⁶⁶

2.3. Folgende Vereinbarung gemäß **Art 15a Abs 1 B-VG** zwischen dem Bund und einzelnen oder allen Ländern wurden im Berichtsjahr 2025 **gekündigt**:

- Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe.¹⁶⁷

2.4. In **Diskussion** stand im Jahr 2025 schließlich der Abschluss bzw die Ausarbeitung folgender Vereinbarungen:

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über verpflichtende Eintragungen in die Heimtierdatenbank;¹⁶⁸

2.5. Im Berichtsjahr ist **eine neue Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern untereinander** in Kraft getreten:

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder.¹⁶⁹

164 ZB T LGBl 1/2025 oder S LGBl 10/2025, Mitteilung betreffend den Abschluss Oö LGBl 1/2025; Kundmachung über das Inkrafttreten dieser Vereinbarung zwischen dem Bund und einzelnen Ländern (zB Kärnten und Salzburg, BGBl I 4/2025; oder Steiermark, BGBl I 13/2025).

165 BGBl I 3/2025 und zB T LGBl 3/2025, S LGBl 9/2025 oder NÖ LGBl 8/2025.

166 BGBl I 1/2026 und B LGBl 3/2026.

167 Kündigung durch Vorarlberg (zum Jahresende 2025), V LGBl 31/2025.

168 Weiterführen der Arbeiten; s dazu bereits 49. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2024) 85.

169 Kundgemacht zB in T LGBl 58/2025, B LGBl 51/2025 oder NÖ LGBl 67/2025.

- 2.6. Im Berichtsjahr trat eine Vereinbarung **gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern untereinander** außer Kraft:
- Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung.
- 2.7. Im Allgemeinen ist bezüglich der Art 15a B-VG-Vereinbarungen hervorzuheben, dass die Anzahl der Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern seit dem Jahr 2000 merklich zugenommen hat. Für das Berichtsjahr 2025 ist festzuhalten, dass zwischen dem Bund und den Ländern weniger Vereinbarungen als im Vorjahr abgeschlossen wurden.

3. *Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene*

3.1. *Überblick*

Für die österreichischen Länder waren im Berichtsjahr 2025 im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union insbesondere die Vorschläge der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2028 bis 2034 sowie zur Fortführung der Regionalpolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2027 von besonderem Interesse. Darüber hinaus standen die Aktivitäten der Europäischen Kommission zur Stärkung der Wasserresilienz, die Überarbeitung des Europäischen Klimaziels 2040 sowie zahlreiche Vorschläge zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Verwaltungsvereinfachung auf EU-Ebene im Fokus. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei den sogenannten Omnibus-Paketen sowie der zunehmenden Einführung sektorenspezifischer Verfahrensvorschriften zur Beschleunigung von Genehmigungsprozessen, deren Auswirkungen auf Verfahrensabläufe und Rechtssicherheit kritisch bewertet wurden. Zudem waren die Länder intensiv mit Fragen der Umsetzung europäischer Rechtsakte befasst, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz sowie der Vorbereitung der Umsetzung des Asyl- und Migrationspakets. Schließlich erfolgte ein enger Austausch der Länder zu unionsrechtlichen Vorhaben im Bereich des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie zu verschiedenen laufenden Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Recht.

3.2. Länderbeteiligungsverfahren nach Art 23d B-VG

3.2.1. Betreffend das Länderbeteiligungsverfahren¹⁷⁰ nach Art 23d B-VG¹⁷¹ wurden im Jahr 2025 von den Ländern **drei einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen und ferner **drei gemeinsame Länderstellungnahmen**¹⁷² in EUAngelegenheiten, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen, abgegeben. Die drei einheitlichen Stellungnahmen ergingen dabei zu folgenden Vorhaben:

3.2.2. Die erste einheitliche Stellungnahme im Berichtsjahr 2025 erging zur Anwendung der in Art 4 Abs 13 der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur vorgesehenen Option, wonach die in Art 4 Abs 11 und 12 festgelegten **Verschlechterungsverbote außerhalb von Natura-2000-Gebieten nicht auf Ebene der einzelnen Fläche, sondern auf Ebene der jeweiligen biogeografischen Region** angewendet werden können.¹⁷³ Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten ersucht, bis spätestens 19. Februar 2025 bekanntzugeben, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.

Art 4 Abs 13 der Verordnung eröffnet den Mitgliedstaaten einen gewissen **Handlungsspielraum**, indem unvermeidbare Beeinträchtigungen einzelner Flächen mit Vorkommen geschützter Lebensraumtypen oder Habitate von Arten zugelassen werden können, sofern dadurch auf Ebene der betroffenen biogeografischen Region insgesamt keine Verschlechterung eintritt und entsprechende Ausgleichs- bzw Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen werden. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist insbesondere, dass für den jeweiligen Eingriff keine Alternativen bestehen.

Im Rahmen fachlicher Abstimmungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission wurde klargestellt, dass bei der Mitteilung über die Inanspruchnahme der Option bis zum 19. Februar 2025 **noch keine konkrete Benennung der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten** erforderlich ist. Diese Festlegungen sowie die näheren Begleitmaßnahmen können im Zuge der Erstellung und Übermittlung des nationalen Wiederherstellungsplans erfolgen. Ebenso wurde

170 Siehe dazu *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Griller et al (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359 ff.

171 Siehe auch die Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl I 2/2008 oder zB Vbg LGBl 47/1992).

172 Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 12.

173 VSt-4791/395 vom 10.2.2025.

darauf hingewiesen, dass ein Mitgliedstaat von der Anwendung dieser Option später ganz oder teilweise wieder Abstand nehmen kann.

Die Bundesländer vertreten die Auffassung, dass die Republik Österreich von der in Art 4 Abs 13 der Verordnung (EU) 2024/1991 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen soll. Durch die Anwendung dieser Option kann der **für die Umsetzung wichtiger Vorhaben erforderliche Handlungsspielraum aufrechterhalten** werden, ohne die Ziele der Verordnung hinsichtlich der Wiederherstellung und Erhaltung von Lebensräumen und Arten grundsätzlich zu gefährden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass allfällige Beeinträchtigungen einzelner Flächen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden und auf Ebene der biogeografischen Region keine Verschlechterung eintritt.

Der Vertreter bzw die Vertreterin Österreichs wird daher aufgefordert, gegenüber der Europäischen Kommission fristgerecht bekanntzugeben, dass die Republik Österreich von der in Art 4 Abs 13 der Verordnung (EU) 2024/1991 vorgesehenen Option Gebrauch macht. Die entsprechende Mitteilung soll bis spätestens 19. Februar 2025 erfolgen.

- 3.2.3. Eine weitere einheitliche Stellungnahme erging zum Kompromisstext vom 6. Juni 2024 betreffend den Vorschlag für eine **Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen**, COM(2021) 733 final.¹⁷⁴ Der überarbeitete Richtlinien-vorschlag wurde im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit einer neuerlichen Prüfung unterzogen, da zahlreiche Einwände der Länder, die in einer früheren einheitlichen Länderstellungnahme vorgebracht worden waren, im Kompromisstext berücksichtigt wurden.

Die Bundesländer halten fest, dass **wesentliche Kritikpunkte des ursprünglichen Richtlinienvorschlags entschärft** wurden. Insbesondere wurden die vorgesehenen Befugnisse der Europäischen Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte hinsichtlich standardisierter Formulare gestrichen. Auch die ursprünglich vorgesehenen standardisierten Formulare selbst wurden nicht mehr übernommen. Ebenso wird positiv bewertet, dass keine Verpflichtung zur Schaffung neuer Behörden vorgesehen ist, sondern auf bestehende zuständige Wahlbehörden zurückgegriffen werden kann.

174 VSt-2806/48 vom 17.6.2025.

Gleichzeitig weisen die Bundesländer darauf hin, dass einzelne Bestimmungen weiterhin Anpassungsbedarf aufweisen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, **Entscheidungen in „klarer und einfacher Sprache“ zu kommunizieren**. Nach Auffassung der Länder könnte diese Vorgabe mit den formalen Anforderungen nationaler Verwaltungsentscheidungen kollidieren. Daher wird vorgeschlagen, diese Formulierung aus dem verbindlichen Normtext zu streichen oder zumindest klarzustellen, dass Informationen auch an zustellungsbevollmächtigte Personen von wahlwerbenden Parteien übermittelt werden können.

Kritisch beurteilen die Bundesländer ferner die **Verpflichtung zur Bereitstellung von Wahlinformationen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union**. Nach Ansicht der Länder ist für eine aktive und informierte Teilnahme am kommunalpolitischen Geschehen ein ausreichendes Verständnis der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlich. Die Verpflichtung zur Übersetzung von Wahlinformationen würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen und könnte neue Ungleichbehandlungen zwischen unterschiedlichen Sprachgruppen schaffen. Die entsprechende Verpflichtung wird daher abgelehnt.

Bedenken bestehen darüber hinaus hinsichtlich der vorgesehenen **Monitoring- und Berichtspflichten**. Die Länder weisen auf datenschutzrechtliche Risiken sowie auf einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Wahlbehörden hin. Aus ihrer Sicht sollten bestimmte Datenkategorien gestrichen, allenfalls nur Geburtsjahrgänge statt konkreter Altersdaten erfasst und Datenmeldungen ausschließlich auf Ebene des gesamten Mitgliedstaates erfolgen. Zudem wird betont, dass nur tatsächlich verfügbare Daten übermittelt werden können und keine Verpflichtung zur Erhebung neuer Datenbestände geschaffen werden darf.

Die Bundesländer behalten sich daher ihre abschließende Zustimmung zum Richtlinienentwurf im Rahmen einer einheitlichen Länderposition vor. Der Vertreter bzw. die Vertreterin Österreichs wird aufgefordert, die von den Ländern vorgebrachten Positionen und Kompromissvorschläge in die weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene einzubringen und konsequent zu vertreten. Eine endgültige Zustimmung soll erst nach Evaluierung des vom Bund erzielten Verhandlungsergebnisses erfolgen.

- 3.2.4. Die dritte und letzte einheitliche Stellungnahme des Berichtsjahres 2025 erging ebenfalls zum Vorschlag für eine **Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit**

Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, COM(2021) 733 final.¹⁷⁵ Anlass der Stellungnahme war die **Replik der Europäischen Kommission auf die frühere einheitliche Länderstellungnahme** vom 17. Juni 2025 im Rahmen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung des Kompromisstextes vom 6. Juni 2024. Dabei hielten die Bundesländer ihre bisherige Stellungnahme grundsätzlich aufrecht, nahmen jedoch zu mehreren Punkten ergänzend Stellung und entwickelten ihre Kompromissvorschläge weiter.

Die Bundesländer begrüßten insbesondere die Klarstellung der Europäischen Kommission, dass Umfang und Art der Datenerhebung für die Registrierung von Wählerinnen und Wählern weiterhin im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen. Da die von der Kommission vorgebrachten Erläuterungen weitgehend mit der bisherigen Länderposition übereinstimmen, wurde angeregt, diese Grundsätze ausdrücklich in den Erwägungsgründen der Richtlinie zu verankern.

Hinsichtlich der Verpflichtung, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis oder der Zulassung einer Kandidatur in „klarer und einfacher Sprache“ mitzuteilen, verwiesen die Bundesländer erneut auf die Besonderheiten des österreichischen Wahl- und Verwaltungsrechts. Sie vertraten die Auffassung, dass formale behördliche Entscheidungen bestimmten gesetzlichen Formerfordernissen unterliegen und daher nicht uneingeschränkt an ein solches Sprachgebot angepasst werden können. Daher wurden erneut konkrete Kompromissformulierungen vorgeschlagen und gefordert, in den Erwägungsgründen klarzustellen, dass nationale Formvorschriften unberührt bleiben.

Die Bundesländer hielten außerdem an ihrer Kritik an der vorgesehenen Verpflichtung fest, bestimmte Wahlinformationen zusätzlich in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union bereitzustellen. Sie verwiesen darauf, dass bereits nach der Verordnung (EU) 2018/1724 umfassende Informationspflichten bestehen. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Verpflichtung würde nach Auffassung der Länder unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen und dem Ziel des Bürokratieabbaus widersprechen. Daher wurde weiterhin die Streichung der betreffenden Bestimmungen verlangt beziehungsweise hilfsweise deren Anpassung an die bereits bestehenden unionsrechtlichen Vorgaben vorgeschlagen.

Im Bereich der **Monitoring- und Berichtspflichten** wurde die Replik der Europäischen Kommission von den Bundesländern grundsätzlich positiv bewertet. Die Kommission erkannte an, dass die Mitgliedstaaten nur jene Daten melden sollen, die bereits vorhanden sind, und dass keine Verpflichtung zur Erhebung zusätzlicher Daten geschaffen werden soll. Die Bundesländer regten an, diese Grundsätze ausdrücklich in den Erwägungsgründen festzuschreiben. Zugleich wurde auf datenschutzrechtliche Besonderheiten kleiner Wahlkreise hingewiesen und betont, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Wählerinnen und Wähler ermöglicht werden dürfen.

Die Bundesländer behielten sich daher ihre Zustimmung zum Richtlinienentwurf weiterhin vor. Der Vertreter bzw die Vertreterin Österreichs wurde aufgefordert, die von den Ländern vorgebrachten Positionen und Kompromissvorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene einzubringen und konsequent zu vertreten. Eine endgültige Zustimmung soll erst nach sorgfältiger Bewertung des erzielten Verhandlungsergebnisses erfolgen.

- 3.2.5. Hinsichtlich der gemeinsamen Länderstellungnahmen ist zunächst eine Stellungnahme zu nennen, die zum **Antrag eines portugiesischen Pferdezüchterverbandes** auf Genehmigung einer Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich für die **Pferderasse „Luso Warmblut“** ergangen ist.¹⁷⁶
- 3.2.6. Eine weitere gemeinsame Länderstellungnahme erging zur Mitteilung der Europäischen Kommission **„Europäische Wasserresilienzstrategie“**, KOM(2025) 280 final. Die Länder unterzogen die Strategie einer Prüfung im Hinblick auf die **Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** und setzten sich dabei insbesondere mit den angekündigten **Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserresilienz in Europa** auseinander.¹⁷⁷

Die Länder begrüßten dabei grundsätzlich das Ziel der Europäischen Kommission, den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen angesichts der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels zu stärken. Sie verwiesen darauf, dass **Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze- und Dürreperioden auch in Österreich immer deutlicher spürbar** seien und insbesondere die Land- und Forstwirtschaft vor große Herausforderungen stellten. Gleichzeitig betonten die Länder die Bedeutung einer **sicheren Ver-**

176 VSt-6390/2 vom 17.6.2025.

177 VSt-7406/8 vom 31.7.2025.

sorgung mit qualitativ hochwertigem und leistbarem Wasser als wesentliche Grundlage für Lebensqualität und wirtschaftliche Entwicklung.

Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung wurde anerkannt, dass **im Bereich der Wasserpolitik vielfach grenzüberschreitende Herausforderungen** bestehen, die ein Tätigwerden der Europäischen Union rechtfertigen. Die Länder hoben hervor, dass bestehende unionsrechtliche Regelungen, insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie und ihre Tochterraumrichtlinien, einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Gewässerzustandes und zur Bewältigung grenzüberschreitender Belastungen leisten.

Gleichzeitig machten die Länder deutlich, dass die **rechtliche Hoheit über nationale Wasserressourcen nicht beeinträchtigt** werden dürfe. Aufgrund der sehr unterschiedlichen naturräumlichen und topographischen Gegebenheiten innerhalb der Europäischen Union müssten wasserwirtschaftliche Maßnahmen weiterhin an regionale und lokale Besonderheiten angepasst werden können. Die Wasserwirtschaft habe daher auch künftig im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten sowie ihrer regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu verbleiben.

Besonders positiv bewertet wurden **Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Stärkung regionaler und überregionaler Wasserversorgungsnetze**. Gleichzeitig sprachen sich die Länder gegen Konzepte aus, die auf den großräumigen Transfer von Wasser zwischen Mitgliedstaaten durch transeuropäische Wasserleitungen abzielen könnten. Entscheidungen über die Bereitstellung nationaler Wasserressourcen müssten nach Auffassung der Länder weiterhin in der Zuständigkeit der jeweiligen Mitgliedstaaten liegen.

Die Länder begrüßten darüber hinaus, dass die Europäische Kommission mit der **Wasserresilienzstrategie** zunächst auf ein **nicht-legislatives Instrument** setzt und damit den Mitgliedstaaten einen größeren Gestaltungsspielraum einräumt. Kritisch wurden hingegen Bestrebungen beurteilt, über Empfehlungen oder das Europäische Semester faktisch verbindliche wasserpolitische Zielvorgaben zu etablieren. Die Länder warnten insbesondere vor möglichen Doppelgleisigkeiten, zusätzlichen bürokratischen Belastungen und einer schleichenden Ausweitung unionsrechtlicher Vorgaben in Bereichen, die einer flexiblen regionalen Gestaltung bedürfen.

Insgesamt gelangten die Länder zum Ergebnis, dass auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes **keine Verletzung der Grundsätze der**

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit festgestellt werden könne. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass die bestehenden unionsrechtlichen Regelungen im Wasserbereich grundsätzlich eine ausreichende Grundlage darstellen und vor dem Hintergrund des erforderlichen Bürokratieabbaus lediglich gezielte und bedarfsgerechte Weiterentwicklungen erfolgen sollten. Zu den künftig angekündigten Einzelmaßnahmen behielten sich die Länder weitere Stellungnahmen vor.

- 3.2.7. Die dritte und letzte gemeinsame Länderstellungnahme des Berichtsjahres 2025 erging zum Antrag eines **deutschen Pferdezuchtverbandes** um Genehmigung seiner Erweiterung seines räumlichen Tätigkeitsbereichs für die **Pferderasse „Deutscher Traber“** auf Österreich.¹⁷⁸

3.3. *Einrichtungen der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten*

- 3.3.1. Die wichtigsten **Einrichtungen** der Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten sind die **Verbindungsstelle der Bundesländer** gemeinsam mit der **Verbindungsstelle Brüssel**, über die einheitliche und/oder gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die Österreichische Raumordnungskonferenz und das Österreichische Institut für Bautechnik. In beratender Funktion sind ebenso der 2001 eingerichtete **Nationale Sicherheitsrat** sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (RIA)** zu erwähnen.

- 3.3.2. Letzterem gehören je zwei Vertreterinnen bzw Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage sowie je eine Vertreterin bzw ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.¹⁷⁹ Im Berichtsjahr 2025 fand am 10. April 2025 **eine Sitzung des Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (RIA)** statt. An der Sitzung nahmen als Vertreter der Landeshauptleutekonferenz *Anton Mattle* (Landeshauptmann Tirol) und seine Begleitperson *Philipp Heel* teil. Als Vertreter der Landtage nahm Landtagspräsidentin *Astrid Eisenkopf* teil. *Matthias Stadler* (Bürgermeister Sankt Pölten) als Vertreter für den Städtebund und Vertreter des Gemeindebundes erteilten Absage. In der Sitzung des RIA vom 10. April 2025 stand das **Thema „Sicherheit in einer unsicheren Welt: Multilateralismus und die UNO im Wandel“** auf der Tagesordnung.

178 VSt-5102/2 vom 3.10.2025.

179 § 1 Abs 2 Z 3 und Z 5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (BGBl 368/1989 idF BGBl I 30/2008).

- 3.3.3. Dem **Nationalen Sicherheitsrat** (NSR) gehört unter anderem eine Vertreterin bzw ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an.¹⁸⁰ Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des NSR sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/nationaler-sicherheitsrat) abrufbar. Im Berichtsjahr 2025 fanden **drei Sitzungen** des NSR zu folgenden Themen statt:
- 64. Sitzung am 12.6.2025: In dieser Sitzung wurde das Thema „Amoklauf an einer Grazer Schule“ behandelt.
 - 65. Sitzung am 25.6.2025: In dieser Sitzung wurde das Thema „Lageentwicklung im Nahen Osten“ behandelt.
 - 66. Sitzung am 17.9.2025: In dieser Sitzung wurden die Themen „Verletzung des Luftraums von EU-Mitgliedstaaten durch russische Drohnen“ sowie „hybride Bedrohungen“ behandelt.
- 3.3.4. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen** (AdR) als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des Europarates die Etablierung des **Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas**. Zweck der beiden Institutionen ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Die beiden Institutionen sind auch für die österreichischen Länder von besonderem Interesse.
- 3.3.5. Der **AdR** besteht aus 329 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 27 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten.¹⁸¹ Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der

180 § 3 Abs 2 Z 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (BGBl I 122/2001 idF BGBl I 30/2008).

181 Vgl Art 300, 305, 306 und 307 AEUV.

Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt.

Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds, wobei von letzteren abwechselnd jeweils ein oder zwei Mitglieder entsendet werden. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 hatte, bis auf kurze Unterbrechungen, das Tiroler Mitglied die Leitung der österreichischen Delegation im AdR inne. Im Jahr 2023 übergab Tirol die Leitung an Vorarlberg. 2025 fanden insgesamt **sechs Plenarversammlungen** des AdR (164.–169.) statt.¹⁸²

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtsjahr 2025 die **künftige Ausgestaltung der Kohäsionspolitik**, die **Reform des EU-Haushalts**, die **wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Europas** sowie **Fragen des grünen und digitalen Wandels**. Daneben standen **soziale und gesellschaftliche Herausforderungen**, die **Stärkung der Demokratie** sowie die **internationale Rolle der Regionen und Städte** im Mittelpunkt zahlreicher Debatten, Entschlüsse und Stellungnahmen.¹⁸³

In der „**Entschliebung zu den Prioritäten des Europäischen Ausschusses der Regionen 2025–2030**“ vom 14./15. Mai 2025 betonte der AdR unter dem Leitmotiv „**Zusammenhalt**“, dass wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt weiterhin zu den zentralen Zielen der Europäischen Union zählen und nur durch eine starke Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Sinne der Multi-Level-Governance wirksam verwirklicht werden können. Im Bereich „**Wettbewerbsfähigkeit**“ hob er hervor, dass Städte und Regionen durch ihre Nähe zu Bürgern, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und weiteren Akteuren entscheidend zur Innovationskraft Europas beitragen. Er forderte unter anderem eine stärkere Unterstützung regionaler Innovationsökosysteme, die Förderung von Kompetenzen und Jugendbeschäftigung, eine aktive Subsidiarität sowie bessere Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen. Hinsichtlich des **EU-Haushalts** sprach sich der AdR für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Union, eine enge Einbindung der Regionen und Städte in die Ausgestaltung des Mehrjährigen Finanzrahmens nach 2027 sowie für die Wahrung des Partnerschafts-

182 Vgl. dazu eingehend Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich, Punkt 4.1.3.

183 Die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen können unter folgendem Link abgerufen werden: <<https://dmsearch.cor.europa.eu/search/opinion>> (20.7.2025).

prinzips und der fiskalischen Dezentralisierung aus. Mit Blick auf den **gerechten Übergang** unterstrich er die Notwendigkeit eines ortsbezogenen Ansatzes zur Bewältigung des ökologischen, digitalen und demografischen Wandels und bezeichnete die Unterstützung eines nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraums als wichtige Voraussetzung für sozialen Zusammenhalt und Lebensqualität. Unter der Priorität **„Widerstandsfähigkeit“** stellte der AdR fest, dass die Fähigkeit Europas, auf Krisen, Naturkatastrophen, Sicherheitsbedrohungen und geopolitische Herausforderungen zu reagieren, eine enge Zusammenarbeit aller Verwaltungsebenen voraussetzt. Er bekräftigte die Bedeutung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und forderte verstärkte Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Stärkung der Wasserresilienz. Im Energiebereich sprach sich der AdR für eine dezentrale, erneuerbare und bezahlbare Energieversorgung sowie für die Vollendung der Energieunion aus. Darüber hinaus unterstrich er die Bedeutung eines leistungsfähigen Gesundheitswesens, einer starken Gemeinsamen Agrarpolitik und einer umfassenden Einbindung der Regionen und Städte in Sicherheits-, Verteidigungs- und Krisenvorsorgemaßnahmen. Dabei verwies er insbesondere auf die Rolle der lokalen und regionalen Ebene beim Schutz kritischer Infrastrukturen, bei der Cybersicherheit und bei der Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine. Im Schwerpunkt **„Bürgernähe“** hob der AdR hervor, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern eine Schlüsselrolle bei der Stärkung des Vertrauens in die Demokratie und bei der Förderung inklusiver Gemeinschaften spielen. Im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel verwies er auf die Bedeutung hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen, attraktiver Lebensbedingungen und kohäsionspolitischer Maßnahmen zur Bewältigung regionaler Ungleichgewichte. Ferner betonte er die Notwendigkeit, die Demokratie vor Ort zu stärken, die Bürgerbeteiligung, insbesondere von jungen Menschen, auszubauen sowie die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu schützen. Der AdR kündigte außerdem an, die Gleichstellung der Geschlechter als bereichsübergreifende Priorität zu verfolgen und die Umsetzung der europäischen Jugendstrategie aktiv zu unterstützen. Abschließend bekräftigte er, dass Städte und Regionen bei der Weiterentwicklung der Europäischen Union nicht lediglich als Interessenträger betrachtet werden dürfen, sondern als aktive Partner in die Gestaltung der europäischen Politik eingebunden werden müssen. Die Verwirklichung der europäischen Ziele setzt nach Auffassung des AdR voraus, dass die Grundsätze der aktiven Subsidiarität,

der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance konsequent angewandt werden.

In der „**Entschließung zu dem Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034**“ vom 14./15. Oktober 2025 bekräftigte der AdR, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht lediglich Empfänger von EU-Mitteln, sondern strategische Partner bei der Planung und Umsetzung europäischer Investitionen sind. Er betonte, dass sie aufgrund ihrer unmittelbaren Kenntnis der sozioökonomischen Gegebenheiten vor Ort eine unverzichtbare Rolle bei der wirksamen Gestaltung und Durchführung europäischer Politik spielen. Der AdR unterstrich zudem, dass der EU-Haushalt allen Gebieten der Union zugutekommen und Mittel für sämtliche Regional-kategorien vorsehen müsse, um die vertraglich verankerten Ziele des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu erreichen sowie nachhaltigen Wohlstand und Lebensqualität in allen Regionen Europas zu fördern. Dabei sprach er sich für eine bedarfsgerechte und faktenbasierte Mittelverteilung aus, die Fairness, Berechenbarkeit und langfristige Planungssicherheit gewährleistet. Besondere Aufmerksamkeit widmete der AdR der **Kohäsionspolitik**, die er als wichtigstes langfristiges Investitionsinstrument der Europäischen Union zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, nachhaltiger Entwicklung und sozialer Inklusion bezeichnete. Er begrüßte zwar die Beibehaltung der verschiedenen Regionenkategorien im Kommissionsvorschlag, forderte jedoch die Festlegung eines eigenständigen und ausreichend dotierten Kohäsionshaushalts sowie die Fortführung einer auf sozialen und wirtschaftlichen Indikatoren beruhenden Verteilungsmethodik. Zugleich betonte der AdR, dass die Kohäsionspolitik auch künftig allen Regionen offenstehen müsse und ihr Zugang nicht allein im Ermessen der nationalen Behörden liegen dürfe. Mit Sorge nahm er die zunehmende Entkopplung der Kohäsionspolitik von anderen Politikbereichen sowie die Ausweitung zentral verwalteter Fonds zur Kenntnis und warnte davor, die Rolle der Kohäsionspolitik als entscheidenden Motor der regionalen Wettbewerbsfähigkeit zu schwächen. Darüber hinaus äußerte der AdR erhebliche Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Governance-Strukturen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens. Er warnte davor, dass der vorgeschlagene Fonds für nationale und regionale Partnerschaftspläne zu einer weiteren Zentralisierung der Entscheidungsprozesse auf europäischer und nationaler Ebene sowie zu einer Schwächung der regionalen Mitwirkung führen könnte. Insbesondere kritisierte er, dass die Aufstellung, Aushandlung, Umsetzung und Überwachung der Partnerschaftspläne nicht allein den Zentralregie-

rungen überlassen werden dürften, da dies den Grundsätzen der Subsidiarität, der Multi-Level-Governance und des Partnerschaftsprinzips widersprechen würde. Vor diesem Hintergrund forderte der AdR die Europäische Kommission auf, ihren Vorschlag grundlegend zu überarbeiten, und appellierte an Rat und Europäisches Parlament, sich dieser Forderung anzuschließen. Abschließend rief er die europäischen, nationalen und regionalen Verbände der Gebietskörperschaften sowie die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft dazu auf, gemeinsam für einen Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 einzutreten, der den Zusammenhalt stärkt und die Europäische Union widerstandsfähiger, nachhaltiger, sozialer und wettbewerbsfähiger macht.

- 3.3.6. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats** (KGRE) behandelt aktuelle politische Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und verfasst Entschlüsse und Stellungnahmen an das Ministerkomitee des Europarates. Diese beinhalten oft Vorschläge an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Konventionen. Seine aktuell 306 Mitglieder und ebenso viele Stellvertreter (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger) vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 46 Staaten.¹⁸⁴ Der Kongress selbst setzt sich aus zwei Kammern zusammen, wobei eine die Regionen und die andere die Gemeinden repräsentiert. Seit Oktober 2023 ist *Marc Cools* (Belgien) Präsident des KGRE. Er folgte auf *Harald Sonderegger*, der zuvor zwei Jahre lang als Präsident des KGRE fungierte.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt **zwei Tagungen** statt. Im Rahmen der **48. Sitzung des KGRE** vom **24.–27. März 2025** stand eine Reihe **aktueller Herausforderungen für die kommunale und regionale Demokratie in Europa** auf der Tagesordnung. Besonderes Augenmerk galt der **Unterstützung der Ukraine bei Wiederaufbau und Wiederherstellung demokratischer Strukturen auf lokaler und regionaler Ebene**. Darüber hinaus beschäftigte sich der Kongress mit der zunehmenden **Wohnraumkrise in europäischen Städten** sowie mit **Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels**, bei denen Städten und Regionen eine zentrale Rolle zugesprochen wurde. Ferner wurden Fragen der **demokratischen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina** behandelt, insbesondere im Hinblick auf Reformen des Wahl- und Verfassungsrechts.

Die **49. Sitzung des KGRE** fand vom **28.–30. Oktober 2025** in Straßburg statt. Im Mittelpunkt standen die **Widerstandsfähigkeit ukrainischer**

¹⁸⁴ Aufgrund des Einmarsches der russischen Truppen in die Ukraine wurde Russland aus dem Europarat ausgeschlossen, der nunmehr nur noch 46 statt 47 Mitgliedstaaten hat.

Regionen angesichts des russischen Angriffskrieges sowie deren **Erfahrungen im Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement**. Weitere Themen waren die **Unterstützung von im Exil lebenden Belarussin-
nen und Belarussen** gegenüber transnationaler Repression, die **Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf lokaler und regionaler Ebene** sowie die **Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in Griechenland**. Damit setzte der Kongress seine Arbeit zur Förderung demokratischer Regierungsführung, kommunaler Selbstverwaltung und europäischer Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene fort.

3.4. *Vertragsverletzungsverfahren*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte auch im Berichtsjahr ausgezeichnet und die Interessen der Länder wurden entsprechend wahrgenommen. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv, geradezu vorbildhaft bewertet. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten. Zu bemerken ist weiters, dass **die Beschleunigung der Abhandlung von Vertragsverletzungsverfahren** zur Nichtumsetzung von Richtlinien seitens der Europäischen Kommission einen **verstärkten Druck zur fristgerechten Umsetzung** erzeugt hat.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2025 mehrere Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das EU-Recht, die unter anderem Gesetzgebung bzw Vollziehung der Länder betreffen, eingeleitet bzw fortgeführt. Dennoch ist der Großteil der im Jahr 2025 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren auf Umsetzungsdefizite des Bundes bei der Implementierung von Unionsrecht in nationales Recht zurückzuführen.¹⁸⁵ Zudem zeigt sich in der Praxis im Allgemeinen eine teilweise schlechte Umsetzungsdisziplin des Bundes, die insbesondere dann, wenn davon wiederum Umsetzungsmaßnahmen der Länder abhängen, auch die innerstaatliche Koordinierung¹⁸⁶ deutlich

185 Siehe dazu auch die von der Europäischen Kommission unter <https://ec.europa.eu/implementing-eu-law/search-infringement-decisions/?lang_code=en&langCode=DE> (11.8.2026) bereitgestellte Übersichtsdatenbank.

186 Zur innerstaatlichen Koordinierung bei der Umsetzung von Unionsrecht siehe vor allem Eberhard, Koordinierung bei der Umsetzung von Unionsrecht aus (Prozessvertretungs-) Sicht des Bundes, ZfV 2026/3, 31 ff.

erschwert.¹⁸⁷ Unabhängig davon sind für die Länder (nach wie vor) unter anderem folgende Verfahren von Relevanz:

- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2022/2056 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit in Umweltinformationen;
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/0133 betreffend Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2021/2088 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft;
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2104 wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso III-RL);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2020/2094 betreffend nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU („Industrieemissionen-RL“);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111 betreffend nicht vollständiger Umsetzung des Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention (Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten; mit Gründen versehene Stellungnahme);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2023/2172 betreffend Säumnis der Vorlage eines Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) für den Zeitraum 2021-2020 (Aufforderungsschreiben);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr 2024/0208 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (RED III);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2024/2012 betreffend die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie);

187 Vgl dazu bereits Kapitel C. Entwicklungen auf Landesebene, Punkt 2.2.9 und den darin erwähnten Elektrizitätsbereich.

- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/2120 betreffend die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/0112 wegen Nichtumsetzung von Art. 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/0293 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 über Energieeffizienz;
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/0193 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED III);
- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/2116 betreffend die Nichterfüllung von Meldepflichten nach der Methan-Verordnung (EU) 2024/1787 hinsichtlich der Benennung der zuständigen nationalen Behörde.

4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

4.1. Überblick

Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen der Landeshauptleute**, der **Landtagspräsidenten**, der **Landesfinanzreferenten** und der **Landesamtsdirektoren** die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.

4.2. Landeshauptleutekonferenz

Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2025 am 6. Juni in Leogang und am 14. November auf Schloss Seggau in Leibnitz unter dem Vorsitz Salzburgs bzw der Steiermark.

Im Rahmen der Konferenz im Juni 2025 standen unter anderem folgende aus föderalismuspolitischer Sicht bedeutende Themen auf der Tagesordnung:

- Reformpartnerschaft (VSt-8014 vom 6.6.2025);¹⁸⁸
- GovTech Campus – Technologien für die Zukunft von Staat und Verwaltung (VSt-8015 vom 6.6.2025);
- Digitalisierung: Rechtssicherheit – volle Beweiskraft ersetzender Scans (VSt-2850/9 vom 6.6.2025);
- Zweckzuschussgesetze im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich (VSt-6657/157 vom 6.6.2025);
- Novellierung des Energielenkungsgesetzes – Synchronisierung von länderübergreifenden Handlungsfeldern (VSt-5402/38 vom 6.6.2025);
- Zentrales Verwaltungsstraftregister (VSt-6210/4 vom 6.6.2025);
- Verordnung zur Wiederherstellung der Natur – Beseitigung von Unklarheiten, Anrechnung von bereits erbrachten Vorleistungen im Bereich der Renaturierung, Bereitstellung bzw. Aufstockung der Fördermittel, Sicherstellung der Finanzierung (VSt-4791/423 vom 6.6.2025);¹⁸⁹
- Vorgehen gegen Online-Radikalisierung (VSt-8017 vom 6.6.2025);
- „Once-only“-Prinzip – Beseitigung rechtlicher Hindernisse (VSt-375/4 vom 6.6.2025);¹⁹⁰
- EU-Richtlinienumsetzung: Erleichterung von frühzeitigen und koordinierten Umsetzungsarbeiten der Länder (VSt-6693/243 vom 6.6.2025);¹⁹¹
- Bekenntnis zur immerwährenden Neutralität Österreichs sowie zur Stärkung der Landesverteidigung (VSt-1202/46 vom 6.6.2025).

188 Siehe Anhang 13 und Anhang 14.

189 Siehe Anhang 15.

190 Siehe Anhang 16.

191 Siehe Anhang 17.

Im Rahmen der zweiten Landeshauptleutekonferenz im Berichtsjahr im November 2025 wurden folgende föderalismusrelevante Themen bzw Angelegenheiten behandelt:

- Teuerung und die Last der Länder (VSt-262/13 vom 14.11.2025);¹⁹²
- EU-Kohäsionspolitik 2028+; Einbindung der Bundesländer in Erstellung und Umsetzung des NRPP (VSt-7677/174 vom 14.11.2025);¹⁹³
- Nachhaltiger und zukunftsfähiger Breitbandausbau (VSt-7144/37 vom 14.11.2025);
- Einführung eines 2er-Klimatickets; Kombination von regionalen Klimatickets (VSt-4753/24 vom 14.11.2025);
- Entlastung bei der Kostentragung von Schulassistenten (VSt-998/9 vom 14.11.2025);
- Gleichstellung der Österreichischen Bergrettung mit den Feuerwehren im Zusammenhang mit der Entschädigung bei Waldbrandeinsätzen (VSt-2674 vom 14.11.2025);
- Finanzierung der notwendigen Feuerwehrausrüstung zum Zwecke der Waldbrandbekämpfung (VSt-2419/8 vom 14.11.2025);
- Verbesserung der Datenübermittlung vom Bund an die Länder (VSt-8037 vom 14.11.2025);¹⁹⁴
- Zuständigkeiten im Fremdenrecht wahren (VSt-6235/8 vom 14.11.2025);
- Wirtschaftsstandort Österreich stärken: Mehr Fairness im digitalen Handel (VSt-2406/9 vom 14.11.2025);
- Langfristige Sicherung der Arzneimittelversorgung (VSt-103/50 vom 14.11.2025);
- „Österreich-Aufschlag“ beenden; Wettbewerbsfairness im Binnenmarkt herstellen, Preistransparenz stärken und Vollzug schärfen (VSt-8035 vom 14.11.2025);
- Beschleunigte Verwaltungsdigitalisierung und GovTech Austria (VSt-8015/2 vom 14.11.2025).

192 Siehe Anhang 18.

193 Siehe Anhang 19.

194 Siehe Anhang 20.

4.3. *Landesfinanzreferentenkonferenz*

Die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 25. April 2025 in Salzburg sowie am 24. Oktober 2025 in der Steiermark waren ebenfalls bedeutsam.

Im Rahmen der ersten Tagung im Berichtsjahr 2025 befasste sich die Landesfinanzreferentenkonferenz unter anderem mit folgenden Themen:

- Reform des Österreichischen Stabilitätspakts; Finanzausgleich neu; Einseitige steuerpolitische Maßnahmen des Bundes (VSt-3228/606 vom 25.4.2025);¹⁹⁵
- Sonderlimit für eine Neuverschuldung (VSt-3228/607 vom 25.4.2025);
- Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 (VSt-4191/41 vom 25.4.2025);
- Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 (VSt-3242/115 vom 25.4.2025);
- Nachfolgebestimmungen KIM-VO (VSt-26/599 vom 25.4.2025).

Auf der zweiten Tagung der Landesfinanzreferentenkonferenz im Jahr 2025 wurden folgende Themen behandelt:

- Verhandlungen zum ÖStP NEU (VSt-3228/622 vom 24.10.2025);¹⁹⁶
- Nachhaltige Finanzierung der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulen und Reform des Berufsbildes Freizeit- und Stützpädagogik (VSt-4911/17 vom 24.10.2025);
- Valorisierung der Strukturmittel nach FAG § 6 Abs. 8 (VSt-1185/19 vom 24.10.2025);
- Steuerentlastung im Sozialbereich; Gesetzliche Umsatz- und Kommunalsteuerbefreiung im sozialen Sektor (VSt-8032 vom 24.10.2025).

4.4. *Landtagspräsidentenkonferenz*

Im Berichtsjahr 2025 tagte die **Landtagspräsidentenkonferenz** zunächst am 26. Mai unter dem Vorsitz Salzburgs. Auf dieser Tagung wurden die Themen Informationsfreiheit, Budget- und Personalhoheit der Landtage (und weitere damit zusammenhängende Fragen), „Verfassungskonvent“ laut Regierungsprogramm 2025–2029 und der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2025 beraten. Die zweite Tagung

195 Siehe Anhang 21.

196 Siehe Anhang 22.

fand unter dem Vorsitz Oberösterreichs am 13. Oktober 2025 statt. Auf dieser wurden insbesondere die Auswirkungen sozialer Medien auf die demokratischen Strukturen, die Demokratiebildung gemäß dem aktuellen Programm der Bundesregierung, Fragen der Informationsfreiheit sowie Entwicklungsstand und die Einbindung der Landtage betreffend die Reformpartnerschaft erörtert. Schließlich wurde im Rahmen der Tagung auch der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2025 verliehen.

5. *Beratungs- und Begutachtungsrechte*

- 5.1. Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen, bezüglich derer einzelne Gesetze eine Verpflichtung der Bundesministerien vorsehen, Gesetzentwürfe zu übermitteln und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben,¹⁹⁷ gibt es hinsichtlich der Gesetzentwürfe auf Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht; jedoch sind nach Art 1 der Art 15a-Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus¹⁹⁸ entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.¹⁹⁹
- 5.2. Letzteres sowie die darauf fußende WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) sind mittlerweile seit über einem Jahrzehnt in Kraft. Bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens von Bundesgesetzen wird aus Sicht der Länder hervorgehoben, dass die Entwürfe in der überwiegenden Zahl im Aufbau und in formaler Hinsicht den angeführten Rechtsvorschriften entsprechen. Die Entwürfe beinhalten damit auch regelmäßig eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Regelungsvorhaben oder zumindest die Aussage, dass keine Mehrkosten zu erwarten sind.

197 Vgl etwa § 93 Arbeiterkammergesetz, § 66c Ärztegesetz oder § 10 Wirtschaftskammergesetz.

198 BGBl I 35/1999.

199 Vgl dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFAFinAV), BGBl II 490/2012. Zu den von den Ländern geltend gemachten finanziellen Mehrbelastungen siehe Kapitel E. Finanzieller Föderalismus, Punkt 3.

In der überwiegenden Zahl der Entwürfe für Regelungsvorhaben wird jedoch lediglich eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen, selbst bei relativ umfangreichen Vorhaben. Dabei wird nicht immer ausreichend dargelegt, ob sämtliche Voraussetzungen des § 7 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV im Einzelfall auch vorliegen. In jenen Fällen, in denen eine vollumfängliche wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wird, ist diese vielfach sehr komplex, ohne dass die Hauptaussagen zusammenfassend hervorgehoben werden. Dennoch werden bei umfangreichen Vorhaben wiederkehrend nicht sämtliche Faktoren, die eine finanzielle Auswirkung indizieren, als Grundlage für die Berechnung herangezogen, was dazu führt, dass die Gesamtkosten nicht in der vollen Höhe dargestellt werden. Berechnet wird regelmäßig auch nur der typische „Standardfall“. Der Umstand, dass beispielsweise in einem bestimmten Ausmaß gegen erstinstanzliche Entscheidungen Rechtsmittel erhoben werden, wird vielfach gänzlich außer Acht gelassen.

- 5.3. Kritisch gesehen wird von Länderseite nach wie vor die regelmäßige Nichteinhaltung von Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, insbesondere im Hinblick auf zu knappe Fristsetzungen. Für die Begutachtung sollte im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2025 bei **42 versendeten Entwürfen** teilweise **erheblich unterschritten**.²⁰⁰

Gerade legislative Vorhaben mit auch finanziell bedeutenden Auswirkungen wurden zudem mehrfach einer sehr kurzen Begutachtung unterzogen. An dieser Stelle sind unter anderem folgende Entwürfe beispielhaft anzuführen:

- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das

²⁰⁰ Siehe die nachfolgend angeführten Beispiele sowie *Rechnungshof Österreich, Tätigkeitsbericht 2025 des Rechnungshofes* (2026) 84, wonach Entwürfe aus dem Wirkungsbereich beinahe aller Ressorts betroffen waren.

Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2025 – BBG 2025), zugesendet mit Schreiben vom 2. Mai 2025, Fristende: 9. Mai 2025;

- Bundesgesetz über die befristete Gewährung von Förderungen zum Ausgleich des Anstiegs der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel für die Jahre 2025 und 2026 (Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025 – SAG 2025), zugesendet mit Schreiben vom 7. September 2025, Fristende: 22. September 2025;
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Tourismusbeschäftigtenfonds (Tourismusbeschäftigtenfondsgesetz – TBFG) eingeführt und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden, zugesendet mit Schreiben vom 9. Oktober 2025, Fristende: 14. Oktober 2025.

5.4. Hervorzuheben ist außerdem, dass den Ländern bei Initiativanträgen der Parlamentsparteien nur ausnahmsweise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.²⁰¹ In der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt ist allerdings eine obligatorische Übermittlung von Initiativanträgen nicht vorgesehen.²⁰²

5.5. Der **Rechnungshof** hat im Berichtsjahr 2025 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien im Hinblick auf die Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen begutachtet. Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation besteht im Länderbereich nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz und die Geschäftsordnung des Landtags Steiermark sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor. Der Rechnungshof erhielt im Jahr 2025 insgesamt 99 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der oben genannten Länder zur Stellungnahme.²⁰³

201 Dies betrifft allerdings nicht die Länder allein, sondern stellt allgemein ein Problem für die Vollziehung dar.

202 Vgl Art 1 Abs 1 der Vereinbarung.

203 Ergebnis der Begutachtung (plausible Angaben/unzureichende Angaben): Kärnten (49/2), Niederösterreich (5/4), Oberösterreich (13/1), Steiermark (10/1), Vorarlberg (10/0) und Wien (4/0). Vgl dazu *Rechnungshof Österreich*, Tätigkeitsbericht 2025, 85.

6. *Gemeinsame Kooperationseinrichtungen*

- 6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahre 1971 zwischen Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Im Berichtsjahr 2025 gab es neue Veröffentlichungen in der **ÖROK-Schriftenreihe**:

- ÖROK-Schriftenreihe Nr 218, „ÖROK-Projekt «Regionale Innovation & Transformation (RIT)»“;
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 219, „Rückwidmungen in der Raumordnungspraxis, Materialienband“;
- ÖROK-Schriftenreihe Nr 220, „Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in Österreich Bericht zu den Ergebnissen 2022 und 2025“.

Im Berichtsjahr wurden keine neuen Broschüren/Empfehlungen der ÖROK veröffentlicht.

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das Österreichische Institut für Bautechnik (**OIB**) als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet.²⁰⁴ Damit sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in

204 Vgl 2. Abschnitt der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (zB LGBl Tirol 55/2013).

mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden **OIB-Richtlinien** erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden können. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.²⁰⁵

- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG²⁰⁶ die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.²⁰⁷ Im Berichtsjahr 2025 wurde von der PGO die Studie „Vertiefte Positionierung des Themas Flächeninanspruchnahme in der Länderregion Ost“ veröffentlicht. In dieser wird dargestellt, dass die Flächeninanspruchnahme je nach Raumtyp stark variiert: Während urbane Großzentren und regionale Zentren mit rund 40% bzw 16% die höchsten Anteile an in Anspruch genommenen Flächen aufweisen, werden diese Flächen zugleich besonders effizient genutzt (184 m² bzw. 716 m² pro Kopf). In den ländlichen Räumen liegt die relative Flächeninanspruchnahme mit 5 bis 8% deutlich niedriger, die beanspruchten Flächen werden jedoch wesentlich weniger effizient genutzt und erreichen Werte von über 1.000 bis 1.600 m² pro Kopf. Die Studie betont daher insbesondere in ländlichen Gebieten die Bedeutung von Nachverdichtung, Innenentwicklung und Baulandmobilisierung. Zudem zeigt sich, dass mit zunehmender Urbanität der Anteil der Siedlungsflächen steigt, während in ländlichen und peripheren Räumen Verkehrsflächen einen größeren Anteil an der Flächeninanspruchnahme ausmachen. Die Siedlungsflächen werden überwiegend durch Wohn- und gemischte bauliche Nutzungen geprägt, während Gemeinde- und sonstige Straßen den größten Beitrag zu den Verkehrsflächen leisten. Auch die Bodenversiegelung steht in engem Zusammenhang mit der Zentralität eines Raumes: Urbane Räume weisen höhere Versiegelungsgrade auf, während die versiegelte

205 Siehe auch die Homepage unter <www.oib.or.at/> (22.7.2026).

206 Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien, Bgld LGBl 20/1978, NÖ LGBl 0800-0.

207 Siehe auch <www.planungsgemeinschaft-ost.at/> (22.7.2026).

Fläche pro Einwohnerin bzw Einwohner in ländlichen Gebieten deutlich höher ist. Besonders hohe Versiegelungsgrade finden sich bei Verkehrsflächen sowie bei Betriebsflächen innerhalb der Siedlungsgebiete. Insgesamt unterstreicht die Studie die Notwendigkeit einer flächensparenden und standortgerechten Raumentwicklung, um den Verlust von Freiflächen und Bodenfunktionen zu begrenzen.²⁰⁸

- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG²⁰⁹ wurde zwischen den Bundesländern mit Ausnahme Wiens die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Aufgrund dessen hat unter anderem jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2025 ihre Tätigkeit fortgesetzt.²¹⁰
- 6.5. Die Länder richteten zur Unterstützung ihrer das Tierzuchtrecht vollziehenden Behörden mit einer Ländervereinbarung gemäß Art 15a B-VG im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan ein. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege des Tierzuchtrates wurde auch im Jahr 2025 unter dem Vorsitz des Landes Vorarlberg fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen.²¹¹

In bisher 124 zweitägig stattgefundenen Tagungen (somit fünf Tagungen im Jahr 2025) wurden seit der Gründung des Rates bis 31.12.2025 insgesamt 704 Gutachten (somit 64 Gutachten im Jahr 2025) über die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen für den jeweils antragstellenden Zuchtverband erstellt.

208 Die Studie ist abrufbar unter <<https://www.planungsgemeinschaft-ost.at/studien/ansicht/detail/studie/vertiefte-positionierung-des-themas-flaecheninanspruchnahme-in-der-laenderregion-ost>> (22.7.2026).

209 „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“ (zB LGBl Ktn 30/1980).

210 Im Jahr 2025 wurden keine Schulbücher begutachtet.

211 Den Vorsitz für die Dauer eines Kalenderjahres führt in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied.

7. *Transnationale Kooperation*

7.1. *Allgemeines*

- 7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden von den Ländern nach wie vor gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.
- 7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen bzw Nachbarstaaten. Dabei fällt auf, dass die Länder sowohl mit Nationalstaaten (Burgenland mit Ungarn, Slowenien und der Slowakei) als auch mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern, wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei kooperieren.

7.2. *Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG*

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2025 von der Möglichkeit zum Abschluss eines **Staatsvertrages gemäß Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb somit neuerlich ungenutzt.²¹²

Einer der wichtigsten Gründe für die fehlende praktische Bedeutung des Instruments ist darin zu erblicken, dass die Länder mit der Privatrechtssubjektivität in Art 17 B-VG über ein Instrument verfügen, das es ihnen ermöglicht, transnationale Beziehungen und Institutionen zu unterhalten, ohne den in Art 16 B-VG vorgezeichneten Weg zu beschreiten, der sehr aufwändig und mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist.²¹³

212 Vgl Weber T, Art 16 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2017) Rz 1.

213 Vgl Bußjäger, Die Mitwirkung der Länder beim Abschluss von Staatsverträgen, ZÖR 2013, 111 ff.

7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen

7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst 270 Regionen aus 33 europäischen Ländern sowie 16 überregionale Organisationen und ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.

7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **RLEG** (Regions with Legislative Power) und **CALRE** (Conference of European Regional Legislative Assemblies) institutionalisiert.

Die RLEG wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.²¹⁴

Im Rahmen der 1997 gegründeten CALRE liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa.²¹⁵ Die österreichischen Länder arbeiten in der CALRE jeweils vertreten durch die LandtagspräsidentInnen mit.

7.3.3. Die **ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer)** war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation (gegründet im Jahr 1972) und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Tirol, Trentino und Vorarlberg politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten.

Im Berichtsjahr 2025 fand die **Regierungschefkonferenz** in Trient (Italien) unter dem Vorsitz der Autonomen Provinz **Trentino** statt. Im Fokus standen dabei die Entscheidung junger Menschen, sich mit den Bergen zu verbinden, das grenzüberschreitende Management von Großraubtieren sowie die präventive Bewältigung von Gefahren und

214 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

215 Vgl. *Bußjäger*, The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?, in: Abels/Eppler (Hg), Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System (2015) 309.

Naturkatastrophen, um die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gemeinden bestmöglich umzusetzen.

Folgende zwei Resolutionen wurden im Rahmen dieser Sitzung verabschiedet:

- Strategien für ein gemeinsames Vorgehen beim Monitoring, dem Schadens- und Notfallmanagement sowie bei der Kommunikation im Zusammenhang mit Großraubtieren;
- Die Junge Berggeneration: Politische Strategien zur Eroberung der Zukunft.²¹⁶

Die Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP gab außerdem eine „Gemeinsame Erklärung zur Unterstützung der Olympischen und Paraolympischen Winterspiele Mailand-Cortina 2026 als Friedensinstrument und Vermächtnis für die Generationen der Zukunft (Lombardei)“ sowie eine „Gemeinsame Erklärung zur Zukunft der Kohäsionspolitik 28+ (Lombardei und Trentino)“ ab.

Im Jahr 2026 wird das Land **Vorarlberg** den **Vorsitz der ARGE Alp** übernehmen. Der Vorarlberger Vorsitz wird zum Thema Energie und Jugend eigene Akzente setzen. So möchte man die Diskussion zur europäischen Energiewende und der Speichermöglichkeiten bei Pumpspeicherkraftwerken vertiefen und Fragen der Preisstabilität und Sicherheit mit der Jugend diskutieren. Junge Menschen sollen Erfahrungen in den Bereichen Ernährung, Bewegung und mentale Gesundheit einbringen. Als Vorsitz möchte man bestehende Initiativen begleiten und als ARGE ALP eine starke Stimme in Europa als Region mit insgesamt 26 Mio. Einwohnern sein.

Ganz wesentlich ist die Rolle der ARGE Alp als Keimzelle und wichtiger Akteur in der **EU-Strategie für die Alpenregion (EUSALP)**. Zahlreiche ARGE Alp-Mitglieder sind im Exekutivausschuss, dem maßgeblichen Leitungsgremium der EUSALP, vertreten bzw. leiten alleine oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern mehrere der zur Umsetzung der Strategie in den einzelnen Fachbereichen eingerichteten EUSALP-Aktionsgruppen. Die Präsidenschaft der EUSALP hatten 2025 Österreich und Liechtenstein inne.²¹⁷

216 Die zwei Resolutionen sind abrufbar unter <<https://www.argealp.org/de/arge-alp/regierungschefkonferenz/resolutionen>> (22.7.2026).

217 Vgl. dazu Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich, Punkt 4.1.4.

7.3.4. **ARGE Donauländer:** Die Gründung der ARGE Donauländer erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich.²¹⁸ Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donauraums im Interesse ihrer Einwohner, um so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen. Derzeit umfasst die ARGE Donauländer 43 Regionen aus dem Donauraum Europas. 41 dieser Regionen sind feste Mitglieder, zwei davon sind sogenannte „Beobachter“ (an einer Mitgliedschaft interessierte Regionen). Die österreichischen Länder sind durch Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland vertreten. Zur Vernetzung zwischen Akteuren im Donauraum und der Identifizierung und Erarbeitung von Projekten gibt es insgesamt vier Arbeitskreise. Deren regelmäßige Treffen werden gemeinsam mit dem **Rat der Donaustädte und -regionen (RDSR)** durchgeführt.

In den Jahren 2026-2027 führt die **Oblast Odessa** (Ukraine) den Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer und löste damit das Komitat Győr-Moson-Sopron (Ungarn) ab. Mit dem Vorsitz sind folgende Aufgaben verbunden: Die Leitung der Konferenz der Regierungschefs, die Vertretung der ARGE nach außen sowie die inhaltliche Koordinierung.

7.3.5. Das Land Vorarlberg ist Mitglied der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)**²¹⁹ und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die IBK stand im Berichtsjahr 2025 unter dem Vorsitz des Landes Baden-Württemberg. Die 46. Regierungschefkonferenz der IBK fand am 5. Dezember 2025 in Friedrichshafen statt. Dort wurde auch das symbolische IBK-Steuerrad an den Kanton **Zürich**, der im Jahr 2026 den Vorsitz der IBK führt, übergeben.

Während seiner einjährigen IBK-Präsidentschaft will der Kanton Zürich den Fokus auf die grenzüberschreitende Nachbarschaft und Zukunftsbilder für das Jahr 2050 legen. Ziel sei es, gemeinsam kon-

218 Ausführlich zur Geschichte der Arbeitsgemeinschaft Donauländer: <www.noel.gv.at/noel/Internationales-Europa/Geschichte_der_ARGE_DL.pdf>.

219 Vgl auch <www.bodenseekonferenz.org> (22.7.2026).

krete Vorstellungen zu entwickeln, wie der Bodenseeraum langfristig lebenswert, nachhaltig und wirtschaftlich stark bleiben könne.²²⁰

7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern

- 7.4.1. Das internationale Agieren des **Burgenlandes** fand im Berichtsjahr auf verschiedenen Ebenen statt: durch **direkte Kooperationen mit Regionen**, in der **Mitgliedschaft bei europaweiten Netzwerken und Organisationen**, aber auch durch das **Umsetzen internationaler – oft EU-geförderter – Projekte**.

Das Burgenland setzte im Jahr 2025 seine **Kooperation mit der Ukraine** fort. So nahm unter anderem ein wesentlicher Teil der grenzüberschreitenden Aktivitäten die Pflege und aktive Fortführung der Beziehungen zur ukrainischen Partnerregion Transkarpatien ein. Wie bereits in den Jahren davor kam es zu gegenseitigen Arbeitsbesuchen von hochrangigen Delegationen. Ferner organisierte das Burgenland, wie in den Jahren zuvor auch, Sommercamps für ukrainische Kinder aus den Kriegsgebieten, um ihnen so eine kurze Auszeit aus den Kriegswirren zu verschaffen.

Im November 2025 wurde die **Arbeitsgemeinschaft „baum_cityregion“** für die **Stadtregion Bratislava-Umland** gegründet. Damit wurde der Startschuss für eine noch intensivere Kooperation mit der slowakischen Hauptstadt gegeben. Der Präsident des Niederösterreichischen Landtages Karl Wilfing, der burgenländische Landesrat Heinrich Dörner, Bratislavas Vizebürgermeister Jakub Mrva und Österreichs Botschafter in der Slowakei, Johannes Wimmer, nahmen an diesem historischen Arbeitstreffen teil. Die Zusammenarbeit im Rahmen von „baum_cityregion“ kann auf eine mittlerweile 15-jährige Historie zurückblicken, gleichzeitig gibt es ehrgeizige Pläne für die Zukunft. Diese Stadt-Umland-Kooperation verfolgt allgemein das Ziel, die nachhaltige Raumentwicklung und die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland und der Stadt Bratislava (sowie von Gemeinden, Stadtteilen und weiteren Stakeholdern) zu fördern und zu erleichtern. Ziel ist das Ausschöpfen grenzüberschreitender Potenziale, die Überwindung grenzüberschreitender Hindernisse sowie Informationsaustausch in folgenden Themenbereichen: Kultur und Tourismus, Natur- und Klimaschutz, Raum und Mensch, Mobilität.

220 Siehe dazu weitere Details unter <<https://www.bodenseekonferenz.org/35237/Archiv-IBK-Pressemitteilungen/index.aspx?newsid=56601&newsrefid=35237&row=0&newsrefaddco-id=&nafrom=&nato=>>> (22.7.2026).

Umfangreiche Aktivitäten wurden im Rahmen der zahlreichen Mitgliedschaften und damit der Mitwirkung in grenzüberschreitenden bzw europaweiten Netzwerken und Organisationen gesetzt, darunter der **Ausschuss der Regionen (AdR)**, die **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**, die **Alpen-Adria-Allianz (AAA)**, die **ARGE Donauländer**, die **Conference of European Regional Legislative Assemblies (CALRE)** und das **Institut der Regionen Europas (IRE)**.

Das Burgenland ist Mitglied folgender **Fachkommissionen**:

- COTER: Fachkommission für Kohäsionspolitik und EU-Haushalt und
- SEDEC: Fachkommission für Sozialpolitik, Bildung, Beschäftigung, Forschung und Kultur.

Das Burgenland ist auch Mitglied der **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**. Sie umfasst 270 Regionen aus 33 europäischen Ländern sowie 16 überregionale Organisationen. Ziel ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.

Die **Alpen-Adria-Allianz (AAA)** stellt eine flexible Netzwerkstruktur zur Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum dar. Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von sog Thematic Coordination Points (TCPs) gesteuert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, Inklusion, Katastrophenschutz, Kunst und Kultur, Ländliche Entwicklung und Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Sport, Tourismus sowie Wirtschaft eingerichtet sind. Das Burgenland ist Mitglied und hat dabei den TCP Europa inne.

Der Landtag des Burgenlandes – vertreten durch die Landtagspräsidentin – ist Mitglied der **Conference of European Regional Legislative Assemblies (CALRE)**. Die Konferenz der Europäischen Regionalgesetzgebenden Versammlungen setzt den Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa.

Seit 2025 ist das Burgenland auch Mitglied des **Instituts der Regionen Europas (IRE)**. Aktuell finden sich mehr als 150 regionale und lokale Gebietskörperschaften aus 23 Ländern Europas im Netzwerk des Instituts der Regionen Europas (IRE), mit dem Ziel die Subsidiarität in Euro-

pa zu stärken, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern und die europäischen Regionen zu verbinden.

Schon seit Jahren reicht das Burgenland erfolgreich **EU-Projekte in den Interreg Programmen Österreich-Ungarn (AT-HU), Slowakei-Österreich (SK-AT) und Slowenien-Österreich (SI-AT)** ein und setzt diese entsprechend mit Partnern der Nachbarländer um. Die Management-Behörde des Interreg AT-HU Programmes ist in der Wirtschaftsagentur Burgenland in Eisenstadt angesiedelt.

In verschiedenen Bereichen, beispielhaft **Naturschutz, Wasserwirtschaft** oder **Verkehr/Mobilität** werden auch **transnationale Projekte** umgesetzt.

Hervorzuheben sind schließlich noch die **Hochschule Burgenland** und die **Forschung Burgenland**, die in einer Vielzahl von **internationalen Bildungs- und Forschungsprojekten** involviert sind.

- 7.4.2. Am 11.04.2025 wurde die Aktualisierung des Zivilschutzabkommens im Rahmen des GECT/EVTZ „Euregio Senza Confini r.l.Euregio Ohne Grenzen mbH“ zwischen dem Land **Kärnten** (Republik Österreich) und der Autonomen Region Friaul-Julisch Venetien (Republik Italien) und der Region Venetien (Republik Italien) in Venedig unterfertigt.

In Kärnten ist weiters die **grenzüberschreitende Konsultation bei geplanten Festlegungen der Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen** zu erwähnen: Gemäß Art 7 der SUP-Richtlinie 2001/42/EG iVm § 9 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes (K-UPG) wurde im Zuge der Umsetzung des Art 15c der RED III eine grenzüberschreitende Konsultation durchgeführt. Da sich die geplanten Festlegungen der Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen auch im Nahebereich der Staatsgrenze zwischen Slowenien und Österreich (Kärnten) befinden, wurde die Republik Slowenien über die mögliche bevorstehende Änderung des Kärntner Raumordnungsgesetzes zur Windkraftzonierung in Kärnten und das durchgeführte SUP-Verfahren informiert. Hierfür wurden zunächst die Planungsentwürfe im Rahmen des gemeinsamen Komitees Kärnten – Slowenien vorgestellt und wurde die Republik Slowenien mittels Schreiben über das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nachrichtlich schriftlich in Kenntnis gesetzt. Zusätzlich wurde ein gemeinsamer Abstimmungstermin anberaumt, in welchem die genaue Zonierung der Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen vorgestellt wurde. Nach Fertigstellung der SUP und der daraus resultierenden par-zellenscharfen Festlegung der Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen wurden der Republik Slowenien am 14.11.2025

der Gesetzesentwurf und der strategische Umweltbericht in deutscher und slowenischer Sprache zur öffentlichen Begutachtung und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Weiters ist festzuhalten, dass bei der Zonierung der Beschleunigungsgebiete ein regelmäßiger Austausch mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte und dieser maßgeblich berücksichtigt wurde.

Ebenfalls zu erwähnen ist das Projekt **„BIOCRIME Next“**: Das Schirm-Projekt „Fit4co CBO“ fördert die Entwicklung neuer grenzüberschreitender Projekte durch Bildung von grenzüberschreitenden „Projekt-tandems“ (dh Partnerschaften zwischen zwei oder mehr Partnern aus dem Programmgebiet Tirol, Südtirol, Trentino, Kärnten, Friaul-Julisch Venetien, Veneto, Salzburg sollen dazu Kooperationsnetzwerke bilden). Innerhalb des INTERREG-Projektes **„Fit4CO CBO“** (gefördert aus Interreg VI-Italien-Österreich 2021 – 2027) wird seit 2025 das Projekt-Tandem „BIOCRIME Next“ unterstützt, welches mit Abteilung 5/ SG Tierschutz und -kontrollen und der Region Friaul-Julisch Venetien (Central Directorate for Health, Social Policies and Disability – Trieste) umgesetzt wird. Das Ziel ist, den illegalen Tiertransport in Europa einzudämmen – vorwiegend führt die illegale Transportroute von Osteuropa nach Italien. Hierzu werden € 20.000 für Umsetzungsmaßnahmen, Vernetzungstreffen, Ankäufe von Ausrüstungsgegenständen für den Zoll und die Veterinär-Einheiten des Landes Kärnten benötigt.

Fit4co CBO ist ein gemeinsames INTERREG Projekt zwischen dem EVTZ „Euregio Tirol-Südtirol-Trentino“ (Lead Partner, LP) und dem EVTZ „Euregio Ohne Grenzen“, das darauf abzielt, grenzüberschreitende Hindernisse im Interreg- Kooperationsraum Italien-Österreich abzubauen und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen in diesem Gebiet zu stärken.

Die **Alpen-Adria-Allianz** wurde 2013 auf Initiative Kärntens neu gegründet. Sie stellt eine dynamische, flexible und niederschwellige Netzwerkstruktur zur projektorientierten Zusammenarbeit dar, welche die ehemalige Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria ablöst. Ordentliche Mitglieder im Jahr 2025 waren

- die österreichischen Bundesländer: Kärnten, Steiermark, Burgenland,
- die kroatischen Gespanschaften: Istrien, Krapina-Zagorje, Koprivnica Križevci, Međimurje, Primorje-Gorski kotar, Varaždin sowie die Gespanschaft Zagreb-Umland,
- Slowenien, vertreten durch den Dachverband der regionalen Entwicklungsagenturen Sloweniens sowie

- die serbische Autonome Provinz Vojvodina.

Die Kooperation steht sowohl öffentlichen Gebietskörperschaften als auch privaten Organisationen und NGOs offen.

Bis Jahresende 2025 hat noch das Land Steiermark die Präsidenschaft im Netzwerk inne und mit 1. Jänner 2026 wird die kroatische Gespanschaft Medimurje den Vorsitz bis Ende 2027 übernehmen. Dieser Beschluss wurde im Rahmen der Sitzung des Alpen-Adria-Rates (der politischen Ebene) am 10. November 2025 gefasst. Vorsitzende bis Jahresende bleibt die steirische LH-Stv *Manuela Khom*, danach übernimmt Gespanschaftspräfekt *Matija Posavec* aus Medimurje dieses Amt. Kärnten war in der Sitzung des Alpen-Adria-Rates durch LH Dr. *Peter Kaiser* vertreten.

Die administrative Ebene trat am 8. Oktober 2025 im Rahmen des Lenkungsausschusses in Klagenfurt am Wörthersee zusammen. Seit der ersten Sitzung des Lenkungsausschusses im März 2014 wurden insgesamt 324 gemeinsame Projekte beschlossen.

Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird von sog Thematic Coordination Points (TCPs) gesteuert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie und Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, Katastrophenschutz, Kunst und Kultur, Ländliche Entwicklung und Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Sport sowie Tourismus eingerichtet sind.

Als Erstansprechpartner für alle Interessierten sind bei allen Mitgliedern Alpen-Adria-Contact Points eingerichtet, wobei jener des Landes Kärnten gleichzeitig als Generalsekretariat der Alpen-Adria-Allianz fungiert.

Die Alpen-Adria-Allianz ist Beobachter der Alpenkonvention.

Zuletzt ist auf den **EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“** mit eigenem Personal und Sitz in Triest hinzuweisen. Der seit 2013 bestehende EVTZ mit den Mitgliedern Friaul Julisch Venetien, Venetien und Kärnten sowie dem assoziierten Partner Istrien hat bereits mehrere Projekte im Programm Interreg Italien-Österreich erfolgreich abgewickelt. Zudem wurden zwei Mal die Nachhaltigkeitspreise vergeben, wobei jede Region pro Vergabe drei Sieger hat. Das Thema wird zuvor in der Versammlung der Präsidenten festgelegt. Die Vergabe der Nachhaltigkeitspreise findet biennial und daher das nächste Mal im Jahr 2026 statt.

Die Mitglieder der Euregio sehen die Beseitigung der Hindernisse, die ein Zusammenleben und -arbeiten über die Grenze hinweg be-

hindern, als elementares Thema. Daher wurden im Programm Interreg IT-AT 2021-2027 bereits vier Projekte erfolgreich eingereicht, die sich mit der Abschaffung von Hürden beschäftigen.

Der Kärntner Landeshauptmann *Peter Kaiser* wurde bei der Sitzung im Juli 2024 für weitere drei Jahre als Vorsitzender der Versammlung bestätigt.

- 7.4.3. Der **Austausch zwischen Japan und Niederösterreich** ist insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Kultur wichtig. Im Rahmen einer **Delegationsreise zur Weltausstellung 2025 (EXPO 2025 in Osaka)** nach Japan konnte ein **Arbeitsübereinkommen mit der japanischen Präfektur Yamanashi** am 16. Mai 2025 unterzeichnet werden, welches eine engere Zusammenarbeit im Bereich Kultur und den wichtigsten Zukunftsbereichen wie Digitalisierung, KI und Wasserstoff vorsieht.

Im Jahr 2020 schlossen die **Kyjiwer Regionalverwaltung und Niederösterreich ein Kooperationsabkommen**, auf dessen Grundlage die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Partnern intensiviert werden sollen. Im Rahmen einer Wirtschaftsdelegationsreise unter der Leitung von Landeshauptfrau *Johanna Mikl-Leitner* und in Solidarität mit dem Partner Kyjiw wurde ein neues Abkommen am 1. April 2025 unterzeichnet, das die gemeinsamen Werte betont und die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen vertiefen soll.

Das Land Niederösterreich und das „grenznahe Gebiet“ der Tschechischen Republik arbeiten bereits seit dem Jahr 1987 erfolgreich zusammen. Im Rahmen der **Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bundesland Niederösterreich und den Kreisen Südböhmen, Südmähren und Vysočina** wurde das **Arbeitsprogramm 2026–2029** am 3. Dezember 2025 im tschechischen Slavkov feierlich unterzeichnet.

Das **29. Europa-Forum Wachau 2025** fand vom 11. bis 13. Juni 2025 im Stift Göttweig und am Campus Krems statt. Unter dem Titel **„Facing Challenges – Embracing Visions“** wurden gemeinsam mit herausragenden Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien und Diplomatie die notwendigen Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union erörtert und bedeutende europäische Zukunftsvisionen beleuchtet. Besonders wichtig war es dabei, Impulse für einen gemeinsamen europäischen Weg zu setzen, um Europa neuen Schwung zu verleihen und um Europas Sicherheit zu gewährleisten. Der Ukraine-Krieg, die Nahost-Krise und weitere bewaffnete Auseinandersetzungen weltweit führen die Zerbrechlichkeit von Frieden und Krieg vor Augen. In diesem Zusammenhang ist gerade die EU-

Mitgliedschaft ein stabilisierender Faktor. Herausforderungen werden zudem in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Binnenmarkt, Bürokratieabbau, Migrationspolitik und technologische Innovation gesehen. Es wird für ein eigenständigeres und handlungsfähigeres Europa plädiert, das seine Interessen in der Welt geschlossen vertritt.

- 7.4.4. Für das Land **Oberösterreich** sind im Jahr 2025 erfolgte **Auslandsreisen von Delegationen der Landesregierung** auf politischer Ebene nach Dänemark, Brüssel und Antwerpen, Italien, Südafrika, den Vatikan, Tschechien und Straßburg zu nennen. **Treffen mit ausländischen politischen Repräsentantinnen und Repräsentanten in Oberösterreich** erfolgten mit Albanien, Tschechien, Südafrika, Spanien und der Ukraine.

Auf Einladung des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz empfangen Landeshauptmann *Thomas Stelzer* und Bürgermeister *Dietmar Prammer* am 30. Jänner 2025 das Konsularische Korps der in Oberösterreich ansässigen Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln zum **traditionellen Neujahrsempfang**, in dessen Rahmen Vertretungen aus mehr als 30 Ländern als Gäste im Linzer Landhaus begrüßt werden konnten.

Am 21. März 2025 besuchte eine **Botschafterdelegation lateinamerikanischer Staaten** das Land Oberösterreich. In Vertretung von Landeshauptmann *Thomas Stelzer* konnte Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin *Christine Haberlander* diplomatische Vertretungen aus 11 Nationen – Brasilien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Panama, Paraguay und Peru – im Linzer Landhaus willkommen heißen.

Als **grenzüberschreitende Aktivität des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich** ist erwähnenswert, dass im Jahr 2025 ein juristischer Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ein einmonatiges Praktikum im Oö Verbindungsbüro zur Europäischen Union in Brüssel absolvierte. Das Praktikum bietet die Möglichkeit, EU-Institutionen kennenzulernen, das Wissen über aktuelle EU-Themenfelder im beruflichen Kontext zu erweitern und durch aktive Mitarbeit im Büro Brüssel wertvolle praktische Erfahrungen zu sammeln.

- 7.4.5. Das Land **Salzburg** engagierte sich auch 2025 finanziell und personell in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der **EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein**. Treffen auf höchster politischer Ebene rundeten dieses Engagement ab und leisteten einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltig wirksamen Verständigung auf gemeinsame Umsetzungsschritte.

Die feste Verankerung des Bundeslandes Salzburg in interregionalen Verbänden und europäischen Netzwerken ist ein wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Vertretung der Interessen des Landes auf EU-Ebene. Dazu zählt die aktive Mitwirkung des Landes im Rahmen der ARGE ALP, der EUSALP, des Netzwerks gentechnikfreier Regionen und des Netzwerks Atomfreie Regionen.

In Brüssel bietet insbesondere die räumliche Nähe zu den gut 300 Regionalbüros aus allen EU-Mitgliedstaaten sowie der fachliche Austausch zwischen den Regionen auf Beamtenebene immer dann die Chance zu einer schnellen und wirkungsvollen Bündelung regionaler Kräfte, wenn dies für die Wahrnehmung der Interessen Salzburgs auf EU-Ebene förderlich ist.

Das Bundesland Salzburg ist seit November 2003 **Mitglied im Netzwerk der gentechnikfreien Regionen**. Das Netzwerk umfasst bereits über 60 Regionen aus 8 Mitgliedstaaten. Auch 2025 hat Salzburg aktiv in diesem Netzwerk mitgearbeitet.

Auch 2025 hat Salzburg im **RLEG-Netzwerk**, dem informellen Zusammenschluss der Regionen mit Legislativkompetenzen, aktiv mitgewirkt.

Der Salzburger Landtag ist seit 1997 Mitglied der **Konferenz der Europäischen Regionalen Gesetzgebenden Parlamente**.

Salzburg ist seit 2018 Mitglied im **Netzwerk der atomfreien Regionen**.

- 7.4.6. Eines der vier Ziele der vom Landtag **Steiermark** im Jahr 2021 beschlossenen Strategie des Landes Steiermark für Europa und Internationales ist der Aufbau, die Pflege und die Nutzung internationaler Kontakte. Die zahlreichen regionalen Partnerschaften – mit Ausnahme der vier russischen Partnerschaften, die infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine sistiert wurden – bilden zentrale Grundpfeiler der Netzwerkarbeit im Bereich der Außenbeziehungen. Diese internationalen Netzwerke werden verstärkt für den Informationsaustausch sowie für die Entwicklung gemeinsamer Positionen und Projekte herangezogen.

Im Jahr 2025 wurden die regionalen Beziehungen, insbesondere im Nachbarschaftsraum, weiter intensiviert und ausgebaut. Zahlreiche Kontakte und Projekte mit europäischen Partnern (unter anderem Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Polen und die Westbalkanstaaten) sowie mit außereuropäischen Partnern (darunter China, afrikanische Staaten, die USA und Usbekistan) konnten weitergeführt werden.

Der **intensive Austausch mit den Partnerregionen innerhalb der Alpen-Adria-Allianz**, darunter insbesondere mit kroatischen Gespanschaften, stärkte zudem die bilateralen Beziehungen im steirischen Nachbarschaftsraum. Im Rahmen der Ratssitzung der Alpen-Adria-Allianz am 10. November 2025 wurde die steirische Nachfolge nach vierjähriger Vorsitzführung einstimmig beschlossen. Mit Jahresende konnte der Vorsitz planmäßig an die kroatische Gespanschaft Međimurje übergeben werden.

Weiters befindet sich das Land derzeit in Endabstimmung zu einem noch zu unterschreibenden **Partnerschaftsvertrag mit der Region Friaul-Julisch Venetien**.

Eine verstärkte Zusammenarbeit soll in folgenden Bereichen stattfinden:

- Infrastruktur und Verkehr,
- Tourismus,
- Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes,
- Öffentliche Verwaltung,
- Gegenseitige Unterstützung im Bereich des Zivilschutzes,
- Gemeinsame Aktivitäten im Jugendbereich und
- Sport.

Dieser Vertrag wird derzeit von der italienischen Bundesregierung in Rom geprüft.

Zudem findet eine zunehmende **Vernetzung mit der Stadt Jesolo** in den Bereichen Kultur und Tourismus statt, die auch weiterhin gepflegt werden soll.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2025 die **Delegationsreise des Landeshauptmanns zusammen mit anderen Regierungsmitgliedern nach China** vorbereitet, in deren Verlauf vier Partnerschaftsverträge mit den Regionen Shanghai, Jiangsu, Guizhou und Guangdong abgeschlossen werden. Die Unterzeichnung dieser Partnerschaftsverträge findet im April 2026 statt.

- 7.4.7. Für das Land **Tirol** standen im Berichtsjahr 2025 in seinen grenzüberschreitenden Aktivitäten weiterhin vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des **EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“** im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten sowohl für

Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europa-region deckt.

Der EVTZ „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ verzeichnet eine signifikante Zunahme seiner institutionellen Bedeutung und hat sich als wirksames operatives Instrument etabliert. In dieser historischen Phase, in der sich die europäischen Staaten und Regionen gemeinsam und einzeln mit dem Thema Grenzen und Grenzmanagement konfrontiert sehen, leistet diese Institution einen wertvollen Beitrag im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation.

Das Jahr 2025 stand im Zeichen der Südtiroler Euregio-Präsidentschaft **„Grenzen überwinden“** und der Umsetzung des entsprechenden Arbeitsprogramms. Schwerpunktprojekte der Südtiroler Euregio-Präsidentschaft sind ua die Euregio-Jobbörse, ein Euregio-Ticket (Jahresabonnement Nahverkehr) und „So isst Euregio“, ein kulinarisches Projekt mit den KöchInnenverbänden der drei Landesteile.

2025 fand ein **Euregio-Museumsjahr** unter dem Motto „Weiter sehen“ statt, welches das 500-jährige Jubiläum der Bauernkriege zum Anlass nahm, um zentrale Fragen der Gesellschaft neu zu beleuchten. Zahlreiche Museen in Tirol, Südtirol und dem Trentino haben mit Ausstellungen und Projekten Brücken von der Vergangenheit in die Gegenwart geschlagen. Sie thematisierten historische Umbrüche, Formen des Widerstands und deren Wirkung bis heute, aber auch Herausforderungen wie soziale Ungleichheit, Klimakrise und kulturellen Wandel.²²¹

Außerdem wurde im Mai 2025 die Einführung des neuen **„Euregio-Tickets“** für den öffentlichen Personennahverkehr angekündigt. Das Jahresabonnement ermöglicht die Nutzung von Zügen, Bussen und Seilbahnen in Tirol, Südtirol und dem Trentino. Das Angebot basiert auf den bestehenden Abonnements „Klimaticket Tirol“ und „südtirol-mobil Fix365“, die künftig auch im gesamten ÖPNV-Netz des Trentino anerkannt werden. Das Euregio-Ticket soll zwölf Monate gültig sein und 750 Euro kosten. Die Einführung fand im Dezember 2025 statt. Mit dem grenzüberschreitenden Angebot soll die öffentliche Mobilität innerhalb der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino weiter gestärkt werden.²²²

221 Siehe dazu den Rückblick Euregio-Museumsjahr 2025, abrufbar unter <<https://www.europaregion.info/euregio/aktuelles/publikationen/rueckblick-euregio-museumsjahr-2025/>> (22.7.2026).

222 Siehe dazu <<https://www.europaregion.info/euregio/aktuelles/news/details/euregio-ein-jahr-grenzenlos-reisen-in-tirol-suedtirol-und-trentino/>> (22.7.2026).

Als erstes grenzübergreifendes Verbindungsbüro zur EU besteht außerdem seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 **die gemeinsame ständige Vertretung der Europaregionen Tirol-Südtirol-Trentino** in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. Da die Europaregion ein Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Norden und Süden Europas ist, stellt das Verbindungsbüro nicht nur für die vertretenen Regionen selbst, sondern für die EU insgesamt einen interessanten Ansprechpartner dar.

- 7.4.8. Die **Vorarlberger** Landesregierung hat im Berichtsjahr 2025 Regierungstreffen mit den Kantonen Graubünden und St. Gallen sowie mit dem Fürstentum Liechtenstein abgehalten. Auf der Tagesordnung standen insbesondere Themen des grenzüberschreitenden Verkehrs, der Bildungs Kooperation sowie der Energie- bzw Wasserwirtschaft.

Im Jahr 2025 wurde das **Hochwasserschutzprojekt Rhesi** weiterentwickelt. Am 01.7.2025 ist der 4. Staatsvertrag Österreich – Schweiz zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee in Kraft getreten. Auf dessen Grundlage wurde eine interimistische Geschäftsführung der Internationalen Rheinregulierung (IRR) eingesetzt. Die im Staatsvertrag vorgesehenen Organe des Bilateralen Ausschusses mit vier Mitgliedern und des Aufsichtsrats mit sechs Mitgliedern wurden eingerichtet. Die Mitglieder beider Organe werden je zur Hälfte von einem Vertragsstaat entsendet, davon wird je ein Mitglied beider Gremien vom Amt der Landesregierung gestellt.

Die 71. Kommissionstagung der **Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)** fand am 12. und 13.5.2025 in Heiden (Schweiz) statt. Dabei wurden NGOs Informationen u.a. zum limnologischen Zustand des Bodensees, zum Gewässerschutz im Einzugsgebiet und zu Spurenstoffen mitgeteilt, die Berichte der IBKG-Sachverständigen zu ua Schadensabwehr und Bodensee-Wasserinformationssystem zur Kenntnis genommen und die Ergebnisse des Spurenstoffberichts diskutiert.

Die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)** fand 2025 unter dem Vorsitz von Bayern in Lindau statt. Dort wurde über die Berufsfischerei am Bodensee-Obersee 2024 – im 1. Jahr der dreijährigen Felchenschonung – berichtet: mit 52 Hochsee- und 17 Alters- bzw. Haldenpatenten hatte diese insgesamt 121 Tonnen Fische angelandet (2023: 132,8 Tonnen), womit die Talsohle des Ertragsrückgangs erreicht sein dürfte. Der Ernährungszustand der Felchen und der erfolgreiche Laichfischfang 2024 sind eine wichtige Voraussetzung für die Erholung des Bestandes. Die vorläufigen Ergebnisse

der seeweiten Fischbestandsaufnahme im Herbst 2024 bestätigten den beobachteten Rückgang des Stichlingsbestandes. Die IBKF setzt das für die Felchen beschlossene Maßnahmenpaket weiter konsequent um. Im Rahmen der geänderte Besatzstrategie wurden die Felchen in den Brutanstalten erfolgreich aufgezogen, markiert und mit einer Größe von rund 3 cm in den See besetzt. Der von Baden-Württemberg eingebrachte INTERREG-Antrag für ein Projekt zum Fischartenschutz und Kormoranmanagement wird von der IBKF begrüßt und von allen Vertragsstaaten kofinanziert.

Die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB)** hat 2025 unter Schweizer Vorsitz zwei Sitzungen abgehalten. Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag wiederum beim Thema einer klimaneutralen Mobilität auf dem Bodensee; eine enge Abstimmung mit der IBK war gegeben. Die Schiffs-Statistik wurde 2025 nochmals leicht adaptiert.

Österreich hat mit den meisten Nachbarstaaten **völkerrechtliche Abkommen zum Informationsaustausch im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes** abgeschlossen. Im Rahmen dessen finden jährlich Treffen statt, bei denen ua Fragen der Sicherheit von Kernanlagen und der Endlagerung auf der Tagesordnung stehen. 2025 war Vorarlberg an den Treffen mit Deutschland und der Schweiz vertreten.

G. Judikatur

1. Verfassungsgerichtshof

1.1. Überblick

Dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) – wie auch dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH, siehe nachfolgend Punkt 2.) – kommt seit jeher die Aufgabe zu, als „einigende Klammer“²²³ zwischen Bund und Ländern zu fungieren und somit die bundesstaatliche Ordnung zu sichern.²²⁴ Die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellen somit **gemeinsame Organe von Bund und Ländern** dar.

Hinsichtlich der **föderalistisch relevanten Funktion des VfGH** sind vor allem seine Zuständigkeiten in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) sowie der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (Art 138a B-VG) von Interesse. Allerdings erließ der VfGH im Berichtszeitraum weder Erkenntnisse betreffend die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG noch welche nach Art 138a B-VG.²²⁵

Im Berichtsjahr 2025 selbst ergingen wiederum zahlreiche Erkenntnisse, die für die Länder von besonderem (föderalistischem) Interesse waren und nachfolgend näher dargestellt werden. Zwar lässt sich aus der Summe der Erkenntnisse nicht erkennen, dass der VfGH von seinen bislang entwickelten Judikaturlinien im Sinne länder- oder bundesstaatsfreundlicherer Auslegungen abgewichen wäre, interessante Schlüsse lassen sich dennoch aus den Ausführungen des VfGH zum Verhältnis zwischen Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetzen in Angelegenheiten des Art 12 B-VG²²⁶ sowie zur Formulierung der Fragestellung bei Volksbefragungen²²⁷ ziehen.

223 Jabloner, Wie soll die Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gestaltet werden?, in: FS René Laurer (2009) 61 (66).

224 Siehe den Bericht des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung über den Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes: „*Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sind gewissermaßen als Klammern gedacht, welche die dualistische Konstruktion von Bund und Ländern zu einer höheren Einheit zusammenfügen*“ (991 der Blg zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung; vgl mwN Schramek, Gerichtsbarkeit 21).

225 Ein Erkenntnis aufgrund eines Antrags gemäß Art 138 Abs 2 B-VG erging letztmals im Jahr 1999; vgl VfSlg 15.637/1999. Zu Art 138 Abs 1 Z 3 B-VG vgl VfGH vom 5.3.2012, Kl-3/12; zu Art 138a B-VG vgl VfSlg 19.868/2014.

226 Siehe dazu nachfolgend die Punkte C.1.2.1. und C.1.2.2.

227 Siehe dazu nachfolgend die Punkte C.1.3.1., C.1.3.2. und C.1.3.3.

1.2. Bundesstaat und Verwaltungsorganisation

1.2.1. Aufhebung einer Bestimmung im Wiener Mindestsicherungsgesetz (VfGH 11.3.2025, G 197/2024)

In der Entscheidung VfGH 11.3.2025, G 197/2024 hob der Gerichtshof § 5 Abs 2 **Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)**²²⁸ wegen **Verstoßes gegen die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG)**²²⁹ des Bundes auf.

Ausgangspunkt war das **kompetenzrechtliche System des Art 12 B-VG**, wonach der Bund Grundsatzgesetze erlässt, während die Länder diese durch Ausführungsgesetze konkretisieren. Der VfGH betont in stRsp, dass **Ausführungsgesetze den bundesgesetzlichen Grundsätzen nicht widersprechen, deren rechtliche Wirkung nicht verändern und sie auch nicht einschränken dürfen**; die Grundsätze sind für die Länder vollständig verbindlich. Vor diesem Hintergrund analysierte der VfGH § 4 Abs 1 SH-GG, der Sozialhilfe für dauerhaft niedergelassene Fremde nach mindestens fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt vorsah und dabei bewusst nicht an bestimmte Aufenthaltstitel anknüpfte, sondern eine sachliche Abgrenzung über Dauer und Qualität des Aufenthalts vornahm.

Zwar erkannte der VfGH an, dass § 4 Abs 3 SH-GG den Ländern einen **Ausgestaltungsspielraum** einräumt, insbesondere hinsichtlich der Konkretisierung der „dauerhaften Niederlassung“ und der Möglichkeit sachlicher Differenzierungen (etwa durch Bezugnahme auf Aufenthaltstitel). Dieser **Spielraum ist jedoch begrenzt**: Landesregelungen müssen sicherstellen, dass alle Personen, die die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (dauerhafte Niederlassung und fünfjähriger Aufenthalt), tatsächlich Zugang zur Sozialhilfe haben. Gerade hier setzt die Kritik des VfGH an. Die Wiener Regelung in § 5 Abs 2 WMG knüpfte die Bezugsberechtigung ausschließlich an eine taxative Liste bestimmter Aufenthaltstitel und schloss damit auch jene Drittstaatsangehörigen aus, die zwar nicht über diese Titel verfügen, aber dennoch im Sinne des Grundsatzgesetzes dauerhaft niedergelassen sind. Ein solcher pauschaler Ausschluss widerspricht der bundesrechtlichen Konzeption, weil er die Anspruchsvoraussetzungen verengt und damit die Wirkung des Grundsatzgesetzes unzulässig einschränkt.

Der VfGH machte deutlich, dass sich ein solcher Ausschluss auch nicht auf § 4 Abs 3 SH-GG stützen lässt. Diese Bestimmung erlaubt

228 LGBl 38/2010 idF LGBl 39/2021.

229 BGBl I 41/2019 idF BGBl I 25/2025.

zwar ergänzende Regelungen und auch Ausschlüsse, jedoch nur, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind und den Kreis der grundsätzlich Anspruchsberechtigten nicht unsachlich differenzieren. Die vom Land Wien vorgebrachten integrationspolitischen Ziele vermochten dies nicht zu rechtfertigen, da das Bundesrecht selbst bereits ein System von Integrationspflichten und Sanktionen vorsieht. Ein vollständiger Ausschluss bestimmter Gruppen geht daher über das zulässige Maß hinaus. Auch der Verweis auf den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ als Auffangtatbestand wurde vom VfGH verworfen, da dieser Titel zusätzliche Voraussetzungen (zum Beispiel Sprachkenntnisse) verlangt und daher nicht alle tatsächlich dauerhaft niedergelassenen Personen erfasst.

Die Entscheidung ist allgemein für das **Verhältnis zwischen Bundes-Grundsatzgesetzgebung und Landes-Ausführungsgesetzgebung** interessant. Sie präzisiert die **Grenzen des landesrechtlichen Gestaltungsspielraums** und betont, dass dieser nicht zu materiellen Verschiebungen der bundesgesetzlichen Grundentscheidungen führen darf. Länder können Differenzierungen vornehmen und Begriffe konkretisieren, dürfen aber den vom Bund definierten Anspruchskern weder verkleinern noch durch formale Kriterien (wie bestimmte Aufenthaltstitel) unterlaufen. Der VfGH betonte damit die **Bindungswirkung von Grundsatzgesetzen** und setzte **klare Maßstäbe für die verfassungsrechtliche Kontrolle von Ausführungsgesetzen**. Für künftige Gesetzgebung bedeutet dies, dass Länder ihre Regelungen sorgfältig an der Zielsetzung und Systematik des Bundesrechts ausrichten müssen; insbesondere sind scheinbar „technische“ Zugangsbeschränkungen unzulässig, wenn sie faktisch zu einem Ausschluss von durch das Grundgesetz geschützten Personengruppen führen.

1.2.2. Aufhebung einer Bestimmung im Niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (SH-AG) (VfGH 11.3.2025, G 63/2024)

In der Entscheidung VfGH 11.3.2025, G 63/2024, hob der Gerichtshof eine Bestimmung im **Niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)**²³⁰ wegen Verstoßes gegen die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) des Bundes auf.

Konkret betroffen war § 5 Abs 4 Z 6 NÖ SAG. Da die Begründung der Aufhebung analog zur Entscheidung VfGH 11.3.2025, G 197/2024 zum

230 LGBl 70/2019 idF LGBl 69/2022.

Wiener Mindestsicherungsgesetz erfolgte, kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden.²³¹

1.3. *Wahlrecht*

1.3.1. Stattgabe einer Anfechtung der Volksbefragung in Waidhofen an der Thaya im März 2024 bezüglich Windkraftanlagen (VfGH 24.6.2025, V 99/2024)

In seinem Erkenntnis vom 24.6.2025, V 99/2024 zur **Volksbefragung der Stadt Waidhofen an der Thaya vom 10.3.2024** erklärte der VfGH die entsprechende Verordnung des Gemeinderates vom 23.1.2024 über die Anordnung einer Volksbefragung betreffend die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet für gesetzwidrig. Er beanstandete insbesondere die **mangelnde Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung** und knüpfte damit an seine gefestigte Rsp zu direktdemokratischen Verfahren an.

Rechtsgrundlage für Volksbefragungen auf Gemeindeebene ist Art 117 Abs 8 B-VG, der der Landesgesetzgebung ermöglicht, Formen unmittelbarer Mitwirkung der Gemeindebürger im eigenen Wirkungsbereich vorzusehen. Auf dieser Grundlage sieht § 63 Abs 1 NÖ GO 1973²³² vor, dass der Gemeinderat Volksbefragungen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches anordnen kann, wobei individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten ausgeschlossen sind. § 63 Abs 2 NÖ GO 1973 verlangt zudem, dass die Fragestellung eindeutig formuliert und mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortbar ist.

Nach stRsp des VfGH folgt aus dem **Prinzip der „Reinheit“ der Wahl** ein **strenges Gebot der Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung** sowie ein **Verbot suggestiver Formulierungen**. Ziel ist es, Manipulationen zu verhindern und sicherzustellen, dass die Wahlberechtigten genau erkennen können, worüber sie entscheiden. Ebenso dient eine klare Fragestellung dazu, überprüfen zu können, ob überhaupt eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vorliegt. Dabei muss sich aus der Fragestellung selbst hinreichend deutlich ergeben, welcher konkrete Gegenstand der Volksbefragung ist; dies gilt auch dann, wenn sich die Befragung auf Maßnahmen zur Ermöglichung oder Verhinderung eines bestimmten Vorhabens bezieht.

231 Unter G.1.2.1.

232 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl 1000-0 idF LGBl 3/2025.

Ob eine Fragestellung diesen Anforderungen genügt, hängt wesentlich von ihrer **konkreten Formulierung und dem jeweiligen Vorhaben** ab. Während in manchen Fällen die bloße Bezeichnung eines Projekts ausreichend sein kann, ist bei Vorhaben, die typischerweise unterschiedliche Maßnahmen der Gemeinde erfordern, eine nähere Konkretisierung geboten. Gleichzeitig soll die Fragestellung nicht unnötig komplex oder unverständlich gestaltet sein.

Im vorliegenden Fall genügte die konkrete Fragestellung diesen Anforderungen nicht. Sie beschränkte sich im Wesentlichen auf die Bezugnahme auf „**erforderliche Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich**“ im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen und ließ **völlig offen, welche konkrete Angelegenheit** Gegenstand der Befragung sein sollte. Auch die Nennung eines konkreten Vorhabens (Errichtung mehrerer Windräder) vermochte diesen Mangel nicht zu beheben, da ein solches Vorhaben unterschiedliche Maßnahmen – etwa raumordnungsrechtliche Änderungen, Förderungen oder ein eigenes Tätigwerden der Gemeinde – erfordern kann. Daraus ließ sich insbesondere nicht ableiten, dass es ausschließlich um eine Umwidmung von Grundstücken gehen sollte.

Der VfGH stellte zudem klar, dass es für die Beurteilung nicht auf den tatsächlichen Informationsstand der Gemeindebürger oder auf eine allfällige öffentliche Diskussion im Vorfeld der Volksbefragung ankommt. Entscheidend ist allein, ob die **Fragestellung selbst klar und eindeutig** ist. Auch ergänzende Informationen, etwa in Gemeinde Medien, können eine mangelhaft formulierte Frage nicht ersetzen.

Insgesamt bestätigt die Entscheidung die strengen Anforderungen des VfGH an die Bestimmtheit von Fragestellungen bei Volksbefragungen. Wäre – wie vom Gemeinderat behauptet – tatsächlich nur ein Umwidmungsverfahren gemeint gewesen, hätte dies in der Fragestellung klar zum Ausdruck gebracht werden müssen, um Missverständnisse zu vermeiden und den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

1.3.2. Volksbefragung über Windkraftanlagen in Kärnten war gesetzwidrig (VfGH 9.12.2025, V 218/2025)

Ebenfalls mit der Formulierung der Fragestellung bei einer Volksbefragung betreffend Windkraftanlagen befasste sich der VfGH in seinem Erkenntnis vom 9.12.2025, V 218/2025. In dieser Entscheidung erklärte der VfGH die **Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15.10.2024 über die Durchführung einer Volksbefragung betreffend ein Verbot von Windkraftanlagen auf Bergen und Almen** für gesetzwidrig. Im Mittelpunkt der Entscheidung stand die Frage, ob die for-

multierte Abstimmungsfrage den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Klarheit, Eindeutigkeit und Neutralität entspricht.

Rechtsgrundlage für Volksbefragungen auf Landesebene in Kärnten ist Art 43 K-LVG iVm dem Kärntner Volksbefragungsgesetz (K-VbefrG)²³³. Danach kann die Landesregierung Volksbefragungen über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes anordnen. Voraussetzung ist, dass es sich um Gegenstände von besonderer Bedeutung handelt und keine rein individuellen behördlichen Entscheidungen betroffen sind. § 2 Abs 2 K-VbefrG verlangt zudem, dass die Fragestellung kurz, sachlich, eindeutig und ohne wertende Beifügungen formuliert sowie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortbar ist.

Der VfGH knüpfte an seine stRsp zu direktdemokratischen Verfahren an und leitete aus dem **Prinzip der „Freiheit“ bzw „Reinheit“ der Wahl** ein **strenges Gebot der Neutralität, Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung** ab. Ziel ist es, Manipulationen zu verhindern und sicherzustellen, dass in der Abstimmung der unverfälschte Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Insbesondere sind suggestive oder wertende Formulierungen unzulässig, weil sie geeignet sind, die Entscheidung der Wähler in eine bestimmte Richtung zu lenken.

Im vorliegenden Fall lautete die Fragestellung, ob „zum Schutz der Kärntner Natur (einschließlich des Landschaftsbildes)“ die Errichtung weiterer Windkraftanlagen gesetzlich verboten werden solle. Der VfGH beanstandete daran, dass mit der Hervorhebung des Natur- und Landschaftsschutzes ein einzelner Gesichtspunkt besonders betont wurde, obwohl die zur Abstimmung gestellte Maßnahme – ein generelles Verbot von Windkraftanlagen – auch andere wesentliche Interessen berührt, etwa energiepolitische oder wirtschaftliche Aspekte. Die **selektive Hervorhebung eines bestimmten Arguments** wurde als **wertende Beifügung** qualifiziert und damit als **unzulässig** erachtet.

Entscheidend war dabei nicht, ob das angesprochene Interesse sachlich berechtigt oder von besonderem Gewicht ist. Nach Auffassung des VfGH kommt es ausschließlich darauf an, dass die **Fragestellung selbst keinerlei Bewertung enthält**. Die Abwägung unterschiedlicher Interessen soll vielmehr im öffentlichen Diskurs im Vorfeld der Volksbefragung stattfinden und nicht bereits in die Formulierung der Frage einfließen.

233 Gesetz vom 19. Dezember 1974 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbefragungen (Kärntner Volksbefragungsgesetz – K-VbefrG), LGBl 30/1975 idF LGBl 82/2023.

Zugleich stellte der VfGH klar, dass die zusätzliche Begründung („zum Schutz der Natur und des Landschaftsbildes“) auch nicht erforderlich war, um den Gegenstand der Volksbefragung hinreichend zu bestimmen. Bereits die bloße Bezeichnung der Maßnahme – ein landesgesetzliches Verbot von Windkraftanlagen auf Bergen und Almen – hätte ausgereicht, um sowohl den Inhalt der Abstimmung als auch den Bezug zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes deutlich zu machen.

Nicht abschließend geklärt wird in dieser Entscheidung, ob eine den Sinn der zur Abstimmung stehenden Maßnahmen erläuternde Hervorhebung zwingend als wertend (und somit unzulässig) angesehen werden muss. Im vorliegenden Fall war dies nach Ansicht des VfGH offensichtlich der Fall – es bleibt offen, ob dies in anderen Fällen (bzw bei einer anders gewählten Formulierung der zusätzlichen Begründung) ebenfalls so zu beurteilen wäre.

1.3.3. Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Ausschreibung einer Volksbefragung zur Salzburger Lokalbahn (S-LINK) war gesetzwidrig (VfGH 9.12.2025, V 228/2025-10 und W III 2/2024-15)

In seinen beiden Entscheidungen vom 9.12.2025, V 228/2025-10 und W III 2/2024-15, gab der VfGH der **Anfechtung der Salzburger Volksbefragung vom 10.11.2024 über die Verlängerung der Lokalbahn bis Hallein (S-LINK)** wegen einer unklaren Fragestellung statt. Er erklärte die Anordnung dieser Volksbefragung durch die Salzburger Landesregierung für gesetzwidrig und hob das Verfahren zur Volksbefragung zur Gänze auf. Dies steht im Einklang mit früheren Entscheidungen des VfGH zu Volksabstimmungen; es stellt sich jedoch die Frage, ob der VfGH nicht allzu strenge Erfordernisse an die Bestimmtheit der Formulierung der Fragestellung stellt.

Die in Prüfung gezogene Volksbefragung wurde mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3.9.2024, Sbg LGBl 75/2024, ausgeschrieben. Der in § 2 der Verordnung festgelegte Wortlaut der Fragestellung lautete: „Soll das Land Salzburg darauf hinwirken, dass im Interesse der Verkehrsentlastung die Verlängerung der Lokalbahn bis Hallein (S-LINK) als Teil einer Mobilitätslösung, die auch eine Stiegl- und eine Messe-/Flughafenbahn vorsieht, umgesetzt wird?“ Die Volksbefragung fand am 10.11.2024 statt; sie ergab eine Mehrheit von 53,32 % gegen die Verlängerung der Lokalbahn.

Gegenstand einer Volksbefragung nach dem Salzburger Volksbefragungsgesetz²³⁴ können ausschließlich Angelegenheiten der Landesverwaltung sein. Volksbefragungen dienen dazu, die Auffassung der Stimmberechtigten zu einer oder mehreren bestimmten Fragen aus dem Bereich der Landesverwaltung mit den in diesem Gesetz bestimmten Wirkungen unmittelbar festzustellen (§ 2 Abs 2 Salzburger Volksbefragungsgesetz). Dieser Zweck erfordert es, so der VfGH, die den Wahlberechtigten **zur Entscheidung vorgelegte Frage klar und eindeutig** zu formulieren, um Missverständnisse soweit wie möglich auszuschließen. Das Salzburger Volksbefragungsgesetz ordnet an, dass die zur Abstimmung gestellte Frage eindeutig zu fassen und so zu stellen ist, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann (§ 7 Abs 4 Salzburger Volksbefragungsgesetz).

Die Frage, ob das Land Salzburg auf die Verlängerung der Lokalbahn hinwirken soll, lässt jedoch, so der VfGH, **nicht erkennen, welche bzw ob überhaupt bzw ausschließlich eine Angelegenheit der Landesverwaltung Gegenstand der Volksbefragung** ist. Dies muss sich jedoch – auch gemäß früherer Judikatur des VfGH – eindeutig aus der Fragestellung ergeben.²³⁵ Die gewählte Formulierung lässt es, wie auch die Salzburger Landesregierung einräumt, ihrem Wortlaut nach offen, ob damit ein Tätigwerden im Rahmen der Landesverwaltung und/oder der Landesgesetzgebung gemeint ist. Die in der Frage verwendete Formulierung „Hinwirken des Landes“ lässt auch offen, ob nur privatwirtschaftliches oder auch hoheitliches Handeln – etwa bestimmte raumordnungsrechtliche Maßnahmen oder eine beschleunigte Durchführung von Genehmigungsverfahren – gemeint ist. Damit bleibt auch offen, ob die Formulierung der Fragestellung „Angelegenheiten der individuellen Vollziehung“ umfasst, die jedoch nach § 2 Abs 3 Salzburger Volksbefragungsgesetz nicht zum Gegenstand einer Volksbefragung gemacht werden können. Die im November 2024 den Stimmberechtigten vorgelegte Frage verstieß somit gegen das Salzburger Volksbefragungsgesetz.

Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit früheren Entscheidungen des VfGH: Demnach sind die Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung bei Volksbefragungen essenziell.²³⁶ Generell wäre aber wohl zu hinterfragen, ob diese Judikaturlinie des VfGH nicht etwas zu

234 Gesetz vom 22. Mai 1985 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbefragungen auf Grund des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1945 (Salzburger Volksbefragungsgesetz), Sbg LGBl 62/1985 idF Sbg LGBl 52/2024.

235 VfGH 24.6.2025, V 99/2024.

236 VfSlg 20.591/2023, 19.772/2013, 19.648/2012, 15.816/2000.

streng sein könnte: Dem einzelnen stimmberechtigten Bürger wird es wohl egal sein, welcher Teil der Landesverwaltung zur Erreichung eines bestimmten Ziels tätig werden muss bzw ob dies im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen hat; in vielen Fällen wird er sich dieser Unterschiede wohl auch gar nicht bewusst sein. **Allzu strenge Anforderungen an die Bestimmtheit der Fragestellung** könnten zur Konsequenz haben, dass **künftige Formulierungen mit Informationen überladen und damit eher unverständlich** werden könnten – etwas, was ausdrücklich auch nicht im Sinne des VfGH ist, der sich in der Vergangenheit mehrfach für die Vermeidung zu komplexer und unverständlicher Fragestellungen ausgesprochen hat.²³⁷ Letztlich geht es den Stimmberechtigten bei Volksabstimmungen in aller Regel wohl **primär um die Sache an sich und weniger um die organisationsrechtlichen Hintergründe**; es wäre zu überlegen, ob dies nicht durch einen etwas weniger strengen Maßstab betreffend die Klarheit und Einfachheit der Formulierung der Fragestellung bei Volksabstimmungen berücksichtigt werden sollte.

1.4. Weitere Themen

- 1.4.1. Verfassungskonformität einer Bestimmung im Oö Grundverkehrsgesetz 1994, welche den Rechtserwerb zu Freizeitwohnsitzzwecken im Vorbehaltsgebiet generell untersagt, sofern nicht im Gesetz angeführte Ausnahmetatbestände vorliegen (VfGH 4.3.2025, G 164/2024)

In dem Erkenntnis VfGH 4.3.2025, G 164/2024, befasste sich der Gerichtshof mit der Verfassungsmäßigkeit von **§ 7 Oö Grundverkehrsgesetz 1994 (Oö GVG 1994)**²³⁸, welcher den **Rechtserwerb zu Freizeitwohnsitzzwecken im Vorbehaltsgebiet generell untersagt, sofern nicht im Gesetz angeführte Ausnahmetatbestände vorliegen** und stellte die Verfassungskonformität der in Prüfung gezogenen Bestimmung fest. Dem Erkenntnis sind interessante Aussagen zur **allgemeinen Zulässigkeit der Beschränkung von Freizeitwohnsitzen** aus grundrechtlicher Sicht zu entnehmen.

Ausgangspunkt des Prüfverfahrens war, dass der **in Wien wohnhafte Beschwerdeführer** und dessen Bruder von der gemeinsamen Tante jeweils zur Hälfte deren Anteile an **einer Liegenschaft in einem Vorbehaltsgebiet der Gemeinde Bad Ischl in Oberösterreich** geerbt hatten.

²³⁷ Vgl VfSlg 20.591/2023, 15.816/2000; VfGH 24.6.2025, V 99/2024; VfGH 13.9.2013, V 50/2013.

²³⁸ Landesgesetz vom 7. Juli 1994 über den Verkehr mit Grundstücken (Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 – Oö. GVG 1994), LGBl 88/1994 idF LGBl 59/2024.

Der Beschwerdeführer wollte nun mit einem Kaufvertrag die **Hälfte-anteile seines Bruders erwerben**. Zu diesem Zweck beantragte er die Erlassung eines Feststellungsbescheides für den Rechtserwerb an den betroffenen Anteilen aufgrund des Kaufvertrages. Im Antrag begehrte er die Feststellung, dass das Rechtsgeschäft einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung nicht bedürfe; in eventu möge die Behörde die grundverkehrsbehördliche Genehmigung erteilen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei diesem Rechtsgeschäft um die Zusammenziehung der Hälfteanteile (Erbantritt gemäß Einantwortungsbeschluss) handle.

Die zuständige Behörde stellte fest, dass eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich sei. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Im Anschluss versagte die Bezirksgrundverkehrskommission Gmunden die grundverkehrsbehördliche Genehmigung. Begründend wurde ausgeführt, dass die Ausnahmetatbestände iSd § 7 Abs 2 und 3 Oö GVG 1994 nicht vorlägen.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das LVwG Oberösterreich als unbegründet ab. Das LVwG führte aus, dass sich der Beschwerdeführer in dieser Wohnung in der Absicht niederlasse, sie **nicht zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs, sondern nur zeitweilig zu Erholungszwecken** zu verwenden und dass es sich damit um einen **Freizeitwohnsitz** handle. Der Rechtserwerb zu Freizeitwohnsitzzwecken an Baugrundstücken innerhalb eines Vorbehaltsgebiets ist aber gemäß § 7 Abs 1 Oö GVG 1994 unzulässig, soweit nicht eine der im Gesetz genannten Ausnahmen vorliegt. Derartige Ausnahmen bestehen gemäß § 7 Abs 2 Oö GVG 1994 für Rechtserwerbe an Grundstücken

- mit der Widmung Zweitwohnungsgebiet (Z 1),
- durch nahe Angehörige, wenn der Rechtsvorgänger zumindest die letzten zehn Jahre Eigentümer des Grundstücks oder Grundstücks-teiles war (Z 2), oder
- deren Gegenstand während der letzten fünf Jahre ausschließlich zu Freizeitwohnsitzzwecken genutzt wurde (Z 3).

Keine dieser Ausnahmen lag im vorliegenden Fall vor: Das Grundstück sei **nicht als Zweitwohnungsgebiet gewidmet**, der Verkäufer (der Bruder des Beschwerdeführers) sei in den letzten zehn Jahren **nicht Eigentümer der Wohnung** gewesen, und die Wohnung sei auch **nicht in den letzten fünf Jahren als Freizeitwohnsitz genutzt** worden.

Der Antrag des Beschwerdeführers sei daher zu Recht abgewiesen worden.

Gegen die Entscheidung des LVwG Oberösterreich erhob der Beschwerdeführer eine Erkenntnisbeschwerde gemäß Art 144 B-VG an den VfGH. Dieser prüfte die Verfassungsmäßigkeit des § 7 Oö GVG 1994 – konkret, ob diese Bestimmung das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzte – von Amts wegen. Der VfGH verwies auf die Ziele des Grundverkehrsrechts in § 1 Abs 1 Z 1 und Z 3 bis Z 6 Oö GVG 1994 und hielt dazu fest:

Sofern es zur Verwirklichung dieser Ziele notwendig ist, hat die Landesregierung gemäß § 6 Abs 1 Oö GVG 1994 durch Verordnung Gebiete, in denen die Anzahl der Freizeitwohnsitze im Verhältnis zur Anzahl der Hauptwohnsitze erheblich über den entsprechenden Zahlen in den angrenzenden oder vergleichbaren Gebieten liegt oder die Anzahl der Freizeitwohnsitze einer soziokulturellen, strukturpolitischen, wirtschaftspolitischen oder gesellschaftspolitischen Entwicklung dieses Gebietes (Ortsentwicklung) entgegensteht oder eine überdurchschnittliche Erhöhung der Preise für Baugrundstücke durch die Nachfrage an Freizeitwohnsitzen eingetreten ist bzw eine solche unmittelbar droht, zu Vorbehaltsgebieten zu erklären.

Nach § 7 Abs 1 Oö GVG 1994 sind Rechtserwerbe gemäß § 1 Abs 2 Z 1 Oö GVG 1994 zu Freizeitwohnsitzzwecken an Baugrundstücken innerhalb eines Vorbehaltsgebietes unzulässig, soweit keine Ausnahmetatbestände vorliegen. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass jene Rechtserwerbe reguliert werden sollen, die Freizeitwohnsitzzwecken dienen und nicht ausdrücklich in entsprechend gewidmeten Bereichen liegen.

Ein Rechtserwerb gemäß § 1 Abs 2 Z 1 bis 4 Oö GVG 1994 fällt aber **nicht unter den Anwendungsbereich des § 7 Abs 1 Oö GVG 1994**, wenn ein **Erwerber bereits Miteigentum** an einer dem Rechtserwerb unterliegenden Liegenschaft besitzt und diese schon als Freizeitwohnsitz iSd § 2 Abs 6 Oö GVG 1994 rechtmäßig nach dem Oö GVG 1994 nutzt und unabhängig vom Rechtserwerb nutzen darf. In derartigen Konstellationen wird das Ziel der Vermeidung der Nutzung einer Liegenschaft als Freizeitwohnsitz durch die Untersagung eines solchen Rechtserwerbes nicht erreicht. Aus dem Zweck und dem Regelungszusammenhang des Oö GVG 1994 – insbesondere der §§ 1, 6 und 7 Oö GVG 1994 – ergibt sich daher, dass die Übertragung eines ideellen Anteils in solchen Fällen nicht von § 7 Abs 1 Oö GVG 1994 umfasst ist. Vor diesem Hintergrund vermochte der VfGH eine Verletzung des

verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums und des Gleichheitsgrundsatzes nicht zu erkennen.

Für den Anlassfall (VfGH 4.3.2025, E 2269/2023) bedeutete dies, dass der Entscheidung des LVwG Oberösterreich zwar **keine rechtswidrige generelle Norm** zugrunde lag; dennoch **verletzte die Entscheidung den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums**, weil das LVwG davon ausging, dass es sich bei dem Kaufvertrag, der diesem Fall zugrunde lag, um einen Rechtserwerb iSd § 7 Oö GVG 1994 handle.

Insgesamt zeigt sich somit, dass der Landesgesetzgeber das **Ziel einer Vermeidung einer Nutzung von Liegenschaften als Freizeitwohnsitz** auch mit **potenziell eingriffsintensiven Maßnahmen** verfolgen kann, solange sich diese – insbesondere auch durch die gesetzliche Normierung von Ausnahmen in begründeten Fällen – als **verhältnismäßig** erweisen.

1.4.2. Auskunftsbegehren eines Journalisten: Verletzung im Recht auf angemessene Verfahrensdauer (VfGH 27.2.2025, E 942/2024)

Aus rechtsstaatlicher Sicht besonders relevant ist die Entscheidung VfGH 27.2.2025, E 942/2024: In diesem Erkenntnis stellte der VfGH eine **Verletzung des Rechts auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist gemäß Art 6 Abs 1 EMRK** im Zusammenhang mit einem **Auskunftsbegehren eines Journalisten an den Magistrat der Stadt Wien** fest. Der Gerichtshof bejahte dabei erstmals ausdrücklich die Anwendbarkeit des Art 6 EMRK auf ein solches Verfahren und erkannte zugleich eine überlange Verfahrensdauer von mehr als sieben Jahren als konventionswidrig.

Ausgangspunkt ist Art 6 Abs 1 EMRK, der einen Anspruch auf **Entscheidung über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ innerhalb angemessener Frist** gewährleistet. Nach der Rsp des EGMR kann auch ein **öffentlich-rechtlich begründeter Anspruch** – wie ein Auskunftsanspruch nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz – darunter fallen. Insbesondere hat der EGMR klargestellt, dass das Recht auf Zugang zu Informationen dann als „zivilrechtlicher Anspruch“ gilt, wenn die begehrten Informationen für journalistische Tätigkeiten relevant sind und im nationalen Recht ein entsprechender Anspruch besteht.

Der VfGH folgt dieser Linie und stellt fest, dass das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers, der als Journalist tätig ist, in den Schutzbereich des Art 6 Abs 1 EMRK fällt. Die begehrten Informationen standen im Zusammenhang mit Verwaltungsreformmaßnahmen und konnten Grundlage journalistischer Berichterstattung sein. Zudem war der An-

spruch auf Auskunft im Wiener Auskunftspflichtgesetz ausdrücklich vorgesehen, sodass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art 6 EMRK erfüllt waren.

Die **Angemessenheit der Verfahrensdauer** beurteilt sich nach stRsp anhand der **Umstände des Einzelfalls**, insbesondere der **Komplexität der Sache**, des **Verhaltens der Parteien und der Behörden** sowie der **Bedeutung der Angelegenheit für den Beschwerdeführer**. Gerade bei **Auskunftsbegehren von Journalisten** kommt der Sache **besonderes Gewicht** zu, da der **Zugang zu Informationen** eine **zentrale Voraussetzung** für die Ausübung der Rolle als „**public watchdog**“ darstellt und regelmäßig rasch zu erfolgen hat.

Im konkreten Fall wurde das Verfahren bereits im Oktober 2016 eingeleitet und war zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abgeschlossen. Die bisherige **Dauer von über sieben Jahren** wertete der VfGH als **unangemessen**. Zwar trug auch der Beschwerdeführer durch Rechtsmittel zur Verfahrensdauer bei, dies könne ihm jedoch nicht angelastet werden. Entscheidendes Gewicht kam vielmehr dem Verhalten der Behörden zu: Der Magistrat hatte wiederholt rechtswidrig gehandelt, was zu mehrfachen Aufhebungen durch das VwG Wien und den VwGH führte. Zudem war die maßgebliche Rechtslage bereits frühzeitig geklärt, sodass die verbleibende Komplexität die lange Dauer nicht rechtfertigen konnte.

Besonders hob der VfGH hervor, dass **Auskünfte gesetzlich „ohne unnötigen Aufschub“, spätestens binnen acht Wochen, zu erteilen** sind. Mehrjährige Verzögerungen laufen diesem Zweck diametral zuwider und entwerten den Auskunftsanspruch faktisch. In einer Gesamtschau gelangte der Gerichtshof daher zum Ergebnis, dass die Verfahrensdauer konventionswidrig war.

Trotz dieser Feststellung sah der VfGH von einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ab. Eine solche hätte das Verfahren weiter verzögert und die Rechtsverletzung sogar vertieft. Der Gerichtshof beschränkte sich daher auf die Feststellung der Verletzung des Rechts auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist.

Die Entscheidung verdeutlicht die zunehmende Bedeutung des Informationszugangs im Lichte der EMRK und bestätigt, dass **überlange Verfahren im Bereich journalistischer Auskunftsbegehren besonders streng zu beurteilen** sind.

2. *Verwaltungsgerichtshof*

2.1. Neben dem VfGH ist auch der VwGH von Beginn an als gemeinsames Organ von Bund und Ländern eingerichtet.²³⁹ Dem VwGH kommt damit ebenfalls die Rolle eines „**Garanten der bundesstaatlichen Ordnung**“ zu.²⁴⁰ Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend einzelne aus bundesstaatlicher Sicht relevante Erkenntnisse des VwGH aus dem Berichtsjahr 2025 dargestellt.

2.2. *Verwaltungsstraß- und Verwaltungsverfahrensrecht*

2.2.1. Unzulässige gekürzte Erkenntnisausfertigung verbraucht die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsgerichts (VwGH 20.1.2025, Ra 2022/20/0229)

Der Verwaltungsgerichtshof verdeutlichte in seiner Entscheidung vom 20. Jänner 2025, Ra 2022/20/0229, dass die **gekürzte Ausfertigung eines Erkenntnisses gemäß § 29 Abs 5 VwGVG unzulässig** ist, wenn rechtzeitig ein Antrag auf Ausfertigung eines Erkenntnisses gemäß § 29 Abs 4 VwGVG gestellt wurde. Die **rechtswidrige Erlassung eines Erkenntnisses in gekürzter Form** bewirkt allerdings die **Unwiederholbarkeit der Entscheidung**, weshalb in derselben Rechtssache **keine weitere Entscheidung mehr ergehen darf**. Wird dennoch eine weitere Entscheidung erlassen, die dieselbe Rechtssache betrifft, ist diese **mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet**, und zwar **auch dann, wenn die Spruchformulierung ident ist**.

Darüber hinaus führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass bei einem **wirksamen Vertretungsverhältnis sämtliche Verfahrensakte mit Wirkung für die Partei gegenüber dem Vertreter zu setzen und alle Schriftstücke bei sonstiger Unwirksamkeit dem Bevollmächtigten zuzustellen** sind. Die Regelung des **§ 19 Abs 3 letzter Satz AVG**, wonach die Anwendung von Zwangsmitteln nur zulässig ist, wenn diese im Bescheid angedroht wurden und der Bescheid **zu eigenen Händen** zugestellt wurde, ändere daran nichts. Diese Bestimmung normiere lediglich das **Verbot der Ersatzzustellung (§ 21 ZustG)**, **nicht jedoch eine Änderung des Kreises der Empfänger**, an die der Bescheid zuzustellen ist.

239 *Pernthaler/Kathrein*, Möglichkeiten der Verländerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Chance zur Dezentralisierung, in: Khol/Ofner/Stirnemann (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1986 (1987) 239 (241).

240 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21.

2.2.2. Umdeutung einer Zurückweisung in eine Sachentscheidung nur bei eindeutigem Behördenwillen zulässig (VwGH 29.1.2025, Ra 2023/07/0147)

In seinem Judikat vom 29. Jänner 2025, Ra 2023/07/0147, äußerte sich der Verwaltungsgerichtshof zur **Umdeutung eines zurückweisenden Bescheidspruchs in einen abweisenden Bescheidspruch**. Er hob hervor, dass eine derartige Umdeutung **nur dann zulässig** sei, wenn die Zurückweisung zweifelsfrei ein „**den wahren behördlichen Willen verfälschendes Vergreifen im Ausdruck**“ darstelle und der **gesamte Bescheidinhalt eindeutig erkennen lasse, dass die Behörde tatsächlich eine Sachentscheidung beabsichtigt hat**. Eine Umdeutung kommt daher nur in Betracht, wenn der **wahre Behördenwille zweifelsfrei feststeht** und die gewählte Formulierung des Spruchs erkennbar nicht diesem Willen entspricht.

2.2.3. Fehlende gesonderte Zustellverfügung macht einen Bescheid nicht unwirksam (VwGH 3.4.2025, Ra 2024/01/0201)

In seiner Entscheidung vom 3. April 2025, Ra 2024/01/0201, setzte sich der Verwaltungsgerichtshof mit den Voraussetzungen einer wirksamen Zustellung auseinander. Das BVwG hatte eine Beschwerde mangels Erlassung eines Bescheides als unzulässig zurückgewiesen, weil die Behörde den Bescheid **ohne Zustellverfügung** abgefertigt hatte. Der dagegen erhobenen Amtsrevision gab der VwGH Folge.

Der Verwaltungsgerichtshof betonte, dass die **Vorschriften über die Zustellung kein Selbstzweck** seien. Sie sollen vielmehr die größtmögliche Gewähr dafür bieten, dass das zuzustellende Schriftstück dem Empfänger tatsächlich zukommt. Die **Nichteinhaltung von Zustellvorschriften ist daher unschädlich**, wenn der Zweck der Zustellung trotz eines Zustellmangels erreicht wurde und das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Weiters stellte der VwGH klar, dass die **Rechtswirksamkeit einer Zustellung nicht von einer bestimmten Form der Zustellverfügung abhängt**. Aus **§ 5 ZustG** ergebe sich insbesondere nicht, dass ein ausdrücklich als „Zustellverfügung“ bezeichneter Teil des Dokuments oder ein gesondertes Dokument vorhanden sein müsse. Es genügt vielmehr, wenn **aus dem zuzustellenden Dokument oder aus sonstigen Unterlagen hervorgeht, wem die Behörde das Dokument zustellen wollte**. Dies kann sich auch **allein aus der Adressierung des Dokuments oder des Zustellnachweises** ergeben.

Im Anlassfall erfüllte der Bescheid die nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH erforderlichen Gültigkeitsvoraussetzungen, da

die Bescheidausfertigung den Mitbeteiligten **mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum** (zusätzlich auch mit seiner Staatsangehörigkeit) bezeichnete. Die **Identität des Bescheidadressaten stand daher eindeutig fest**, weshalb das **Fehlen einer gesonderten Zustellverfügung im Sinn des § 5 ZustG unerheblich** war.

- 2.2.4. Postlaufprivileg gilt auch für die Beschwerdefrist nach § 12a TLVwGG (VwGH 24.9.2025, Ra 2024/04/0322)

In seiner Entscheidung vom 24. September 2025, Ra 2024/04/0322, hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine **am letzten Tag der einjährigen Beschwerdefrist zur Post gegebene Datenschutzbeschwerde** trotz ihres **erst nach Fristablauf erfolgten Einlangens beim Landesverwaltungsgericht** rechtzeitig eingebracht wurde. Das LVwG Tirol hatte die Beschwerde als verspätet gemäß **§ 12a TLVwGG** zurückgewiesen, weil es von der **Nichtanwendbarkeit des Postlaufprivilegs** ausging.

Der VwGH gelangte hingegen unter Heranziehung des **Wortlauts, der Systematik und der historischen Entwicklung des § 12a TLVwGG** zum Ergebnis, dass es sich bei der dort vorgesehenen Frist um eine **verfahrensrechtliche Frist** handelt. Für diese Frist kommt daher das **Postlaufprivileg zur Anwendung**, sodass die Beschwerde **bereits mit der rechtzeitigen Aufgabe zur Post als fristgerecht eingebracht** gilt. Die vom LVwG Tirol vorgenommene Zurückweisung der Beschwerde als verspätet erwies sich daher als rechtswidrig.

- 2.2.5. Zulässigkeit einer Ermahnung nach § 45 VStG (VwGH 10.11.2025, Ra 2025/06/0206)

Der VwGH gab in der Entscheidung VwGH 10.11.2025, Ra 2025/06/0206, einer außerordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des LVwG Tirol Folge, womit von der bescheidmäßig verhängten **Geldstrafe wegen Übertretung des BStMG²⁴¹** abgesehen und eine Ermahnung erteilt wurde. Eine **Ermahnung** ist nach **§ 45 VStG** dann zulässig, **wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind**. Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt die **Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts im Fall der Mautprellerei nicht vor**. Bei dieser Verwaltungsübertretung kommt daher eine **Einstellung des Strafverfahrens oder eine Ermahnung nicht in Betracht**.

241 Bundesgesetz über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG), BGBl I 109/2002 idF BGBl I 83/2025.

2.2.6. Widerspruch zwischen Spruch und Begründung kann nicht berichtigt werden (VwGH 10.12.2025, Ra 2025/02/0195)

Dem Revisionswerber wurde per **Bescheid die Haltung zweier Hunde, A und B, untersagt**. Auf die dagegen erhobene Beschwerde hin gab das LVwG Tirol dieser insofern Folge, als **lediglich die Führung der Hündin B untersagt** wurde. In der **Begründung des Erkenntnisses** führte das LVwG jedoch mehrfach aus, dass **sowohl die Führung als auch die Haltung** der betreffenden Hündin untersagt werde. Auf die daraufhin erhobene außerordentliche Revision brachte die belangte Behörde vor, dass dem Erkenntnis zweifellos zu entnehmen sei, dass sowohl die Haltung als auch die Führung der Hündin B untersagt werde, sodass der Spruch des Erkenntnisses dahingehend zu berichtigen sei. Der VwGH hält dem entgegen, dass eine **Berichtigung nach § 38 VwGVG iVm § 24 und § 62 Abs 4 AVG nicht in Betracht** komme, da diese ua dann ausgeschlossen ist, wenn dadurch eine Rechtswidrigkeit, etwa ein **Widerspruch zwischen Spruch und Begründung**, beseitigt werden soll. Im konkreten Fall liegt jedoch ein solcher unlösbarer Widerspruch zwischen dem Spruch, wonach nur die Führung der Hündin B untersagt wurde, und der Begründung, wonach die Haltung und Führung der Hündin untersagt werde, vor. Eine Berichtigung kommt daher nicht in Betracht.

2.3. *Tirol: Vergaberechtlicher Rechtsschutz darf nicht durch die bekämpften Ausschreibungsbedingungen ausgeschlossen werden (VwGH 29.1.2025, Ra 2021/04/0195)*

Der VwGH setzte sich in seiner Entscheidung vom 29. Jänner 2025, Ra 2021/04/0195, mit den Voraussetzungen der **Antragslegitimation im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren** auseinander. Die revisionswerbende Partei hatte beim LVwG Tirol die Nachprüfung der vom Auftraggeber vorgenommenen Aufforderung zur Teilnahme an einem wettbewerblichen Dialog beantragt. Das LVwG Tirol wies den Nachprüfungsantrag als unzulässig zurück, weil die revisionswerbende Partei die in der Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen festgelegten **Eignungskriterien** nicht erfülle und daher ohnehin vom Auftraggeber auszuschneiden gewesen wäre. Aufgrund dieses Ausscheidungsgrundes könne sie keinen Zuschlag erhalten, weshalb ihr auch kein Schaden entstehen könne.

Der VwGH erteilte dieser Begründung eine Absage. Er stellte klar, dass ein **Nachprüfungsantrag, der auf die Nichtigterklärung einzelner als rechtswidrig angesehener Bestimmungen der Ausschreibung oder der Aufforderung zur Teilnahme gerichtet ist**, nicht mit der Be-

gründung zurückgewiesen werden darf, das antragstellende Unternehmen erfülle gerade jene Vorgaben nicht, deren Rechtmäßigkeit es bekämpft. Der Umstand, dass ein Unternehmen nach den angefochtenen Bestimmungen auszuscheiden wäre, führt in einem solchen Fall **nicht zum Fehlen der Antragslegitimation**. Andernfalls wäre dem Unternehmen der **Zugang zur Nachprüfung der Ausschreibung gerade in jenen Fällen verwehrt, in denen es die Rechtswidrigkeit dieser Bestimmungen geltend macht**. Der Beschluss des LVwG Tirol erwies sich daher als rechtswidrig und war insoweit aufzuheben.

2.4. *Steiermark: Nachsicht von Gemeindeabgaben fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands (VwGH 28.5.2025, Ra 2024/13/0100)*

Der VwGH befasste sich in seiner Entscheidung vom 28. Mai 2025, Ra 2024/13/0100, mit der **Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bürgermeister und Gemeindevorstand nach der Stmk GemO**. Er stellte klar, dass nach dem Wortlaut des **§ 44 Abs 1 lit d und § 45 Abs 2 lit i Stmk GemO ausschließlich der Gemeindevorstand für die Entscheidung über Nachsichten von Gemeindeabgaben zuständig ist**, während dem Bürgermeister lediglich die Entscheidung über **Zahlungserleichterungen in bestimmten Fällen** zukommt.

Der VwGH stützte dieses Ergebnis auch auf die **historische Entwicklung der Bestimmung**. Bereits nach der Stammfassung der Stmk GemO, LGBl 115/1967, war der Gemeindevorstand gemäß § 44 Abs 1 lit c für die **Nachsicht von Gemeindeabgaben** sowie für die Gewährung von **Zahlungserleichterungen** zuständig. Dem Bürgermeister oblag nach § 45 Abs 2 lit g lediglich die **Stundung von Abgaben bis zu vier Wochen**. Eine Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Gewährung von Nachsichten bestand daher **bereits nach der Stammfassung nicht**.

Auch die späteren Novellen änderten daran nichts. Mit LGBl 1/1999 wurde die Zuständigkeit des Gemeindevorstands für die **Nachsicht von Gemeindeabgaben unabhängig von deren Höhe** festgelegt, ohne die Kompetenzen des Bürgermeisters zu erweitern. Erst durch LGBl 29/2010 wurde dessen Zuständigkeit insofern ausgedehnt, als er nunmehr nicht nur für Stundungen, sondern allgemein für **Zahlungserleichterungen fälliger Abgabenschuldigkeiten bis zu vier Wochen** zuständig wurde. Damit erfolgte lediglich eine Erweiterung auf weitere Formen von Zahlungserleichterungen, etwa **Ratenzahlungen**, während die zeitliche Beschränkung bestehen blieb.

Aus dieser gesetzlichen Entwicklung leitete der VwGH ab, dass **der Bürgermeister zu keinem Zeitpunkt für die Gewährung einer Nachsicht zuständig war**. Diese Kompetenz kam **stets ausschließlich dem Gemeindevorstand** zu. Die in der Stmk GemO vorgesehene zeitliche Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten von Bürgermeister und Gemeindevorstand bezieht sich daher **ausschließlich auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen und nicht auf die Gewährung von Nachsichten**.

- 2.5. *Tirol: Böschungsfuß für die Baumassenberechnung nach dem TROG 2016 am tiefsten Punkt der Böschung anzusetzen (VwGH 26.8.2025, Ro 2022/06/0002)*

Der VwGH setzte sich in seiner Entscheidung vom 26. August 2025, Ro 2022/06/0002, mit der Berechnung der Baumasse nach **§ 61 Abs 3 TROG 2016** auseinander. Das Bauansuchen der revisionswerbenden Partei war abgewiesen worden, weil nach Ansicht der Behörde die im Bebauungsplan festgelegte **oberirdische Höchstbaumassendichte** überschritten wurde. Strittig war, ob im konkreten Fall auch der **dritte Satz des § 61 Abs 3 TROG 2016** anzuwenden ist, der für Fälle einer Veränderung des Geländeniveaus mit einer Steigung von mehr als 33° besondere Vorgaben enthält, sowie die Frage, **wo der Böschungsfuß anzusetzen ist**.

Der VwGH gab der ordentlichen Revision statt und stellte klar, dass die Anwendung des dritten Satzes des § 61 Abs 3 TROG 2016 **zwei Voraussetzungen** erfordert: Zum einen muss **eine Veränderung des Geländeniveaus** vorliegen, zum anderen muss das veränderte Geländeniveau **ausgehend vom Böschungsfuß eine Steigung von mehr als 33° aufweisen**. Mit dieser Regelung wollte der Landesgesetzgeber **Umgehungshandlungen bei Bauvorhaben in Hanglagen verhindern**, indem auch jener Bereich in die Baumassenberechnung einzubeziehen ist, der einen Böschungswinkel von 33° überschreitet, **selbst wenn dieser Bereich nicht oberhalb der Erdoberfläche zu liegen kommt**.

Zur Bestimmung des Böschungsfußes führte der VwGH aus, dass darunter **jener unterste Punkt einer Böschung zu verstehen ist, an dem die geneigte Fläche in eine annähernd horizontale Ebene übergeht**. Für die Berechnung des maßgeblichen Böschungswinkels ist daher vom **tiefsten Punkt der Böschung** auszugehen. Entscheidend ist nach Auffassung des VwGH nicht eine bloß **fiktive Hangneigung**, sondern die Frage, **wie sich die Böschung und damit der Böschungswinkel nach Durchführung des Bauvorhabens tatsächlich darstellen**. Damit präziserte der VwGH die Anwendungsvoraussetzungen des § 61 Abs 3

TROG 2016 und die Vorgaben für die Baumassenberechnung bei Geländeveränderungen in Hanglagen.

2.6. *Salzburg: Eigennutzung eines Tourismusapartments schließt touristische Beherbergung aus (VwGH 3.9.2025, Ra 2025/06/0152)*

Der VwGH befasste sich in seiner Entscheidung vom 3. September 2025, Ra 2025/06/0152, mit der Frage, ob die **Eigennutzung eines ausschließlich zur touristischen Vermietung bestimmten Apartments** als touristische Beherbergung im Sinn des **Sbg ROG 2009** angesehen werden kann. Dem Beschwerdeführer war wegen eines Verstoßes gegen das Sbg ROG 2009 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe auferlegt worden, weil er ein ihm gehörendes Apartment gemeinsam mit Familienangehörigen etwa eine Woche lang selbst bewohnt hatte. Die Behörde qualifizierte dies als **Nutzung als Zweitwohnsitz**, obwohl sich das Apartment in einer Zweitwohnungs-Beschränkungsgemeinde befindet und nicht in einem ausgewiesenen Zweitwohnungsgebiet liegt.

Der VwGH verwies darauf, dass nach **§ 5 Z 16 Sbg ROG 2009** auch Apartments in Beherbergungsbetrieben unter den Wohnungsbegriff fallen und eine Zweitwohnung gemäß **§ 5 Z 17 lit bb Sbg ROG 2009** insbesondere dann vorliegt, wenn die Wohnung **nicht für die touristische Beherbergung von Gästen verwendet wird**. Zentrale Frage war daher, ob die vorliegende Nutzung unter den Begriff der touristischen Beherbergung gemäß **§ 5 Z 15 Sbg ROG 2009** fällt. Nach dieser Bestimmung schließen **Eigennutzungen oder Verfügungsrechte über Wohnungen, Wohneinheiten oder Wohnräume, die über den typischen Beherbergungsvertrag hinausgehen**, die Annahme einer touristischen Beherbergung aus.

Der VwGH stellte klar, dass **Eigennutzungen jedenfalls eine touristische Beherbergung ausschließen**. Die Wendung „**die über den typischen Beherbergungsvertrag hinausgehen**“ bezieht sich dabei ausschließlich auf den Tatbestand der **Verfügungsrechte**, nicht jedoch auf Eigennutzungen. **Bereits die Eigennutzung als solche steht daher der Annahme einer touristischen Beherbergung entgegen**, und zwar **unabhängig von Art, Dauer oder Intensität der Nutzung**. Mit dieser Entscheidung bestätigte der VwGH zugleich die Rechtslage nach dem **TROG 2022**, wonach Eigennutzungen nicht als touristische Beherbergung qualifiziert werden können.

- 2.7. *Steiermark: Zustimmung betroffener Grundeigentümer keine Voraussetzung für starkstromrechtliche Bewilligungen (VwGH 19.9.2025, Ra 2025/04/0199)*

Der VwGH befasste sich in seiner Entscheidung vom 19.9.2025, Ra 2025/04/0199, mit der Auslegung des **§ 7 Abs 1 StSTWG**. Nach dieser Bestimmung setzt die Erteilung einer **starkstromrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für elektrische Leitungsanlagen**, zu denen gemäß **§ 2 Abs 1 StSTWG auch Umspannanlagen zählen**, voraus, dass die Anlage **dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teils derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht**.

Der VwGH stellte klar, dass sich aus § 7 Abs 1 StSTWG **keine Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung unmittelbar betroffener Grundeigentümer** ergibt. Maßgeblich für die Bewilligungserteilung ist ausschließlich die im Gesetz vorgesehene Prüfung, ob das Vorhaben **mit dem öffentlichen Interesse an der elektrischen Energieversorgung vereinbar ist**. Die **Zustimmung eines vom beantragten Projekt betroffenen Grundeigentümers stellt daher keine Voraussetzung für die Erteilung einer starkstromrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung nach § 7 Abs 1 StSTWG dar**.

- 2.8. *Steiermark: Begriff des Neubaus im Kanalabgabengesetz richtet sich nach dem Stmk BauG (VwGH 30.9.2025, Ra 2024/13/0098)*

Mit Erkenntnis vom 30.9.2025, Ra 2024/13/0098, präzierte der VwGH die Bedeutung des Verweises auf das **Stmk BauG im Kanalabgabengesetz 1955**. Der Wortlaut des **§ 4 Abs 6 Kanalabgabengesetz 1955** verweist zwar unmittelbar auf die Auslegung der dort enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen. Nach Auffassung des VwGH sind diese baurechtlichen Vorgaben jedoch **gleichermaßen für die Auslegung des § 2 Kanalabgabengesetz 1955 heranzuziehen**.

Der VwGH begründete dies damit, dass dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden könne, **identischen Begriffen innerhalb desselben Gesetzes unterschiedliche Bedeutungen beizumessen**, je nachdem, ob sie im Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage oder mit dem Gegenstand der Abgabe verwendet werden. Unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung zum Zusammenhang der §§ 2 und 4 Kanalabgabengesetz 1955 mit den Begriffsbestimmungen des Stmk BauG stellte der VwGH daher klar, dass die im Stmk BauG vorgesehenen Definitionen für beide Bestimmungen maßgeblich sind.

Daraus folgt, dass unter „**Neubauten**“ im Sinn des **§ 2 Abs 3 Kanalabgabengesetz 1955 jene Bauwerke zu verstehen sind, die als Neu-**

bauten gemäß § 4 Z 48 Stmk BauG zu qualifizieren sind. Damit stellte der VwGH klar, dass die baurechtlichen Begriffsbestimmungen des Stmk BauG für die Auslegung zentraler Tatbestandsmerkmale des Kanalabgabengesetzes heranzuziehen sind.

2.9. *Tirol: Dienstbarkeit des Fahrens und Gehens schließt Stellung als Straßenverwalter nicht aus (VwGH 9.10.2025, Ra 2024/06/0203)*

Der Entscheidung des VwGH vom 9.10.2025, Ra 2024/06/0203, lag die Frage zugrunde, ob die Revisionswerberin als **Straßenverwalterin im Sinn des § 35 Abs 1 Tiroler Straßengesetz** anzusehen ist und ihr damit **Parteistellung im Bauverfahren gemäß § 33 Abs 1 TBO 2022** zukommt. Strittig war insbesondere, ob eine auf der betroffenen Straße bestehende Dienstbarkeit des Fahrens und Gehens der Stellung als Straßenverwalterin entgegensteht.

Der VwGH führte aus, dass nach **§ 35 Abs 1 Tiroler Straßengesetz Straßenverwalter einer öffentlichen Privatstraße der über die Straße Verfügungsberechtigte ist.** Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist darunter jene Person zu verstehen, die **die zivilrechtliche Verfügungsgewalt über die Straße innehat.** Eine **Dienstbarkeit des Fahrens und Gehens schließt die Verfügungsgewalt über die Straße nicht aus** und steht daher der Qualifikation als Straßenverwalter nicht entgegen.

Der VwGH hielt fest, dass die Revisionswerberin **im Fall des Vorliegens einer öffentlichen Privatstraße als Straßenverwalterin gemäß § 35 Abs 1 Tiroler Straßengesetz anzusehen wäre,** womit ihr auch **Parteistellung im Bauverfahren nach § 33 Abs 1 TBO 2022** zukäme. Da das LVwG Tirol jedoch keine Feststellungen dazu getroffen hatte, ob überhaupt eine öffentliche Privatstraße vorliegt, fehlte es an einer ausreichenden Grundlage für die rechtliche Beurteilung. Das Erkenntnis des LVwG Tirol war daher aufzuheben.

2.10. *Steiermark: Hilfen für junge Erwachsene nach dem StKJHG stehen im Ermessen der Behörde (VwGH 22.10.2025, Ra 2024/11/0149)*

In seinem Erkenntnis vom 22.10.2025, Ra 2024/11/0149, konkretisierte der VwGH die Voraussetzungen für die **Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene gemäß § 31 StKJHG.** Er stellte klar, dass die Gewährung solcher Hilfen **eine Ermessensentscheidung der Behörde** darstellt. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut, wonach Hilfen gewährt werden „können“, und wird durch die Gesetzesmaterialien bestätigt, die einen **Rechtsanspruch ausdrücklich verneinen.**

Der VwGH betonte allerdings, dass sich dieses Ermessen nur auf die Frage bezieht, **ob jungen Erwachsenen im Sinn des § 3 Z 2 StKJHG überhaupt Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 3. Teil des StKJHG gewährt werden.** Die Ermessensausübung hat sich dabei am Zweck des § 31 StKJHG zu orientieren. Maßgeblich ist insbesondere, ob die beantragten Hilfen **zur Erreichung der im Hilfeplan festgelegten Ziele dringend erforderlich sind**, um den in dieser Lebensphase stattfindenden **Verselbstständigungsprozess zu unterstützen** und die durch frühere Erziehungshilfen während der Adoleszenz erreichten Erfolge nachhaltig abzusichern.

Weiters stellte der VwGH klar, dass derartige Hilfen **nur solange gewährt werden dürfen, als dies aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist.** Unabhängig davon endet die Möglichkeit der Leistungsgewährung gemäß **§ 31 Abs 2 StKJHG jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.**

- 2.11. *Tiroler Tourismusgesetz 2006: Sitz des Abnehmers allein nicht maßgeblich für den Bestimmungsort einer Lieferung (VwGH 23.10.2025, Ro 2025/13/0004)*

Dem Erkenntnis des VwGH vom 23.10.2025, Ro 2025/13/0004, lag die Frage zugrunde, ob bestimmte Umsätze eines KFZ-Händlers bei der Bemessung des **Pflichtbeitrags nach dem TTG 2006** zu berücksichtigen sind. Der KFZ-Händler erhob gegen die Vorschreibung des Pflichtbeitrags Beschwerde und wandte sich gegen die seiner Ansicht nach zu hohe Bemessungsgrundlage. Das LVwG Tirol gab der Beschwerde statt und verminderte die Bemessungsgrundlage.

Zur Begründung führte das **LVwG Tirol** aus, dass das TTG 2006 zwar an die steuerbaren Umsätze im Sinn des **§ 1 Abs 1 Z 1 UStG 1994** anknüpfe, jedoch **Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Tirols** von der Beitragspflicht ausnehme. Da der KFZ-Händler neben Direktverkäufen an Endkunden auch Fahrzeuge an Leasing- und Kreditgesellschaften mit Sitz außerhalb Tirols veräußert habe, seien diese Umsätze nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des VfGH nahm das **LVwG Tirol** an, dass sich der Bestimmungsort der Lieferung in diesen Fällen außerhalb Tirols befinde.

Der VwGH folgte dieser Rechtsansicht nicht und gab der Amtsrückweisung statt. Er stellte klar, dass der Rechtsprechung des VfGH **nicht entnommen werden kann, dass sich der Bestimmungsort einer Ware ausschließlich nach dem Wohn- oder Unternehmenssitz des Abneh-**

mers richtet. Der VwGH verwies insbesondere darauf, dass nach der Rechtsprechung des VfGH zum Salzburger Tourismusgesetz 2003 Unternehmer auch dann Tourismusbeiträge für im Bundesland getätigte Lieferungen zu entrichten haben, wenn die erworbenen Waren später **ganz oder teilweise außerhalb des Bundeslandes verwendet oder verbraucht werden.**

Da das LVwG Tirol die Frage, ob Lieferungen an einen Ort außerhalb Tirols vorliegen, **ausschließlich anhand des Sitzes des jeweiligen Abnehmers beurteilt** hatte, erwies sich dessen rechtliche Beurteilung als unzutreffend. Das Erkenntnis des LVwG Tirol war daher wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

2.12. *Tiroler Tourismusgesetz 2006: Umsatzsteueroption bei Grundstückslieferungen beeinflusst die Beitragsbemessungsgrundlage nicht (VwGH 27.11.2025, Ra 2024/13/0031)*

In seinem Erkenntnis vom 27.11.2025, Ra 2024/13/0031, setzte sich der VwGH mit der Frage auseinander, ob **Grundstücksumsätze, für die die umsatzsteuerliche Option zur Steuerpflicht ausgeübt wurde, in die Bemessungsgrundlage des Pflichtbeitrags nach dem TTG 2006 einzubeziehen sind.** Dem Revisionswerber war ein Pflichtbeitrag nach dem TTG 2006 vorgeschrieben worden. Er begehrte mit seiner Beschwerde die Ausscheidung eines bestimmten Umsatzes aus der Bemessungsgrundlage. Das **LVwG Tirol** wies die Beschwerde jedoch als unbegründet ab.

Das **LVwG Tirol** begründete seine Entscheidung damit, dass das TTG 2006 bestimmte Umsätze von der Beitragspflicht ausnimmt, darunter Umsätze nach **§ 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG 1994.** Nach dieser Bestimmung sind **Lieferungen von Grundstücken grundsätzlich steuerfrei**, wobei dem Unternehmer das Recht zukommt, die Umsätze freiwillig als steuerpflichtig zu behandeln. Da diese Option im konkreten Fall ausgeübt worden war, ging das LVwG Tirol davon aus, dass die betreffenden Umsätze in die Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag einzubeziehen seien.

Der VwGH teilte diese Auffassung nicht und gab der außerordentlichen Revision Folge. Er stellte klar, dass die maßgebliche Bestimmung des TTG 2006 dafür spricht, dass **die Ausübung eines umsatzsteuerrechtlichen Wahlrechts nicht zu einer unterschiedlichen beitragsrechtlichen Behandlung nach dem Tourismusgesetz führen soll.** Zudem sei nicht erkennbar, dass die Entscheidung, einen Grundstücksumsatz

der Umsatzsteuer zu unterwerfen, typischerweise mit einem **höheren Nutzen aus dem Tourismus** verbunden wäre.

Nach Auffassung des VwGH ist daher davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber **Grundstücksumsätze im Sinn des § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG 1994 generell von der Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag nach dem TTG 2006 ausnehmen wollte**, und zwar **unabhängig davon, ob der Unternehmer von der umsatzsteuerlichen Option zur Steuerpflicht Gebrauch macht oder nicht**.

3. *Oberster Gerichtshof*

3.1. *Zur Haftung eines Tourismusverbandes für eine Falschauskunft im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (OGH 25.3.2025, 1 Ob 176/24z)*

Der OGH hatte sich in seiner Entscheidung vom 25.3.2025, 1 Ob 176/24z, mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein Tourismusverband für eine **unrichtige Auskunft seiner Mitarbeiter über die örtliche Corona-Lage** haftet. Der in Deutschland wohnhafte Kläger hatte einen Skiurlaub in Tirol gebucht und sich am 6.3.2020 telefonisch bei einem Mitarbeiter des beklagten Tourismusverbandes über die COVID-19-Situation vor Ort erkundigt. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass **alles in Ordnung sei, keine positiven Fälle bekannt seien, keine Einschränkungen bestünden und keine Infektionsgefahr vorliege**. Aufgrund dieser Auskunft trat der Kläger seinen Urlaub wie geplant an, erkrankte jedoch kurz nach seiner Rückkehr an COVID-19 und begehrte Schadenersatz für die Folgen der Infektion. Er brachte vor, dass er **bei zutreffender Aufklärung über die tatsächliche Lage nicht angereist wäre**.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der OGH hob die Entscheidungen jedoch auf und verwies die Rechtssache zur Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück. Er stellte zunächst klar, dass ein **Tourismusverband keine selbstlose Einrichtung** ist, sondern in erheblichem Maß den wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder sowie den Interessen der Gäste dient. Die **Information und Beratung potenzieller Touristen über die Verhältnisse am Urlaubsort** gehört zu seinem gesetzlichen Aufgabenbereich. Erteilt ein Mitarbeiter des Tourismusverbandes in diesem Zusammenhang Auskünfte, können daraus daher **schutzwürdige Vertrauenstatbestände** entstehen.

Der OGH führte aus, dass die dem Kläger erteilte Auskunft **deutlich über den Inhalt der damals veröffentlichten Pressemitteilung des Landes Tirol hinausging**. Während die Medienmitteilung die Situation vor-

sichtig und zurückhaltend beschrieb, vermittelte der Mitarbeiter des Tourismusverbandes den Eindruck, dass **keinerlei Gefahr bestehe und eine unbesorgte Anreise möglich sei**. Diese Darstellung erweckte den **unzutreffenden Eindruck einer völligen Gefährlosigkeit des Urlaubsortes** und ließ die angesichts der damals bestehenden Unsicherheiten in der Anfangsphase der Pandemie gebotene Vorsicht vermissen.

Nach Ansicht des OGH ergibt sich das **Verschulden des Mitarbeiters bereits daraus, dass die beschwichtigende Auskunft weder durch den Inhalt der Pressemitteilung noch durch die interne Weisung gedeckt war**, wonach gegenüber Gästen lediglich die Informationen des Landes Tirol weitergegeben werden sollten. Der beklagte Tourismusverband haftet daher grundsätzlich für eine derartige Falschauskunft. Eine abschließende Beurteilung des Schadenersatzanspruchs war jedoch noch nicht möglich, weil Feststellungen dazu fehlten, **ob der Kläger bei korrekter Information über die mit der Pandemie verbundenen Unsicherheiten und Risiken tatsächlich von der Reise Abstand genommen hätte**. Aus diesem Grund verwies der OGH die Rechtssache zur ergänzenden Tatsachenfeststellung an das Erstgericht zurück.

3.2. *„Schilderwald“ bei Baustelle: Ungültiges Fahrverbot beseitigt den Vorrang auf der bevorragten Straße nicht (OGH 29.4.2025, 2 Ob 47/25p)*

Mit seiner Entscheidung vom 29.4.2025, 2 Ob 47/25p, präzierte der OGH seine Rechtsprechung zur **verkehrsrechtlichen Bedeutung von Verkehrszeichen, die ohne ausreichende Deckung durch eine Verordnung aufgestellt wurden**. Dem Verfahren lag ein Verkehrsunfall im Bereich einer Großbaustelle auf einer durch ein Ortsgebiet führenden Bundesstraße zugrunde. Nach einer Verordnung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft sollte das Befahren der Bundesstraße lediglich **mit der Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“** verboten sein. Tatsächlich wurden jedoch vor Ort Verkehrszeichen gemäß **§ 52 lit a Z 1 StVO (Fahrverbot in beiden Richtungen)** ohne die in der Verordnung vorgesehene Zusatztafel gemäß **§ 54 StVO** angebracht. Gleichzeitig befanden sich im Baustellenbereich und entlang der Umleitungsstrecke Hinweistafeln mit dem Inhalt, dass eine Zufahrt zu Geschäften bzw bis zur Baustelle möglich sei.

Der Kläger befuhr die Bundesstraße im Baustellenbereich. Der Erstbeklagte näherte sich einer Kreuzung von einer durch das Verkehrszeichen **„Vorrang geben“ gemäß § 52 lit c Z 23 StVO** abgewerteten Straße und wollte die Bundesstraße überqueren. Da er aufgrund der Baustellensituation nicht mit Verkehr auf der Bundesstraße rechne-

te, fuhr er in die Kreuzung ein, worauf es zur Kollision kam. Das Berufungsgericht ging von einer **Vorrangverletzung des Erstbeklagten und dessen Alleinverschulden** aus.

Der OGH bestätigte diese Beurteilung und wies die Revision der Beklagten ab. Er hielt zunächst fest, dass die Kundmachung des Fahrverbots **nicht von der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft gedeckt war**, weil diese lediglich ein beschränktes Fahrverbot mit der Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ vorsah. Ein Verkehrsteilnehmer durfte diese Anordnung daher dahin verstehen, dass er **bis zum Bereich der Baustelle zufahren und von dort wieder zurückfahren darf**.

Darüber hinaus stellte der OGH klar, dass sich Verkehrsteilnehmer zwar grundsätzlich auf die Geltung ordnungsgemäß aufgestellter Verkehrszeichen verlassen dürfen. Ob ein **ohne Verordnungsgrundlage kundgemachtes und daher an sich ungültiges Verkehrszeichen** dennoch aus Gründen der Verkehrssicherheit zu beachten ist, hängt jedoch davon ab, ob dadurch **ein dem gebotenen Verhalten entsprechendes Recht eines anderen Verkehrsteilnehmers** zum Ausdruck kommt. Dies war hier nicht der Fall. Durch das Verkehrszeichen gemäß **§ 52 lit a Z 1 StVO** wird kein korrespondierendes Recht eines anderen Verkehrsteilnehmers begründet, weshalb dem Kläger das Befahren der Straße trotz des rechtswidrig kundgemachten Fahrverbots **im Verhältnis zum Erstbeklagten nicht angelastet werden konnte**.

Zudem durfte der Erstbeklagte angesichts des für ihn deutlich sichtbaren und nicht verhüllten Vorrangzeichens gemäß **§ 52 lit c Z 23 StVO** nicht darauf vertrauen, dass ihm wegen des Fahrverbots auf der bevorragten Straße Vorrang zukomme. Die **Vorrangverletzung blieb daher allein dem Erstbeklagten anzulasten**, sodass es beim vom Berufungsgericht angenommenen Alleinverschulden verblieb.

3.3. *Verunreinigung des Trinkwassers einer Gemeinde durch einen Abfallentsorger (OGH 24.6.2025, 1 Ob 10/25i)*

Mit seiner Entscheidung vom 24.6.2025, 1 Ob 10/25i, setzte sich der OGH mit der Frage auseinander, **welche Schadenersatzansprüche einer Gemeinde zustehen, wenn ihr Quellwasser durch die Tätigkeit eines Abfallentsorgers verunreinigt wird**. Der beklagte Abfallentsorger hatte chemisch belastete Abwässer in eine Deponie eingebracht, wodurch es zu einer Verunreinigung des von der Gemeinde genutzten Quellwassers kam. Infolgedessen musste die Gemeinde eine **Er-**

satzwasserleitung errichten und für die Trinkwasserversorgung auf eine andere Wasserquelle zurückgreifen.

Die Vorinstanzen verpflichteten den Abfallentsorger unter anderem zum **Ersatz der Kosten für die Errichtung der Ersatzwasserleitung sowie für den Bezug von Ersatzwasser**. Eine für die Errichtung der Leitung gewährte **öffentliche Förderung** sei dabei nicht als Vorteil anzurechnen. Gegen diese Entscheidung erhob der Abfallentsorger Revision.

Der OGH gab der Revision keine Folge. Er stellte klar, dass im **bloßen Fortbestand einer aufgrund eines Schadenereignisses errichteten Ersatzwasserleitung nach Wegfall der Verunreinigung kein anrechenbarer Vorteil der geschädigten Gemeinde liegt**. Der Umstand, dass die Gemeinde nach Beseitigung der Beeinträchtigung weiterhin über die Ersatzinfrastruktur verfügt, führt daher **nicht zu einer Kürzung des Schadenersatzanspruchs im Wege der Vorteilsanrechnung**.

Ebenso verneinte der OGH einen anrechenbaren Vorteil in der **Gewährung öffentlicher Fördermittel für die Errichtung der Ersatzwasserleitung**. Solche Förderungen dienen öffentlichen Interessen und sollen die Finanzierung notwendiger Infrastrukturmaßnahmen erleichtern. Sie sind daher **nicht zugunsten des Schädigers auf dessen Schadenersatzpflicht anzurechnen**.

Darüber hinaus beurteilte der OGH auch die Dauer des zu ersetzenden Schadens. Er hielt fest, dass die Gemeinde nicht bereits mit dem erstmaligen Unterschreiten der maßgeblichen Grenzwerte davon ausgehen musste, dass die Verunreinigung endgültig beseitigt sei und wieder dauerhaft Trinkwasserqualität bestehe. Es sei daher **gerechtfertigt, dem Abfallentsorger auch die Kosten des Ersatzwasserbezugs für einen Zeitraum von rund sechs Monaten nach dem letzten Überschreiten der Grenzwerte aufzuerlegen**. Die Gemeinde durfte zur Sicherstellung einer verlässlichen Trinkwasserversorgung zunächst abwarten, ob sich die Verbesserung der Wasserqualität als dauerhaft erweist.

Der OGH stellte damit klar, dass **weder der Fortbestand einer infolge eines Schadensfalls errichteten Ersatzinfrastruktur noch dafür gewährte öffentliche Förderungen als schadensmindernde Vorteile anzusehen sind** und dass bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Folgekosten auf die berechtigten Sicherheitsinteressen der geschädigten Gemeinde Bedacht zu nehmen ist.

3.4. *Einräumung eines Notwegs zwecks Bebauung einer Liegenschaft*
(OGH 29.9.2025, 4 Ob 207/24f)

Der OGH hatte sich in seiner Entscheidung vom 29.9.2025, 4 Ob 207/24f, mit den Voraussetzungen für die **Einräumung eines Notwegs nach dem Notwegegesetz (NWG) zur Erschließung einer als Bauland gewidmeten Liegenschaft** auseinanderzusetzen. Die Antragstellerin war Eigentümerin einer in einer Wiener Gartensiedlung gelegenen Liegenschaft, die sie im Jahr 2007 im Zuge einer Zwangsversteigerung erworben hatte. Obwohl die Liegenschaft im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als „**Bauland – Gartensiedlungsgebiet**“ gewidmet war, durfte sie aufgrund eines **Bauverbots gemäß § 19 Abs 1 lit c Wr BauO** nicht bebaut werden, solange die vor ihr gelegene Verkehrsfläche nicht mit dem bestehenden Straßennetz verbunden wird.

Die Antragstellerin beantragte daher gestützt auf das **NWG** die Einräumung eines Notwegs. Konkret sollte ihr das Recht eingeräumt werden, auf eigene Kosten eine auf der Liegenschaft der Antragsgegner befindliche Stützmauer samt Stiegenanlage zu beseitigen und in Verlängerung eines bestehenden Weges eine Zufahrt für PKW und LKW zu errichten. Während die Vorinstanzen den Antrag abgewiesen hatten, hob der OGH deren Entscheidungen auf.

Der OGH stellte klar, dass die Frage, ob ein Notweg zur **ordentlichen Bewirtschaftung oder Benützung einer Liegenschaft** erforderlich ist, **nicht nach der gegenwärtigen tatsächlichen Nutzung**, sondern nach der **öffentlich-rechtlichen Widmung der Liegenschaft** zu beurteilen ist. Maßgeblich war daher nicht, dass die Antragstellerin die Liegenschaft bisher lediglich als Garten genutzt hatte, sondern dass sie als **Bauland** gewidmet war. Soll auf einer als Bauland gewidmeten Liegenschaft ein Wohnhaus errichtet werden, gehört nach der bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich auch die **Zufahrt mit PKW, LKW sowie Fahrzeugen der öffentlichen Daseinsvorsorge** zur ordentlichen Benützung der Liegenschaft.

Der OGH setzte sich zudem mit dem Einwand auseinander, die Antragstellerin habe die unzureichend erschlossene Liegenschaft „sehenden Auges“ erworben. Er verneinte jedoch sowohl eine **auffallende Sorglosigkeit im Sinn mangelnder Selbstvorsorge** als auch einen **Rechtsmissbrauch aufgrund bloßer Spekulationsabsichten**. Ebenso ließ er die Einwände nicht gelten, wonach öffentliche Interessen, die bestehende Widmungssituation, behördliche Auflagen, die allfällige Notwendigkeit weiterer Bewilligungen oder die Ausnahmebestimmung für **eingefriedete Haus- und Vorgärten** einer Notwegeinräumung entgegenstünden.

Im Rahmen der nach dem § 2 NWG vorzunehmenden Interessenabwägung hob der OGH hervor, dass die Liegenschaft der Antragstellerin durch die begehrte Wegverbreiterung erstmals entsprechend ihrer Widmung als Bauland genutzt werden könnte. Demgegenüber sei eine **erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung der Liegenschaft der Antragsgegner als Garten nicht erkennbar**. Dabei berücksichtigte der OGH auch, dass die Antragsgegner selbst bereits einen Teilungsplan bewilligen hatten lassen, nach dem die nunmehr betroffenen Grundstücksteile künftig als Verkehrsflächen in das öffentliche Gut abzutreten sein würden.

Der OGH bejahte daher die grundsätzliche Berechtigung des Begehrens auf Einräumung eines Notwegs. Im fortgesetzten Verfahren wird allerdings noch unter Beiziehung des nach dem NWG vorgesehenen Sachverständigen zu klären sein, **wie der Notweg konkret auszugestalten ist, welche Breite erforderlich ist und ob den Antragsgegnern eine Entschädigung zusteht**. Damit stellte der OGH klar, dass **die Widmung einer Liegenschaft als Bauland für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Notwegs maßgeblich ist und die Zufahrt zu einem künftig zu Wohnzwecken genutzten Grundstück grundsätzlich zur ordentlichen Benützung der Liegenschaft gehört**.

3.5. *Amtshaftung wegen verzögerter Rückstellung eines zu Unrecht geschlossenen Geschäftslokals (OGH 30.9.2025, 1 Ob 107/25d)*

In seiner Entscheidung vom 30.9.2025, 1 Ob 107/25d, hatte der OGH zu beurteilen, ob einem Unternehmer **Amtshaftungsansprüche wegen der verspäteten Rückstellung eines zuvor behördlich geschlossenen Geschäftslokals** zustehen. Das beklagte Bundesland hatte die Schließung des Lokals wegen des Verdachts illegaler Wetten angeordnet. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Beschwerde, der das zuständige Landesverwaltungsgericht Folge gab und den Schließungsbescheid aufhob. Trotz entsprechender Aufforderung stellte das beklagte Bundesland dem Kläger die Schlüssel zu seinem Geschäftslokal jedoch zunächst nicht zurück. Stattdessen erhob es gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts außerordentliche Revision an den VwGH und beantragte die **Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 VwGG**. Erst nach Zurückweisung der Revision durch den VwGH erhielt der Kläger das Lokal zurück.

Die Vorinstanzen bejahten eine Haftung des beklagten Bundeslands. Sie gingen davon aus, dass dieses **nach Aufhebung des Schließungsbescheids durch das Landesverwaltungsgericht verpflichtet gewesen wäre, dem Kläger die Verfügungsmacht über das Geschäftslokal un-**

verzüglich wieder einzuräumen. Die unterbliebene Rückgabe der Schlüssel stelle daher einen rechtswidrigen Eingriff dar, für dessen vermögensrechtliche Folgen das Land nach dem **Amtshaftungsgesetz (AHG)** einzustehen habe.

Der OGH hob die Entscheidungen der Vorinstanzen jedoch zur Verfahrensergänzung auf. Zwar hielt auch er fest, dass das beklagte Bundesland **grundsätzlich verpflichtet gewesen wäre, dem Kläger nach Aufhebung des Bescheids die Verfügungsmacht über das Lokal wieder einzuräumen.** Er betonte jedoch zugleich, dass eine Amtshaftung nur bei einem **schuldhaften und unvertretbaren Verhalten der Organe** in Betracht kommt. Nach Ansicht des OGH war es jedenfalls **vertretbar, mit der Rückstellung des Lokals bis zur Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zuzuwarten,** zumal die erhobene außerordentliche Revision nicht von vornherein aussichtslos gewesen sei.

Eine abschließende Beurteilung der geltend gemachten Amtshaftungsansprüche war allerdings noch nicht möglich. Es stand nämlich nicht fest, **ob und in welcher Weise über den Antrag auf aufschiebende Wirkung vor der Entscheidung des VwGH in der Hauptsache entschieden worden war.** Diese Umstände sind für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit des Verhaltens des beklagten Bundeslands von wesentlicher Bedeutung. Der OGH verwies die Rechtssache daher zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung an die Vorinstanzen zurück.

Der OGH stellte damit klar, dass **die Aufhebung eines belastenden Bescheids durch ein Landesverwaltungsgericht grundsätzlich die unverzügliche Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands erfordert,** dass aber im Amtshaftungsrecht zu prüfen ist, **ob das Verhalten der Behörde im konkreten Verfahrensstadium noch als vertretbar angesehen werden kann,** insbesondere wenn gleichzeitig ein Rechtsmittelverfahren vor dem VwGH anhängig ist.

3.6. *Verfassungskonformität des § 12 Abs 3 VersVG? (OGH 22.10.2025, 7 Ob 110/25i)*

Mit Beschluss vom 22.10.2025, 7 Ob 110/25i, leitete der OGH ein Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH ein und beantragte die **Aufhebung des § 12 Abs 3 VersVG wegen Bedenken gegen dessen Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz.** Nach dieser Bestimmung verliert der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn er ihn nicht innerhalb einer bestimmten Frist

nach Ablehnung durch den Versicherer gerichtlich geltend macht. Die Regelung begründet damit eine **materielle Ausschlussfrist**, die unabhängig von den allgemeinen Verjährungsvorschriften des Zivilrechts wirkt.

Der OGH hegte Bedenken gegen die sachliche Rechtfertigung dieser Regelung. Er führte aus, dass **§ 12 Abs 3 VersVG den Versicherer gegenüber anderen Schuldnern privilegiert**, weil Ansprüche gegen diese grundsätzlich bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist durchgesetzt werden können. Demgegenüber kann sich der Versicherer bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist auf den Anspruchsverlust des Versicherungsnehmers berufen. Hinzu kommt, dass die Bestimmung den Versicherer nicht nur gegenüber anderen Schuldnern, sondern auch gegenüber seinem eigenen Vertragspartner, dem Versicherungsnehmer, begünstigt. Dieser ist typischerweise die **wirtschaftlich schwächere Vertragspartei**.

Nach Auffassung des OGH erscheint diese Privilegierung nicht ohne Weiteres gerechtfertigt. Das Interesse des Versicherers an einer **raschen Klärung der Berechtigung einer Deckungsablehnung** werde bereits durch andere gesetzliche Regelungen ausreichend geschützt. Zwar dient § 12 Abs 3 VersVG auch dem Zweck, dem Versicherer einen verlässlichen Überblick über seine Vermögenslage zu ermöglichen und mittelbar die Versichertengemeinschaft vor den Folgen einer möglichen Zahlungsunfähigkeit zu schützen. Der OGH weist jedoch darauf hin, dass **auch Unternehmen anderer Branchen trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung mit unsicheren oder strittigen Verbindlichkeiten kalkulieren müssen**, ohne in vergleichbarer Weise privilegiert zu werden.

Vor diesem Hintergrund gelangte der OGH zu dem Ergebnis, dass **erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der sachlichen Rechtfertigung der durch § 12 Abs 3 VersVG bewirkten Differenzierung bestehen**. Er stellte daher an den VfGH den Antrag, **§ 12 Abs 3 VersVG in seiner geltenden Fassung zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben**.

3.7. *Amtshaftung: Kein Regress des funktionellen gegen den organisatorischen Rechtsträger (OGH 16.12.2025, 1 Ob 165/25h)*

Mit Beschluss vom 16.12.2025, 1 Ob 165/25h, setzte sich der OGH mit der Frage auseinander, ob ein **organisatorischer Rechtsträger einem Amtshaftungsverfahren als Nebenintervenient beitreten kann, das gegen den funktionellen Rechtsträger geführt wird**. Dem Verfahren

lagen Amtshaftungsansprüche im Zusammenhang mit einem Suizidversuch einer Person zugrunde, die in einer psychiatrischen Abteilung einer Krankenanstalt zwangsweise untergebracht worden war. Beklagte Partei war die **Republik Österreich als funktioneller Rechtsträger**. Die **Stadt Wien als Krankenhausträgerin und organisatorischer Rechtsträger** erklärte daraufhin ihren Beitritt als Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei.

Während das Erstgericht den Streitbeitritt zuließ, wies das Rekursgericht diesen zurück. Der OGH bestätigte die Entscheidung des Rekursgerichts und wies das Rechtsmittel der Stadt Wien ab.

Der OGH führte aus, dass ein **rechtliches Interesse am Streitbeitritt gemäß § 17 ZPO** nur dann vorliegt, wenn die Entscheidung des Verfahrens die privat- oder öffentlich-rechtliche Stellung des Nebenintervenienten **unmittelbar oder mittelbar beeinflussen kann**. Ein solches Interesse wird insbesondere dann angenommen, wenn dem Nebenintervenienten im Fall des Prozessverlusts der unterstützten Partei **Regressansprüche drohen**.

Im Bereich der Amtshaftung besteht jedoch nach dem **Amtshaftungsgesetz (AHG)** eine besondere Haftungsverteilung zwischen funktionellem und organisatorischem Rechtsträger. Der OGH stellte klar, dass das **AHG keinen Regressanspruch des funktionellen Rechtsträgers gegen den organisatorischen Rechtsträger vorsieht**. Der Bund könnte daher im Fall einer Verurteilung als funktioneller Rechtsträger **keinen Rückgriff gegen die Stadt Wien als Krankenhausträgerin geltend machen**.

Mangels einer solchen Regressmöglichkeit fehlt dem organisatorischen Rechtsträger das erforderliche **rechtliche Interesse am Ausgang des Amtshaftungsprozesses**. Das AHG **ermöglicht daher keinen Beitritt des organisatorischen Rechtsträgers als Nebenintervenient im Verfahren gegen den funktionellen Rechtsträger**. Der von der Stadt Wien erklärte Streitbeitritt wurde deshalb zu Recht zurückgewiesen.

4. *Europäischer Gerichtshof*

4.1. *Vertragsverletzungsverfahren*

- 4.1.1.** Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit die Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes (EuGH)**, die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Ein **Vertragsverletzungsverfahren** kann gemäß Art 258 AEUV von der Kommission gegen einen Mitgliedstaat

betrieben werden oder nach Art 259 AEUV von einem anderen Mitgliedstaat. Der Begriff der Vertragsverletzung wird weit interpretiert und erfasst nicht nur einen Verstoß gegen Primärrecht, sondern auch gegen internationale Übereinkünfte gemäß Art 216 AEUV und gegen Sekundärrecht gemäß Art 288 AEUV.²⁴² Im Berichtsjahr 2025 gab es **keine Entscheidung gemäß Art 258 AEUV**, in der Österreich verurteilt worden wäre.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang dennoch ein von Italien gegen die Republik Österreich initiiertes Vertragsverletzungsverfahren,²⁴³ in welchem im Wesentlichen die Unvereinbarkeit von insgesamt vier verkehrsregulierenden Maßnahmen zum Schutz der Menschen und der Umwelt entlang der Inntal- und der Brennerautobahn gegen Unionsrecht behauptet wird. Eine Entscheidung in dieser Rechtssache wird im Laufe des Jahres 2026 erwartet.

4.1.2. Statistik

Seit dem Jahr 2004, in dem ein Höchststand von 15 Verurteilungen erreicht wurde, waren die Zahlen stark rückläufig. Zu Verurteilungen der Republik Österreich durch den EuGH ist es je zwei Mal in den Jahren 2018 bis 2020 gekommen. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden lediglich zwei Klagen der Kommission abgewiesen.²⁴⁴ Im Jahr 2012 gab es insgesamt drei Urteile gegen die Republik Österreich.²⁴⁵

Festzuhalten ist, dass die bisherigen Verurteilungen vor dem EuGH überwiegend Resultat von Umsetzungsdefiziten des Bundes waren und lediglich in einzelnen Fällen (allerdings aufgrund von Konformitätsdefiziten²⁴⁶) der Länderebene²⁴⁷ zuzurechnen waren.

Insofern hält sich die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH in Summe weiterhin in Grenzen. Dies unter-

242 Schröder, Grundkurs Europarecht⁷ (2021) 147.

243 Rs C-524/24, *Italien/Österreich*, Verstoß gegen Art 34 und 35 AEUV wegen Verhängung von Verboten und Beschränkungen für den Transit schwerer Nutzfahrzeuge auf der Brennerachse (Nachtfahrverbot, Sektorales Fahrverbot, Winterfahrverbot, Dosierung).

244 EuGH vom 28.2.2013, Rs C-555/10 sowie EuGH vom 4.5.2016, Rs C-346/14.

245 Vgl. *Institut für Föderalismus*, 37. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2012) 89 f.

246 Im Gegensatz zur nicht fristgerechten vollständigen Richtlinienumsetzung stellt der Begriff des „Konformitätsdefizits“ auf die nicht ordnungsgemäße Richtlinienumsetzung ab.

247 Vgl. dazu den 45. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2020) 176 f. in Bezug auf eine gegen die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl 1 20/7, 7) („Vogelschutzrichtlinie“) verstoßende Regelung des Landes Niederösterreich, die das Erlegen von Waldschnepfenhahnen in der Zeit von 1. März bis 15. April während ihres Balzfluges erlaubt hatte.

streicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von EU-Recht darstellt.

4.2. Vorabentscheidungsverfahren

- 4.2.1. Im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267 AEUV** wird nicht nur die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt, sondern auch Einzelpersonen die Möglichkeit eröffnet, Unionsrechte vor nationalen Gerichten geltend zu machen. Vorlageberechtigt ist dabei jedes Gericht eines Mitgliedstaates (Art 267 Abs 2 AEUV); letztinstanzliche Gerichte sind zur Vorlage verpflichtet (Art 267 Abs 3 AEUV). Der Gerichtsbegriff ist im unionsrechtlichen Sinne zu verstehen und wird vom EuGH extensiv ausgelegt.²⁴⁸ Dementsprechend zählen jedenfalls auch die mit der VwG-Novelle 2012 neu geschaffenen Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV. Ist eine Revision gesetzlich ausgeschlossen, sind sie sogar als letztinstanzliche Gerichte anzusehen.²⁴⁹

Erwähnenswert ist weiters, dass die österreichischen Gerichte **im Jahr 2025** insgesamt **47 Vorabentscheidungsersuchen** gestellt haben. Im EU-Vergleich war Österreich damit im Berichtsjahr – wie im Vorjahr – der viertaktivste Mitgliedstaat. Mehr Vorabentscheidungsersuchen im Jahr 2025 stellten nur Italien (110), Deutschland (61) und Polen (63).²⁵⁰

- 4.2.2. Was **Vorabentscheidungen im Berichtsjahr 2025** betrifft, **entschied der EuGH über insgesamt 18 Vorabentscheidungsersuchen österreichischer Gerichte**. Diese Ersuchen setzten sich wie folgt zusammen: Sechs Ersuchen kamen vom Verwaltungsgerichtshof,²⁵¹ fünf vom Obersten Gerichtshof,²⁵² zwei vom Landesverwaltungsgericht Wien²⁵³ und je eines vom Bundesverwaltungsgericht,²⁵⁴ vom Landesverwal-

248 Vgl. Schröder, Grundkurs 166 ff.

249 VfSlg 19.896/2014.

250 Vgl. dazu Gerichtshof der Europäischen Union, Jahresbericht 2025. Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs (2026), abrufbar unter <https://curia.europa.eu/site/upload/docs/application/pdf/2026-05/ra_de_court_statistiques_25.pdf> (23.7.2026) 10.

251 EuGH vom 9.1.2025, Rs C-416/23; EuGH vom 27.2.2025, Rs C-638/23; EuGH vom 27.3.2025, Rs C-217/23; EuGH vom 15.5.2025, Rs C-717/23; EuGH vom 1.8.2025, Rs C-794/23; EuGH vom 3.10.2025, Rs C-602/23.

252 EuGH vom 27.2.2025, Rs C-85/24; EuGH vom 27.3.2025, Rs C-186/24; EuGH vom 3.4.2025, Rs C-807/23; EuGH vom 11.9.2025, Rs C-115/24; EuGH vom 4.12.2025, Rs C-279/24.

253 EuGH vom 27.2.2025, Rs C-203/22; EuGH vom 4.9.2025, Rs C-451/24.

254 EuGH vom 22.5.2025, Rs C-538/23.

tungsgericht Kärnten,²⁵⁵ vom Handelsgericht Wien,²⁵⁶ vom Oberlandesgericht Wien²⁵⁷ sowie vom Landesgericht Korneuburg²⁵⁸.

14 Verfahren betreffend Ersuchen des Obersten Gerichtshofs (5)²⁵⁹, des Bundesverwaltungsgerichts (4)²⁶⁰, des Landesgerichts Salzburg (2)²⁶¹, des Oberlandesgerichts Wien (1)²⁶², des Bezirksgerichts Graz-Ost (1)²⁶³ sowie des Landesgerichts Korneuburg (1)²⁶⁴ **wurden gestrichen.**

Zwei Vorabentscheidungsersuchen waren **offensichtlich unzulässig** und wurden vom Bundesfinanzgericht²⁶⁵ und vom Bezirksgericht Linz²⁶⁶ gestellt.

Ein Vorabentscheidungsersuchen, welches vom Bezirksgericht für Handelssachen Wien gestellt wurde,²⁶⁷ ist **gegenstandslos** geworden.

- 4.2.3. Erwähnenswert ist zunächst die Entscheidung des EuGH vom 9.1.2025 in der Rechtssache Österreichische Datenschutzbehörde/FR, C-416/23. Dem Urteil des EuGH lag ein Vorabentscheidungsersuchen des VwGH in einem Verfahren zwischen einer betroffenen Person und der Österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) zugrunde. Die DSB hatte die Behandlung einer Datenschutzbeschwerde wegen behaupteter Verletzung des **Auskunftsrechts nach Art 15 DSGVO** mit der Begründung abgelehnt, die Beschwerde sei im Sinn des **Art 57 Abs 4 DSGVO** exzessiv. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die betroffene Person innerhalb von rund 20 Monaten insgesamt 77 ähnliche Beschwerden gegen verschiedene Verantwortliche eingebracht und die Behörde darüber hinaus regelmäßig telefonisch kontaktiert habe. Das **BVwG** gab der dagegen erhobenen Beschwerde Folge und vertrat die Auffas-

255 EuGH vom 27.11.2025, Rs C-356/24.

256 EuGH 9.10.2025, Rs C-540/24.

257 EuGH vom 30.10.2025, Rs C-2/23.

258 EuGH vom 16.10.2025, Rs C-399/24.

259 EuGH vom 24.3.2025, Rs C-2/25; EuGH vom 26.5.2025, Rs C-561/24; EuGH vom 3.7.2025, Rs C-609/24; EuGH vom 3.7.2025, Rs C-624/24; EuGH vom 10.8.2025, Rs C-372/25.

260 EuGH vom 30.4.2025, Rs C-832/24; EuGH vom 30.4.2025, Rs C-833/24; EuGH vom 30.4.2025, Rs C-834/24; EuGH vom 17.7.2025, Rs C-596/24.

261 EuGH vom 19.12.2025, Rs C-553/25; EuGH vom 19.12.2025, Rs C-558/25.

262 EuGH vom 30.9.2025, Rs C-40/25.

263 EuGH 26.5.2025, Rs C-559/24.

264 EuGH vom 26.11.2025, Rs C-581/25.

265 EuGH vom 5.5.2025, Rs C-460/24.

266 EuGH vom 11.9.2025, Rs C-406/24.

267 EuGH vom 1.10.2025, Rs C-751/24.

sung, dass die exzessive Natur einer Anfrage nicht allein aus ihrer Anzahl abgeleitet werden könne, sondern zusätzlich ein **offensichtlich schikanöser oder rechtsmissbräuchlicher Charakter** vorliegen müsse.

Der VwGH legte dem EuGH daraufhin mehrere Fragen zur Auslegung des **Art 57 Abs 4 DSGVO** vor. Insbesondere wollte er wissen, ob der Begriff der „Anfrage“ auch **Beschwerden gemäß Art 77 Abs 1 DSGVO** umfasst, unter welchen Voraussetzungen Beschwerden als exzessiv einzustufen sind und nach welchen Kriterien die Aufsichtsbehörde zwischen den in Art 57 Abs 4 DSGVO vorgesehenen Maßnahmen wählen darf.

Der EuGH stellte zunächst klar, dass der Begriff „Anfrage“ **im Sinn des Art 57 Abs 4 DSGVO auch Beschwerden gemäß Art 77 Abs 1 DSGVO umfasst**. Damit können Datenschutzaufsichtsbehörden die in Art 57 Abs 4 DSGVO vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich auch im Zusammenhang mit Datenschutzbeschwerden anwenden.

Zur Frage der Exzessivität führte der EuGH aus, dass **Anfragen oder Beschwerden nicht bereits aufgrund ihrer hohen Anzahl innerhalb eines bestimmten Zeitraums als exzessiv eingestuft werden können**. Die Anwendung des Art 57 Abs 4 DSGVO setzt vielmehr voraus, dass die Aufsichtsbehörde **eine Missbrauchsabsicht der betroffenen Person nachweist**. Die bloße wiederholte Inanspruchnahme der durch die DSGVO eingeräumten Rechte genügt daher nicht, um eine Anfrage oder Beschwerde als exzessiv zu qualifizieren. Vielmehr muss das Verhalten der betroffenen Person darauf gerichtet sein, die Rechte aus der DSGVO zweckwidrig oder missbräuchlich auszuüben.

Schließlich befasste sich der EuGH mit der Frage, ob die Aufsichtsbehörde bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anfragen verpflichtet ist, zunächst eine Gebühr einzuheben, oder ob sie die Bearbeitung unmittelbar verweigern darf. Der EuGH stellte klar, dass **Art 57 Abs 4 DSGVO der Aufsichtsbehörde grundsätzlich die Wahl lässt, entweder eine angemessene Gebühr auf Grundlage der Verwaltungskosten zu verlangen oder die Bearbeitung der Anfrage zu verweigern**. Diese Entscheidung steht jedoch nicht im freien Belieben der Behörde. Vielmehr muss die Aufsichtsbehörde **sämtliche relevanten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen** und ihre Entscheidung nachvollziehbar begründen. Die gewählte Maßnahme muss zudem **geeignet, erforderlich und verhältnismäßig** sein.

Der EuGH stellte damit klar, dass **Datenschutzbeschwerden vom Anwendungsbereich des Art 57 Abs 4 DSGVO erfasst sind, deren exzessiver Charakter jedoch nicht allein aus ihrer Anzahl abgeleitet**

werden kann. Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung ist vielmehr der **Nachweis einer missbräuchlichen Rechtsausübung**, wobei die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu begründen hat.

- 4.2.4. Hinzuweisen ist auch auf die Entscheidung des EuGH vom 27.2.2025 in der Rechtssache Amt der Tiroler Landesregierung, C-638/23. Dem Urteil lag ein Vorabentscheidungsersuchen des VwGH in einem Verfahren zwischen dem **Amt der Tiroler Landesregierung** und der **Datenschutzbehörde (DSB)** zugrunde. Anlass war die Frage, ob das Amt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Impfkampagne gegen COVID-19 rechtmäßig verarbeitet hatte. Im Rahmen dieser Kampagne versandte das Amt an alle in Tirol wohnhaften volljährigen Personen, die noch nicht gegen COVID-19 geimpft worden waren, sogenannte **Impferinnerungsschreiben**. Um die Empfänger dieser Schreiben zu ermitteln, wurden die Daten des **zentralen Impfregisters** mit den Daten des **Patientenindex**, der die Wohnadressen der betroffenen Personen enthielt, abgeglichen. Ein Betroffener erhob daraufhin Beschwerde bei der DSB, die die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten als rechtswidrig qualifizierte. Die dagegen erhobene Beschwerde des Amtes blieb vor dem **BVwG** erfolglos, woraufhin das Amt Revision an den VwGH erhob.

Der VwGH ersuchte den EuGH insbesondere um Auslegung des Begriffs des „**Verantwortlichen**“ gemäß **Art 4 Z 7 DSGVO**. Dabei stellte sich die Frage, ob eine nationale Regelung mit der DSGVO vereinbar ist, die einen **nicht rechtsfähigen Hilfsapparat der Verwaltung** als Verantwortlichen bezeichnet, ohne die konkreten Verarbeitungsvorgänge und deren Zwecke näher festzulegen. Weiters wollte der VwGH wissen, ob eine Stelle nur dann als Verantwortlicher im Sinn der DSGVO angesehen werden kann, wenn sie tatsächlich selbst über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet.

Der EuGH stellte zunächst klar, dass **Art 4 Z 7 DSGVO einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die einen Hilfsapparat der Verwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Rechtsfähigkeit als Verantwortlichen bezeichnet**. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Stelle die Pflichten erfüllen kann, die die DSGVO einem Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen auferlegt, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Datenschutzrechte.

Darüber hinaus führte der EuGH aus, dass die nationale Regelung **den Umfang der Datenverarbeitungen, für die die betreffende Stelle verantwortlich ist, zumindest implizit festlegen muss**. Es ist daher nicht erforderlich, dass sämtliche konkreten Verarbeitungsvorgänge und

deren Zwecke ausdrücklich im Gesetz genannt werden. Aus der nationalen Regelung muss jedoch hinreichend erkennbar sein, **für welche Arten von Datenverarbeitungen die betreffende Stelle verantwortlich ist.**

Zur zweiten Vorlagefrage stellte der EuGH klar, dass eine Stelle, die durch nationales Recht als Verantwortlicher bestimmt wird, **nicht zwingend selbst tatsächlich über sämtliche Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden muss.** Art 4 Z 7 DSGVO lässt ausdrücklich zu, dass die Verantwortlichkeit durch Unionsrecht oder nationales Recht festgelegt wird. Entscheidend ist daher nicht, ob die betreffende Stelle die Datenverarbeitung autonom gestaltet, sondern ob ihr durch die Rechtsordnung die Stellung eines Verantwortlichen zugewiesen wurde und sie die damit verbundenen Pflichten gegenüber den betroffenen Personen wahrnehmen kann.

Der EuGH stellte damit klar, dass **auch ein organisatorisch unselbstständiger Hilfsapparat der Verwaltung Verantwortlicher im Sinn der DSGVO sein kann,** sofern er die ihm nach der DSGVO obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann und die nationale Rechtslage den Umfang der von ihm zu verantwortenden Datenverarbeitungen ausreichend bestimmt. Dadurch präzisierte der EuGH die Voraussetzungen, unter denen staatliche Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit als **Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 DSGVO** in Betracht kommen.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder **Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg** setzte auch im Jahr 2025 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts wird durch die finanziellen Beiträge der fünf Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und insbesondere die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Neben Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich zählen seit 1. Jänner 2019 sowohl Niederösterreich als auch Salzburg zum Kreis der nun insgesamt **fünf Trägerländer** des Instituts. Auch in diesem Berichtsjahr war es dem Institut möglich, unterschiedliche Aktivitäten im Interesse des Föderalismus in Österreich zu setzen. Dies kommt letzten Endes der Erhaltung der Gestaltungsfähigkeit aller österreichischen Länder zugute.

2. Institutspersonal und Sitz des Instituts

- 2.1. Die Funktion des **Institutsdirektors** übt seit 1. Jänner 2001 Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Darüber hinaus ist er seit Oktober 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.
- 2.2. Die Funktion des **Institutsassistenten** übt seit 1. Oktober 2024 Mag. Dr. *Florian Klebelsberg*, LL.M. aus. **Institutssekretärin** ist seit 1. März 2018 *Andrea Schafferer*. Dem Institutspersonal gehört seit 3. April 2023 als **wissenschaftlicher Mitarbeiter** weiters *Andreas Pehr*, BA, MA an.
- 2.3. Der **Sitz des Instituts** ist seit August 2017 in der Adamgasse 17, 6020 Innsbruck.

3. *Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen*

3.1. *Übersicht*

Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2025 verstärkt der Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen des Internet-Auftritts (**IFÖ-Homepage, Social-Media-Kanäle**) sowie dem wöchentlich versandten **IFÖ-Pressespiegel** wird versucht, föderalismusrelevante Themen leicht und verständlich der Bevölkerung zu vermitteln. Darüber hinaus werden in den in Kooperation mit Tirol TV konzipierten **Föderalismus-Talks** tagespolitische Themen regelmäßig aus föderalistischer Sicht beleuchtet und anschaulich erklärt.

3.2. *Homepage*

Auf der **Homepage**²⁶⁸ des Instituts wurden im Berichtsjahr zahlreiche Informationen und Beiträge geteilt. Insbesondere sind dort die Newsletter („Föderalismus Info“), Presseinterviews und Gastkommentare des Institutsdirektors sowie sonstige Dokumente und Beiträge zu aktuellen Themen zu finden bzw stehen zum Download zur Verfügung. Auf die Neuerscheinungen des Instituts wird laufend auf der Startseite sowie auch über unsere Social-Media-Kanäle hingewiesen. Ebenso sind Auflistungen der bisherigen Veröffentlichungen (Allgemeine Schriftenreihe, Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Schriftenreihe Politische Bildung, Föderalismusdokumente, Föderalismusberichte, Online-Publikationen) zu finden, wobei ein Teil der Föderalismusdokumente (ab Band 31) sowie die jüngeren Föderalismusberichte (ab Band 41 zum Berichtsjahr 2016) im Volltext zum Download zur Verfügung stehen. Des Weiteren gibt es seit dem Jahr 2014 den Föderalismus-Blog²⁶⁹, welcher der Veröffentlichung von Beiträgen zu unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen rund um den Föderalismus dient. In der Rubrik „Media“ sind auch die in Kooperation mit Tirol TV erstellten „**Föderalismus-Talks**“ frei zugänglich. Im Berichtsjahr wurden insgesamt **acht** solcher Talks zu verschiedenen, föderalistisch relevanten Themen abgedreht und veröffentlicht. Der Institutsdirektor nimmt dabei zu aktuellen föderalistischen Themen laufend Stellung.

268 <www.foederalismus.at/de/>.

269 <www.foederalismus.at/de/blog>; siehe nachfolgend Punkt 4.2.2.

3.3. Soziale Medien

Seit dem Jahr 2010 ist das Institut außerdem auf Facebook durch eine Fanseite²⁷⁰ vertreten und informiert dort zu aktuellen föderalistischen Themen sowie Veranstaltungen und neuen Publikationen des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über **X**²⁷¹ unter „@PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.

Seit 2023 verfügt das **Institut** über einen **eigenen X-Account** („@IFOE1975“)²⁷² und gibt dort laufend Einblick über die Arbeit am Institut, geplante Veranstaltungen und vieles mehr.

Seit Ende 2024 ist das Institut überdies auf den Plattformen „**Bluesky**“ („@ifoe.bsky.social“)²⁷³ und **LinkedIn**²⁷⁴ aktiv und ergänzt auf diesen Kanälen die Öffentlichkeitsarbeit des Instituts über soziale Medien.

3.4. Veranstaltungen

Im Berichtsjahr 2025 fanden zwei Veranstaltungen sowie eine Ringvorlesungsreihe statt, die vom Institut für Föderalismus (mit-)organisiert wurden.

3.4.1. Festakt „50 Jahre Institut für Föderalismus“ am 30. Juni 2025

Mit einem Festakt im Tiroler Landhaus feierte das Institut für Föderalismus am 30. Juni 2025 sein 50-jähriges Bestehen. Die Veranstaltung wurde von *Dénes Széchényi* (Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung) moderiert.

Zu Beginn richtete Tirols Landeshauptmann *Anton Mattle* Grußworte an die Gäste. Dabei betonte er die Bedeutung des Föderalismus als Grundpfeiler der österreichischen Verfassung und verwies auf die wichtige Rolle von Ländern und Gemeinden als bürgernahe Ebenen des Staatswesens. Zugleich würdigte er die Leistungen des Instituts für Föderalismus, das seit seiner Gründung wissenschaftliche Grundlagen für die Weiterentwicklung des österreichischen Bundesstaates bereitstellt.

Im Anschluss hielt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes *Christoph Grabenwarter* eine Festrede. Darin beleuchtete er die fö-

270 <facebook.com/institutfuerfoederalismus>.

271 <x.com/peterbussjaeger>.

272 <https://x.com/IFOE1975>.

273 <https://bsky.app/profile/ifoe.bsky.social>.

274 <https://at.linkedin.com/company/if%C3%B6-institut-f%C3%BCr-f%C3%B6deralismus>.

deralen Bezüge des Verfassungsgerichtshofes und dessen Rolle bei der Ausgestaltung des österreichischen Bundesstaates. Er hob hervor, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofes die bundesstaatliche Entwicklung Österreichs über Jahrzehnte wesentlich mitgeprägt habe.

Den dritten Programmpunkt bildete der Festvortrag „50 Jahre Institut für Föderalismus: Rückschau und Ausblick auf die Zukunft“ von Institutsdirektor *Peter Bußjäger*. Er zog Bilanz über die Entwicklung des Instituts seit seiner Gründung im Jahr 1975 und stellte künftige Vorhaben vor. Dabei unterstrich er die Bedeutung wissenschaftlicher Forschung und Dokumentation für die regionale Selbstbestimmung sowie für die Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich.

Den Abschluss der Jubiläumsveranstaltung bildeten ein Buffet und ein Empfang, die den Gästen Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch boten.

3.4.2. Tagung „100 Jahre Kompetenzverteilung und allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ am 4. Juli 2025

Am Freitag, den 4. Juli 2025 fand in Innsbruck die Tagung „100 Jahre Kompetenzverteilung und allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ statt. Diese vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Forschungszentrum Föderalismus der Universität Innsbruck veranstaltete Tagung stellte die zweite große Veranstaltung des Instituts für Föderalismus anlässlich des Jubiläumsjahres 2025 dar.

Während sich die Festveranstaltung „50 Jahre Institut für Föderalismus“ am 30. Juni 2025 ganz dem 50-jährigen Jubiläum des Instituts für Föderalismus gewidmet hatte, stand bei der Tagung am Freitag ein weiteres Jubiläum im Fokus: Am 1. Oktober 2025 jährt sich zum 100. Mal das Inkrafttreten der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, eines zentralen Forschungsgegenstands des Instituts. Der Grundstein für die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern ging ebenso auf die große Verwaltungsreform im Jahr 1925 zurück.

Nach einer Begrüßung der Teilnehmer der Tagung durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck *Walter Obwexer* und Institutsdirektor *Peter Bußjäger* stand der Vormittag unter dem Motto „Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung im nationalen und internationalen Rahmen“. Unter dem Vorsitz von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* und *Anna Gamper* widmeten sich Vorträge der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Bundesstaat (*Anna Gamper*), der Entwicklung der Kompetenzverteilung seit 1925 und der damit zusammenhängenden Frage, ob diese eine schleichende Gesamtänderung der Bundesverfassung darstelle

(*Markus Vašek*), der Kompetenzverteilung und polyzentralen Governance samt der Frage, ob diese eine Resilienzressource in föderalen Systemen darstelle (*Nathalie Behnke*), vergleichenden Betrachtungen zur Kompetenzverteilung in föderalen Systemen (*Eva Maria Belser*) sowie den Auswirkungen des EU-Rechts auf die innerstaatliche Kompetenzverteilung (*Georg Lienbacher*).

Nach der Mittagspause stand dann der Nachmittag unter dem Motto „Die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern – ein Modell für die Zukunft?“. Unter dem Vorsitz von *Wolfgang Steiner* und *Martin P. Schennach* behandelten die Vorträge 100 Jahre mittelbare Bundesverwaltung (*Ewald Wiederin*), die allgemeine staatliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung und ihre Entwicklungsperspektiven (*Maria Bertel*), die Zukunft der Bezirksverwaltung zwischen Allgemein- und Spezialbehörden sowie Landes- und Gemeindeebene (Institutsdirektor *Peter Bußjäger*) sowie die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Schweizerischen Bundesstaat im Kontext zur Landeshauptleutekonferenz (LHK) in der Republik Österreich (*Christian Rathgeb*).

Abschließend fasste Institutsdirektor *Peter Bußjäger* die Tagungsergebnisse zusammen, um im Anschluss die Veranstaltung zu beenden.

3.4.3. Ringvorlesung zum 50-jährigen Jubiläum des Instituts für Föderalismus von September bis Jänner 2026

Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Instituts wurde von September 2025 bis Jänner 2026 eine sechsteilige Ringvorlesung an der Universität Innsbruck abgehalten, in deren Rahmen das breite Feld der Föderalismusforschung abgedeckt und Forschungsfragen aus den Disziplinen der Politikwissenschaft, der Ökonomie, des Rechts und der Geschichte für ein breites Publikum eingefangen und aufbereitet wurden.

Karl Kössler behandelte in seinem Vortrag am 22. September 2025 den Föderalismus als Prinzip der Staatsorganisation im internationalen Vergleich und beschreibt die Entstehung von Bundesstaaten und ihre Ziele. *Michael Gehler* widmete sich am 29. September 2025 der Entwicklung der Europäischen Union als quasi-föderale Ordnung aus historischer und gegenwärtiger Sicht mit Zukunftsperspektiven. Die Vorlesung von *Ursula Münch* am 13. Oktober 2025 untersuchte den Zusammenhang von Föderalismus, Landesparlamenten und demokratischer Beteiligung. *Sean Mueller* ging in seinem Vortrag am 27. Oktober 2025 auf Mitbestimmung als Teil der Selbstbestimmung in föderalen Systemen ein. *David Stadelmann* betrachtete *Föderalismus* am 10. November 2025 als Institution zur Heilung von Politikversagen aus

einer neuen ökonomischen Perspektive. *Karin Praprotnik* schließlich untersuchte am 12. Jänner 2026 (der ursprünglich für 24. November 2025 geplante Vortrag musste auf Anfang 2026 verschoben werden) die Einstellungen zum Föderalismus in Österreich und ermittelte dabei Wirtschaft, Identität und Parteipräferenz als Erklärungsfaktoren.

3.5. *Vorträge und weitere Aktivitäten*

3.5.1. Der **Institutsdirektor** *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind insbesondere zu erwähnen:

- 9. Jänner 2025: Referat „Die Digitalisierung des Bauverfahrens in den österreichischen Bundesländern“ im Rahmen der Ringvorlesung „Internationalisierung und Digitalisierung“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck an der Universität Innsbruck;
- 20. Februar 2025: Vortrag „Föderalismus und die Zukunft der liberalen Demokratie“ vor dem Lions Club Bludenz im Schlosshotel Bludenz;
- 24. Februar 2025: Vortrag „Bundestaatlichkeit als Garant der föderalen liberalen Demokratie“ im Rahmen der Tagung „Die Resilienz der österreichischen Bundesverfassung“ in der Edmundsburg in Salzburg;
- 28. Februar 2025: Vortrag „Flächenwidmung, Bauverfahren und Informationsfreiheit“ im Rahmen der Tagung „Informationsfreiheit und Gemeinden“ an der Sigmund Freud Privatuniversität in Wien;
- 12. März 2025: Vortrag „Die neue Informationsfreiheit und das Ende des Amtsgeheimnisses“ im Rahmen von „Tusculum – Diskussionsforum Recht“ in Salzburg;
- 1. April 2025: Vortrag „Informationsfreiheit zwischen Transparenz und Geheimhaltungsverpflichtungen. Was bringt das Informationsfreiheitsgesetz Neues?“ vor der Oberösterreichischen Juristischen Gesellschaft in Linz;
- 29. April 2025: Vortrag „Transparenz und Offenheit in Schule und Schulverwaltung. Was bringt das Informationsfreiheitsgesetz Neues?“ vor der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht (online);

- 5. Mai 2025: Vortrag „Alte und neue Abgaben: Leerstand und Zweitwohnsitz“ im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Wohnrechtlicher Dialog“ an der Universität Innsbruck (hybrid);
- 8. Mai 2025: Vortrag „Informationsfreiheit zwischen Transparenz und Geheimhaltungsverpflichtungen. Was bringt das Informationsfreiheitsgesetz Neues?“ vor der Tiroler Juristischen Gesellschaft;
- 21. Mai 2025: Vortrag „Aarhus und Landesrecht“ im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung für Verwaltungsgerichte an der Universität für Bodenkultur in Wien;
- 22. Mai 2025: Vortrag zu Österreich im Rahmen des Workshops „National Parliaments in the EU 15 Years after Lisbon“ an der Universität Salzburg in der Edmundsburg in Salzburg;
- 18. Juni 2025: Vortrag „Das Informationsfreiheitsgesetz aus Sicht der Städte und Gemeinden – Best Practice, Anforderungen und Hilfestellungen“ im Rahmen der Jahrestagung der öffentlichen Datenschutzbeauftragten im Congress Innsbruck;
- 17. August 2025: Leitung des Workshops „Gemeindekooperationen“ im Rahmen des Europäischen Forums Alpbach im Kongresshaus Alpbach;
- 12. September 2025: Vortrag „Informationsfreiheit. Stand und Entwicklungsperspektiven in Österreich“ im Rahmen der Tagung „Informationsfreiheitsgesetz“ an der WU Wien;
- 22. September 2025: Keynote „Aktuelle Herausforderungen für die Gemeinden: Informationsfreiheit und Gemeindekooperation“ im Rahmen des Tiroler Gemeindetages in Kals am Großglockner;
- 5. November 2025: Mitwirkung als Diskutant in der Podiumsdiskussion im Rahmen der Veranstaltung „Konsolidierung im Bundesstaat“ an der Technischen Universität Wien;
- 19. November 2025: Mitwirkung als Referent im Workshop des Projekts „Notfallverordnung der Union/RED III-Richtlinie“ am Ágnes-Heller-Haus der Universität Innsbruck (gemeinsam mit *Florian Klebelsberg*);
- 25. November 2025: Vortrag „Effizienz durch Partnerschaft: Potenziale von Gemeindekooperationen“ im Rahmen des Regionalmanagements Kitzbüheler Alpen in Wörgl.

3.5.2. Darüber hinaus sind folgende **Tätigkeiten** des Institutsdirektors im **Rahmen von Veranstaltungen bzw Projekten des Instituts** hervorzuheben:

- Mitorganisation und einleitende Worte im Rahmen der Podiumsdiskussion „Institut für Föderalismus 1975–2025: Celebrating 50 Years of Research on Austrian Federalism“ am 5. Februar 2025 in der Claudiana in Innsbruck;
- Mitorganisation des Festakts „50 Jahre Institut für Föderalismus“ am 30. Juni 2025 im Landhaus in Innsbruck und Vortrag „50 Jahre Institut für Föderalismus: Rückschau und Ausblick auf die Zukunft“;
- Mitorganisation der Tagung „100 Jahre Kompetenzverteilung und allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ am 3. Juli 2025 im Kaiser-Leopold-Saal an der Universität Innsbruck; Begrüßung, Vorsitz des Panels „Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung im nationalen und internationalen Rahmen“, Vortrag „Die Zukunft der Bezirksverwaltung zwischen Allgemein- und Spezialbehörden sowie Landes- und Gemeindeebene“ sowie Zusammenfassung der Tagungsergebnisse;
- Organisation der Ringvorlesung zum 50-jährigen Jubiläum des Instituts für Föderalismus von September bis Jänner 2026 an der Universität Innsbruck sowie Einleitung der einzelnen Vorträge.

3.6. *Mediale Präsenz*

Das Institut für Föderalismus wird in den österreichischen Medien regelmäßig durch den Institutsdirektor repräsentiert. So sind laufend **Gastkommentare** und **Interviews** des Institutsdirektors zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeitschriften erschienen, im Berichtsjahr 2025 beispielsweise in den „Vorarlberger Nachrichten“ mit einem alle zwei Wochen erscheinenden Gastkommentar,²⁷⁵ in der „Tiroler Tageszeitung“,²⁷⁶ im „Standard“,²⁷⁷ im „Kurier“²⁷⁸ sowie in den „Salzburger Nachrichten“.²⁷⁹ Weiters wurde

275 Siehe beispielsweise „Stabilität und Stillstand“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 31.1.2025 oder „Apostel der Einheitlichkeit“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 18.7.2025.

276 „Ist der Föderalismus tatsächlich teurer?“, in: Tiroler Tageszeitung vom 14.4.2025.

277 „Warum immer Wien? Experte fordert Umsiedlung von Bundesämtern in Länder“, in: Der Standard vom 31.7.2025.

278 „Neue Machtverteilung: Was im Staate Österreich reformiert werden muss“, in: Kurier vom 5.4.2025.

279 „Gezerre um die Kompetenzen“, in: Salzburger Nachrichten vom 4.7.2025.

der Institutsdirektor zu verschiedenen Themen als Experte (auch in Rundfunk- und Fernsehformaten) herangezogen (Auswahl):

- „Keine Pflicht für Gemeinden auf Abgabe bei Leerstand? Novelle polarisiert weiter“, in: Tiroler Tageszeitung vom 17.1.2025;
- „Doch keine Amtsenthebung gegen Oppositions-Stadtrat“, in: Kronen Zeitung vom 18.1.2025;
- „Gänzlich Verbot neuer Windräder in Kärnten wohl unmöglich – wurde vor Volksbefragung zu wenig informiert?“, in: Der Standard vom 22.1.2025;
- „Die Rolle von Bundespräsident Van der Bellen“, in: ORF III Aktuell vom 13.02.2025;
- „Burgenland: Verfassungsreform: Kein Regierungsamt bei rechtskräftiger Anklage“, in: Kleine Zeitung vom 2.4.2025;
- „Berufung gegen Volksbefragung in St. Johann: Das sagt der Verfassungsexperte“, in: Tiroler Tageszeitung vom 27.3.2025;
- „Landesfürst, die aussterbende Spezies“, in: Kurier vom 2.8.2025;
- „Patient Gesundheitssystem auf dem OP-Tisch“, in: Vorarlberger Nachrichten vom 21.9.2025;
- „Verfassungsjurist Bußjäger zu Kopftuchverbot in Verfassung: ‚Wäre ein fatales Signal‘“, in: Der Standard vom 28.10.2025.

4. Publikationen

4.1. Schriftenreihen, FÖDOK-Reihe und Online-Publikationen

- 4.1.1. Im Jänner des Berichtsjahres ist **Band 141** der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Innsbrucker Verfassungsrechtsgespräche“** erschienen (ISBN: 978-3-7003-2326-6). Der von *Arnold Autengruber* und *Arno Kahl* herausgegebene Sammelband vereinigt die Schriftfassungen der im Rahmen des Symposiums „Innsbrucker Verfassungsrechtsgespräche“ im Jänner 2024 gehaltenen Vorträge. Die behandelten Themen reichen dabei von den gegenwärtigen krisenhaften Erscheinungen rund um das Klima und im Bereich der Versorgung mit Energie, dem Rechtsschutz gegen Verordnungen sowie Fragen ihrer Kundmachung bis hin zur bundesstaatlichen Kooperation und dem Thema Grundverkehr. Hinzu treten Beiträge zur Zusammensetzung der Wahlbehörden und zu Ansprüchen des VfGH an die Formerfordernisse im Wahlverfahren.
- 4.1.2. Im Juni des Berichtsjahres ist **Band 142** der **Schriftenreihe** mit dem Titel **„Die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder. Rechtsrahmen,**

Tätigkeitsfelder und Instrumente“ erschienen (ISBN: 978-3-7003-2331-0). Der von *Peter Bußjäger, Mathias Eller* und *Florian Klebelsberg* herausgegebene Sammelband setzt sich aus verschiedenen Blickwinkeln mit dem privatwirtschaftlichen Handeln der Länder auseinander. Dabei kommen die föderalistische Bedeutung der Privatwirtschaftsverwaltung und der internationale Rechtsvergleich ebenso wie die verfassungs- sowie unionsrechtlichen Rahmenbedingungen der Privatwirtschaftsverwaltung der Länder zur Sprache. Ebenso werden ausgewählte Tätigkeitsbereiche und Themenfelder behandelt, woraus sich ein Überblick über die vielfältigen Facetten des privatwirtschaftlichen Handelns der Länder und ihre praktische Bedeutung insbesondere in Angelegenheiten der Daseinsvorsorge ergibt.

4.2. *Sonstige Publikationen*

4.2.1. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus Info** wurden im Jahr 2025 vier Ausgaben veröffentlicht und in digitaler Form an ca. 2.900 Empfängerinnen und Empfänger versendet. An 7 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus Info in gedruckter Form verschickt. In der Föderalismus Info werden aktuelle Entwicklungen und Anliegen behandelt, auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie die einschlägige bundesstaatliche Literatur und höchstgerichtliche Judikatur besprochen.

4.2.2. Im Jahr 2014 wurde ein eigener **„Föderalismus-Blog“** auf der Homepage des Instituts eingerichtet. Mit Hilfe dort veröffentlichter kurzer Kommentare wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autorinnen und Autoren sind Politiker, Juristen, Politikologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und andere Personen der Fachöffentlichkeit.

Im Berichtsjahr 2025 wurden auf dem Föderalismus-Blog insgesamt **13 Beiträge** veröffentlicht:

- *Bertus de Villiers*, The Voice Referendum in Australia: State responses to Aboriginal self-determination (5.2.2025);
- *Christian Inzko*, Digitale Innovation im Föderalismus: KärntenGPT als Vorreiter in der Verwaltung (26.3.2025);
- *Maximilian Fritsch*, Rechtliche Instrumente zum Erhalt von Ortsbildern – ein Ländervergleich (28.4.2025);
- *Karoline Mitterer*, Durch Finanzausgleichsreformen Handlungsräume der Gemeinden sichern (30.5.2025);

- *Esther Happacher*, Die Reform der Südtirol-Autonomie zwischen Wiederherstellung und Weiterentwicklung (13.6.2025);
- *Tobias Huber*, Die Zuständigkeitsübertragung in der Landesregierung (7.7.2025);
- *David Hirner*, Zweite Kammern im Bundesstaat (16.7.2025);
- *Andreas Pehr*, *Föderales Mitteleuropa: eine jahrhundertealte Kernkompetenz* (11.8.2025);
- *Margit Schratzenstaller*, Ökologisierung des österreichischen Finanzausgleichs – Status Quo und Potentiale (2.9.2025);
- *Martin Bartenschlager*, Der mehrjährige Finanzrahmen der EU: Wo bleiben die Regionen? (25.9.2025);
- *Florian Klebelsberg*, Peter Häberle (1934–2025) und der Föderalismus (20.10.2025);
- *Holger Greve*, *Föderalismus in Zeiten von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz* (21.11.2025);
- *Gisela Färber*, Über das Elend der deutschen Kommunalfinanzen – ein echt föderales Problem (4.12.2025).

4.2.3. Im Berichtsjahr 2025 wurde die Informationsbroschüre „Kleines Föderalismus ABC“ überarbeitet und in einer Neuauflage von *Peter Bußjäger* und *Andreas Pehr* herausgegeben. Die Broschüre ist auch über die Institutshomepage abrufbar.²⁸⁰

4.3. *Publikationen der Institutsmitglieder*

4.3.1. Neben den Publikationen des Instituts gingen der **Institutsdirektor** und der **Institutsassistent** auch in Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften und Presseartikeln auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2025 sind folgende wissenschaftliche Publikationen erschienen:

4.3.2. Monografien:

- *Klebelsberg*, Staatsnotstand und Notstandsverfassung (2025).

280 Unter <<https://foederalismus.at/de/foederalismus/foederalismus-abc/>>.

4.3.3. Herausgegebene Werke:

- *Happacher/Bußjäger/Postal* (Hg), Rechtsstaat und Rechnungshöfe. Ein Vergleich zwischen Österreich und Italien (2025).
- *Bußjäger/Eller/Klebelsberg* (Hg), Die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder. Rechtsrahmen, Tätigkeitsfelder und Instrumente (2025).
- *Happacher/Zwilling/Bußjäger/Obwexer/Parolari* (Hg), Digitalisierung und regionale Autonomie. Digitalizzazione e autonomia regionale (2025).

4.3.4. Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden/Kommentaren/Zeitschriften:

- *Bußjäger*, The Use of Foreign Precedents in a Hybrid Legal Order: The Case of Liechtenstein, in: Groppi/Ponthoroeau/Spigno (Hg), Judicial Bricolage. The Use of Foreign Precedents by Constitutional Judges in the 21st Century (2025) 252–264.
- *Bußjäger*, Wortmeldung in der Diskussion der deutschen Staatsrechtslehrer „Zukunftsfestigkeit des politischen Systems“, VVDStRL 84 (2025), 126.
- *Bußjäger*, Peter Pernthaler – 90 Jahre, Juristische Blätter 2025, 226.
- *Bußjäger/Gamper/Kaschka*, Musterfall „Probleme mit der Jagd“, JAP 01/2024/2025, 31–33.
- *Bußjäger*, Flächenwidmung, Bauverfahren und Informationsfreiheit, RFG 02/2025, 69–73.
- *Bußjäger*, Föderalismus im Spannungsfeld zwischen Erneuerbaren und Biodiversität, in: Wagner/Schumacher (Hg), Erneuerbare Energie und Schutz der Biodiversität (2025) 13–20.
- *Bußjäger*, Der Zugang zu besonderen Informationsregimen sowie Umweltinformationen, öffentlichen Büchern und Registern, in: Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger (Hg), Informationsfreiheit und Informationszugang zu journalistischen Zwecken (2025) 169–181.
- *Bußjäger*, Rechtliche Mitwirkungsmöglichkeiten des Staatsvolks in der Beibehaltung und Abschaffung der Neutralität, in: Senn/Troy (Hg), Österreichs Neutralität. Recht, Politik und Gesellschaft – Eine Debatte (2025) 113–121.
- *Bußjäger*, Neue und alte Abgaben auf Immobilien: Leerstand und Zweitwohnsitz, wobl 2025, 265–274.
- *Bußjäger*, Das Unterbleiben der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht im Lichte von Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC – eine Neuvermessung, in: Handstanger et al (Hg), Verwaltungsge-

- richtbarkeit – Wissenschaft – Rechtspolitik. Festschrift für Rudolf Thienel (2025) 77–86.
- *Bußjäger/Wachter*, Zollanschluss und Kabotage. Die Gemeinde Mittelberg: (K)ein Sonderfall im grenzüberschreitenden Verkehr?, ÖZW 2025/2, 96–102.
 - *Bußjäger*, Der Bundesstaat und die liberale Demokratie, ZÖR 2025, 373–388.
 - *Bußjäger/Klebelsberg*, Entwicklungen im Landesrecht 2024, in: Baumgartner (Hg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2025 (2025) 451–477.
 - *Bußjäger/Gamper*, Liechtenstein, in: Barroso/Albert (Hg), The International Review of Constitutional Reform 2024 (2025) 278–282.
 - *Bußjäger/Klebelsberg*, Die einheitliche Länderstellungnahme im Länderbeteiligungsverfahren gemäß Art. 23d B-VG in Österreich am Beispiel der Renaturierungs-Verordnung der Europäischen Union, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2025 (2025) 325–342.
 - *Bußjäger*, Landesausspielungen und Sportwetten, in: Jaeger/Strejcek (Hg), Glücksspielrecht (2025) 61–95.
 - *Bußjäger*, Art. 2 Absatz 1 B-VG, in: Bezemek (Hg), Die Schönheit und Eleganz der österreichischen Bundesverfassung. Ein literarischer Kommentar (2025) 53–57.
 - *Bußjäger*, Das Arbeitsinspektorat als Formalpartei im hybriden Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ZfV 3/2025, 194–199.
 - *Bußjäger*, Compulsion to Freedom. The Austrian Headscarf Ban and the Political Elephant in the Room, Verfassungsblog 19.12.2025, <https://verfassungsblog.de/compulsion-to-freedom/>.
 - *Bußjäger*, § 55 WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 589–594.
 - *Bußjäger*, § 55a WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 595–596.
 - *Bußjäger*, § 55b WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 596–598.
 - *Bußjäger*, § 55c WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 598–602.
 - *Bußjäger*, § 55d WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 603–604.

- *Bußjäger*, § 55e WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 605–608.
- *Bußjäger*, § 55f WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 608–611.
- *Bußjäger*, § 55g WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 611–614.
- *Bußjäger*, § 55h WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 614–616.
- *Bußjäger*, § 55i WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 616–618.
- *Bußjäger*, § 55j WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 619–620.
- *Bußjäger*, § 55k WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 620–623.
- *Bußjäger*, § 55l WRG, in: Müller/Raschauer (Hg), WRG. Wasserrechtsgesetz 1959 (2025) 623–625.

4.3.5. Beiträge in Veröffentlichungen des Instituts für Föderalismus:

- *Bußjäger*, Von der „gefährlichen Schwachstelle“ zur Garantie der Selbständigkeit der Länder: Die föderalistische Bedeutung des Art 17 B-VG, in: Bußjäger/Eller/Klebensberg (Hg), Die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder. Rechtsrahmen, Tätigkeitsfelder und Instrumente (2025) 3–18.
- *Bußjäger/Klebensberg*, Die Länder und die Förderungsverwaltung, in: Bußjäger/Eller/Klebensberg (Hg), Die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder. Rechtsrahmen, Tätigkeitsfelder und Instrumente (2025) 343–364.

5. **Projekte**

Kooperationsprojekt Universität Graz – Institut für Föderalismus

Im Berichtsjahr 2025 wurde ein weiteres Kooperationsprojekt zwischen der Universität Graz und dem Institut für Föderalismus durchgeführt. Im Vordergrund der Kooperation stand die gemeinsame wissenschaftliche Bearbeitung von grundsätzlichen und aktuellen wichtigen föderalistischen Fragestellungen (zB Kompetenzneuordnung, Verwaltungskooperation etc).

Darüber hinaus verfolgte das Institut anderweitige Projekte mit föderalistischem Einschlag (Aktualisierung der Datenbank zu Art 15a B-VG-

Vereinbarungen, Aktualisierung der Föderalismus-Datenbank; Ausbau der *Öffentlichkeitsarbeit für das Institut* usw).

6. **Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2025**

- 6.1. Der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung wird seit dem Jahr 2016 von den Landtagspräsidentinnen und -präsidenten Österreichs und Südtirols sowie dem Institut für Föderalismus jährlich ausgeschrieben. Ausgezeichnet werden herausragende Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen und geplante oder in Arbeit befindliche Projekte aus Forschung und Verwaltungspraxis zu den Themen Föderalismus, Governance im Mehrebenensystem, Deregulierung, Subsidiarität sowie Regional- und Standortforschung.
- 6.2. Im Jahr 2025 wurden acht Arbeiten für den Preis eingereicht. Damit bewegte man sich im Schnitt der letzten Jahre.²⁸¹ Dieser Trend spiegelt nicht zuletzt auch die Wertigkeit des Föderalismus-Preises wider. Die Qualität der eingereichten Arbeiten war sehr gut. Während sechs Einreichungen an einer österreichischen Universität/Einrichtung verfasst wurden, erreichten uns zwei weitere Einreichungen aus anderen Ländern (Schweiz/Italien und Italien/Belgien – die Arbeiten wurden jeweils als gemeinsame Arbeiten an Universitäten in beiden genannten Ländern verfasst). Dies ist weiterhin ein Zeichen dafür, dass föderale Themen national wie international von hoher Aktualität sind und lässt auch darauf schließen, dass der Preis für Föderalismus- und Regionalforschung mittlerweile auch über die Landesgrenzen hinaus stark an Bekanntheit gewonnen hat.
- 6.3. Von den eingereichten Arbeiten hoben sich insbesondere jene von Dr. **David Hirner** zum Thema „**Der kanadische Senat und der österreichische Bundesrat im verfassungsrechtlichen Vergleich**“ und **Tobias Huber**, LL.M. zum Thema „**Die Zuständigkeitsübertragung in der Landesregierung – Eine Untersuchung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Landesregierung auf ihre Mitglieder**“ von den restlichen Einreichungen ab. Beide Arbeiten sind hervorragend ausgearbeitet und weisen einen starken Föderalismusbezug sowie innovative Ansätze auf. Damit fallen beide Arbeiten in den Kernbereich der Preisausschreibung und entsprechen den Qualitätskriterien einer sehr guten wissenschaftlichen Arbeit.

281 Im Jahr 2016 wurden acht Arbeiten eingereicht; im Jahr 2017 neun; im Jahr 2018 elf; im Jahr 2019 14; im Jahr 2020 neun; im Jahr 2021 18; im Jahr 2022 fünf; im Jahr 2023 vier und im Jahr 2024 acht Arbeiten.

Dr. *David Hirner* widmet sich in der eingereichten Dissertation mit dem Vergleich der zweiten Parlamentskammern der Bundesstaaten Kanada und Österreich einem Thema, welches in der Wissenschaft bislang noch nicht behandelt wurde. Zentrales Erkenntnisziel der sehr strukturierten Arbeit ist die Bewertung der Effizienz und Effektivität der beiden verglichenen Kammern. Die Arbeit besticht durch ihre Übersichtlichkeit und Prägnanz; sie ist von hohem Informationswert und aufgrund der eingehenden Beschäftigung mit dem österreichischen Bundesrat von hoher föderalistischer Relevanz.

Tobias Huber, LL.M. entsprach mit seiner eingereichten Masterarbeit den Zielen und Voraussetzungen des Föderalismuspreises ebenso in besonderem Maße. Die eingereichte Arbeit zur Zuständigkeitsübertragung in der Landesregierung weist ein außerordentliches Niveau auf und besticht durch ihr hohes dogmatisches Niveau sowie die Klarheit der gewonnenen Erkenntnisse. Die eingehende wissenschaftliche Behandlung von unklaren Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung von Befugnissen liefert aus föderalistischer Sicht interessante Erkenntnisse.

- 6.4. Die Preisverleihung fand am Sonntag, 12.10.2025 im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Landtagspräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz Oberösterreichs in Geinberg statt. Ausführlichere Zusammenfassungen und Vorstellungen der preisgekrönten Arbeiten wurden im Föderalismus-Blog veröffentlicht.²⁸²

7. **Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der **Europäischen Akademie in Bozen (EURAC)** und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche fortgeführt. Mit dem Institut der Regionen Europas (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung wiederum ein Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions (Foster Europe)** in Eisenstadt.

282 *Hirner*, Zweite Kammern im Bundesstaat (Föderalismus-Blog vom 16.7.2025, <https://foederalismus.at/de/blog/zweite-kammern-im-bundesstaat_305.php>); *Huber*, Die Zuständigkeitsübertragung in der Landesregierung (Föderalismus-Blog vom 7.7.2025, <https://foederalismus.at/de/blog/die-zustaendigkeitsuebertragung-in-der-landesregierung_304.php>).

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der Universität Innsbruck. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert sowie weiter ausgebaut werden. Ziel ist es, einen führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung zu entwickeln. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und rechtshistorischen Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies (IACFS)**.

8. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Die vom Institut für Föderalismus geführte Mediendokumentation wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2025 erweitert.

Des Weiteren steht über die Homepage die sogenannte Föderalismusdatenbank zum Download zur Verfügung, in welcher seit mehreren Jahren Kennzahlen des österreichischen Bundesstaats gesammelt und veröffentlicht werden. Die Datenbank gliedert sich in die Bereiche „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“, wobei die angeführten Daten von Seiten des Instituts jährlich aktualisiert werden. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot auch erweitert.

Im Reiter „Datenbank“ werden seit Ende des Jahres 2021 zudem die aktuellen **Art 15a B-VG-Vereinbarungen** zwischen dem Bund und allen Ländern, dem Bund und einzelnen Ländern sowie den Ländern untereinander dargestellt. Die Listen werden vom Institut für Föderalismus regelmäßig aktualisiert.

In die allgemein zugängliche Institutsbibliothek wurden im Berichtsjahr 2025 insgesamt **46 neue Bände** aufgenommen.

ANHANG

Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2025

ANHANG 1

Begründete Stellungnahmen mit Subsidiaritätsrüge europaweit sowie von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23g B-VG

Jahr	Bei der Kommission eingelangte begründete Stellungnahmen ²⁸³	davon Nationalrat	davon Bundesrat
2010	34	1	1
2011	64	0	1
2012	70	1	3
2013	88	0	6
2014	21	1	3
2015	8	0	0
2016	65	0	4
2017	52	0	6
2018	37	0	3
2019	0	0	0
2020	9	0	1
2021	16	0	0
2022	32	0	0
2023	22	0	0
2024	14	0	0
2025	–	–	–
Gesamt	532	3	28

²⁸³ Jahresberichte der Kommission 2010 bis 2024 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

ANHANG 2

„Gelbe Karten“ im Subsidiaritätsprüfungsverfahren (2010 bis 2025)

- **2012:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit („Monti-II-Verordnung“), KOM (2012) 130 endg.
Begründete Stellungnahme von 12 Parlamentskammern (19 von 54 Stimmen).
- **2013:** Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM (2013) 534 endg.
Begründete Stellungnahme von 13 Parlamentskammern (18 von 56 Stimmen²⁸⁴).
- **2016:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, KOM (2016) 128 endg.
Begründete Stellungnahme von 14 Parlamentskammern (22 von 56 Stimmen).

²⁸⁴ Bei einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage des Artikels 76 AEUV beträgt die Schwelle ein Viertel der Stimmen, in diesem Fall somit 14 Stimmen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU hat an dieser Schwelle nichts geändert.

ANHANG 3

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahr 2025

- Beschluss des Nationalrates vom 24. April 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird
(BGBl I 18/2025)
977. Sitzung des Bundesrats vom 8. Mai 2025; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 24. September 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG) erlassen und das Tilgungsgesetz 1972 geändert wird
(BGBl I 60/2025)
981. Sitzung des Bundesrats vom 9. Oktober 2025; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 15. Oktober 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und das Ökostromgesetz 2012 geändert werden
(BGBl I 69/2025)
982. Sitzung des Bundesrats vom 23. Oktober 2025; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Beschluss des Nationalrates vom 16. Oktober 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(BGBl I 73/2025)
982. Sitzung des Bundesrats vom 23. Oktober 2025; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 10. Dezember 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz 1992 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden
(BGBl I 92/2025)

984. Sitzung des Bundesrats vom 17. Dezember 2025; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden (Günstiger-Strom-Gesetz)
(BGBl I 91/2025)

984. Sitzung des Bundesrats vom 17. Dezember 2025; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

- Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 2025 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz 2026 – NISG 2026) erlassen wird und das Telekommunikationsgesetz 2021 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden
(BGBl I 94/2025)

985. Sitzung des Bundesrats vom 18. Dezember 2025; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

ANHANG 4

Zustimmungspraxis des Bundesrates 2000 bis 2025

Jahr	Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG gesamt	Davon: Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 iVm Art 50 Abs 1 und 3 B-VG ²⁸⁵	Verweigerung der Zustimmung
2000	7	3	0
2001	8	1	0
2002	5	0	0
2003	1	0	0
2004	4	2	0
2005	10	3	0
2006	7	1	0
2007	13	3	0
2008	7	-	0
2009	3	-	0
2010	4	-	0
2011	11	-	0
2012	10	-	0
2013	9	-	0
2014	4	-	0
2015	2	-	0
2016	4	-	0
2017	9	-	0
2018	3	-	0
2019	4	-	2
2020	7	-	0
2021	5	-	0
2022	14	-	0
2023	10	-	0
2024	8	-	0
2025	7	-	0

Seit dem Jahr 1985 wurde in insgesamt **330 Fällen** die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilt. Die Erteilung der Zustimmung wurde bislang in insgesamt **zwei Fällen** verweigert.

²⁸⁵ Dieses Zustimmungsrecht wurde mit 1. Jänner 2008 (BGBl I 2/2008) beseitigt.

ANHANG 5

Tätigkeit des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten (Art 23e, 23f und 23g B-VG)

	Stellungnahme (Art 23e Abs 1 und 4 B-VG)	Mitteilung (Art 23f Abs 4 B-VG)	Begründete Stellungnahme (23g Abs 1 B-VG)
2010	0	6	1
2011	1	1	1 ²⁸⁶
2012	0	11	3
2013	0	3	6
2014	1	6	3
2015	0	9 ²⁸⁷	0
2016	1	7	4
2017	2	8	6
2018	0	7	3
2019	0	0	0
2020	9	2	1
2021	0	2	0
2022	2	5	0
2023	1	5	0
2024	0	0	0
2025	0	1	0
Gesamt	17	72	28

286 Begründete Stellungnahme des Bundesrates (nicht des EU-Ausschusses des Bundesrates).

287 Acht Mitteilungen des EU-Ausschusses des Bundesrates sowie eine Mitteilung des Bundesrates.

ANHANG 6

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 bis 2025²⁸⁸

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2, Art 113 Abs 4 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Zählweise nach zustimmungspflichtigen Gesetzesbeschlüssen der Landtage im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0
2016	14	0
2017	50	0
2018	55	0
2019	49	1
2020	26	0
2021	25	0
2022	12	0
2023	21	0
2024	31	0
2025	35	0

²⁸⁸ Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts bzw selbständiger Recherchen.

Zählweise nach Beschlussfassungen der Bundesregierung im Jahr:

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2015	22	0
2016	15	0
2017	30	0
2018	69	0
2019	47	1
2020	29	0
2021	23	0
2022	10	0
2023	14	0
2024	12	0
2025	15	0

Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 22a Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 113 Abs 4 und 10, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0
2016	0	0
2017	4	0
2018	1	0
2019	1	0
2020	2	0
2021	6	0
2022	6	1
2023	3	0
2024	4	0
2025	4	0

ANHANG 7

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahr 2025

Burgenland:

- Gesetz vom 12. Dezember 2024, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 und das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert werden, LGBI 10/2025
- Gesetz vom 26. Juni 2025, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird, LGBI 60/2025
- Gesetz vom 26. Juni 2025, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017, das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 und das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft geändert werden, LGBI 61/2025
- Gesetz vom 16. Oktober 2025, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003, das Ruster Stadtrecht 2003, die Gemeindewahlordnung und das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert werden, LGBI 97/2025
- Gesetz vom 16. Oktober 2025, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, das Bgld. Familienförderungsgesetz, das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 und das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 geändert werden (Burgenländisches Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetz), LGBI 99/2025

Kärnten:

- Gesetz vom 6. Februar 2025, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 und das Kärntner Wildschadensfondsgesetz geändert werden, LGBI 21/2025
- Gesetz vom 6. Februar 2025, mit dem das Kärntner Landessymbolegesetz geändert wird, LGBI 29/2025
- Gesetz vom 23. Oktober 2025, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und das Gesetz über die Haushaltsführung des Landes (Kärntner Landeshaushaltsgesetz – K-LHG) erlassen wird, LGBI 1/2026

Niederösterreich:

- Landesgesetz, mit dem das NÖ Forstausführungsgesetz und das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015) geändert werden, LGBl 36/2025
- Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2023 (NÖ TourG 2023), LGBl 96/2025
- Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG) und das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden geändert werden sowie das NÖ Sammlungsgesetz 1974 aufgehoben wird und das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (NÖ LStFG), das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), das NÖ Campingplatzgesetz 1999, das NÖ Landeskulturwachengesetz, das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz (NÖ PSMG), das NÖ Bienenzuchtgesetz, das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) und das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001) geändert werden sowie das Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher aufgehoben wird und das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007), das NÖ Forstausführungsgesetz, das NÖ Veranstaltungsgesetz, das NÖ Heilvorkommen- und Kurortengesetz 1978, das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), das NÖ Starkstromwegesgesetz, das NÖ Kleingartengesetz, das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002), das NÖ Straßengesetz 1999, das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 (NÖ GÄG 1977), das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), das NÖ Bestattungsgesetz 2007, die NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), die NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016), das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 und das NÖ Weinbaugesetz 2019 (NÖ WBG 2019) geändert werden sowie das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz aufgehoben wird (NÖ De-regulierungsgesetz 2025), LGBl 104/2025

Oberösterreich:

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2024 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2025), LGBl 34/2025
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird, LGBl 77/2025
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 geändert wird (Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2025), LGBl 78/2025

Salzburg:

- Gesetz vom 2. Juli 2025, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird, LGBl 77/2025
- Gesetz vom 2. Juli 2025, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997, das Bebauungsgrundlagengesetz, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015, das Salzburger Bauproduktengesetz, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Salzburger Landesstraßengesetz 1972 geändert werden, LGBl 78/2025
- Gesetz vom 2. Juli 2025, mit dem das Salzburger Teilhabegesetz geändert wird, LGBl 81/2025
- Gesetz vom 2. Juli 2025 über die Durchführung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatenalons im Land Salzburg (Salzburger Glücksspielautomatengesetz 2026 – S. GSpAutG 2026), LGBl 82/2025
- Gesetz vom 2. Juli 2025 über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Salzburger Pflanzengesundheitsgesetz 2025 – S. PfGG 2025), LGBl 84/2025
- Gesetz vom 5. November 2025, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2025 geändert wird, LGBl 5/2026

Steiermark:

- Gesetz vom 3. Juni 2025, mit dem das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird, LGBl 56/2025
- Gesetz vom 21. Oktober 2025 über Grundsätze der Digitalisierung im Land Steiermark (Steiermärkisches Digitalisierungsgesetz 2025 – StDigG 2025), LGBl 125/2025

Tirol:

- Gesetz vom 5. Februar 2025, mit dem das Landes-Polizeigesetz geändert wird, LGBl 23/2025
- Gesetz vom 5. Februar 2025, mit dem das Tiroler Wettunternehmergesetz geändert wird, LGBl 27/2025
- Gesetz vom 19. März 2025, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 geändert wird, LGBl 39/2025

Vorarlberg:

- Gesetz über Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende – Sammelgesetz, LGBl 21/2025
- Gesetz über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes, LGBl 45/2025
- Gesetz über eine Änderung des Parkabgabengesetzes, LGBl 79/2025

Wien:

- Gesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird, LGBl 13/2025
- Gesetz, mit dem das Gesetz zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002) geändert wird, LGBl 28/2025
- Gesetz, mit dem das Parkomtergesetz 2006 geändert wird, LGBl 29/2025
- Gesetz, mit dem das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz 2017 und das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG geändert werden (Wiener Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 – WVUG 2024), LGBl 30/2025
- Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) geändert wird, LGBl 33/2025
- Gesetz, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz, die Wiener Gemeindewahlordnung 1996, das Wiener Antidiskriminierungsgesetz, die Dienstordnung 1994, die Vertragsbedienstetenordnung 1995, das Wiener Bedienstetengesetz, das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, das Wiener Personalvertretungsgesetz, das Wiener Hinweisgeberinnen- und Hinweisgeber-Schutzgesetz, das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978, die Bauordnung für Wien, das Wiener Naturschutzgesetz, das Wiener Umweltschutzgesetz, die Wiener Stadtverfassung, das Stadtrechnungshofgesetz, das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, das Wiener Datenschutz-Anpassungsgesetz, das Wiener Landessanitätsratsgesetz, das Gesetz über die Errichtung (Fortführung) eines Wiener Gesundheitsfonds 2017, das Gesetz über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft, das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, das Wiener Fördertransparenzgesetz, das Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 und das Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 geändert werden (Wiener Informationsfreiheitsanpassungsgesetz 2025), LGBl 39/2025
- Gesetz, mit dem das Parkomtergesetz 2006 geändert wird, LGBl 52/2025

ANHANG 8

Einspruchs- bzw Zustimmungspraxis des Bundes nach § 9 F-VG in den Jahren 2012 bis 2025²⁸⁹

Jahr	Verfahren (davon + Art 97 Abs 2 B-VG)	Fristverstreichung	Einspruch
2012	9 (3)	1	0
2013	34 (4)	3	1 ²⁹⁰
2014	27 (1)	0	0
2015	18 (1)	0	0
2016	14	3	0
2017	25	8	0
2018	23	0	0
2019	35 (3)	7	0
2020	39 (1)	0	0
2021	34 (5)	3	1 ²⁹¹
2022	27 (2)	1	0
2023	21 (5)	0	0
2024	21 (6)	0	0
2025	15 (2)	0	0

289 Jahre 2012 bis 2018: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen; ab 2019: Zusammengestellt auf Grund der Mitteilung des Bundeskanzleramts (maßgeblicher Zeitpunkt: Einlangen beim Bundeskanzleramt). Ab 2021 wird auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung im Ministerrat abgestellt.

290 Ktn Motorbootabgabegesetz 1992 (+ Art 97 Abs 2 B-VG).

291 Bgld Raumplanungsgesetz 2019.

ANHANG 9

„Vertrauen verpflichtet!“ zu stabilen Finanzen und mutigen Reformen

Resolution des Bundesvorstandes des Gemeindebundes anlässlich des 71. Österreichischen Gemeindetages am 1. Oktober 2025 in Klagenfurt

Die finanzielle Situation der meisten Gemeinden ist äußerst problematisch: Die Einnahmen stagnieren, die Umlagen an die Länder steigen massiv. Hinzu kommen weitere steigende Ausgaben, unklare Aufgaben- und Finanzierungsregelungen sowie immer mehr Auflagen und Bürokratie – all das gefährdet zunehmend die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und immer mehr von ihnen sind faktisch heute schon handlungsunfähig. Gleichzeitig zeigt die jüngste Vertrauensumfrage: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind die politischen Vertrauensanker für die Menschen in unserem Land. Mehr als jeder zweite Österreicher vertraut seinem Ortschef – ein klarer Auftrag, auch in schwierigen Zeiten Verantwortung zu übernehmen.

Dieses Vertrauen verpflichtet. Gemeinden müssen oft unpopuläre Entscheidungen treffen – von Gebührenerhöhungen über Bauprojekte bis hin zu Einsparungen und Leistungskürzungen. Dennoch genießen sie Rückhalt, weil sie transparent handeln, nah bei den Menschen sind und Entscheidungen im Sinne der Zukunft ihrer Kommunen treffen. Damit das so bleibt, will der Gemeindebund wichtige, mutige und auch innovative Reformen in Bund und Land anstoßen und unterstützen.

Kommunale Finanzen sichern – Handlungsfähigkeit gewährleisten

Die finanzielle Basis der Gemeinden ist Voraussetzung für Investitionen in Infrastruktur und viele soziale Leistungen. Im Hinblick auf die aktuelle Unterfinanzierung der Gemeinden hat der Bund, gemäß des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG), des Finanzverfassungsgesetzes (F-VG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), mit dringenden Maßnahmen

- für die kurzfristige Sicherstellung der Liquidität,
- den Erhalt kommunaler Leistungen,
- und bei einer langfristig ausreichenden finanziellen Ausstattung der Gemeinden

mitzuwirken. Als Vertretungsorganisation von 2092 Kommunen, ihren engagierten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie rund 40.000 Gemeinde-

rätinnen und Gemeinderäten fordert deshalb der Österreichische Gemeindebund mit Nachdruck:

- **Ehrliche Beteiligung** der Gemeinden an den Einnahmen aus CO₂-Bepreisung, Digitalsteuer und Bankenabgabe.
- **Reform der Grundsteuer B** zur Sicherung der kommunalen Infrastruktur – einschließlich der seit 40 Jahren überfälligen Valorisierungen (Anhebung des Hebesatzes) und der Möglichkeit, veraltete Messbeträge zu korrigieren.
- **Klarheit in der Pflichtschule:** Gemeinden sind Schulerhalter, nicht Personalträger für Pädagogik, Inklusion (Stützkräfte) oder Administration. Der Bund muss die zugesagte Finanzierung von Freizeit- und Assistenzpädagogogen übernehmen.
- **Eigenverantwortung stärken:** Bei Gesundheits- und Krankentransportleistungen und ergänzenden Finanzierungsbeiträgen von Pflegeheimbewohnern für stationäre Pflege.
- **Optimierung der Vertragsraumordnung zur rechtssicheren Einhebung von Gemeindebeiträgen** von großen Energie- und Infrastrukturprojekten (Wind, PV, Wasserkraft, Leitungen, Batteriespeicher, Rechenzentren usw.).
- **Echte Umsatzsteuerbefreiung** beim Austausch von Gemeindeleistungen zum Zwecke der Kooperation und Absicherung des Vorsteuerabzuges einschließlich Investitionen und spezieller Absicherung des Vorsteuerabzugs.
- **Anhebung des Gemeindeanteils im Finanzausgleich:** Sollten finanziell entlastende Reformen und eine Entflechtung der Finanzierung bei Gesundheit, Pflege und Bildung ausbleiben, wird eine Anhebung der Ertragsanteile von 11,849 % auf 15 % gefordert.

Reformen und Verwaltungsinnovation

Die Gemeinden bekennen sich im Rahmen der Reformpartnerschaft zu einer klaren Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Ziel ist eine effiziente Struktur, die Ressourcen optimal einsetzt, Zuständigkeiten

eindeutig regelt und Gemeinden von unnötiger Bürokratie entlastet. Der Gemeindebund unterbreitet folgende **Reformvorschläge**:

1) **Reformpartnerschaft und Entflechtung – „Mit Mut und Hausverstand“**

- **Einrichtung von Mehrzweck-Dienstleistungsverbänden für die Gemeinden** in jedem Bezirk (Abfall, Abgaben, IT, Bauwesen, Kinderbetreuung usw.) für mehr Effizienz.
- **Klarheit bei „Gesundheitsfinanzierung und Kinderbetreuung“**: Gemeinden übernehmen die Kinderbetreuung vollständig und die Mitfinanzierung bei der Gesundheit entfällt zur Gänze.
- **Lehrberuf Elementarpädagogik** für mehr Praktiker und Praktikerinnen in Kindergärten ohne Anrechnung auf den Personalschlüssel.
- **Schulgesundheits neu**: Vorsorge im Eltern-Kind-Pass verankern, ergänzt um niederschwellige vorsorgende Gesundheitsbegleitung an Schulen.
- **100-Prozent-Kostenübernahme** durch den Bund beim zweiten verpflichtenden Kindergartenjahr.
- **Mobilisierung von Leerstand durch Bürokratieabbau bei Bestandsbauten**: Bspw. durch Umbauordnung nach dem Vorbild Niederösterreichs.
- **Nahversorgung und Ortskerne stärken**: durch digitale Möglichkeiten Nahversorgung (Hybridmärkte, Bankomaten, Paketboxen, Telemedizin usw.) wieder in Ortskernen ermöglichen (Stichwort: Verlängerte Öffnungszeiten).

2) **Digitalisierung – moderne Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger**

- **Gemeinde-Daten-Plattform** als österreichweiter Standard, inkl. App-Store für Verwaltungslösungen.
- **Klare Schnittstellen** für sicheren Datenaustausch zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.
- **ID-Austria für alle**: Freiwillige Ausstellung in Gemeinden.
- **Bürger-Tablet**: Freiwillig für all jene ohne eigenen digitalen Zugang ohne Kostenverpflichtung für die Gemeinden.
- **Flächendeckender Glasfaserausbau** als Daseinsvorsorge.

Die Gemeinden Österreichs stehen zu ihrer Verantwortung und sind bereit, Veränderungen und Reformen mit Mut und Hausverstand mitzutragen. Wir erwarten uns ein faires Miteinander, Ehrlichkeit bei der Finanzierung und mutige Entscheidungen. Nur so bleiben die Gemeinden die Basis des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die erste Anlaufstelle für die Menschen.

Einstimmig beschlossen am 1. Oktober 2025 in Klagenfurt durch den Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes.

ANHANG 10

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahr 2025²⁹²

Im Berichtsjahr 2025 gab es zu **keinem Gesetzesvorhaben** des Bundes das Verlangen eines oder mehrerer Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

292 Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

ANHANG 11

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Übersicht der Jahre 1978 bis 2025)²⁹³

Jahr	Bund – alle Länder (mindestens zwei Länder)	Bund – einzelne Länder	Länder untereinander
1978	1	0	4 ²⁹⁴
1979	0	2	6
1980	1	1	1
1981	0	0	1
1982	0	0	0
1983	2	2	0
1984	0	3	0
1985	3	2	0
1986	0	1	0
1987	2	2	1
1988	2	3	0
1989	2	1	0
1990	0	5	0
1991	3	1	2
1992	1	0	1
1993	1	2	4
1994	2	2	0
1995	1	0	4
1996	0	0	2
1997	1	3	0
1998	0	1	1
1999	2	2	1
2000	0	0	0

²⁹³ Zählweise nach Inkrafttretensdatum der jeweiligen Vereinbarung. Enthalten sind in dieser Aufstellung auch die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt.

²⁹⁴ Insgesamt fünf Vereinbarungen (größtenteils auf Grundlage des damaligen Art 107 B-VG) gab es in den Jahren 1966 bis 1974.

2001	3	2	1
2002	0	3	0
2003	1	2	0
2004	1	2	2
2005	5	0	0
2006	1	3	1
2007	0	1	0
2008	5	0	1
2009	4	0	1
2010	1	1	3
2011	7	0	0
2012	3	1	1
2013	6	3	1
2014	2	1	1
2015	4	0	1
2016	3	0	1
2017	7	2	0
2018	3	0	0
2019	0	1	1
2020	0	0	0
2021	0	2	0
2022	6	3	0
2023	1	0	0
2024	5	4	0
2025	4	0	1
Summe	96	64	
	160		44

ANHANG 12

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in Länderbeteiligungsverfahren im Jahr 2025

Auf zuvor bereits angeführte Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz in **EU-Angelegenheiten** ist an dieser Stelle noch einmal hinzuweisen.

Einheitliche Stellungnahmen

- EU; Vorschlag für eine „Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“, COM(2021) 733 final (Kompromisstext: Stand 6.6.2024); Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-2806/48 vom 17.6.2025)

- EU; Vorschlag für eine „Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“, COM(2021) 733 final (Kompromisstext: Stand 6.6.2024); Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs 2 B-VG (VSt-2806/60 vom 14.10.2025)

- EU; Vorschlag für eine „Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“, COM(2021) 733 final (Kompromisstext: Stand 6.6.2024); Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs 2 B-VG (VSt-2806/66 vom 11.12.2025)

Gemeinsame Stellungnahmen

- EU – Pferdezuchtorganisation; Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; Antrag eines portugiesischen Pferdezuchtverbandes auf Genehmigung für die Pferderasse „Luso Warmblut“;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-6390/2 vom 17.6.2025)

- EU; Mitteilung der Europäischen Kommission „Europäische Wasserresilienzstrategie“, KOM (2025) 280 final; Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-7406/8 vom 31.7.2025)

- Tierzuchtgesetze; Antrag eines deutschen Pferdezuchtverbandes um Genehmigung seiner Erweiterung seines räumlichen Tätigkeitsbereichs für die Pferderasse „Deutscher Traber“ auf Österreich;

Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5102/2 vom 3.10.2025)

ANHANG 13

Reformpartnerschaft; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025 (VSt-8014)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 6. Juni 2025 mit dem Projekt einer Reformpartnerschaft von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Die Krisensituationen der letzten Jahre und die Entwicklung der öffentlichen Haushalte führen nachdrücklich einen Reformbedarf zum Zwecke der Überarbeitung von Strukturen und der Effizienzsteigerung in der öffentlichen Verwaltung vor Augen.

Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer hat anlässlich der Vorsitzübernahme in der Landeshauptleute-Konferenz angekündigt, eine „Reformpartnerschaft“ zu initiieren. Ziel ist es, einen gemeinsamen Bund-Länder-Gemeinden-Reformprozess anzustoßen, der ermöglichen soll, Deregulierung und Verfahrensvereinfachungen voranzutreiben, gewachsene Strukturen zu hinterfragen und zudem weitere Effizienz- und Effektivitätssteigerungen im Verwaltungshandeln zu erzielen. Diese Intention stimmt auch mit dem Regierungsprogramm der Bundesregierung überein, welches an vielen Stellen die Bedeutung von Deregulierung, Entbürokratisierung und Effizienzsteigerungen behandelt.

Eine gemeinsame Reformpartnerschaft mit dem Bund sollte sich zunächst Reformen

- zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und Kompetenzbereinigung,
- im Bereich der Bildung,
- des Gesundheitswesens und
- der Energie

widmen.

In diesem Zusammenhang sollen auch Vorschläge für Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung, die konkrete kleinere operative Bereiche betreffen, eingebracht und behandelt werden. Die Länder sind dabei, eine Zusammenstellung der Themenvorschläge zu erarbeiten.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz hält fest, dass angesichts der aktuellen Situation Reformen unumgänglich sind.

Die Landeshauptleutekonferenz bekennt sich zu einer Reformpartnerschaft, in der Bund, Länder und Gemeinden in einem gemeinsamen Reformprozess Deregulierung, Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachungen vorantreiben, gewachsene Strukturen hinterfragen und Effizienz- und Effektivitätssteigerungen im Verwaltungshandeln erzielen. Dazu sollen Reformen in den Bereichen Verfassungs- und Verwaltungsvereinfachung, Energie, Bildung und Gesundheit gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Landeshauptleutekonferenz beabsichtigt daher gemeinsam mit der Bundesregierung sowie dem Gemeinde- und Städtebund eine politische Steuerungsgruppe für die Reformpartnerschaft einzusetzen und ermächtigt den derzeit Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz, das vorliegende politische Übereinkommen zu unterfertigen.

Das unterfertigte politische Übereinkommen ist als Beilage angeschlossen.²⁹⁵

295 Siehe Anhang 14.

ANHANG 14

Reformpartnerschaft; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025 (Beilage zu VSt-8014)

Reformpartnerschaft

Österreich

unterzeichnet am 6. Juni 2025

Landeshauptleute-Konferenz | Vorsitz Salzburg

Politisches Übereinkommen zu einer

Reformpartnerschaft Österreich

abgeschlossen zwischen

- der Österreichischen Bundesregierung,
- den Landeshauptleuten der Österreichischen Bundesländer,
- dem Präsidenten des Österreichischen Städtebundes und
- dem Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes.

wie folgt:

1. Ausgangssituation:

Um den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen sowie den globalen Entwicklungen unserer Zeit wirksam zu begegnen, sind in Österreich umfassende Reformen notwendig. In der Vergangenheit haben Reformen die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes wesentlich vorangetrieben. Jetzt geht es darum, durch breit getragene Reformen die Rahmenbedingungen für den Standort zu stärken, Leistungsbereitschaft zu fördern sowie den Sozialstaat und die Lebensqualität nachhaltig abzusichern. Derart große Reformen können nur gelingen, wenn alle staatlichen Ebenen konstruktiv zusammenarbeiten und das Verbindende über das Trennende stellen. Daher haben sich die Bundesregierung und die Bundesländer darauf geeinigt, gemeinsam mit Städte- und Gemeindevertreter diese Herausforderungen anzugehen. Dabei geht es sowohl um rasch wirksame Bereinigung im Bereich der Verfassung und Verwaltung, als auch um grundlegende strukturelle Reformen – vor allem in den Bereichen Energie, Bildung und Ge-

sundheit –, um das Leben der Menschen in Österreich zukunftssicher zu gestalten und unseren Wohlstand zu sichern und zu vermehren.

2. Verfassungs- und Verwaltungsvereinigung:

Noch im Jahr 2025 wird mit konkreten Schritten begonnen, um Verfahren zu beschleunigen und Verwaltungsschritte zwischen den Gebietskörperschaften massiv zu vereinfachen. Dabei sollen mit einer Änderung der Bundesverfassung Zuständigkeiten durch Kompetenzvereinigungen eindeutig definiert und Verwaltungsprozesse gezielt gestrafft werden, um Genehmigungs- und Entscheidungsverfahren effizienter und schneller zu gestalten. Gleichzeitig soll die föderale Zusammenarbeit erleichtert werden. Dieser Prozess soll längstens innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen sein.

Ziele:

- 1) Verfahrensbeschleunigung durch klare Zuständigkeiten und optimierte Abläufe
- 2) Effektivere Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen
- 3) Digitalisierung der Verwaltung und Einsatz Künstlicher Intelligenz

3. Energie:

Angesichts des hohen Energiebedarfs und der notwendigen Reaktionen auf den Klimawandel ist eine Grundsatzreform des österreichischen Energiesektors unerlässlich. Ziel ist es, Energiepreise für Haushalte und Unternehmen zu senken, Innovationen zu fördern, Investitionen & Verfahren zu beschleunigen und die Energieeffizienz messbar zu steigern.

Diese Maßnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts sichern und gute Arbeitsplätze langfristig absichern. Noch im laufenden Jahr sollen zentrale gesetzliche Reformen beschlossen werden, um den Energiemarkt rasch zu modernisieren und Preisstabilität zu gewährleisten. Dazu sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die gesunkene Großhandelspreise auch an Endkunden weitergeben, ein klares öffentliches Interesse beim Ausbau der Infrastruktur vorsehen, mehr Flexibilität für die Industrie sowie beim Direktverkauf von Energie ermöglichen sowie das öffentliche Interesse im Bereich der Energie klarer verankern.

Ein begleitendes Maßnahmenpaket soll darüber hinaus Zuständigkeiten klar regeln, bestehende Rechtsgrundlagen modernisieren und neue Instrumente – etwa zur Bewältigung künftiger Energiekrisen – schaffen.

Ziele:

- 1) Nachhaltige Dämpfung der Energiekosten für Haushalte und Betriebe durch eine Modernisierung der Energiegesetze
- 2) Dynamischer Infrastrukturausbau durch effizientere Genehmigungsprozesse und Einstufung als überragendes öffentliches Interesse
- 3) Klare Verantwortlichkeiten festlegen und zeitgemäße Kompetenzbereinigung im Energiebereich

4. Bildung:

Die Bildung unserer Kinder ist die Grundlage für die Zukunft Österreichs. Ein gerechtes und chancenorientiertes Bildungssystem soll alle Kinder fordern und fördern, niemanden zurücklassen und sie bestmöglich auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereiten.

Um Chancengerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Kompetenzorientierung zu stärken, braucht es umfassende Reformen. Regionale Unterschiede, übermäßige Bürokratie und stagnierende Grundkompetenzen erfordern klare Zuständigkeiten, mehr Schulautonomie und gezielte Vereinfachungen (u.a. durch Digitalisierung).

Die Reform setzt auf eine klare Aufgabenverteilung, mehr Eigenverantwortung für Schulen und moderne Schulverwaltung. Bildung wird dabei ganzheitlich gedacht – von der frühen Förderung über die mittlere Reife bis zur Matura – und orientiert sich an internationalen Best-Practice-Beispielen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Ausbau guter Schnittstellen in weiterführende Bildungswege: sei es in eine Lehre, einen direkten Berufseinstieg oder eine tertiäre Ausbildung an Universitäten und Hochschulen.

Ziele:

- 1) Klare Verantwortlichkeiten und verlässliche Strukturen im Bildungssystem schaffen – durch transparente Regelungen über alle Bildungsphasen hinweg
- 2) Stärkere Schulautonomie für mehr Qualität – mit klaren Zuständigkeiten und erweiterten Freiräumen insbesondere in Personalfragen und der Unterrichtsgestaltung, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Herausforderungen in Schulen
- 3) Strukturelle Modernisierung des Bildungssystems – durch wirksame Organisation, zeitgemäße Ressourcensteuerung und Förderung innovativer Ansätze in Bildung und Unterricht

5. Gesundheit:

Österreich verfügt über eines der besten Gesundheitssysteme weltweit, welches jedoch aktuell vor Herausforderungen wie Personalmangel und hoher Kostendynamik, abnehmender Versorgung und einer steigenden Bedeutung der Privatmedizin steht. Um die Qualität und flächendeckende Versorgung langfristig zu sichern, sind umfassende Reformen notwendig.

Durch klare Finanzierungs- und Aufgabenzuweisungen, verbesserte Patientenlenkung sowie verstärkte Digitalisierung und strukturelle Planung sollen die Effizienz gesteigert, die Belastungen im Gesundheitswesen reduziert und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verbessert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen zur Bewältigung des Fachkräftemangels im medizinischen Personal.

Ziele:

- 1) Verkürzung von Wartezeiten durch optimierte Patientensteuerung und eine zielgerichtete Versorgung
- 2) Steigerung der Effizienz im Gesundheitssystem durch klare Verantwortlichkeiten und eine bessere Strukturplanung
- 3) Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgungsqualität durch ein Berufspaket zur Sicherung des öffentlichen Gesundheitssystems

6. Finanzen:

Die Arbeitsergebnisse des Reformprozesses haben Eingang in den Finanzausgleich zu finden.

7. Projektstruktur:

Etablierung einer klaren Struktur, in der die großen Reformthemen abgearbeitet werden sollen; diese stellt sich in den Grundzügen wie folgt dar:

Politische Steuerungsgruppe Regierungsspitze + 2 LH-Vertreter + jeweils Vorsitzende der LH-Konferenz + Präsidenten Städte- und Gemeindebund			
Bildung Lead: HBM Bildung	Gesundheit Lead: FBM Gesundheit	Energie Lead: HBM Energie	Verfassungs- und Verwaltungsbe- reinigung Lead: STS BKA
Ständiger Unterausschuss der politischen Steuerungsgruppe Mitarbeiter der politischen Steuerungsgruppe, Mitarbeiter der Verwaltungsebene des Bundes und die Landesamtsdirektorinnen und -direktoren			

8. Zeitplan:

Im Laufe des Sommers 2025 sollen die ersten Gespräche in allen Gremien starten. Die ersten Umsetzungsschritte sollen bereits im Jahr 2025 erfolgen, wobei angestrebt wird, den Reformprozess bis Jahresende 2026 abzuschließen.

Die Spitze der österreichischen Bundesregierung:

BK Dr. Christian Stocker
VK Andreas Babler MSc
BMeiA Mag. Beate Meinel-Reisinger

Für die Österreichischen Bundesländer:

Der Vorsitzende der Landeshauptleute-Konferenz
Dr. Wilfried Haslauer
(auf Grundlage des Beschlusses der LH-Konferenz vom 6.6.2025)

Für den Österreichischen Städtebund:

Präs. LH Bgm. Dr. Michael Ludwig

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Präs. Bgm. Johannes Pressl

ANHANG 15

Verordnung zur Wiederherstellung der Natur – Beseitigung von Unklarheiten, Anrechnung von bereits erbrachten Vorleistungen im Bereich der Renaturierung, Bereitstellung bzw. Aufstockung der Fördermittel, Sicherstellung der Finanzierung; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025 (VSt-4791/423)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 6. Juni 2025 unter anderem mit Fragen der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Die Umsetzung der im Juni 2024 mit Zustimmung von Österreich beschlossenen EU VO 2024/1991 zur Wiederherstellung der Natur ist eine große gemeinsame Herausforderung. Die Arbeiten in der gemeinschaftlich von Bund und Ländern eingerichteten Steuergruppe sowie den erforderlichen Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen wurden aufgenommen.

Die Erstellung des Entwurfs zum Wiederherstellungsplan muss weiterhin auf Augenhöhe und unter Einbindung der Betroffenen bzw. mit Zustimmung der Grundeigentümer erfolgen. Nur so kommen wir zu Maßnahmen mit Hausverstand, die erfolgreich der Natur nützen und die weiteren wichtigen Aspekte für die Gesellschaft und betroffenen Wirtschaftsbereiche mit vereinen.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

1. Die Landeshauptleutekonferenz bekennt sich zur partnerschaftlichen sowie pragmatischen Umsetzung der Wiederherstellung der Natur gemäß EU VO 2024/1991 als einen Beitrag zur gegenwärtigen und künftigen Sicherung der Lebensgrundlagen und hohen Lebensqualität in Österreich unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer und ökologischer Erfordernisse, wobei die im folgenden beschriebenen Rahmenbedingungen, insbesondere die Finanzierung durch den Bund, sicherzustellen sind.
2. Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt
 - Punkt 5 ihrer gemeinsamen Forderungen an den Bund „Österreichs Zukunft wird in den Bundesländern gestaltet“ vom 27.11.2024, soweit diese nicht bereits umgesetzt wurden:
„Die im Juni (2024) beschlossene EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (EU) 2024/1991 ist eine große gemeinsame Herausforderung. Die Erstellung und Vorlage eines Entwurfes des nationalen Wiederherstellungsplans hat bis Ende August 2026 zu erfolgen. Dies

erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern und dem Bund nach klar definierten Spielregeln. Ebenso muss eine Finanzierung und die Aufstockung der Fördermittel – Stichwort Biodiversitätsmilliarde – für die nächste Gesetzgebungsperiode zur Entwicklung und Umsetzung von:

- a. Grundlagenerhebungen für den nationalen Wiederherstellungsplan;*
- b. Umsetzungsstrukturen zur Zielerreichung des nationalen Wiederherstellungsplans.*
- c. Ausgleichszahlungen für die zu setzenden Renaturierungsmaßnahmen für die betroffenen Sektoren und Gebietskörperschaften durch den Bund sichergestellt werden.*

Die Länder fordern vom Bund Klarheit hinsichtlich einer gemeinsamen, raschen und unbürokratischen Umsetzung der EU-Vorgaben ohne jegliche Übererfüllung.

(...)

Ganz zentral ist auch die Finanzierung, die durch den Bund erfolgen muss. Die finanziellen Belastungen der Länder und Gemeinden sind vollständig zu kompensieren.“

- sowie den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 6.11.2024

„Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz fordert den Bund auf, dafür Sorge zu tragen, dass (ohne Erhöhung der EU-Beiträge der Länder) sowohl seitens der Europäischen Kommission als auch seitens des Bundes ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur bereitgestellt werden. Dies betrifft nicht nur finanzielle Mittel für die Schaffung der erforderlichen fachlichen Grundlagen, sondern auch für die konkrete Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen.“

3. Die Landeshauptleutekonferenz fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Vorbereitungen zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union dafür Sorge zu tragen, dass ein eigenes Förderprogramm entwickelt wird, welches sich gebündelt den Umsetzungserfordernissen der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur widmet.

ANHANG 16

„Once-only“-Prinzip – Beseitigung rechtlicher Hindernisse; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025 (VSt-375/4)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 6. Juni 2025 unter anderem mit Fragen der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Das Once-Only-Prinzip unterstützt Bürger und Unternehmen dabei, Zeit und Aufwand zu sparen, um Daten für Verwaltungsprozesse bereitzustellen. Bei vielen Verfahren müssen heute zum Teil immer wieder die gleichen Daten bei Behörden angegeben werden, was sowohl die Antragsteller belastet als auch bei Behörden Ressourcen bindet.

Viele landesgesetzliche Regelungen sehen daher – auch aufgrund von Digitalisierungsbestrebungen – unter anderem den Entfall der Beibringung von Unterlagen durch den Antragsteller in physischer Form in jenen Fällen vor, in denen die Behörde sich diese Nachweise durch Einsicht in ein elektronisches Register selbst beschaffen kann („Once-Only“-Prinzip).

Dem „Doppeltür-Modell“ folgend sind die erforderlichen Register aber auch auf Seiten des Bundes durch diesen zu öffnen.

Besonders im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung stoßen Digitalisierungsbestrebungen der Länder an ihre Grenzen, da die derzeit bestehenden bundesgesetzlich eingerichteten Register von Bundesseite zum Teil so ausgelegt werden, dass sich die Abfrageermächtigungen auf die Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung beschränken. Begründet wird dies damit, dass sich die in Bundesgesetzen zum Teil enthaltenen Öffnungsklauseln und angeführten Verweise auf „gesetzlich übertragene Aufgaben“ beziehen, diese eng auszulegen sind und nur hoheitliche Zwecke umfassen.

Auch im § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird die Möglichkeit der Datenermittlung im Wege des Datenverkehrs lediglich „Behörden“ eingeräumt.

Sowohl die Landesamtsdirektorinnen- und Landesamtsdirektorenkonferenz als auch die Landeshauptleutekonferenz beschäftigten sich bereits mehrfach mit den Hindernissen bei der Umsetzung einer durchgehenden Digitalisierung.

(z.B. Landesamtsdirektorinnen- und Landesamtsdirektorenkonferenz v. 14.3.2024, „Once-Only“-Prinzip; Öffnung bundesgesetzlicher Vorschriften (VSt-375/3); Landeshauptleutekonferenz v. 3.4.2024 „Digifite Gesetze und Ver-

breitung von ID Austria zur Verwaltungsvereinfachung“ (VSt-2494/10) sowie Landeshauptleutekonferenz v. 27.11.2024 „Digitalisierung – Anpassung von Bundesgesetzen (Digitalisierungsscheck)“ (VSt-7709/20))

Im Regierungsprogramm 2025-2029 der Bundesregierung wurde dazu festgehalten: Schrittweiser Aufbau eines One-Stop-Shop unter der Berücksichtigung und Einbindung bestehender Lösungen und One-Stop-Payments für Unternehmen kombiniert mit dem Once Only-Prinzip – also der möglichst nur einmaligen Einmeldung von Daten bei öffentlichen Stellen.

Da die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung die Möglichkeit schafft, diese einfacher und effizienter zu gestalten und damit von besonderer Wichtigkeit für Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ist, soll die neue Bundesregierung an die bisher dazu gefassten Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz erinnert und ersucht werden, noch nicht umgesetzte Bereiche aufgrund der Dringlichkeit zeitnah zu regeln.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz

- bekräftigt die letzten Beschlüsse (z.B. Landesamtsdirektorinnen- und Landesamtsdirektorenkonferenz v. 14.3.2024, „Once-Only“-Prinzip; Öffnung bundesgesetzlicher Vorschriften, VSt-375/3; Landeshauptleutekonferenz v. 3.4.2024, Digifite Gesetze und Verbreitung von ID Austria zur Verwaltungsvereinfachung, VSt-2494/10; sowie Landeshauptleutekonferenz v. 27.11.2024 Digitalisierung – Anpassung von Bundesgesetzen (Digitalisierungsscheck), VSt-7709/20) und
- ersucht die Bundesregierung darüber hinaus, aufgrund der Notwendigkeit der Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips für das weitere Vorankommen der Digitalisierungsbestrebungen in der öffentlichen Verwaltung noch nicht angepasste Bundesgesetze einer Novellierung zuzuführen.

ANHANG 17

EU-Richtlinienumsetzung: Erleichterung von frühzeitigen und koordinierten Umsetzungsarbeiten der Länder; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Juni 2025 (VSt-6693/243)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 6. Juni 2025 unter anderem mit Fragen der Richtlinienumsetzung im Bundesstaat.

Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Die Erfahrungen – jüngst mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 („EED III“) – haben gezeigt, dass bestimmte Umstände die frühzeitigen und koordinierten Umsetzungsarbeiten der Länder und damit die Richtlinienumsetzung insgesamt erschweren. Die am 20. September 2023 kundgemachte Richtlinie ist bis zum 11. Oktober 2025 umzusetzen; die frühzeitig begonnenen Arbeiten der Länder zur Umsetzung haben sich zum einen an der bestehenden Kompetenzdeckungsklausel des Bundes im § 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz und zum anderen am Wortlaut der Richtlinie orientiert.

Am 28. Februar 2025 (VSt-6693/238 vom 7.3.2025) übermittelte die Kommission die endgültige Entsprechungstabelle, deren Verwendung durch die Mitgliedstaaten zur Darlegung des Umsetzungszusammenhangs obligatorisch ist. Zum Nachteil der Länder wirkt sich dabei die Tatsache aus, dass diese Tabelle eine Spalte enthält, in der die Kommission mitteilt, bei welchen Artikeln sie eine Umsetzung durch gesetzgeberischen Akt verlangt, und wo sie eine praktische Umsetzung durch tatsächliches Entsprechen für zulässig ansieht. Diese Differenzierung betrifft auch eine Reihe von Bestimmungen, bei denen im Landesbereich auf Grund des Wortlauts eigentlich von einer praktischen Umsetzung durch tatsächliches Entsprechen ausgegangen worden war; durch diese Liste werden die Mitgliedstaaten mit einem zusätzlichen legislativen Umsetzungsbedarf konfrontiert. Gleichzeitig benötigen die Länder – gerade im Energiebereich – frühzeitige Gewissheit über die Umsetzungsaktivitäten des Bundes, um die eigenen Umsetzungsarbeiten planen zu können.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Bundesregierung, insbesondere bei der Umsetzung von Richtlinien im Energiebereich frühzeitig und unter Einbeziehung der Länder zu klären, welche Richtlinienbestimmungen von welcher Gebietskörperschaft umzusetzen sind. Sollte hiezu keine gemein-

same Sichtweise gefunden werden können, wird die Bundesregierung ersucht, zumindest verbindlich klarzustellen, in welchen Bereichen eine bundesgesetzliche Regelung erfolgt.

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Bundesregierung weiters, sich bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die zum Nachweis des Umsetzungszusammenhangs sowie als Instrument der Umsetzungsarbeiten zu nutzenden Entsprechungstabellen – unter Abstimmung mit den Unionsrechtssetzern Rat und Europäisches Parlament – bereits gleichzeitig mit der Kundmachung einer Richtlinie veröffentlicht werden.

ANHANG 18

Teuerung und die Last der Länder; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 14. November 2025 (VSt-262/13)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 14. November 2025 unter anderem mit der anhaltend hohen Inflation in Österreich. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Seit mehreren Jahren hat Österreich mit einer hohen Inflation und Rezession zu kämpfen. Die Nationalbank rechnet für dieses Jahr mit einer Inflationsrate von 3,5 Prozent, damit steigt diese um 0,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 2024. Die Wirtschaftsforschungsinstitute WIFO und IHS sehen in ihrer vierteljährlichen Konjunkturprognose für 2025 eine Stagnation (0,0 Prozent Wachstum) der heimischen Wirtschaft beziehungsweise ein leichtes Plus von 0,1 Prozent.¹ Im EU-Vergleich liegt seit den letzten Jahren die Inflationsrate in Österreich über dem EU-Schnitt und das Wirtschaftswachstum darunter.

Die daraus resultierende Belastung der öffentlichen Haushalte ist enorm. Insbesondere entwickeln sich die den Ländern und Gemeinden nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zukommenden Aufgaben wie Krankenanstaltenfinanzierung, Pflege, Soziales, Elementarpädagogik finanziell äußerst dynamisch und belasten deren Haushalte mitunter über die Grenze der Tragfähigkeit hinaus. Den Ländern stehen einerseits jedoch nur unzureichend Mechanismen zur Verfügung, welche auf die gesamtwirtschaftliche Lage entlastend und stabilisierend einwirken können. Andererseits ist es unter den gegebenen budgetären Rahmenbedingungen kaum möglich, die Menschen mit Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung zu unterstützen.

In der derzeitigen angespannten Budgetsituation ist es zudem notwendig, mit Bedacht Maßnahmen zu ergreifen, um nicht einen gegenteiligen Effekt zu erzeugen, das heißt, die Inflation weiter anzuheizen und eine Rezession zu prolongieren. Die Länder stehen für eine transparente Kommunikation und Kooperation zur Verfügung, was in den vergangenen Jahren bedauerlicherweise seitens des Bundes nicht forciert wurde, indem einseitig Maßnahmen ergriffen wurden, welche die Länderhaushalte zusätzlich belasteten.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht die Bundesregierung, entschlossen Maßnahmen zu setzen, um die Inflation wirksam zu bekämpfen und das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, damit in einem stabilen wirtschaftlichen Umfeld die Länder und Gemeinden ausreichend finanziell und budgetär aus-

gestattet werden, um ihren Aufgaben in den sensiblen Bereichen der Gesundheit und Pflege, des Sozialen und der Kinder- und Jugendhilfe nachkommen zu können.

ANHANG 19

EU-Kohäsionspolitik 2028+; Einbindung der Bundesländer in Erstellung und Umsetzung des NRPP; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 14. November 2025 (VSt-7677/174)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 14. November 2025 unter anderem mit der Kohäsionspolitik auf europäischer Ebene. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Die österreichischen Bundesländer spielen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik, indem sie maßgeblich die strategische Ausrichtung, Entwicklung, Verwaltung und Steuerung der bisherigen kohäsionspolitischen Programme (mit-)verantworten. Damit leisten sie schon bisher über den gezielten Einsatz von EU-Mitteln wesentliche Impulse für die Standort-, Wirtschafts-, FTI-, Sozial-, Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik und adressieren damit regionale Bedürfnisse und Prioritäten. Dabei wirken sie eng mit dem Bund und der EU-Kommission zusammen. Um einen effizienten und vor Ort wirksamen Einsatz von EU-Mitteln weiterhin sicherzustellen, soll daher die zentrale Rolle der Bundesländer bei der Steuerung und Umsetzung der Kohäsionspolitik auch künftig beibehalten werden.

Vor dem Hintergrund, dass den Bundesländern, die für die Definition und Umsetzung regionaler und landesspezifischer Bedürfnisse unerlässlich sind, ein entscheidendes Mitspracherecht bei der Erstellung und Umsetzung des NRPP durch die Bundesregierung zugesichert wird, fasste die Landeshauptleutekonferenz am 27. November 2024 folgenden Beschluss (Auszug):

Die Bundesregierung wird ersucht, die Länder in die anstehenden Verhandlungen zur Ausgestaltung der EU-Kohäsionspolitik 2028+ auf nationaler und europäischer Ebene frühzeitig und aktiv einzubinden, um eine einheitliche österreichische Verhandlungsposition gewährleisten zu können.

Die Landeshauptleutekonferenz fordert die Bundesregierung auf, einen allfälligen zukünftigen „nationalen Einzelplan“ von Beginn an in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit den Bundesländern zu erstellen und die Bundesländer zumindest im bisherigen Ausmaß in die Umsetzung einzubinden.

(VSt-7677/153 vom 27.11.2024)

Dieser Beschluss der Landeshauptleutekonferenz wurde von der Landeswirtschaftsreferentinnen- und Landeswirtschaftsreferentenkonferenz am 13. Juni

2025 bekräftigt (VSt-7677/161 vom 13.6.2025); zudem wurde die Notwendigkeit unterstrichen, dass die Länder auch künftig bei der Gestaltung und Umsetzung der regionalpolitischen Teile des Plans ihre aktive Rolle einnehmen können. Die Bundesregierung wurde ersucht, nach Vorliegen der Kommissionsvorschläge umgehend einen Prozess zur Abstimmung der Verhandlungsposition Österreichs aufzusetzen, und – vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden „nationalen Einzelplans“ – umgehend den nationalen Prozess hierzu zu starten und in einem ersten Schritt die klaren, gemeinsam getragenen Prinzipien der partnerschaftlichen Zusammenarbeit festzulegen, welche die Grundlage für eine effektive, vertrauensvolle und zielgerichtete Erstellung der „nationalen und regionalen Partnerschaft für Investitionen und Reformen“ für Österreich, unter voller Einbindung der Bundesländer, sichert.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz vom 27. November 2024 sowie der Landeswirtschaftsreferentinnen- und Landeswirtschaftsreferentenkonferenz vom 13. Juni 2025 in Erinnerung rufend und darauf Bezugnehmend

1. halten die Länder fest, dass die Regional- und Strukturpolitik keinen eigenen Kompetenztatbestand des B-VG darstellt, dass die diesbezüglichen Aufgaben von den Ländern und den sachlich zuständigen Bundesministerien wahrgenommen werden und dass die Länder bis dato maßgeblich für die inhaltliche Gestaltung der kohäsionspolitischen Programme in Österreich verantwortlich zeichnen;
2. erkennen die Länder grundsätzliches Potential im Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16. Juli 2025 zum MFR 2028-2034 an. Der Vorschlag wird jedoch kritisch gesehen, da er die Eigenständigkeit der Kohäsionspolitik als essenziellen, regional verankerten Politikbereich gefährdet. Weiters drücken die Länder ihre Besorgnis über die sich durch das neue Instrument „Nationaler und Regionaler Partnerschaftsplan (NRPP)“ abzeichnende direkte Konkurrenz um Mittel zwischen den für Österreich relevanten Politikbereichen aus und weisen auf das Risiko einer möglichen Einschränkung der Länderkompetenzen bei Planung, Umsetzung und Mittelallokation hin – es gilt auch unter den sich abzeichnenden veränderten Rahmenbedingungen die Wirksamkeit der bewährten Prinzipien der partnerschaftlichen Regionalentwicklung gemeinsam zu bewahren. Letztlich kann eine stark veränderte Architektur zu zusätzlicher Komplexität führen und letztlich wiederum in gesteigerter Bürokratie münden;
3. erkennen die Länder die Notwendigkeit, einen Fokus der Vorbereitungen für die neue EU-Förderperiode auf eine stärker integrierte Sichtweise auf

die Kohäsionspolitik zu legen²⁹⁶ und damit sicherzustellen, dass die Reform für zukunftsorientierte Maßnahmen genutzt wird, die nachhaltig zu erfolgreichen Transformationsprozessen und Resilienz der Regionen beitragen;

4. begrüßen die Länder die geplante Fortführung von INTERREG als eigenständiges Instrument in den bestehenden Ausrichtungen und mit eigenständiger Mittelausstattung in der von der Europäischen Kommission in Aussicht gestellten Höhe;
5. wiederholen und bekräftigen die Länder ihre Aufforderung an die Bundesregierung, gemeinsam den Prozess zu Abstimmung und Ausarbeitung der Verhandlungsposition Österreichs partnerschaftlich und ergebnisoffen aufzusetzen. Hierzu sind die Länder laufend aktiv in die nationale Koordination zur Positionierung Österreichs einzubinden²⁹⁷;
6. wird die Bundesregierung von den Ländern darüber hinaus aufgefordert, für den Weiterbestand und eine adäquate finanzielle Dotierung der Kohäsionspolitik auf europäischer Ebene für alle Regionen einzutreten. Innerhalb des NRPP Österreichs ist im Einvernehmen mit den Ländern eine angemessene Dotierung sicherzustellen;
7. fordern die Länder von der Bundesregierung ein, zeitnah die notwendige Coordinating Authority für den NRPP auf Bundesebene zu bestimmen, damit die Arbeiten zum gemäß Artikel 21 (2) des EK-Vorschlags²⁹⁸ zu erstellenden NRPP (Nationaler und Regionaler Partnerschaftsplan) von Beginn an in enger Abstimmung, im Einvernehmen und gleichberechtigter Entscheidungskompetenz mit den Ländern erfolgen kann. Es gilt, im Hinblick auf die Struktur, die mögliche inhaltliche Ausrichtung und die finanzielle Gewichtung der einzelnen Politikbereiche im NRPP, eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Festlegung zu erarbeiten. Vorab gilt es, die klaren, gemeinsam getragenen Prinzipien der partnerschaftlichen Zusammenarbeit festzulegen;
8. heben die Länder besonders die Chancen einer vereinfachten Umsetzung hervor, die sich aus den neuen EU-Vorgaben ergeben. Um die personellen und finanziellen Ressourcen von Projektträgern und Programmbehörden tatsächlich zu entlasten, gilt es, in einem gemeinsamen Prozess substan-

296 Eine Orientierung bieten die Ergebnisse des ÖROK-Projekts „Regionale Innovation & Transformation (RIT)“.

297 Etwa im Rahmen der Subgruppe zum NRPP der „Ad hoc Arbeitsgruppe Mehrjähriger Finanzrahmen“ oder der RAG SMOR für den Bereich der Regional und Strukturpolitik.

298 REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL establishing the European Fund for economic, social and territorial cohesion, agriculture and rural, fisheries and maritime, prosperity and security for the period 2028 2034 and amending Regulation (EU) 2023/955 and Regulation (EU, Euratom) 2024/2509 [COM (2025 565 final)].

zielle Vereinfachungen und konkrete Schritte der Entbürokratisierung im Zuge der Erstellung des NRPP zu setzen. Diese Vereinfachungen sollen die bedarfsorientierte, inhaltlich komplexe Programm-Umsetzung in keiner Weise einschränken, aber deren effiziente Verwirklichung durch neue Abrechnungsmethoden, EDV-Lösungen (bspw. IDEA im ESF), etc. zweckmäßig unterstützen. Die neuen Rahmenbedingungen bieten auch Chancen für inhaltliche und strukturelle Synergien und substanzielle Vereinfachungen, wie z.B. die Einrichtung einer gemeinsamen Prüfbehörde. Die Vereinfachung soll auch die Kontrolltiefe auf das erforderliche Minimum beschränken, um Kosten und Ressourcenaufwand auf allen Ebenen der Programmverwaltung einzusparen.

ANHANG 20

Statistik; Verbesserung der Datenübermittlung vom Bund an die Länder; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 14. November 2025 (VSt-8037)

Die Landeshauptleutekonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 14. November 2025 unter anderem mit Fragen der Datenübermittlung vom Bund an die Länder zu statistischen Zwecken. Der Landeshauptleutekonferenz war dabei zu berichten:

Eine zeitnahe und detaillierte Datenübermittlung vom Bund an die Länder ist zur Führung entsprechender Landesstatistiken aus mehreren Gründen unabdingbar:

1. Monitoring der Bevölkerungs-, Asyl- und Sozialentwicklung: Nur mit monatlich aktualisierten Daten können Trends erkannt und valide Prognosen erstellt werden.
2. Planung öffentlicher Infrastruktur: Daten zu Geburten, Migration, Asylverfahren und Aufenthaltsstatus sind Grundlage für den Bedarf an Kinderbetreuung, Schulen, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und sozialen Dienstleistungen.
3. Krisenmanagement und Integration: Gerade im Asyl- und Sozialbereich sind aktuelle Zahlen entscheidend, um Kapazitäten in der Grundversorgung und Integrationsmaßnahmen rechtzeitig planen zu können.

Die derzeitige rechtliche Ausgestaltung und Übermittlungspraxis verhindern jedoch ein solches zeitnahes Monitoring.

Im Bereich der Personenstandsstatistik benötigen die Länder monatliche, anonymisierte Einzeldaten. Laut § 51 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) erstellt die Bundesanstalt Statistik Österreich Statistiken über Geburten, Eheschließungen, eingetragene Partnerschaften und Todesfälle und stellt diese den Ländern in anonymisierter Form unentgeltlich zur Verfügung. Die Übermittlung erfolgt jedoch erst mit bis zu 18 Monaten Verzögerung. Damit sind die Daten für ex-ante Steuerung und Monitoring unbrauchbar und können nur retrospektiv ausgewertet werden.

Zum Vergleich: In § 16b Abs. 3 Meldegesetz (MeldeG) ist bereits die Grundlage geschaffen, dass die Länder direkt statistische Abzüge anonymisierter Einzeldaten aus dem Zentralen Melderegister generieren können. Diese Regelung könnte als Modell dienen, um die Datenübermittlung aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR) ebenfalls zu beschleunigen.

Ähnlich verhält es sich bei Daten aus dem Asyl- und Sozialwesen, wo Statistiken zu Asyl (z.B. zu Anträgen, Aufenthaltsstatus, -dauer und -titeln) oder den Sozialversicherungsträgern (z.B. zu Pensions- und Krankenversicherten, Pflegegeldempfänger*innen, etc.) nur in aggregierter Form mit zeitlicher Verzögerung übermittelt werden, die für eine sachgerechte Steuerung nicht ausreichend sind.

Um die bestehende Rechtslage zu verbessern, schlagen die Länder unter anderem folgende gesetzliche Änderungen vor:

- a. Ergänzung des § 51 PStG um einen Abs. 3 nach Vorbild des MeldeG:
„Die im Zentralen Personenstandsregister gespeicherten Daten dürfen für statistische Zwecke nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe übermittelt werden. Sofern der Personenbezug für die Durchführung einer statistischen Erhebung nicht unerlässlich ist, sind die Daten so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Empfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.“
- b. Ergänzung des § 68 Asylgesetzes (AsylG) und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) um eine Bestimmung, die die monatliche Übermittlung anonymisierter Einzeldaten an die Bundesländer zwecks statistischer Analysen und Monitorings (aktueller Entwicklung) vorschreibt. Dies sollte unabhängig von den bestehenden Übermittlungsregelungen, wie z.B. im AsylG für AMS und ÖIF, gelten.

Diese und ähnlich gelagerte Änderungen in den jeweiligen Materiengesetzen würden den Ländern ermöglichen, ihre gesetzliche Aufgabe der aktuellen Analyse relevanter Sachverhalte zu erfüllen.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

- I. Die Bundesländer haben den Auftrag, für sie relevante statistische Analysen zu erstellen.
- II. Dafür benötigen sie zeitnahe, detaillierte Daten insbesondere in den Bereichen Personenstand sowie Asyl- und Sozialwesen.
- III. Derzeit verhindert die Rechtslage, dass diese Daten vollständig und aktuell vorliegen.
- IV. Eine Anpassung der Materiengesetze (z.B. PStG) ist notwendig, um den Ländern monatlich aktuelle und anonymisierte Einzeldaten bereitzustellen.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landeshauptleutekonferenz fordert die Bundesregierung auf, Grundlagen dafür zu schaffen, dass den Ländern die für ihre statistische Arbeit nötigen Daten zeitgerecht und in entsprechender Form vorliegen bzw. vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Weiters wird die Bundesregierung aufgefordert, unter Einbindung der Länder zu erheben, ob ein weiterer diesbezüglicher Adaptierungsbedarf in anderen Bereichen besteht.

ANHANG 21

Reform des Österreichischen Stabilitätspakts; Finanzausgleich (neu); einseitige steuerpolitische Maßnahmen des Bundes; Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. April 2025 (VSt-3228/606)

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 25. April 2025 mit den im Betreff angeführten Angelegenheiten befasst und hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

1. (zum Thema: ÖStP)

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz bekräftigt das vorgelegte Positionspapier (vom 9.3.2025).

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz wiederholt daraus ihre wichtigsten Forderungen:

- Eine Verteilung des gesamtstaatlichen Defizits zumindest anhand der Schlüssel des § 11 Abs. 1 FAG 2024, da diese Regelung die faktische Lastenverteilung im Bundesstaat widerspiegeln sollte.
- Es sind für die Länder alle vorhandenen europarechtlichen und innerstaatlichen Spielräume für eine Übergangsregelung auszuschöpfen; insbesondere sind für die Jahre bis 2026 sachgerechte Übergangsregeln zu implementieren, die Belastungen der subnationalen Ebene – auch nachträglich in Form von Belastungen auf einem Kontrollkonto – ausschließen.
- Innerstaatlich strengere Regeln als die EU-Vorgaben („Gold Plating“) sind zu vermeiden, wobei jede Form von Sanktionsmechanismus (einschließlich nicht finanzieller Sanktionen) auf subnationaler Ebene abgelehnt wird, sofern ein solcher Mechanismus im Verhältnis zwischen der EU und Österreich nicht zur Anwendung kommt.
- Sämtliche Pfade, Pläne, Berichte und die Erstellung der künftigen mittelfristigen Programme nach den reformierten Haushaltsregeln der EU sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Länder mit den Ländern vorab abzustimmen und erst nach Zustimmung der Länder der Kommission vorzulegen.
- Sämtliche Investitionen in den Bereichen Gesundheit, Klimaschutz- und Klimawandelanpassung sowie -folgen haben für einen neuen ÖStP außer Betracht zu bleiben.

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz erwartet ehestmöglich eine schriftliche Antwort des Bundes auf das angeführte Positionspapier.

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hält außerdem fest, dass die Kritik, der Bund habe über die Budgetlage der Länder keine Kenntnis, ins Leere geht. Die Budget- und Rechnungsabschlussdaten werden dem Bund laufend bekannt gegeben (Voranschlags- und Rechnungsabschlüsse; mittelfristige Finanzprognosen; Meldungen an die Statistik Österreich; Sitzungen des [beamteten] ÖKK, zuletzt im November 2024) und werden in der Folge auch veröffentlicht (zB auf der homepage des BMF).

In diesem Gesamtzusammenhang wird der Bund zum wiederholten Mal aufgefordert, umgehend ein Österreichisches Koordinationskomitee (auf politischer Ebene) als dafür zuständiges gesetzliches Gremium einzuberufen, um die budgetäre Situation in den Gebietskörperschaften zu beraten.

2. (zum Thema: Finanzausgleich [neu])

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz begrüßt Überlegungen in Richtung einer Reform der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung und Entbürokratisierung. Sie wiederholt in diesem Zusammenhang ihre Forderung nach einer Anpassung der vertikalen Verteilung der Finanzmittel an die tatsächliche Lasten- und Aufgabenverteilung.

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz erwartet, dass aus diesen Reformüberlegungen folgende finanzausgleichsrechtliche Fragen berücksichtigt werden und für den Finanzausgleich ab dem Jahr 2029 rechtzeitig verhandelt werden.

3. (zum Thema: einseitige steuerpolitische Maßnahmen des Bundes)

Die Landesfinanzreferentinnen- bzw. Landesfinanzreferentenkonferenz bekräftigt aus Anlass der vorliegenden Budgetsanierungsmaßnahmen (insbesondere Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025), zB der Ausgestaltung der Sonderzahlung zur Stabilitätsabgabe, dem Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) oder der CO₂-Bepreisung (iZm mit dem abgeschafften Klimabonus) als ausschließliche Bundesabgaben, ihre bereits in der Vergangenheit getroffenen Beschlüsse (zuletzt VSt-1459/304 vom 6.11.2024) und hält fest:

- Diese wiederholte Vorgehensweise des Bundes, die Länder und Gemeinden nicht aliquot an Mehreinnahmen zu beteiligen, sie jedoch aliquot zur Mitfinanzierung von Abgabensenkungen sowie neuer Maßnahmen heranzuziehen, ist inakzeptabel.
- Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hält ihre erhobenen Forderungen nach einer Änderung des § 8 FAG 2024

aufrecht. Dies gilt umso mehr, als das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – BSMG 2025 durch einen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht wurde und damit auch der Begutachtung durch die Ämter der Landesregierungen entzogen war.

ANHANG 22

Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP); Verhandlungen zum ÖStP-NEU; Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. Oktober 2025 (VSt-3228/622)

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 24. Oktober 2025 wieder mit der im Betreff angeführten Angelegenheit befasst und hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz bekennt sich auch weiterhin zur gemeinsamen Konsolidierung der Haushalte und werden die Länder alle in ihrem Einflussbereich liegenden Anstrengungen unternehmen, den Bund bei der Erreichung eines gesamtstaatlichen Defizits von unter 3 % BIP bis 2029 zu unterstützen.

Die Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz erwartet zu den von Länderseite bereits mehrfach vorgelegten Vorschlägen für einen ÖStP-NEU (zuletzt am 24. September 2025) endlich eine realistische und sachgerechte Alternative des Bundes insbesondere betreffend der Verteilung der Defizitquoten, welche die Leistungsfähigkeit von Ländern und Gemeinden bis zum Jahr 2029 berücksichtigt.

Dabei sind zusätzlich folgende Punkte für die Länder von besonderer Bedeutung:

- Berücksichtigung, dass die besonders ausgabendynamischen Bereiche (wie Gesundheit, Pflege, Soziales und Elementarpädagogik) in der Zuständigkeit von Ländern und Gemeinden liegen;
- faire Kostentragungsregelung jedenfalls ohne Aufrechnung mit Ertragsanteilsvorschüssen;
- Verhandlungspflicht bei Änderungen maßgebender Umstände (keine Automatismen);
- Sicherstellung der Beteiligung von Ländern und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie Abgeltung der Mindereinnahmen bei Abgabensenkung seitens des Bundes;
- Sicherstellung der (Re-)Finanzierung über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur ohne Zinsaufschlag.

Darüber hinaus wird der Herr Bundesminister für Finanzen aufgefordert, sich für eine Ausnahme von Infrastrukturausgaben (zB „Green Deal“-Maßnahmen; soziale Infrastruktur [etwa in Bereichen wie Kinderbetreuung, Bildung, Kran-

kenanstalten]; Netzausbaukosten; Schieneninfrastrukturkosten; Gesundheitsinfrastrukturkosten; etc; analog den Rüstungs- und Verteidigungsausgaben) im EU-Regelwerk einzusetzen (siehe dazu den Beschluss der Landesfinanzreferentinnen- und Landesfinanzreferentenkonferenz vom 22. April 2015 [VSt-3228/417] sowie den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 8. November 2019 [VSt-3228/527]).

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950–1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945–1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)

- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd.100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd.101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd.102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd.103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd.104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd.105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd.106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)

- Bd.107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd.108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd.109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd.110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd.111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd.112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd.113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd.114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd.115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd.116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd.117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd.118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd.119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd.120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd.121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)
- Bd.122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)

- Bd.123 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)
- Bd.124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3 (€ 31,00)
- Bd.125 **Peter Bußjäger/Matthias Germann/Christian Ranacher/Christoph Schramek/Wolfgang Steiner** (Herausgeber), Kontinuität und Wandel. Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice – Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften. 2018. ISBN 978-3-7003-2093-7 (€ 48,00)
- Bd.126 **Peter Bußjäger/Christoph Schramek** (Herausgeber), Die Neuorganisation der Bildungsverwaltung in Österreich. 2018. ISBN 978-3-7003-2097-5 (€ 19,90)
- Bd.127 **Peter Bußjäger/Georg Keuschnigg/Christoph Schramek** (Herausgeber), Raum neu denken. Von der Digitalisierung zur Dezentralisierung. 2019. ISBN 978-3-7003-2168-2 (€ 30,00)
- Bd. 128 **Mathias Eller**, Mehr-Ebenen-Föderalismus in Österreich. Die Funktionen der Gemeinde im Lichte vertikaler Gewaltenteilung und der Bundesstaatlichkeit. 2020. ISBN 978-3-7003-2184-2 (€ 32,00)
- Bd. 129 **Peter Bußjäger/Martin P. Schennach** (Herausgeber), 1919 – Länderkonferenzen und Landesverfassungen. 2020. ISBN 978-3-7003-2181-1 (€ 15,00)
- Bd. 130 **Peter Bußjäger/Renate Fischler/Andreas Greiter** (Herausgeber), Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten – Gestione transfrontaliera del rischio di catastrofi naturali e possibilità di soluzione a livello regionale. 2020. ISBN 978-3-7003-2182-8 (€ 17,50)
- Bd. 131 **Peter Bußjäger/Josef Kronister/Christoph Schramek** (Herausgeber), Herausforderungen der Bezirksverwaltung. 2020. ISBN 978-3-7003-2183-5 (€ 19,90)
- Bd. 132 **Andreas Lopatka**, Die Stellung der österreichischen Bundesländer in der nationalen Rechtsetzung. Systeme. 2020. ISBN 978-3-7003-2132-3 (€ 36,00)
- Bd. 133 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Migration und Europäische Union: Multi-Level-Governance als Lösungsansatz. 2020. ISBN 978-3-7003-2196-5 (€ 34,00)
- Bd. 134 **Nadja Braun Binder/Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Auswirkungen der Digitalisierung auf die Erlassung und Zuordnung behördlicher Entscheidungen. 2021. ISBN 978-3-7003-2207-8 (€ 23,00)
- Bd. 135 **Peter Bußjäger/Ulrich Nachbaur/Jakob Wührer** (Herausgeber), Aktuelle Fragen des Archivrechts. 2022. ISBN 978-3-7003-2241-2 (€ 25,00)
- Bd. 136 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Handbuch der österreichischen Finanzverfassung. 2022. ISBN 978-3-7003-2237-5 (€ 39,00)
- Bd. 137 **Alain-G. Gagnon**, Legitimität und Diversität im Föderalismus. Eine Fallstudie am Beispiel Kanadas. 2022. ISBN 978-3-7003-2238-2 (€ 20,00)
- Bd. 138 **Fritz Staudigl/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Von der „Revolution der Provinzen“ zur Zukunft des Alpenraumes. Festschrift 50 Jahre ARGE ALP 1972–2022. 2022. ISBN 978-3-7003-2248-1 (€ 32,00)

- Bd. 139 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Klimaschutz und Föderalismus. 2023. ISBN 978-3-7003-2303-7 (€ 25,00)
- Bd. 140 **Peter Bußjäger/Mathias Eller** (Herausgeber), Compliance und Transparenz – Korruptionsprävention als Mehr-Ebenen-Aufgabe. 2024. ISBN 978-3-7003-2316-7 (€ 32,90)
- Bd. 141 **Arnold Autengruber/Arno Kahl** (Herausgeber), Innsbrucker Verfassungsrechtsgespräche. 2025. ISBN 978-3-7003-2326-6 (€ 25,00)
- Bd. 142 **Peter Bußjäger/Mathias Eller/Florian Klebelsberg** (Herausgeber), Die Privatwirtschaftsverwaltung der Länder. Rechtsrahmen, Tätigkeitsfelder und Instrumente. 2025. ISBN 978-3-7003-2331-0 (€ 48,50)
- Bd. 143 **Peter Bußjäger/Florian Klebelsberg/Andreas Pehr** (Herausgeber), 50 Jahre Forschung für Vielfalt. Beiträge zum Festakt sowie zur Ringvorlesung „50 Jahre Institut für Föderalismus“. 2026. ISBN 978-3-7003-2338-9 (€ 24,90)
- Bd. 144 **Peter Bußjäger/Florian Klebelsberg** (Herausgeber), 100 Jahre Kompetenzverteilung und allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern. 2026. ISBN 978-3-7003-2343-3

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (€ 29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)
- Bd. 13 **Maria Bertel/Esther Happacher/Anna Simonati** (Herausgeber), Die transparente Verwaltung in Österreich und Italien. Der Zugang zur Information zwischen Grundsätzen und Anwendung. 2019. ISBN 978-3-7003-2099-9 (€ 19,90)

- Bd. 14 **Christian Warzilek**, Das Dienstrecht der Tiroler Landesbediensteten. Entstehungsprozess und Entwicklungstendenzen. 2019.
ISBN: 978-3-7003-2118-7 (€ 19,90)
- Bd. 15 **Jonas Kaschka**, Waldbetretung und Waldaufenthalt – ein Recht und seine Schranken. 2024. ISBN: 978-3-7003-2314-3. (€ 37,90)

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)
- Bd. 9 **Herbert Sausgruber**, Verdichtete Erinnerungen. Grundlagen erfolgreicher Gemeinschaften. 2020. ISBN 978-3-7003-2180-4 (€ 12,00)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Adamgasse 17

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Mag. Werner TROCK, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Verena SONNLEITNER, Niederösterreich

Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich

Dr. Josef GUNDACKER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Mag. Thomas SCHÄFFER, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Roland DIETRICH, Oberösterreich

Mag. Dr. Thomas UEBE, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Franz MOSER, MBA, Salzburg

Dr. Paul SIEBERER, Salzburg

Michael UNTERBERGER, MA MBA, Salzburg

Ing. Dr. Ludwig STEGMAYER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Herbert FORSTER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellv. Mag. Barbara SODER, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektorin Mag. Renate FISCHLER, Tirol

Landesamtsdirektor Mag. Philipp ABBREDERIS, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Martina JUTZ, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

Der jährlich erscheinende Bericht über den Föderalismus in Österreich dokumentiert die Entwicklung des bundesstaatlichen Systems anhand der Tätigkeit von Bundes- und Landesgesetzgebung sowie der Gerichtshöfe, insbesondere jener des öffentlichen Rechts. Ferner enthalten sind eine Darstellung der wichtigsten Tendenzen auf Ebene der Europäischen Union und der österreichischen Gemeinden sowie in Bereichen des finanziellen und kooperativen Föderalismus. Der Anhang bietet eine Auswahl von föderalistisch bedeutsamen Dokumenten und Statistiken für das betreffende Berichtsjahr.

ISBN 978-3-7003-2346-4



www.newacademicpress.at